

# **PineBridge Global Funds** **Prospekt**

26. Januar 2021



Die Mitglieder des Verwaltungsrats von PineBridge Investments Ireland Limited, deren Namen in diesem Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung des Fonds“ genannt sind, sind für die Angaben in diesem Prospekt und den Nachträgen verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten) entsprechen die in diesem Prospekt und seinen Nachträgen enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben wahrscheinlich berühren würde. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

**Die Angaben im Abschnitt „Profil des typischen Anlegers“ in jedem der Nachträge zu den jeweiligen Teilfonds dienen nur der Referenz. Bevor eine Investmententscheidung getroffen wird, sollte ein Anleger seine speziellen Gegebenheiten, wie unter anderem seine Risikobereitschaft, seine finanziellen Verhältnisse und Anlageziele in Betracht ziehen. Im Zweifel sollte ein Anleger seinen Wertpapiermakler, Bankfachmann, Anwalt, Wirtschaftsprüfer, eine bevollmächtigte Bank oder einen anderen unabhängigen Finanzberater konsultieren.**

**Der Manager kann innerhalb jeder Anteilsklasse Ausschüttungen aus dem Kapital vornehmen, und es besteht ein erhöhtes Risiko dafür, dass das Kapital schrumpft und die Ausschüttung durch den Verzicht auf potenziellen zukünftigen Kapitalzuwachs der Investitionen erzielt wird, die von den Anteilhabern in diesen Anteilsklassen getätigt werden. Der Wert zukünftiger Erträge bei solchen Anteilsklassen kann sich ebenfalls verringern. Dieser Kreislauf kann so lange weitergehen, bis das gesamte Kapital aufgezehrt ist. Die Anleger werden auf die besonderen Risikofaktoren hingewiesen, die im nachfolgenden Abschnitt „Risikofaktoren“ dargelegt werden.**

**Anteilhaber sollten beachten, dass sämtliche/ein Teil der Gebühren und Aufwendungen (gegebenenfalls einschließlich der Verwaltungsgebühren) mit dem Kapital eines Teilfonds verrechnet werden. Dies wird zu einer Minderung des Kapitalwerts Ihrer Anlage führen und es besteht ein erhöhtes Risiko, dass Kapital aufgezehrt wird.**

**Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts, den mit einer Anlage in dem Fonds verbundenen Risiken oder der Eignung einer Anlage in dem Fonds für Sie haben, sollten Sie Ihren Wertpapiermakler, Bankfachmann, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder einen anderen unabhängigen Finanzberater konsultieren.**

## **PINEBRIDGE GLOBAL FUNDS PROSPEKT**

STAND: 26. Januar 2021

Der Fonds ist ein offener Investmentfonds in Form eines Unit Trust mit Umbrella-Struktur und Haftungstrennung zwischen den Teilfonds, der in Irland als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011 (Ausführungsverordnung Nr. 352 von 2011, in der jeweils geltenden Fassung) gegründet und zugelassen wurde.

Dieser Prospekt und die betreffenden Nachträge sind als ein einziges Dokument zu lesen und auszulegen. Darüber hinaus enthält jeder Nachtrag spezifische Informationen zu dem jeweiligen Teilfonds, die sich von denen zu anderen Teilfonds unterscheiden können. Zudem sind dem jeweiligen Nachtrag die näheren Angaben zu den Anteilsklassen zu entnehmen. Sollten zwischen diesem Prospekt und einem Nachtrag Unstimmigkeiten bestehen, ist der betreffenden Nachtrag maßgeblich.

Die Verteilung dieses Prospekts und der Nachträge in einem Hoheitsgebiet ist nur zulässig, wenn ihm ein Exemplar des letzten Jahresberichts des Fonds und, falls nach diesem Jahresbericht veröffentlicht, ein Exemplar des letzten Halbjahresberichts beiliegt. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospekts.

## WICHTIGE HINWEISE

In diesem Prospekt verwendete, nicht definierte Begriffe sind im Abschnitt „Glossar“ dieses Prospekts oder in den Nachträgen zum Prospekt definiert.

Der Fonds ist von der Zentralbank zugelassen und steht unter ihrer Aufsicht.

**Die Genehmigung des Fonds und seiner Teilfonds stellt keine Empfehlung oder Garantie des Fonds oder seiner Teilfonds durch die Zentralbank dar, und die Zentralbank ist nicht für den Inhalt dieses Prospekts und seiner Nachträge verantwortlich. Die Genehmigung des Fonds und seiner Teilfonds durch die Zentralbank stellt keine Gewährleistung für die Wertentwicklung des Fonds oder seiner Teilfonds dar, und die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder einen Ausfall des Fonds oder seiner Teilfonds.**

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots in einem Hoheitsgebiet bzw. gegenüber einer Person dar, in dem bzw. gegenüber der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots unzulässig bzw. rechtswidrig ist. Niemand darf diesen Prospekt als Aufforderung zum Kauf betrachten, es sei denn, dass eine solche Aufforderung in dem betreffenden Hoheitsgebiet rechtmäßig an eine solche Person gerichtet werden darf und alle geltenden Registrierungs- oder sonstigen Rechtsvorschriften erfüllt wurden. Jede Person, die auf der Grundlage dieses Prospekts einen Antrag stellen möchte, ist dafür verantwortlich, sich davon zu überzeugen, dass die hierfür geltenden Gesetze des betreffenden Hoheitsgebiets vollständig eingehalten werden, einschließlich der Einholung regierungsbehördlicher oder anderer Zustimmungen, die gegebenenfalls erforderlich sind, oder der Einhaltung anderer vorgeschriebener Formalitäten oder der Zahlung von Übertragungs- oder anderen Steuern, die in diesem Hoheitsgebiet gegebenenfalls zu zahlen sind.

Die Angaben in diesem Prospekt gründen sich auf gegenwärtig in Irland geltendes Recht und herrschende Praxis und sind Änderungen dieses Rechts und dieser Praxis unterworfen.

Die Anteile sind nicht gemäß dem Securities Act von 1933 der Vereinigten Staaten in der aktuellen Fassung oder dem Investment Company Act von 1940 der Vereinigten Staaten in der aktuellen Fassung (das „Gesetz von 1940“) registriert und dürfen in den Vereinigten Staaten nicht öffentlich angeboten werden.

Ungeachtet des Vorstehenden kann der Verwaltungsrat nach anwaltlicher Beratung den Verkauf von Anteilen an eine oder mehrere US-Personen unter Umständen genehmigen, in denen vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass dieser Verkauf keine nachteiligen Folgen für den Fonds oder seine Teilfonds hat. Der Fonds und seine Teilfonds wurden jedoch nicht zum Zwecke der Anlage durch US-Personen gegründet. Ein solcher Anleger sollte seine eigenen Rechts-, Steuer- und anderen Berater konsultieren, um festzustellen, ob eine Anlage in den Fonds oder seine Teilfonds für den Anleger oder die mit ihm verbundenen Personen und Unternehmen nachteilige Folgen haben könnte. Für US-Personen ergeben sich aus einer Anlage in den Fonds oder einen seiner Teilfonds möglicherweise steuerrechtliche Folgen in den USA. Außerdem können sich für US-Personen, die mit ausländischen, in den Fonds oder seine Teilfonds anlegenden Personen verbunden sind, entsprechende steuerrechtliche Folgen in den USA ergeben. Diesen US-Personen und den mit ihnen verbundenen ausländischen Anlegern in den Fonds oder seine Teilfonds wird empfohlen, ihre US-Steuerberater zu konsultieren.

Die Politik des Fonds untersagt auch den Verkauf von Anteilen an Anleger, denen gegenüber ein solcher Verkauf in den Vereinigten Staaten rechtswidrig wäre. Der Fonds hat das Recht auf eine Zwangsrücknahme von Anteilen, die entgegen den in diesem Prospekt beschriebenen Verbote verkauft wurden, und beabsichtigt, dieses Recht auszuüben. Darüber hinaus hat der Fonds das Recht, die Anteile eines Anlegers jederzeit zwangsweise zurückzunehmen, wenn eine solche Rücknahme nach alleinigem Ermessen des Fonds angemessen ist, um den Fonds vor nachteiligen steuerlichen Folgen oder davor zu schützen, sich als Investmentgesellschaft gemäß dem Gesetz von 1940 registrieren lassen zu müssen, und er genießt bei der Ausübung dieses Rechts vollumfänglichen Schutz. Antragsteller auf Ausgabe von Anteilen und Übertragungsempfänger müssen bestätigen, dass sie keine US-Personen sind, denen der Kauf von Anteilen untersagt ist.

Der Fonds ist von der Hong Kong Securities and Futures Commission nach Abschnitt 104 der Securities and Futures Ordinance von Hongkong zugelassen. Die Securities and Futures Commission von Hong Kong übernimmt weder Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und seiner Nachträge noch für die solide Finanzlage des Fonds oder seiner Teilfonds oder für die Richtigkeit von Angaben oder Meinungen in diesem Prospekt und seinen Nachträgen. Die Zulassung durch die Hong Kong Securities and Futures Commission stellt keine Empfehlung oder Unterstützung des Fonds und seiner Teilfonds dar, ist keine Garantie für die kommerziellen Vorzüge oder die Wertentwicklung des Fonds und seiner Teilfonds, bedeutet nicht, dass der Fonds und seine Teilfonds für alle Anleger geeignet sind, und stellt keine Aussage über deren Eignung für einen bestimmten Anleger oder eine bestimmte Klasse von Anlegern dar.

Anleger sollten beachten, dass Anlagen in Wertpapiere volatil sein können und ihr Wert sowohl fallen als auch steigen kann, weshalb nicht zugesichert werden kann, dass der Fonds oder einer seiner Teilfonds in der Lage sein werden, ihr Ziel zu erreichen, oder dass Anteile bei der Rücknahme mehr wert sein werden als beim Kauf. Der Preis der Anteile und die Erträge aus ihnen können entsprechend der Änderungen des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds sowohl fallen als auch steigen. Der Manager kann eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % berechnen. Die jeweils bestehende Differenz zwischen dem Zeichnungs- und dem Rücknahmepreis von Anteilen bedeutet, dass eine Anlage als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte. Eine Anlage sollte nur von Personen getätigt werden, die einen Anlageverlust verkraften könnten.

Ein typischer Anleger strebt eine mittel- bis langfristige Anlagenrendite an. Das Zielanlegerprofil kann auch von speziellen Elementen eines bestimmten Teilfonds abhängig sein; weitere Einzelheiten in Bezug auf das Profil eines typischen Anlegers sind ggf. im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben.

Die Hauptrisikofaktoren, die mit einer Anlage in dem Fonds und jedem seiner Teilfonds verbunden sind, sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ und erforderlichenfalls in dem Nachtrag für den betreffenden Teilfonds dargelegt.

Bedingung bei der Zeichnung des Fonds und jedes Teilfonds ist, dass weder der Manager noch einer der Anlageverwalter gegenüber den Anlegern (oder anderen Personen) für Beurteilungsfehler bei der Auswahl der Anlagen des Fonds oder der einzelnen Teilfonds haften.

Weder die Aushändigung dieses Prospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen des Fonds oder seiner Teilfonds stellen unter irgendwelchen Umständen eine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts noch korrekt sind. Dieser Prospekt wird vom Manager aktualisiert werden, um wesentliche Änderungen zu berücksichtigen; alle Änderungen werden der Zentralbank und gegebenenfalls einer oder mehreren ausländischen Aufsichtsbehörden im Voraus angezeigt. Diese Änderungen werden den Anteilhabern in den nächsten periodischen Berichten des Fonds mitgeteilt.

Vom Manager bestellte Verkäufer oder Vertreter sind nicht befugt, den Manager bezüglich Erklärungen zu vertreten, die den Bestimmungen dieses Prospekts widersprechen, und alle nicht in diesem Prospekt enthaltenen Angaben oder Darstellungen, die von Händlern, Verkäufern oder anderen Personen gemacht werden, sind als nicht autorisiert zu betrachten, und es darf sich folglich nicht auf diese verlassen werden.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden, wobei jedoch jede solche Übersetzung ausschließlich dieselben Angaben enthalten darf und dieselbe Bedeutung haben muss wie der englischsprachige Prospekt.

## VERZEICHNIS UND WICHTIGE MERKMALE

**Struktur:** Der Fonds ist ein in Irland gegründeter und zugelassener offener Investmentfonds in Form eines Unit Trust mit Umbrella-Struktur und Haftungstrennung zwischen den Teilfonds. Der Fonds bietet gemäß diesem Prospekt für jeden seiner Teilfonds verschiedene Anteilklassen an.

**Anteilklassen:** Jeder Teilfonds ist in Anteilklassen unterteilt, die jeweils unterschiedliche Gebührenstrukturen aufweisen. Weitere Informationen zu den für die einzelnen Teilfonds verfügbaren Anteilklassen entnehmen Sie bitte diesem Prospekt unter dem Abschnitt „Geschäftstätigkeit des Fonds“.

**Handel:** Unter herkömmlichen Bedingungen und soweit in einem Nachtrag nichts anderes festgesetzt wird, findet der Handel täglich an jedem Geschäftstag statt, wie in dem entsprechenden Nachtrag definiert.

**Annahmefrist:** Täglich um 12:00 Uhr (irischer Zeit) bzw. zu dem anderen in dem entsprechenden Nachtrag genannten Zeitpunkt.

**Bilanzstichtag:** 31. Dezember jedes Jahres.

### Verwaltungsrat des Managers

Eimear Cowhey  
Roman Hackelsberger  
Michael Karpik  
Klaus Schuster  
Michael Sweeney

### Manager und weltweite Vertriebsgesellschaft

PineBridge Investments Ireland Limited  
The Observatory Building – 4<sup>th</sup> Floor  
7-11 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland

### Treuhänder

State Street Custodial Services (Ireland) Limited  
78 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland

### Verwaltungs- und Übertragungsstelle

State Street Funds Services (Ireland) Limited  
78 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland

### Rechtsberater

Arthur Cox  
Ten Earlsfort Terrace Dublin 2, D02 T380  
Irland

### Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers  
One Spencer Dock  
North Wall Quay  
Dublin 1  
Irland

<b>WICHTIGE HINWEISE</b>	<b>1</b>
<b>VERZEICHNIS UND WICHTIGE MERKMALE</b>	<b>3</b>
<b>DER FONDS</b>	<b>7</b>
<b>ANLAGE DES FONDSVERMÖGENS</b>	<b>8</b>
<i>Anlageverwalter</i>	8
<i>Anlageziel</i>	8
<i>Anlagepolitik</i>	9
<i>Anlage über Tochtergesellschaften</i>	9
<i>Anlagebeschränkungen</i>	9
<i>Zulässige Anlagen im Überblick</i>	10
<i>Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten (DFI)</i>	14
<i>Änderung des Index</i>	17
<i>Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte</i>	17
<i>Gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten</i>	18
<i>Zusätzliche Anlagebeschränkungen</i>	19
<i>Anlagebeschränkungen für in Taiwan registrierte Teilfonds</i>	19
<b>ANLAGEWISSEN</b>	<b>21</b>
<b>RISIKOFAKTOREN</b>	<b>25</b>
<i>Allgemeine Risiken</i>	25
<i>Risiken in Verbindung mit einer Anlage in Aktien</i>	38
<i>Risiko der Risikobegrenzungsstrategie</i>	38
<i>Fixzinsrisiko</i>	38
<i>Derivatrisiken</i>	41
<i>Risiko in Verbindung mit synthetischen Shortpositionen</i>	46
<i>Schwellenmarktrisiken</i>	46
<i>Risiko in Verbindung mit China</i>	47
<i>Risiken in Verbindung mit der RQFII-Quote (die „RQFII-Risiken“)</i>	52
<i>Spezifische Teilfondsrisiken</i>	53
<b>GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DES FONDS</b>	<b>58</b>
<i>Anteile</i>	58
<i>Anteilsklassen</i>	58
<i>Anteilsklassenabsicherung</i>	58
<i>Zeichnung und Eigentum von Anteilen</i>	59
<i>Beschreibung der Anteilsklassen</i>	60
<i>Zeichnung von Anteilen</i>	64

<i>Beschränkungen für das Eigentum an Anteilen und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung</i>	64
<i>Antragsverfahren</i>	65
<i>Zeichnungen über ein Clearing-System</i>	66
<i>Handelspraktiken</i>	67
<i>Geldkonten, die Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschgelder verwahren</i>	67
<i>Rücknahme von Anteilen – Rücknahmeverfahren</i>	67
<i>Rückgabebeschränkungen</i>	68
<i>Übertragung von Anteilen</i>	69
<i>Umschichtung von Anteilen</i>	69
<i>Steuerpflicht des Fonds</i>	70
<i>Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile</i>	70
<i>Verwässerungsschutzabgabe</i>	72
<i>Vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Wertes eines Teilfonds und der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</i>	72
<b>AUSSCHÜTTUNGEN</b>	<b>74</b>
<b>MANAGEMENT- UND FONDSGEBÜHREN</b>	<b>76</b>
<i>Indirekte Provisionen (Soft Commissions)</i>	77
<b>MANAGEMENT UND VERWALTUNG DES FONDS</b>	<b>78</b>
<i>Manager und weltweite Vertriebsgesellschaft</i>	78
<i>Interessen der Verwaltungsratsmitglieder</i>	79
<i>Treuhänder</i>	80
<i>Die Verwaltungs- und Übertragungsstelle</i>	81
<i>Anlageverwalter</i>	81
<i>Zahlstellen</i>	82
<b>BESTEUERUNG</b>	<b>83</b>
<i>Irische Steuergesetze</i>	83
<i>Der Fonds</i>	83
<i>Besteuerung der Anteilinhaber</i>	84
<i>Anteile, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden</i>	84
<i>Anteilinhaber, die in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig sind</i>	84
<i>Anteilinhaber, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind</i>	85
<i>Steuerbefreite irische Anleger</i>	86
<i>Kapitalerwerbsteuer</i>	86
<i>Stempelabgaben</i>	87
<i>Zinsbesteuerungsrichtlinie der Europäischen Union</i>	87
<i>FATCA</i>	88
<i>Gemeinsamer Meldungsstandard</i>	89

<b>ALLGEMEINE INFORMATIONEN</b>	<b>91</b>
<i>Veröffentlichung des Anteilspreises</i>	<i>91</i>
<i>Mitteilungen an Anteilinhaber</i>	<i>91</i>
<i>Versammlungen</i>	<i>91</i>
<i>Abschlüsse und Zustellung von Dokumenten</i>	<i>91</i>
<i>Wesentliche Verträge</i>	<i>92</i>
<i>Einsehbare Dokumente</i>	<i>93</i>
<i>Zugang zu Dokumenten</i>	<i>94</i>
<i>Auflösung der Gesellschaft</i>	<i>94</i>
<i>Verschiedenes</i>	<i>95</i>
<i>Datenschutz</i>	<i>95</i>
<b>ANHANG I</b>	<b>97</b>
<b>GLOSSAR</b>	<b>97</b>
<b>ANHANG II</b>	<b>105</b>
<i>LISTE ANERKANNTER BÖRSEN</i>	<i>105</i>

## DER FONDS

Der Fonds wurde am 4. März 2005 als offener Investmentfonds in Form eines Unit Trust mit Umbrella-Struktur, der in Irland gemäß den Vorschriften als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gegründet und zugelassen wurde.

Die Basiswährung jedes Teilfonds ist in dem betreffenden Nachtrag angegeben.

Die Treuhandurkunde begründet den Fonds, der aus den Teilfonds besteht.

Mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank und des Treuhänders können vom Manager weitere Teilfonds hinzugefügt werden. Der Name jedes weiteren Teilfonds, die Bedingungen der Erstaussgabe seiner Anteile, Einzelheiten zu seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik, seine Basiswährung und die jeweiligen Gebühren und Kosten werden in einem Nachtrag zu diesem Prospekt genannt. Eine Anlage in den Fonds besteht im Kauf von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds. Der Teilfonds akkumuliert das Vermögen für die Anteilhaber. Ein Anteil eines Teilfonds stellt das wirtschaftliche Eigentum an einem ungeteilten Anteil am Vermögen des betreffenden Teilfonds dar, der sich auf die betreffende Anteilsart bezieht.

Bei jedem Teilfonds wird davon ausgegangen, dass er seine eigenen Verbindlichkeiten trägt, die nach dem Ermessen des Treuhänders ermittelt werden und denen der Manager zustimmt; falls der Treuhänder jedoch der Ansicht ist, dass eine bestimmte Verbindlichkeit nicht einem oder mehreren bestimmten Teilfonds zugerechnet werden kann, wird diese Verbindlichkeit von allen Teilfonds gemeinsam im Verhältnis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verbindlichkeit aufläuft, getragen.

Der Fonds als Ganzes ist nicht haftbar, da die Vermögenswerte jedes Teilfonds ausschließlich diesem Teilfonds gehören, von den anderen Teilfonds getrennt sind, nicht dafür verwendet werden dürfen, die Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds oder gegen einen anderen Teilfonds geltend gemachte Ansprüche zu befriedigen und nicht für einen solchen Zweck zur Verfügung stehen.

Die Anteile jedes Teilfonds können als verschiedene Klassen bezeichnet werden, für die unterschiedliche Rechte oder Vorzüge gelten. Vor ihrer Ausgabe wird der Manager die Klasse bezeichnen, aus der die Anteile für einen Teilfonds ausgegeben werden. Die Auflegung solcher Klassen ist der Zentralbank im Voraus mitzuteilen und von ihr zu genehmigen.

Die Teilfonds zum Datum dieses Prospekts sind nachstehend aufgeführt. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

### *Aktienfonds*

PineBridge Europe Research Enhanced Equity Fund  
PineBridge Europe Small Cap Equity Fund  
PineBridge Global Focus Equity Fund  
PineBridge Japan Equity Fund  
PineBridge Japan Small Cap Equity Fund  
PineBridge US Large Cap Research Enhanced Fund  
PineBridge US Research Enhanced Core Equity Fund  
PineBridge Asia ex Japan Equity Fund  
PineBridge Asia ex Japan Small Cap Equity Fund  
PineBridge China A-Shares Quantitative Fund  
PineBridge Emerging Europe Equity Fund  
PineBridge Global Emerging Markets Focus Equity Fund  
PineBridge Greater China Equity Fund  
PineBridge India Equity Fund  
PineBridge Latin America Equity Fund  
PineBridge China A-Shares Equity Fund

### *Rentenfonds*

PineBridge Asia Pacific Investment Grade Bond Fund  
PineBridge Global Bond Fund  
PineBridge Global Emerging Markets Bond Fund  
PineBridge Global Emerging Markets Corporate Bond Fund  
PineBridge Global Emerging Markets Local Currency Bond Fund  
PineBridge Global Strategic Income Fund  
PineBridge USD Investment Grade Credit Fund  
PineBridge USD High Yield Bond Fund  
PineBridge Asian High Yield Total Return Bond Fund

### *Multi-Asset-Fonds*

PineBridge Asia Dynamic Asset Allocation Fund  
PineBridge Global Dynamic Asset Allocation Fund  
PineBridge Global Dynamic Preservation Plus Fund

## ANLAGE DES FONDSVERMÖGENS

### Anlageverwalter

Der Manager hat für die einzelnen Teilfonds die unten genannten Anlageverwalter gemäß einer Reihe von Anlageverwaltungsverträgen bestellt, die in den einzelnen Nachträgen zu diesem Prospekt beschrieben sind.

Jeder Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der bzw. die Anlageverwalter jedes Teilfonds das Portfolio des jeweiligen Teilfonds in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik, die in dem betreffenden Nachtrag angegeben sind, und den in diesem Prospekt aufgeführten Anlagebeschränkungen verwalten.

**Jedem Anlageverwalter steht es frei, Anlageverwaltungsdienstleistungen gegenüber Dritten zu erbringen und sonstige Tätigkeiten auszuüben. Die Gebühren jedes Anlageverwalters werden vom Manager bezahlt.**

Anlageverwalter können in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank und mit vorheriger Zustimmung des Managers einzelne oder alle ihre Aufgaben bei der Verwaltung des Vermögens eines oder mehrerer Teilfonds auf einen oder mehrere Unteranlageverwalter übertragen. Die Gebühren eines für einen Teilfonds bestellten Unteranlageverwalters werden von dem jeweiligen Anlageverwalter getragen und nicht dem betreffenden Teilfonds belastet. Einzelheiten zu den für einen bestimmten Teilfonds bestellten Unteranlageverwaltern sind in dem Nachtrag für den betreffenden Teilfonds enthalten und werden in den periodischen Berichten des Fonds angegeben. Die Anlageverwalter können einen oder mehrere Anlageberater bzw. Unteranlageberater bestellen, um für den jeweiligen Anlageverwalter hinsichtlich eines Teilfonds bestimmte Anlageberatungsdienstleistungen zu erbringen. Die Gebühren eines für einen Teilfonds bestellten Anlageberaters bzw. Unteranlageberaters werden von dem jeweiligen Anlageverwalter getragen und nicht dem betreffenden Teilfonds belastet.

### Anlageziel

Das Anlageziel der einzelnen Teilfonds ist in dem betreffenden Nachtrag angegeben und darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der (i) Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds abgegebenen Stimmen oder (ii) mit vorheriger schriftlicher Zustimmung aller Anteilhaber des betreffenden Teilfonds geändert werden, und im Falle einer solchen Änderung wird sie den Anteilhabern mit angemessener Frist angekündigt, um ihnen die Rückgabe ihrer Anteile vor der Wirksamkeit der Änderungen zu ermöglichen.

### Auswahl der Anlagen

-Die Auswahl der Anlagen eines Teilfonds hängt von der in dem betreffenden Nachtrag angegebenen Kategorisierung des Fonds ab. Die Kategorien sind folgende:

#### Feste Kapitalerträge

Der Anlageverwalter ist bestrebt, attraktive Investitionsmöglichkeiten im Bereich festverzinslicher Anlagen durch die ständige Überprüfung und Beobachtung der Weltwirtschaft, der Kapitalmarktthemen und der allgemeinen Risikobereitschaft sowie durch die Analyse der wesentlichen Aspekte einzelner festverzinslicher Wertpapiere – insbesondere hinsichtlich des Landes, der Währung und des Emittenten – zu finden und zu nutzen. Diese umfassenden Markt- und investmentsspezifischen Betrachtungen werden dann synthetisiert, um optimale Anlageallokationen innerhalb des Portfolios vornehmen zu können. Einzelne Investitionen und die Zusammensetzung des Portfolios als Ganzes werden angesichts der dynamischen Entwicklungen der Renten- und Devisenmärkte ständig überwacht und angepasst. Tatsächliche oder erwartete Veränderungen in Bezug auf alle diese Faktoren können im Laufe der Zeit zu Veränderungen bei bestimmten Beständen oder zu Portfolioumschichtungen führen, die den Einschätzungen des Investmentteams bestmöglich entsprechen.

#### Traditionelles Aktienkapital

Der Anlageverwalter erstellt das Portfolio auf der Grundlage einer Kombination von Bottom-up-Listen mit hohem Potential, eines Top-Down-Länderallokationsrahmens und eines Branchenallokationsrahmens. Die Portfolioverwalter verwenden Risikomodellierungs- und Portfolio-Optimierungsverfahren, um die Portfolios auf ein bestimmtes Risikoniveau auszurichten und unerwünschte Risiken zu beseitigen oder zu minimieren.

#### Optimierte Aktienanalyse

Der Anlageverwalter nutzt ein quantitatives Modell von PineBridge Investments LLC, um die relative Attraktivität von Aktien einzuschätzen. Das quantitative Modell unterteilt das Anlageuniversum je nach Reifegrad und Zyklizität des Unternehmens in sechs Lebenszykluskategorien. Anschließend werden die Aktien für jede Lebenszykluskategorie anhand einer Reihe von Faktoren eingestuft. Die Rankingergebnisse dieser Aktieneinstufung werden dann in ein Portfolio-Optimierungsprogramm eingegeben, das den angestrebten Nachbildungsfehler sowie zahlreiche andere Beschränkungen überwacht, um das Portfolio so zu gestalten, dass die Renditen unter Berücksichtigung der jeweiligen Risiken maximiert werden. Die Strategie

ist darauf ausgerichtet, ihre Benchmark über aktive Risikoentscheidungen zu übertreffen. Dieses Ziel soll bei gleichzeitiger Begrenzung bestimmter Abweichungen in Bezug auf die Risiko- und Portfoliomerkmale gegenüber der Benchmark erreicht werden. Dieser auf einer Einschränkung des Risikos basierende Ansatz begrenzt die möglichen Unterschiede zwischen den relativen Gewichtungen von Anlagen, Sektoren, Regionen, Ländern, Währungen, Ratings oder sonstigen Merkmalen des Portfolios gegenüber der Benchmark. Wo dies eintritt, dürfte der Nachbildungsfehler gegenüber dem Index im Allgemeinen 2 % nicht übersteigen.

### **Dynamische Vermögensallokation**

Der Anlageverwalter wählt die Anlageklassen und die Anlagestrategie bzw. -strategien aus, die den zukunftsgerichteten Einschätzungen des Anlageverwalters zu den relevanten ökonomischen Entwicklungen und Markttrends am besten entsprechen, wobei die Liquidität, die Kosten, der Ausführungszeitpunkt und sonstige Faktoren im Zusammenhang mit einem effizienten Portfoliomanagement berücksichtigt werden. Die speziellen Kriterien für die Wertpapierauswahl, die bei einzelnen Anlagestrategien angewendet und vom Anlageverwalter ausgewählt werden, um die gewünschten Vermögensallokationen zu erreichen, hängen jeweils von der Anlagenklasse, der relativen Attraktivität einzelner am Markt erhältlicher Wertpapiere und Emittenten, den Marktbedingungen und von den Zielen der verfolgten Anlagestrategie ab.

### **Anlagepolitik**

Jeder Teilfonds wird so verwaltet, dass er außer in Zeiten, in denen der Anlageverwalter der Meinung ist, dass ein höherer Barmittelbestand gerechtfertigt ist, voll investiert ist.

Zusätzliche Informationen über die Anlagepolitik jedes Teilfonds sind in dem betreffenden Nachtrag zu finden. Wesentliche Änderungen der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds erfolgen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der (i) Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds abgegebenen Stimmen oder (ii) mit vorheriger schriftlicher Zustimmung aller Anteilhaber des betreffenden Teilfonds und im Falle einer solchen Änderung werden sie den Anteilhabern mit angemessener Frist angekündigt, um ihnen die Rückgabe ihrer Anteile vor der Wirksamkeit der Änderungen zu ermöglichen.

### **Anlage über Tochtergesellschaften**

Der Manager kann für die Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank von Zeit zu Zeit Anlagen über hundertprozentige Tochtergesellschaften, die in maßgeblichen Hoheitsgebieten gegründet sind,

tätigen, um die Auswirkungen von Devisenkontrollen zu mindern und/oder um von anwendbaren Besteuerungsabkommen zu profitieren. In dem Verwaltungsrat jeder Tochtergesellschaft, über die ein Teilfonds anlegen kann, werden die Verwaltungsratsmitglieder stets mehrheitlich vertreten sein. Das Anlageziel und die Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds findet nicht nur auf den Teilfonds, sondern auch auf die Tochtergesellschaft Anwendung, und die Anlagen der Tochtergesellschaft werden so behandelt, als ob sie von dem Teilfonds gehalten würden. Die Vermögenswerte und Anteile einer Tochtergesellschaft werden von dem Treuhänder oder einer bestellten Unterdepotbank gehalten.

### **Anlagebeschränkungen**

Dieser Abschnitt enthält Informationen über Indizes und Anlagebeschränkungen und listet auf, in welche Anlagen Teilfonds investieren können. Um die in diesem Abschnitt erwähnten Instrumente besser zu verstehen, können Sie beim Lesen dieses Abschnitts ggf. im nächsten Abschnitt „Anlagewissen“ nachschlagen.

Mit Ausnahme gestatteter Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere werden Anlagen eines Teilfonds auf die Wertpapiere und Derivate beschränkt, die an den nachfolgend unter „Zulässige Anlagen im Überblick“ aufgeführten zulässigen Märkten notiert oder gehandelt werden.

Die zulässigen Anlagen und für jeden Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen gemäß den Richtlinien und den OGAW-Vorschriften der Zentralbank, werden nachfolgend dargestellt. Der Manager kann jeweils diejenigen weiteren Anlagebeschränkungen festlegen, die mit den Interessen der Anteilhaber vereinbar sind oder in deren Interesse liegen, um die Gesetze und Vorschriften der Länder einzuhalten, in denen Anteile des Fonds platziert werden.

#### *Änderung der Anlagebeschränkungen*

Es ist vorgesehen, dass der Fonds (nach vorheriger Zustimmung durch die Zentralbank) das Recht haben sollte, eine Änderung der in den Verordnungen festgehaltenen Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen auszunutzen. Dies würde einem Teilfonds eine Anlage in Wertpapiere, Derivate und andere Anlageformen ermöglichen, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts gemäß den Verordnungen nur eingeschränkt möglich oder untersagt ist. Sämtliche Änderungen der Anlage- oder Kreditaufnahmebeschränkungen werden in einem aktualisierten Prospekt bekanntgegeben.

Solange Teilfonds von der Hong Kong Securities and Futures Commission (die „SFC“) zum Vertrieb in Hongkong zugelassen sind, unterliegen sämtliche Änderungen der Anlage- und

Kreditaufnahmebeschränkungen der vorherigen Zustimmung der SFC und die Anteilhaber werden von allen Änderungen der Anlagebeschränkungen mit einer Frist von mindestens einem Monat in Kenntnis gesetzt, sofern mit der Zentralbank und der SFC nicht zuvor anderweitig vereinbart. Diese weiteren Beschränkungen müssen den Anforderungen der Zentralbank entsprechen:

## Zulässige Anlagen im Überblick

### 1. Zulässige Anlagen

Die Anlagen jedes Teilfonds sind beschränkt auf:

- 1.1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates oder eines Nicht-Mitgliedstaats amtlich notiert oder an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates oder Nicht-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.
- 1.2. Wertpapiere aus Neuemissionen, deren Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) innerhalb eines Jahres erfolgt.
- 1.3. Geldmarktinstrumente gemäß der Definition in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
- 1.4. Anteile von OGAW.
- 1.5. Anteile von AIF gemäß der Zentralbank-Richtlinie.
- 1.6. Einlagen bei Kreditinstituten nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften der Zentralbank.
- 1.7. Derivate nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften der Zentralbank.

### 2. Anlagebeschränkungen, Konzentration- und Risikogrenzen pro Teilfonds

- 2.1. Jeder Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwertes in anderen als den in Ziffer 1 unter „Zulässige Anlagen“ genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 2.2. Jeder Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwertes in

Wertpapieren aus Neuemissionen anlegen, deren Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie in Ziffer 1.2 beschrieben) innerhalb eines Jahres erlangt wird. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Teilfonds in bestimmten US-Wertpapieren, die als „Rule-144A-Wertpapiere“ bekannt sind, sofern:

- die Wertpapiere mit der Verpflichtung emittiert werden, sie spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission bei der US Securities and Exchanges Commission zu registrieren, und
- die Wertpapiere nicht illiquide Wertpapiere sind, d. h. von dem jeweiligen Teilfonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Kurs oder ungefähr zu dem Kurs, mit dem sie von dem jeweiligen Teilfonds bewertet worden sind, realisiert werden können.

- 2.3. Jeder Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von ein und derselben Einrichtung begeben wurden, sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen er jeweils mehr als 5 % anlegt, weniger als 40 % beträgt.
- 2.4. Die in Ziffer 2.3 genannte Grenze von 10 % erhöht sich vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank auf 25 % für Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Legt einer der Teilfonds mehr als 5 % seines Nettoinventarwertes in derartigen Schuldverschreibungen an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.
- 2.5. Die unter Ziffer 2.3 genannte Grenze von 10 % erhöht sich auf 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen

Gebietskörperschaften, von einem Nicht-Mitgliedstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

- 2.6. Die unter Ziffer 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter Ziffer 2.3 genannten Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- 2.7. Kein Teilfonds darf mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut anlegen.

Einlagen, die als ergänzende liquide Mittel bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden als Kreditinstituten, die im EWR oder in einem Unterzeichnerstaat des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988, der nicht Mitglied des EWR ist (die Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten), zugelassen sind, oder einem in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut dürfen 10 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Diese Grenze kann für Einlagen beim Treuhänder auf 20 % angehoben werden.

- 2.8. Das Ausfallrisiko eines Teilfonds bei außerbörslichen (OTC) Derivaten darf 5 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

Diese Grenze erhöht sich auf 10 % bei einem Kreditinstitut, das im EWR oder in einem Unterzeichnerstaat des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten), der nicht Mitglied des EWR ist, oder in Jersey, Guernsey, der Insel Man, Australien oder Neuseeland zugelassen ist.

- 2.9. Ungeachtet der Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehr der Folgenden 20 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen:
- von ein und derselben Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
  - Einlagen bei dieser Einrichtung; und/oder
  - Gegenparteirisiko der bei dieser Einrichtung erworbenen OTC-

Derivate.

- 2.10. Die in den Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden, und daher darf das Engagement in ein und derselben Einrichtung 35 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

- 2.11. Gesellschaften einer Unternehmensgruppe gelten für die Zwecke der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent. Jedoch kann für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb ein und derselben Unternehmensgruppe eine Grenze von 20 % des Nettoinventarwerts gelten.

- 2.12. Jeder Teilfonds darf bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Nicht-Mitgliedstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, einem OECD-Mitgliedsland, der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Finanzierungsgesellschaft, dem Internationalen Währungsfonds, Euratom, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Europäischen Zentralbank, dem Europarat, Eurofima, der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (der Weltbank), der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Europäischen Union, der Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), der Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), der Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), der Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), der Federal Home Loan Bank, der Federal Farm Credit Bank, der Tennessee Valley Authority, OECD-Regierungen (vorausgesetzt, die jeweiligen Wertpapiere sind mit „Investment Grade“ bewertet), Regierung von Brasilien (vorausgesetzt, die jeweiligen Wertpapiere sind mit „Investment Grade“ bewertet), Regierung von Indien (vorausgesetzt, die jeweiligen Emissionen sind mit „Investment Grade“ bewertet), Regierung von Singapur begeben und

garantiert werden. Jeder Teilfonds muss jedoch mindestens sechs verschiedene Emissionen halten, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen dürfen.

### 3. Beschränkung der nennenswerten Einflussnahme

3.1. Keiner der Teilfonds und auch nicht der Manager, der im Zusammenhang mit allen von ihm verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen handelt, darf Wertpapiere erwerben, die mit einem Stimmrecht ausgestattet sind, das es ihnen ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

3.2. Jeder der Teilfonds darf höchstens erwerben:

- (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- (ii) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- (iii) 25 % der Anteile ein und desselben Organismus für gemeinsame Anlagen und
- (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

ACHTUNG: Die unter den Ziffern (ii), (iii) und (iv) vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag ausgegebener Wertpapiere zum Zeitpunkt des Kaufs nicht berechnen lässt.

3.3. Die Ziffern 3,1 und 3,2 sind nicht anzuwenden:

- (i) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- (ii) auf von einem Nicht-Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- (iii) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters

begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;

- (iv) auf Aktien, die ein Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Nicht-Mitgliedstaats besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den betreffenden Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Nicht-Mitgliedstaats in ihrer Anlagepolitik die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 3.4, 4.1, 4.2, 5.1 und 5.2 festgelegten Grenzen nicht überschreitet und, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Ziffern 5.1 und 5.2 eingehalten werden;

- (v) auf von einer Investmentgesellschaft oder von mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

3.4. Keiner der Teilfonds braucht die hierin vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, einzuhalten.

### 4. Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen

4.1. Jeder Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettoinventarwerts in ein und demselben Organismus für gemeinsame Anlagen anlegen.

4.2. Anlagen in AIF dürfen insgesamt 30 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

4.3. Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen, die selbst mehr als 10 % ihres Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen können, sind untersagt.

4.4. Jeder Teilfonds kann in anderen Teilfonds des Fonds anlegen (vorausgesetzt, dass der Teilfonds, in den angelegt wird, nicht selbst Anteile an anderen Teilfonds des Fonds hält und sofern die Bedingungen unter Ziffer 4.5 eingehalten werden).

4.5. Legt ein Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen an, die unmittelbar oder mittelbar vom Manager (einschließlich Teilfonds des Fonds) oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Manager durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf der Manager oder die verbundene Gesellschaft in Verbindung mit den Anlagen des Teilfonds in die Anteile dieses anderen Organismus für gemeinsame Anlagen keine Zeichnungs-, Umschichtungs- oder Rücknahmegebühren oder Verwaltungsgebühren berechnen.

4.6. Wenn der Manager oder der Anlageverwalter eines Teilfonds aufgrund einer Anlage in den Anteilen eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen eine Provision (einschließlich einer rückvergüteten Provision) erhält, ist diese Provision dem Vermögen des betreffenden Teilfonds zuzuführen.

## 5. Allgemeine Bestimmungen

5.1. Die Zentralbank kann neu zugelassenen OGAW gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikosteuerung einhalten.

5.2. Werden die hierin genannten Grenzen von einem Teilfonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat der betreffende Teilfonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber

anzustreben.

5.3. Weder die Teilfonds noch der Manager oder der Treuhänder dürfen Leerverkäufe tätigen von:

- Wertpapieren
- Geldmarktinstrumenten
- Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen
- Derivaten

5.4. Jeder Teilfonds darf ergänzend Barmittel halten.

5.5. Keiner der Teilfonds darf Edelmetalle oder Zertifikate, mit denen Edelmetalle verbrieft werden, erwerben. Dies bedeutet nicht, dass ein Teilfonds nicht in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren darf, die von einem Unternehmen emittiert werden, dessen Hauptgeschäftstätigkeit mit Edelmetallen zusammenhängt.

## 6. Beschränkungen für Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Handel

1. Weder der Manager noch der Treuhänder dürfen im Namen des Fonds oder eines Teilfonds desselben Kredite aufnehmen. Jeder Teilfonds kann jedoch, ausschließlich auf vorübergehender Basis, einen Betrag aufnehmen, der insgesamt 10 Prozent Nettoinventarwertes nicht übersteigt. Der Treuhänder darf die Vermögenswerte eines Teilfonds als Sicherheit für Kreditaufnahmen dieses Teilfonds belasten. Guthabensalden (z. B. Barmittel) dürfen bei der Ermittlung des Prozentsatzes der ausstehenden Kredite nicht mit Krediten verrechnet werden.

2. Jeder Teilfonds darf Fremdwährung durch einen Gegenkredit erwerben. Auf diese Weise erworbene Fremdwährung gilt im Sinne der in Vorschrift 103 der OGAW-Vorschriften und im vorstehenden Absatz enthaltenen Kreditaufnahmebeschränkungen nicht als Kreditaufnahme, sofern die Gegeneinlage:

- auf die Basiswährung des betreffenden Teilfonds lautet und
- dem Wert des offenen Fremdwährungskredits entspricht oder diesen übersteigt.

Wenn die aufgenommenen Fremdwährungskredite jedoch den Wert der Gegeneinlage übersteigen, gilt der Mehrbetrag

im Sinne der Vorschrift 103 der OGAW-Vorschriften und des vorstehenden Absatzes als Kreditaufnahme.

3. Unbeschadet der Befugnisse der einzelnen Teilfonds, in nicht vollständig eingezahlte Schuldtitel, Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, OGA oder Derivate zu investieren, darf der Treuhänder im Namen des Fonds oder eines Teilfonds keine Ausleihungen an Dritte tätigen und nicht als Bürge für Dritte fungieren.
4. Jeder Teilfonds kann zur Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge Wertpapierleihgeschäfte gemäß den von der Zentralbank festgelegten Richtlinien tätigen. Der Manager muss dafür Sorge tragen, dass alle Einkünfte aus einer effizienten Portfolioverwaltung, einschließlich Wertpapierleihgeschäfte, abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten dem jeweiligen Teilfonds zugerechnet werden.

#### Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten (DFI)

Das Gesamtrisiko (wie in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank vorgeschrieben) und die Hebelwirkung als Folge seiner Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten dürfen 100% des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds dauerhaft nicht übersteigen. Das Gesamtrisiko jedes Teilfonds wird entsprechend den Anforderungen der Zentralbank mit Hilfe des Commitment-Ansatzes oder des Value-at-Risk-Ansatzes (VaR) berechnet, wie im Nachtrag zu dem jeweiligen Teilfonds dargelegt. Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird täglich berechnet.

Wird das Gesamtrisiko nach dem Commitment-Ansatz berechnet, muss ein OGAW jede Derivat-Position in den Marktwert einer entsprechenden Position des dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerts umrechnen und das Gesamtrisiko des Teilfonds anhand der Summe des absoluten Werts des Commitments jeder Position ermitteln. Ein OGAW kann bei der Berechnung des Gesamtrisikos Netting- und Absicherungsgeschäfte berücksichtigen, wenn diese Geschäfte keine eindeutigen und wesentlichen Risiken vernachlässigen und zu einer klaren Verringerung des Risikos führen.

Wird das Gesamtrisiko nach dem VaR-Ansatz berechnet, so wird das Gesamtrisiko eines Teilfonds als der unter normalen Marktbedingungen höchste zu erwartende Verlust aufgrund eines Marktrisikos bei einem gegebenen Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeit) innerhalb eines fest bestimmten Zeitraums erfasst. Branchenüblich sind zwei Hauptstrategien auf Basis des VaR: der absolute VaR-Ansatz und der relative VaR-Ansatz. Gemäß den Leitlinien der Zentralbank zum VaR, wird der VaR bei beiden Ansätzen für alle Positionen des OGAW-

Portfolios berechnet. Der gewählte Ansatz (d. h. absoluter VaR oder relativer VaR) sollte konsequent beibehalten werden, und die Hebelwirkung sollte als Summe der Nominalwerte der eingesetzten Derivate berechnet werden. Ergänzend kann die Berechnung der Hebelwirkung auf Basis eines Commitment-Ansatzes erfolgen.

Das Engagement in den Basiswerten von Derivaten, einschließlich Derivaten, die in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettet sind, darf bei der Kumulierung mit den sich aus etwaigen direkten Anlagen ergebenden Positionen die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Anlagegrenzen nicht übersteigen. (Diese Bestimmung ist bei indexbasierten Derivaten nicht anzuwenden, sofern der zugrunde liegende Index die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt.)

Jeder Teilfonds darf in Derivaten anlegen, die im Freiverkehr gehandelt werden, sofern die Gegenparteien der im Freiverkehr gehandelten Derivate Institutionen sind, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegen und einer von der Zentralbank genehmigten Kategorie angehören.

Für die Anlage in Derivaten gelten die von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

Eine Beschreibung der wichtigsten derivativen Finanzinstrumente, die eingesetzt werden können, und der Zweck für ihren Einsatz werden im Abschnitt „Anlagewissen“ dargelegt.

#### *Einsatz von Derivaten (DFI) für Anlagezwecke*

Wenn dies in dem betreffenden Nachtrag angegeben ist, kann ein Teilfonds in derivativen Finanzinstrumenten für Anlagezwecke einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barausgleich, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden, und/oder in OTC-Derivaten anlegen, und zwar jeweils nach den Bedingungen und Vorschriften der Zentralbank. Die derivativen Finanzinstrumente, in denen ein Teilfonds anlegen darf, und die erwartete Auswirkung der Anlage in diesen derivativen Finanzinstrumenten auf das Risikoprofil eines Teilfonds wird in dem betreffenden Nachtrag angegeben.

#### *Einsatz von Derivaten (DFI) zu Absicherungszwecken und für das effiziente Portfoliomanagement*

Ein Teilfonds kann DFI zu Absicherungszwecken sowie für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Effiziente Portfolioverwaltungsmethoden und -instrumente beziehen sich auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und werden verwendet, wenn sie die folgenden Kriterien erfüllen: (a) Sie sind wirtschaftlich angemessen insofern, als sie in einer kosteneffizienten Weise realisiert werden, und (b) Sie werden für eines oder mehrere der folgenden

speziellen Ziele eingesetzt: (i) Risikominderung (ii) Kostensenkung (iii) Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für Anteilinhaber mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des betreffenden Teilfonds und den geltenden Risikodiversifizierungsvorschriften entspricht. Die Wirkung eines effizienten Portfoliomanagements auf die Wertentwicklung eines Teilfonds besteht darin, die Risiken bzw. Kosten zu mindern und zusätzlichen Ertrag bzw. zusätzliches Kapital für den Teilfonds zu generieren.

Die Methoden und Instrumente können börsengehandelte oder OTC-Derivate sein und müssen Termingeschäfte (wie z. B. Devisenterminkontrakte), Optionen, Optionen auf Terminkontrakte, abgewickelte Termingeschäfte, wandelbare Wertpapiere, hybride Wertpapiere, strukturierte Titel, Kreditausfall-Swaps und Swap-Vereinbarungen beinhalten. Terminkontrakte werden zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Aufbau von Positionen auf einem Basismarkt verwendet. Terminkontrakte werden zur Absicherung oder zum Aufbau eines Engagements bei der Wertsteigerung von Vermögenswerten, Devisen oder Depots eingesetzt. Optionen werden zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen auf einem bestimmten Markt anstelle der Verwendung dinglicher Sicherheiten genutzt. Swaps (einschließlich Swaptionen) werden zur Erzielung von Gewinnen sowie zur Absicherung bestehender Long-Positionen verwendet. Devisentermingeschäfte werden zur Verringerung des Risikos nachteiliger Marktveränderungen bei Wechselkursen, zum Ausbau des Fremdwährungsengagements oder zur Verlagerung von Fremdwährungsrisiken von einem Land in ein anderes benutzt. Kreditausfall-Swaps werden dazu verwendet, die Exponierung gegenüber Kreditrisiken in Verbindung mit einem Referenzwert bzw. einem Index von Referenzwerten einzugrenzen oder die Kreditrisiken zu übertragen.

Ein Terminkontrakt ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers, eines Indexes oder einer Währung zu einem bestimmten Preis bzw. Kurs zu einem späteren Zeitpunkt. Ein Teilfonds kann Swap-Vereinbarungen in Bezug auf Währungen, Zinssätze, Wertpapiere und Wertpapierindizes abschließen und diese Methoden zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements zur Absicherung gegen Veränderungen von Zinssätzen, Wechselkursen oder Wertpapierkursen einsetzen. Mit der Verwendung von Futures-Käufen wird eine langläufige Absicherung der Anlagen eines Teilfonds bezweckt. Die Verwendung von verkauften Terminkontrakten dient der begrenzten kurzfristigen Absicherung der Anlagen eines Teilfonds. Terminkontrakte werden außerdem zur vorübergehenden Anlage liquider Mittel eingesetzt, sowohl im Vorfeld der Anlage von Cashflow als auch in Bezug auf feste Cash-Ziele.

Nähere Angaben zu den Methoden und Instrumenten, die eingesetzt werden können, finden Sie unter ‚Sonstige DFI‘.

Die mit der Verwendung von Methoden und Instrumenten zum effizienten Portfoliomanagement verbundenen inhärenten Risiken umfassen Gegenparteiausfallrisiken, Interessenkonflikt- und DFI-Risiken. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt ‚Risikofaktoren‘.

Transaktionskosten können hinsichtlich effizienter Portfoliomanagement-Techniken in Bezug auf einen Teilfonds anfallen. Alle Einkünfte aus dem effizienten Portfoliomanagement werden abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten dem jeweiligen Teilfonds zurückgezahlt. Jegliche direkten und indirekten Betriebskosten bzw. Gebühren aufgrund effizienter Portfolioverwaltungstechniken umfassen keinerlei verdeckte Umsätze und werden an die im Jahresbericht des Fonds aufgeführten Empfänger ausgezahlt. Der Jahresbericht enthält außerdem Angaben dazu, ob es sich bei diesen Empfängern um mit dem Manager oder dem Treuhänder verbundene Parteien handelt.

Für Teilfonds, die Derivate nur zu Absicherungszwecken und zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements einsetzen, wird erwartet, dass das Risiko oder die Hebelwirkung, die durch den Einsatz der Derivate entstehen, minimal sind und den Nettoinventarwert des Teilfonds keinesfalls überschreiten, d. h. die Steigerung seines Investitionsgrades (Leverage) darf nicht höher sein als 100 % seines Nettoinventarwerts.

Ein Teilfonds kann vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank gezogenen Grenzen im Zusammenhang mit der Steuerung seines Vermögens und seiner Verbindlichkeiten DFI einsetzen, die dazu gedacht sind, Schutz gegen Wechselkursrisiken zu bieten. Dabei kann ein Teilfonds (i) Freiverkehrskontrakte einsetzen, (ii) Währungsoptionen einsetzen oder (iii) das Engagement in einer Währung durch den Abschluss von Devisentermingeschäften in einer nahestehenden Währung wegen der erwarteten künftigen Korrelation zwischen den beiden Währungen absichern.

Soweit in den Nachträgen nichts anderes angegeben ist, können die Anlageverwalter zu der Ansicht gelangen, dass es, wenn die Zusammensetzung des Portfolios eines Teilfonds von der des Index abweicht, notwendig oder wünschenswert ist, das Währungsrisiko des Index nachzubilden und sind daher berechtigt, die Währungsrisikomerkmale bestimmter im jeweiligen Teilfonds gehaltener Vermögenswerte mittels Devisentermingeschäften und Währungsterminkontrakten so zu verändern, dass die Portfoliozusammensetzung zwar ihre eigene

Festlegung widerspiegelt, aber gleichzeitig das Währungsrisiko des Index nachbilden kann.

#### *Sonstige DFI*

Sonstige DFI wie etwa Optionen, einschließlich Straddles, bei denen eine Kauf- und Verkaufsoption, die sich auf denselben Basiswert bezieht, gekauft wird, sowie Swaptionen, Optionen, die den Käufer dazu berechtigen aber nicht verpflichten, einen zugrunde liegenden Swap abzuschließen, Futures-Kontrakte, Terminkontrakte und Swaps können zur Absicherung des Risikos aus einem Engagement in einem Markt, einer Währung, einer Branche oder einer Region eingesetzt werden. Weitere Informationen zu verschiedenen Arten von DFI finden Sie im Abschnitt „Anlagewissen“.

Ein Teilfonds kann Terminkontrakte auf Wertpapiere, Währungen, Indizes oder Zinssätze verkaufen, um eine effiziente, liquide und wirkungsvolle Methode für die Steuerung von Risiken durch die „Festschreibung“ von Gewinnen und/oder den Schutz vor künftigen Wertrückgängen zu erhalten. Ein Teilfonds kann Terminkontrakte oder Termingeschäfte auf Wertpapiere, Währungen, Indizes oder Zinssätze auch kaufen, um einen kosteneffizienten, wirksamen Mechanismus für das Eingehen einer Position in Wertpapieren zu erhalten, eine Einschätzung zu Währungen auszudrücken oder um Gewinne zu sichern.

Ein Teilfonds kann Optionen einsetzen (unter anderem Aktienindexoptionen, Optionen auf Terminkontrakte, Devisenoptionen, Straddles und Optionen auf Swaps (Swaptionen), um seine laufende Rendite durch das Schreiben von gedeckten Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere aus seinem Bestand und von gedeckten Verkaufsoptionen und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere, in denen er anlegen darf, sowie auf Währungen zu steigern. Eine Kaufoption ist eine Option zum Kauf von Vermögenswerten zu einem vereinbarten Preis oder vor einem bestimmten Datum. Eine Verkaufsoption ist eine Option zum Verkauf von Vermögenswerten zu einem vereinbarten Preis oder vor einem bestimmten Datum.

Die Zusammensetzung von Indizes wird regelmäßig angepasst. Die Kosten und Gebühren bezüglich dieser Anpassungen wirken sich nicht auf Direktanlagen in die Indizes aus. Teilfonds können gemäß ihrer jeweiligen Anlagepolitik Engagements in einer Vielzahl von Finanzindizes eingehen, so insbesondere in Aktienindizes wie z. B. dem S&P500 und der MSCI-Indexreihe, in Kreditindizes wie z. B. der Barclays-Kreditindexreihe, im FTSE 100 und im FTSE/EPRA/NAREIT-Index. Teilfonds können auch Engagements in Finanzindizes eingehen, die aus unzulässigen Anlagen wie etwa Rohstoffen bestehen, sofern eine Genehmigung der Zentralbank vorliegt. Unter allen Umständen wird die Zentralbank-Richtlinie zu OGAW-Finanzindizes befolgt.

Ein Teilfonds kann Swapvereinbarungen (einschließlich Total-Return-Swaps) und Differenzkontrakte („CFD“) in Bezug auf Währungen, Zinssätze, Wertpapiere und Wertpapierindizes abschließen. Swaps können dazu verwendet werden, eine Einschätzung unter anderem zu Zinssätzen oder Wechselkursen auszudrücken und um einen kosteneffizienten und wirksamen Mechanismus für das Eingehen einer Position in Wertpapieren, OGA oder DFI zu erhalten oder die mit Wertpapieren erzielten Gewinne zu sichern.

Die den von einem Teilfonds gehaltenen Swaps zugrunde liegenden Basisinstrumente können entsprechend der Auflistung im jeweiligen Nachtrag Aktien, aktienbezogene Wertpapiere, fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente, Indizes, Währungen, geregelte Organismen für gemeinsame Anlagen, maßgebliche Immobilienfonds (REITs) und DFI umfassen. Die Gegenparteien bei solchen Transaktionen sind üblicherweise Banken, Wertpapierfirmen, Broker-Händler oder sonstige Finanzinstitute oder Zwischenhändler. Alle Gegenparteien werden zulässige Gegenparteien entsprechend der Definition der OGAW-Vorschriften der Zentralbank sein. Nähere Angaben zum Risiko, dass eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, und dessen Auswirkungen auf die Anlegerrenditen entnehmen Sie bitte dem unten stehenden Abschnitt zu ‚Risiken derivativer Finanzinstrumente‘. Sofern in dem betreffenden Nachtrag nichts anderes angegeben ist, haben die Gegenparteien von Swaps, die von einem Teilfonds abgeschlossen wurden, keinerlei Entscheidungshoheit über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios eines Teilfonds oder über die Basiswerte der DFI, und für sämtliche Portfoliotransaktionen des betreffenden Teilfonds ist keinerlei Zustimmung einer Gegenpartei erforderlich.

Ein Teilfonds kann Collateralised Debt Obligations („CDO“), Credit Default Swaps („CDS“) und Credit Linked Notes („CLN“) einsetzen. Ein CDO, der eine Hebelwirkung erzeugen kann, muss bei der Ermittlung des Gesamtrisikos berücksichtigt werden.

#### *Risikosteuerungsverfahren für Derivate (DFI)*

Der Manager wird ein Risikosteuerungsverfahren einsetzen, das es ihm ermöglicht, die mit Positionen in derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Genaue Angaben zu diesem Verfahren sind der Zentralbank übermittelt worden. Der Manager wird von DFI, die nicht in das Risikosteuerungsverfahren einbezogen sind, erst dann Gebrauch machen, wenn ein überarbeitetes Risikosteuerungsverfahren bei der Zentralbank eingereicht worden ist.

Der Manager wird Anteilinhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen zu den angewandten

Verfahren zur Risikosteuerung zukommen lassen, einschließlich der Höhe der geltenden Grenzen und der jüngsten Entwicklungen bei der Risiko- und Ertragscharakteristik der Hauptanlagekategorien.

### Änderung des Index

Anleger sollten beachten, dass die Wertentwicklung bestimmter Teilfonds an einem speziellen Index oder Benchmark gemessen werden kann. Weitere Einzelheiten entnehmen die Anteilinhaber bitte dem entsprechenden Nachtrag.

Für die nachstehend aufgeführten Teilfonds wird die Benchmark von einem Verwalter bereitgestellt, der im öffentlichen Register der Verwalter und Benchmarks, das von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) aufgestellt und geführt wird, aufgeführt ist:

PineBridge US Research Enhanced Core Equity Fund, PineBridge Global Bond Fund, PineBridge Japan Equity Fund, PineBridge US Large Cap Research Enhanced Fund, PineBridge Europe Research Enhanced Equity Fund.

Das Register ist auf der Website der ESMA öffentlich zugänglich und wird bei Bedarf umgehend aktualisiert.

Der Anlageverwalter kann jederzeit diesen Referenzindex oder die Benchmark ändern, wenn:

- (a) der bestimmte Index oder die Indexreihe entfällt,
- (b) ein neuer Index verfügbar wird, der den vorhandenen ablöst,
- (c) es schwierig wird, in Wertpapiere mit dem bestimmten Index anzulegen,
- (d) der Indexanbieter eine Gebühr einführt, die der Verwalter als zu hoch betrachtet oder
- (e) sich die Qualität (einschließlich der Genauigkeit und Verfügbarkeit von Daten) eines bestimmten Index nach Auffassung des Verwalters verschlechtert hat.

Die Anteilinhaber werden von jeder Änderung des Referenzindex oder der Benchmark im Jahres- oder Halbjahresbericht des Teilfonds, der auf diese Änderung folgt, in Kenntnis gesetzt.

### Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte

Ein Teilfonds kann vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Der Einsatz von Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften erfolgt im besten Interesse des OGAW. Bei einem solchen Geschäft überträgt der jeweilige Teilfonds seine Wertpapiere vorübergehend an einen Entleiher, wobei sich der Entleiher verpflichtet, gleichwertige Wertpapiere an den Teilfonds zurückzuliefern.

Durch den Verleih seiner Wertpapiere können der Fonds und seine Teilfonds Erträge erzielen, während sie gleichzeitig das Kapitalzuwachspotenzial der Wertpapiere behalten. Der Vorteil solcher Leihgeschäfte liegt darin, dass der Fonds und seine Teilfonds weiterhin die Zinsen und Dividenden aus den verliehenen Wertpapieren erhalten, während sie gleichzeitig Einkünfte aus dem Verleih dieser Wertpapiere erzielen.

Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften:

- (1) Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte („Repo-Geschäfte“) und Wertpapierleihgeschäfte können nur im Einklang mit den herrschenden Marktusancen vorgenommen werden.
- (2) Sofern im Nachtrag des betreffenden Teilfonds nichts anderes dargelegt ist, handelt es sich bei Sicherheiten, auch solchen, die im Rahmen eines Repo-Geschäfts oder eines Wertpapierleihgeschäfts empfangen werden, um Barmittel, hochwertige Staatsanleihen und Aktien, soweit der Anlageverwalter dies für notwendig hält, jedoch unter der Voraussetzung, dass solche Sicherheiten den Anforderungen der Zentralbank entsprechen müssen. Der Fonds verfügt über ein dokumentiertes Regelwerk zu Abschlägen, das die Verfahrensweise in Bezug auf jede Klasse von erhaltenen Vermögenswerten genau darlegt und die Besonderheiten der Vermögenswerte ebenso berücksichtigt wie die Ergebnisse jeglicher Stresstests, die wie vorgeschrieben durchgeführt werden:
  - (i) Ein Teilfonds kann mit verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten vollbesichert sein, die von einem Mitgliedsstaat oder einer bzw. mehrerer von dessen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Der Teilfonds sollte Wertpapiere von mindestens 6 verschiedenen Emissionen erhalten, aber die Wertpapiere jeder einzelnen Emission sollten nicht mehr als 30 % des Nettowerts des Teilfonds ausmachen.
- (3) Unbare Sicherheiten:
  - (i) können weder verkauft noch verpfändet oder wieder angelegt werden,
  - (ii) müssen auf das Risiko der Gegenpartei gehalten werden,
  - (iii) müssen von einer von der Gegenpartei

- unabhängigen Rechtsperson ausgegeben und
- (iv) diversifiziert werden, um eine Konzentration auf einen bestimmten Emittenten, Industriezweig oder ein bestimmtes Land zu vermeiden.
- (4) Barsicherheiten:
- Barmittel können nur in folgenden Formen angelegt werden:
- (i) in Einlagen bei relevanten Institutionen;
- (ii) hochwertige Staatsanleihen;
- (iii) umgekehrte Pensionsgeschäfte, vorausgesetzt, die Transaktionen werden mit Institutionen abgewickelt, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegen, und der OGAW kann jederzeit den vollen aufgelaufenen Betrag abrufen;
- (iv) kurzfristige Geldmarktfonds nach der Definition der ESMA-Richtlinien zu einer einheitlichen Definition Europäischer Geldmarktfonds (Ref. CESR/10-049);
- (v) Die investierten Barsicherheiten sind nach den Diversifizierungsanforderungen für unbare Sicherheiten zu diversifizieren.
- (5) Angelegte Barsicherheiten dürfen nicht als Einlage bei der Gegenpartei oder einer mit ihr verbundenen Rechtsperson platziert werden. Reinvestierte Barsicherheiten setzen den Fonds bestimmten Risiken aus, wie beispielsweise Ausfall- und Verzugsrisiken auf Seiten des Emittenten des betreffenden Wertpapiers, in das die Barsicherheiten investiert wurden. Anleger sollten hierzu im Prospekt den Abschnitt „Risikofaktoren“ und die darin enthaltenen Informationen zu Gegenpartei- und Kreditrisiken berücksichtigen.
- (6) Die Vertragspartei eines Repo- oder eines Wertpapierleihgeschäfts muss eine Bonitätseinstufung von mindestens A2 oder gleichwertig aufweisen oder nach Ansicht des Fonds über eine implizierte Bonitätseinstufung von A2 verfügen. Alternativ ist eine Gegenpartei ohne Bonitätseinstufung akzeptabel, wenn der jeweilige Teilfonds durch eine Rechtsperson, die eine Bonitätseinstufung von A2 oder eine gleichwertige Bonitätseinstufung aufweist und aufrechterhält, von Verlusten freigestellt wird, die ihm durch einen Ausfall der Gegenpartei entstehen.
- (7) Der betreffende Teilfonds muss dafür sorgen, dass er in der Lage ist, jederzeit alle verliehenen Wertpapiere zurückzurufen oder ein eingegangenes Wertpapierleihgeschäft

jederzeit zu beenden.

Der betreffende Teilfonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschließt, muss dafür sorgen, dass er jederzeit in der Lage ist, den vollen Barbetrag zurückzurufen oder das eingegangene umgekehrte Pensionsgeschäft entweder auf Basis des aufgelaufenen Betrags oder nach Marktwert zu beenden. Wenn der Betrag jederzeit auf Marktwertbasis zurückgefordert werden kann, sollte der Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds herangezogen werden.

Der betreffende Teilfonds, der ein Pensionsgeschäft abschließt, muss dafür sorgen, dass er jederzeit in der Lage ist, alle dem Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere zurückzurufen oder das eingegangene Pensionsgeschäft zu beenden. Auf sieben Tage befristete Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte sind als Vereinbarungen zu betrachten, die einen Rückruf des Kapitals durch den Teilfonds zu jeder Zeit ermöglichen.

- (8) Repo- oder Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Kreditaufnahme bzw. Kreditvergabe im Sinne von Vorschrift 103 bzw. Vorschrift 111 dar.

Derzeit besteht seitens des Teilfonds keine Absicht, Pensions- und umgekehrte Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte abzuschließen. Falls sich dies ändert, werden die Anteilinhaber im Vorhinein darüber informiert, und dieser Prospekt wird überarbeitet und um Angaben zu den Richtlinien hinsichtlich direkter und indirekter Betriebskosten bzw. Gebühren für Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte, die vom Ertrag eines Teilfonds abgezogen werden können, Angaben zu dem/den Rechtsträger(n), an den/die besagte direkte und indirekte Betriebskosten bzw. Gebühren gezahlt werden, und um Angaben dazu, ob es sich bei einem Rechtsträger, an den die betreffenden direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren gezahlt werden, um eine mit dem Manager oder dem Treuhänder verbundene Partei handelt, ergänzt.

### Gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten

Der Manager kann für die Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung in Absprache mit dem Anlageverwalter beschließen, die Vermögenswerte bestimmter Teilfonds gemeinsam mit den Vermögenswerten anderer Teilfonds des Fonds zu verwalten. Die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte werden als Pool (nachstehend der „Pool“) bezeichnet, der die Anlagen von allen

Teilfonds enthält, die an dem Pool teilnehmen („teilnehmende Teilfonds“).

Möglichkeiten zu einem solchen Pooling ergeben sich in der Regel, wenn die Anlageziele und Anlagepolitik von Teilfonds in ausreichendem Maße ähnlich sind, so dass die Vermögenswerte eines Teilfonds von demselben Anlageverwalter gemeinsam mit den Vermögenswerten anderer Teilfonds des Pools verwaltet werden können.

Ein solches Pooling stellt eine verwaltungsmäßige Maßnahme dar, um die Betriebs- und anderen Kosten zu senken; die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Anteilinhaber werden hierdurch nicht verändert. Die Pools stellen keine eigenständigen rechtlichen Einheiten dar und sind für Anleger oder Gläubiger nicht direkt zugänglich. Jeder der teilnehmenden Teilfonds behält seinen Anspruch auf die ihm zuzurechnenden Vermögenswerte.

Wenn Vermögenswerte von mehr als einem teilnehmendem Teilfonds gepoolt werden, werden die jedem teilnehmendem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte anfangs auf der Basis seiner anfänglichen Zuweisung von Vermögen in den Pool bestimmt und ändern sich mit jeder späteren Zuweisung oder Entnahme. Die Ansprüche jedes teilnehmenden Teilfonds an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten gelten für jede einzelne Anlage in dem Pool. Weitere Anlagen, die für die teilnehmenden Teilfonds getätigt werden, werden diesen teilnehmenden Teilfonds entsprechend ihrem jeweiligen Anspruch zugerechnet, während Verkäufe von Anlagen von den Vermögenswerten, die auf den jeweiligen teilnehmenden Teilfonds entfallen, abgerechnet werden.

Anleger sollten beachten, dass das Pooling dazu führen kann, dass sich die Zusammensetzung des Vermögens eines teilnehmenden Teilfonds ändert, und zwar aufgrund von Zeichnungen und Rücknahmen in einem anderen teilnehmenden Teilfonds, die zur Folge haben, dass der Anlageverwalter Vermögenswerte für den Pool veräußert oder erwirbt oder den Betrag ergänzender liquider Mittel, die von ihm gehalten werden, erhöht.

Der Pool als Ganzes ist nicht haftbar, da die Vermögenswerte jedes teilnehmenden Teilfonds ausschließlich diesem teilnehmenden Teilfonds gehören, von den anderen teilnehmenden Teilfonds getrennt sind, nicht dafür verwendet werden dürfen, die Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds oder gegen einen anderen Teilfonds geltend gemachte Ansprüche zu befriedigen und nicht für einen solchen Zweck zur Verfügung stehen.

Der Manager kann jederzeit beschließen, das Pooling durch Mitteilung an den Anlageverwalter, die Verwaltungs- und Übertragungsstelle und den Treuhänder zu beenden, und wird sicherstellen, dass

jegliche derartige gemeinsam verwaltete Vermögenswerte in angemessener Weise dem betreffenden Teilfonds zugewiesen werden.

### Zusätzliche Anlagebeschränkungen

Der Verwalter kann ohne Einschränkungen im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank zusätzliche Anlagebeschränkungen einführen, um den Vertrieb der Anteile in der Öffentlichkeit in einem bestimmten Hoheitsgebiet zu erleichtern.

Derartige Anlagebeschränkungen können vom Verwalter von Zeit zu Zeit im Einklang mit einer Änderung der geltenden Gesetze und Vorschriften in einem Hoheitsgebiet, in dem die Anteile gegenwärtig angeboten werden, geändert werden, vorausgesetzt dass die Vermögenswerte des Teilfonds jederzeit entsprechend den in den Vorschriften festgelegten Anlagebeschränkungen angelegt werden.

### Anlagebeschränkungen für in Taiwan registrierte Teilfonds

In Bezug auf Teilfonds, die in Taiwan registriert sind, gelten die folgenden Beschränkungen und können von Zeit zu Zeit geändert werden:

- (i) Der Gesamtwert der offenen Positionen in Derivaten, die vom Teilfonds gehalten werden, darf 40 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen.
- (ii) Wenn der Offshore-Fonds an chinesischen Wertpapiermärkten anlegt, können nur notierte Wertpapiere und solche des Interbanken-Anleihemarkts angelegt werden, wobei deren Gesamtprozentsatz 20 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen kann. Unter „chinesische Wertpapiermärkte“ ist die Anlage in Wertpapieren an einer Börse und am Interbanken-Anleihemarkt auf dem chinesischen Festland zu verstehen, Hongkong und Macao ausgeschlossen. Eine Liste der anerkannten Börsen, einschließlich derer auf dem chinesischem Festland, finden Sie in Anhang II.
- (iii) Der Anlagebetrag taiwanesischer Anleger in jeden Offshore-Fonds darf bestimmte, von der FSC festgelegte Grenzen nicht übersteigen. Diese Grenze beträgt 50 % des Nettoinventarwerts, es sei denn, dem Manager wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt, sodass sich in diesem Fall die Grenze auf 70 % beläuft.

Das Haupthoheitsgebiet des Portfolios des Offshore-Fonds darf nicht der Wertpapiermarkt auf dem Gebiet sein; die FSC entscheidet über das maximale Verhältnis des Anlageportfolios in den Wertpapiermärkten in dem

Geltungsbereich. „Der Geltungsbereich“ wird in den Vorschriften für Offshore-Fonds als die Republik China definiert. Der maximale Grenzwert beträgt 50 % des Nettoinventarwerts.

## ANLAGEWISSEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen für bestimmte kompliziertere Anlageformen. Die Anlageformen sind zur besseren Übersicht in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet.

### ADR, CDR, IDR, GDR, American, International und Global Depositary Receipts

Depositary Receipts sind marktfähige, von Banken ausgegebene Finanzinstrumente, die die öffentlich gehandelten Aktien eines ausländischen Unternehmens repräsentieren. Der Depositary Receipt wird an einer örtlichen Börse gehandelt.

Wenn ein Teilfonds in ADRs, CDRs, IDRs, oder GDRs anlegt, werden diese an einer anerkannten Börse gemäß Anhang II dieses Prospekts notiert. Solche Anlagen müssen mit dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds übereinstimmen.

### Kündbare Anleihen

Kündbare Anleihen sind Anleihen, die von dem Emittenten vor Fälligkeit zurückgezahlt werden können.

### CDO, Collateralised Debt Obligation

Eine CDO ist ein Wertpapier, das durch einen Pool aus Anleihen, Darlehen und sonstigen Vermögenswerten besichert ist. CDOs sind nicht auf bestimmte Arten von Schuldtiteln spezialisiert und können daher durch Unternehmensanleihen, gewerbliche Kredite, mit Forderungen unterlegte Wertpapiere, mit Wohnhypotheken unterlegte Wertpapiere, mit gewerblichen Hypotheken unterlegte Wertpapiere und Schuldtitel aus Schwellenmärkten besichert sein. Die CDO-Emission wird üblicherweise in verschiedene Klassen bzw. Anleihetranchen unterteilt, die verschiedene Ratingstufen oder -grenzen aufweisen. Die meisten CDO-Emissionen sind so strukturiert, dass die Senior Bond- und Mezzanine-Klassen ein „Investment Grade“-Rating erhalten können und das Kreditrisiko auf die nachrangigeren Klassen verschoben wird. Falls bei den Vermögenswerten, durch die ein CDO besichert ist, ein Ausfall eintritt, werden Tilgungs- und Zinszahlungen zuerst auf die Senior Bond-Klassen geleistet, dann auf die Mezzanine-Klassen und an letzter Stelle auf die Klasse, die das niedrigste Rating (oder kein Rating) besitzt, die auch als „Equity Tranche“ bezeichnet wird.

Ein Teilfonds kann in die gerateten Tranchen oder die Equity Tranchen von CDOs anlegen und wird sich durch solche Anlagen keiner Hebelwirkung zur Steigerung seines Investitionsgrades (Leverage) aussetzen.

### Differenzkontrakt (CFD)

Ein Differenzkontrakt ähnelt einem Futures-Kontrakt, der jedoch durch einen Barausgleich reguliert wird; da es sich um einen OTC-Kontrakt handelt, können die Menge des durch den Kontrakt repräsentierten Standard-Basiswertes (normalerweise eine Aktie oder ein Aktienindex), die Fälligkeit, die Abrechnung und andere Bedingungen angepasst werden. CFD können dazu verwendet werden, einen kostengünstigen und effizienten Mechanismus für das Eingehen einer Position in Wertpapieren zu erhalten.

### CDS, Credit Default Swap

Ein CDS ist ein Derivat (DFI), das eine Minderung des Kreditrisikos bewirkt. Im Rahmen einer CDS-Vereinbarung kauft eine Partei, die als Käufer des Schutzes bezeichnet wird, Schutz von der anderen Partei, die als Verkäufer des Schutzes bezeichnet wird, wobei der Gegenstand des Geschäfts Verluste sind, die in Folge eines Ausfall- oder anderen Kreditereignisses bezüglich eines zugrunde liegenden Wertpapiers eintreten könnten. Der Käufer des Schutzes zahlt für den Schutz eine Prämie, und der Verkäufer des Schutzes verpflichtet sich, eine Zahlung zu leisten, die den Käufer des Schutzes für Verluste entschädigt, die bei Eintritt eines aus einer Reihe möglicher spezifizierter Kreditereignisse, die in der CDS-Vereinbarung aufgeführt werden, eingetreten sind.

### CLN, Credit Linked Note

Eine CLN ist ein Wertpapier, das während seiner Laufzeit fest oder variabel verzinst wird (die Verzinsung ist an die Wertentwicklung eines Referenzwerts, in der Regel Anleihen, gekoppelt) und dem Emittenten gestattet, ein spezifisches Kreditrisiko auf einen Investor zu übertragen. Bei Fälligkeit erhält der Investor den Nominalwert des zugrunde liegenden Wertpapiers, es sei denn, bei der Referenzforderung tritt ein Ausfall oder Konkurs ein, in welchem Fall der Investor einen Betrag in Höhe der Wiedereinbringungsquote (Recovery Rate) erhält.

### OGA, Organismus für gemeinsame Anlagen

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen ist ein professionell verwalteter Investmentfonds, der das Geld einer Vielzahl von Anlegern in einem einzigen Anlageinstrument zusammenführt. Dadurch werden die Kosten verteilt und die Anleger können an einer größeren Bandbreite von Anlagen partizipieren, als dies für die meisten Investoren allein möglich wäre.

### Währungsrisiko und Währungsumtausch

Wenn ein Teilfonds Schritte unternimmt, um das Währungsrisiko der Basiswerte zu verändern, kann er auch zu Absicherungs- und Anlagezwecken Devisentermingeschäfte abschließen. Der Teilfonds kann ggf. innerhalb der von der Zentralbank

gezogenen Grenzen ein Währungsrisiko auch durch den Abschluss von Währungsterminkontrakten und Währungsswapgeschäften und durch den Kauf und Verkauf von Verkaufs- oder Kaufoptionen auf Währungen und auf Währungsterminkontrakte absichern. Da vom Teilfonds gehaltene Währungspositionen möglicherweise nicht der gehaltenen Vermögensposition entsprechen, kann die Wertentwicklung durch Wechselkursbewegungen erheblich beeinflusst werden.

### **Termingeschäfte, Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen**

Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen können nach dem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaften zu Anlagezwecken oder dazu eingesetzt werden, ganz oder teilweise das Währungsrisiko abzusichern, das sich aus der Schwankung zwischen der Währung, in der der Nettoinventarwert pro Anteil berechnet wird und den Währungen, auf die die Anlagen des einzelnen Teilfonds lauten, ergibt. Daneben können Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen dazu benutzt werden, den Wert der Währung jeder Klasse vor den nachteiligen Bewegungen anderer Währungen zu schützen.

Ein Termingeschäft legt den Preis fest, zu dem ein Index oder ein Vermögenswert zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden kann. Bei Devisentermingeschäften sind die Kontraktinhaber verpflichtet, zu einem festgelegten in der Zukunft liegenden Zeitpunkt eine bestimmte Menge einer Währung zu einem festgelegten Preis (Wechselkurs) in einer anderen Währung voneinander zu kaufen bzw. einander zu verkaufen. Termingeschäfte können nicht übertragen werden, aber sie können durch den Abschluss eines gegengerichteten Kontrakts „glattgestellt“ werden.

Optionen werden weiter unten beschrieben.

### **DFI, derivative Finanzinstrumente**

Wenn ein Teilfonds DFI verwendet, ist dies deutlich im Nachtrag angegeben. Lesen Sie bitte die Informationen in diesem Abschnitt und den folgenden Abschnitt mit dem Titel „Risikofaktoren“.

Weitere Hinweise zur Verwendung von DFI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung finden Sie im Abschnitt „Anlage des Fondsvermögens – Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten“.

### **Terminkontrakte**

Bei Terminkontrakten handelt es sich um vertragliche Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Basismenge eines bestimmten Sachwerts zu einem börsenmäßig zu Stande gekommenen Preis zu kaufen

oder zu verkaufen (oder in einigen Fällen auf der Grundlage der Leistung eines Basiswerts, -instruments oder -index Bargeld zu erhalten oder zu zahlen).

Ein Teilfonds kann Terminkontrakte auf Wertpapiere, Währungen, Anleihen, Indizes oder Zinssätze verkaufen, um eine effiziente, liquide und wirkungsvolle Methode für die Steuerung von Risiken durch die „Festschreibung“ von Gewinnen und/oder den Schutz vor künftigen Wertrückgängen zu erhalten. Ein Teilfonds kann auch Terminkontrakte auf Wertpapiere, Währungen, Anleihen, Indizes oder Zinssätze kaufen, um einen kostengünstigen und effizienten Mechanismus für das Eingehen einer Position in Wertpapieren zu erhalten.

### **Hybride Wertpapiere**

Hybride Wertpapiere sind Wertpapiere, die Merkmale sowohl von Verbindlichkeiten als auch von Eigenkapital aufweisen und in die Derivate und/oder Hebeleffekte eingebettet sein können.

### **Geldmarktinstrumente**

Geldmarktinstrumente sind Vermögenswerte bei der kurzfristigen Kreditaufnahme und -vergabe, die eines der folgenden Kriterien erfüllen: (a) Sie haben bei der Emission eine Laufzeit von bis zu 397 Tagen; (b) sie haben eine Restlaufzeit von bis zu 397 Tagen; (c) ihre Rendite wird regelmäßig, mindestens aber alle 397 Tage entsprechend der Geldmarktsituation angepasst; (d) ihr Risikoprofil einschließlich Kredit- und Zinsrisiko entspricht dem Risikoprofil von Finanzinstrumenten, die eine Laufzeit gemäß Ziffer (a) oder (b) aufweisen oder einer Renditeanpassung gemäß Ziffer (c) unterliegen. Zu diesen Geldmarktinstrumenten können unter anderem kurzfristige Schuldtitel nichtstaatlicher Stellen (wie Commercial Paper mit festem oder variablem Zinssatz), Schuldtitel von Banken oder anderen Einlagen annehmenden Instituten (wie Einlagenzertifikate und Bankakzepte), von supranationalen Organisationen oder hoheitlichen Schuldner, ihren Behörden, Organisationen und Gebietskörperschaften ausgegebene oder anderweitig besicherte Wertpapiere gehören.

### **Indizes**

Bestimmte Finanzinstitute veröffentlichen Aktienmarktindizes; dabei handelt es sich um Listen von Investitionen, die nach Weltregionen, Marktkapitalisierungsniveau und Investitionsart organisiert sind. Teilfonds verwenden Indizes entweder für ihre Anlagepolitik, um zu definieren, worin der Teilfonds investiert, oder um Performance zu messen. Einzelheiten zu Indizes können im Internet bei den Finanzinstituten abgefragt werden, die solche Indizes veröffentlichen.

## Optionen

Eine Option ist ein Kontrakt, der dem Kontraktkäufer das Recht gibt, ihn aber nicht dazu verpflichtet, eine Funktion der Option auszuüben, wie z. B. den Kauf einer festgelegten Menge eines bestimmten Produkts, Vermögenswertes oder Finanzinstruments an oder bis einschließlich einem zukünftigen Datum (dem Ausübungsdatum). Der Optionsverkäufer ist verpflichtet, die bestimmte Funktion des Kontrakts zu erfüllen. Da die Option dem Käufer ein Recht und dem Verkäufer eine Verpflichtung bringt, zahlt der Käufer dem Verkäufer eine Prämie. Verkaufsoptionen sind Kontrakte, die dem Optionsinhaber das Recht verleihen, dem Optionsverkäufer das zugrunde liegende Produkt oder Finanzinstrument zu einem bestimmten Preis an oder vor dem Ausübungsdatum zu verkaufen. Bei Kaufoptionen handelt es sich um Kontrakte, die dem Optionsinhaber das Recht geben, vom Optionsverkäufer das zugrunde liegende Produkt oder Finanzinstrument zu einem bestimmten Preis an oder vor dem Ausübungsdatum zu kaufen. Optionen können auch bar ausgeglichen werden.

## OTC, Over The Counter

Aktien, Anleihen oder Derivate werden direkt zwischen zwei Parteien und nicht über eine Börse gehandelt.

## Rentenanleihen

Rentenanleihen sind Anleihen, die entweder kein Fälligkeitsdatum oder ein Fälligkeitsdatum haben, das so weit in der Zukunft liegt, dass die Anleihe auf unbegrenzte Zeit Zinsen abwirft.

## Anleihen mit Put-Option

Anleihen mit Put-Option sind Anleihen, die es dem Inhaber ermöglichen, von dem Emittenten den Rückkauf der Anleihe vor deren Fälligkeit zu verlangen.

## REITs, Real Estate Investment Trusts

REITs sind Organismen für gemeinsame Anlagen oder börsennotierte Unternehmen, die in Immobilien anlegen. Bitte beachten Sie, dass die Möglichkeit, REITs im Sekundärmarkt zu handeln, stärker begrenzt sein kann als bei anderen Aktien.

## Börsen

Börsen sind Märkte für den Handel mit Wertpapieren. Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds entsprechend den Anforderungen der Zentralbank anlegen darf, ist in Anhang II dieses Prospekts zu finden.

## Swap

Ein Swap ist ein derivatives Finanzinstrument (DFI), über das Gegenparteien bestimmte Vorteile eines

Finanzinstruments einer Partei gegen die eines Finanzinstruments der anderen Partei austauschen. Ein Teilfonds kann diese Techniken einsetzen, um sich vor Veränderungen von Zinssätzen und Wechselkursen zu schützen. In Bezug auf Währungen kann ein Teilfonds von Währungsswapverträgen Gebrauch machen, durch die der Teilfonds Währungen mit festem Wechselkurs gegen Währungen mit variablem Wechselkurs oder Währungen mit variablem Wechselkurs gegen Währungen mit festem Wechselkurs tauscht. In Bezug auf Zinssätze kann ein Teilfonds von Zinsswapverträgen Gebrauch machen, durch die der Teilfonds Geldströme mit variablem Zinssatz gegen Geldströme mit festem Zinssatz oder Geldströme mit festem Zinssatz gegen Geldströme mit variablem Zinssatz tauscht.

Normalerweise ist ein Swap eine vertragliche Vereinbarung zwischen zwei Gegenparteien, in der die Geldströme aus zwei Referenzvermögenswerten ausgetauscht werden, wenn sie für einen zuvor festgelegten Zeitraum entgegengenommen werden, wobei die ursprünglichen Bedingungen so eingerichtet werden, dass der aktuelle Wert des Swap Null ist. Swaps können sich über lange Zeiträume erstrecken und erfordern üblicherweise regelmäßige Zahlungen. Bei den meisten Swap-Kontrakten wird der Nennwert des Swaps nicht ausgetauscht, sondern wird zur Berechnung der regelmäßigen Zahlungen verwendet. Swaps werden üblicherweise OTC gehandelt.

Zins-Swaps sind mit dem Tausch der jeweiligen Verpflichtungen zur Zahlung bzw. zur Entgegennahme von Zinszahlungen (z. B. der Tausch fester gegen variable Zinszahlungen) verbunden. An jedem Zahlungsdatum eines Zins-Swaps werden die von jeder Partei geschuldeten Nettozahlungen von einer Partei an die andere geleistet. Währungsswaps sind Vereinbarungen zwischen zwei Parteien für den Tausch zukünftiger Zahlungen in einer Währung gegen Zahlungen in einer anderen Währung. Mit Hilfe dieser Vereinbarungen wird die Währungsdenomination von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten umgewandelt. Anders als bei Zins-Swaps muss der Währungsswap bei Fälligkeit einen Tausch des Nominalbetrags beinhalten.

Es existieren andere Swap-Typen, die ein Teilfonds von Zeit zu Zeit gemäß den oben beschriebenen Bedingungen verwenden kann.

## Total-Return-Swap

In Bezug auf Wertpapiere und Wertpapierindizes kann ein Teilfonds Total-Return-Swap-Verträge einsetzen, durch die der Teilfonds normalerweise Geldströme mit variablem Zinssatz gegen Geldströme, die auf der Gesamrendite eines Aktien- oder Renteninstruments oder eines Wertpapierindex basieren, oder umgekehrt tauscht. Diese Verträge ermöglichen es einem Teilfonds, seine Risiken aus einem Engagement in bestimmten Wertpapieren oder Wertpapierindizes zu

steuern. Für diese Instrumente basiert die Rendite des Teilfonds auf der Bewegung von Zinssätzen gegenüber der Rendite aus dem betreffenden Wertpapier oder Index.

### **Optionsscheine, wandelbare Wertpapiere, Wandelanleihen und Wandelschuldverschreibungen**

Ein Teilfonds kann Optionsscheine, wandelbare Wertpapiere, Wandelanleihen und Wandelschuldverschreibungen kaufen, um einen effizienten, liquiden Mechanismus für das Eingehen einer Position in Wertpapieren zu erhalten ohne die Notwendigkeit, das Wertpapier zu kaufen und zu halten.

Ein Optionsschein im klassischen Sinne ist eine Sicherheit, die dem Inhaber das Recht verleiht, Aktien eines Emissionsunternehmens zu einem festgelegten Preis zu kaufen. Optionsscheine haben ähnliche Eigenschaften wie Kaufoptionen, werden aber normalerweise zusammen mit Vorzugsaktionen bzw. -obligationen oder in Verbindung mit Unternehmensaktionen ausgegeben und haben normalerweise einen geringen Wert. Es gibt weitere Arten von Optionsscheinen, unter anderem Devisenoptionsscheine und Indexoptionsscheine, die von Finanzinstituten ausgegeben werden und eventuell an der Börse gehandelt werden können. Derartige Optionsscheine können die Eigenschaften von Call- oder Put-Optionen haben.

## RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in einem der Teilfonds die folgenden Risiken, insbesondere die in den jeweiligen Nachträgen hervorgehobenen zusätzlichen Risiken eines bestimmten Teilfonds in Betracht ziehen.

Es besteht keine Gewähr, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung und Anlagen sollten als mittel- bis langfristig angesehen werden. Die Anlage in einem Teilfonds sollte nicht der einzige oder wesentliche Bestandteil eines Anlageportfolios sein.

### Allgemeine Risiken

Die in diesem Prospekt dargelegten Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage im Fonds oder in einem Teilfonds von Zeit zu Zeit mit Risiken außergewöhnlicher Art verbunden sein kann. Daneben können zusätzliche Risiken und Unsicherheiten, die dem Verwaltungsrat gegenwärtig nicht bekannt sind, das Geschäft des Managers und/oder des Fonds beeinträchtigen.

### Risiko der fehlenden Regresshaftung

Die Treuhandurkunde beschränkt die Umstände, unter denen der Manager, der Anlageverwalter und die mit ihnen verbundenen Unternehmen nicht gegenüber dem Fonds haftbar gemacht werden können. Folglich besteht ein Risiko, dass die Anteilhaber in bestimmten Fällen ein eingeschränkteres Klagerecht haben, als sie ohne eine derartige Einschränkung gehabt hätten.

### Risiko in Verbindung mit Rechnungslegungsstandards und Revisionsvorschriften

Es ist möglich, dass die Rechnungslegungsstandards und Revisionsvorschriften in einigen der Länder, in denen ein Teilfonds anlegen darf, nicht internationalen Rechnungslegungsstandards entsprechen, was weniger verlässliche Finanzinformationen über die Anlagen zur Folge haben kann.

### Risiko in Verbindung mit Barmittelbeständen

Der Fonds kann nach Ermessen des Anlageverwalters und stets im Einklang mit den Anlagebeschränkungen des Fonds einen erheblichen Teil seines Vermögens in Barmitteln oder Barmitteläquivalenten halten. Wenn ein Teilfonds eine beachtliche Barmittelposition aufweist, besteht das Risiko ungünstiger Auswirkungen auf seine Anlagerenditen, und ein solcher Teilfonds wird sein Anlageziel möglicherweise nicht erreichen.

## Risiko in Verbindung mit der Cyber-Sicherheit

Der Manager, die Anlageverwalter, die Verwaltungs- und Übertragungsstelle und der Treuhänder (und deren jeweilige Gruppen) unterhalten jeweils geeignete Informationstechnologie-Systeme. Wie jedes andere System können jedoch auch diese Systeme dem Risiko eines technischen Versagens ausgesetzt sein, das zu einer Betriebsstörung führt, wodurch z. B. die Glatstellung von Positionen verhindert wird und der Handel oder die Berechnung des Nettoinventarwerts beeinträchtigt werden. Diese Systeme könnten auch dem Risiko von Cyber-Angriffen ausgesetzt sein, die in Verletzungen der Datensicherheit, Diebstahl, einer Unterbrechung der Dienstleistungen des Managers, des Anlageverwalters, der Verwaltungs- und Übertragungsstelle und/oder des Treuhänders resultieren und eine Rufschädigung oder eine Beeinträchtigung der Möglichkeit zur Glatstellung von Positionen sowie die Offenlegung oder Verfälschung sensibler und vertraulicher Informationen zur Folge haben. Ungeachtet des Bestehens von Richtlinien und Verfahren, die der Feststellung und Verhinderung solcher Verstöße sowie der Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit solcher Informationen dienen sollen, und unbeschadet der Aufrechterhaltung der Geschäftskontinuität und der Ergreifung von Wiederherstellungsmaßnahmen im Notfall können solche Sicherheitsverstöße unter Umständen auch zu Vermögensverlusten führen und signifikante finanzielle und/oder rechtliche Risiken für den Fonds mit sich bringen.

### Währungsrisiko – Risiko in Verbindung mit der Währung der Anteilsklasse

Anteilsklassen eines Teilfonds können auf andere Währungen als die Basiswährung des Teilfonds lauten, und es besteht das Risiko, dass Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung und der Währung der Anteilsklasse zu einem Wertverlust des Bestands des Anlegers in der Basiswährung führen, selbst wenn die Klasse abgesichert ist.

### Währungsrisiko – Anteilsklassen mit Absicherung

Wenn eine Klasse gegen das Währungsrisiko abgesichert wird, besteht das Risiko, dass sich Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung eines Anlegers oder der Analogwährung und der Basiswährung des Teilfonds nachteilig auf den Wert einer Anlage auswirken. Absicherungsgeschäfte sind nicht immer perfekt zwischen einem Derivat und der Referenzwährung des Anlegers abgestimmt. Zu keinem Zeitpunkt kann ein Teilfonds mehr als 105 % seines Nettoinventarwertes (innerhalb der von der Zentralbank auferlegten Grenzen und Bedingungen) gegen Währungsschwankungen absichern. Währungsabsicherungen können Verluste verringern

oder verhindern, gleichzeitig können sie jedoch auch Gewinne schmälern oder verhindern. Eine Währungsabsicherung kann das Ertragspotenzial einer bestimmten Klasse für die Anteilhaber begrenzen, wenn die Währung dieser Klasse im Vergleich zur Basiswährung bzw. der Währung, in der die Anlagen benannt sind, fällt. Die Kosten und Gewinne bzw. Verluste aus einer Anteilklassenwährungsabsicherung werden ausschließlich der betreffenden Anteilklasse zufallen. Die Effektivität der Strategie zur Währungsabsicherung des Teilfonds und die mit den Transaktionen zur Währungsabsicherung verbundenen Kosten können zudem durch Zinssätze beeinträchtigt werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die Transaktionen zur Währungsabsicherung des Fonds tatsächlich greifen. Nachstehend werden die speziellen zusätzlichen Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in auf RMB lautende Anteilsklassen aufgeführt.

### Risiko in Verbindung mit Rohstoffen

Ein Teilfonds, der in Rohstoffe investiert, kann dies über die synthetische Nachbildung der Performance eines Rohstoffindizes tun. Der zugrunde liegende Index kann Anlagen in ausgewählten Rohstoff-Futures an multinationalen Märkten konzentrieren. Die Rohstoffpreise werden unter anderem durch makroökonomische Faktoren, wie Änderungen im Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, Witterungsbedingungen und andere Naturereignisse, Agrar-, Handels-, Steuer-, Währungs- und Devisenkontrollprogramme und -strategien von Regierungen (einschließlich staatlicher Interventionen an bestimmten Märkten) sowie sonstige unvorhersehbare Ereignisse beeinflusst. Wie bei jeder Investition kann eine Anlage je nach der Performance der betreffenden Rohstoffmärkte an Wert gewinnen oder verlieren. Ob ein Teilfonds eine Investition in Rohstoffe plant, wird im betreffenden Nachtrag angegeben.

### Konzentrationsrisiko

Der Teilfonds kann im Vergleich zu Teilfonds mit einer höheren Diversifizierung in eine geringere Anzahl Wertpapiere anlegen, oder er kann einen Investmentsschwerpunkt setzen und verhältnismäßig große Positionen unter anderem in bestimmten Wirtschaftszweigen, Ländern, Branchen, Währungen oder Emittenten eingehend. Dies kann sich als direkte Folge aus den Entscheidungen im Rahmen der Portfolioverwaltung ergeben oder indirekt aufgrund von Änderungen der Wertpapierkurse. Wenn dies eintritt, kann der Teilfonds eine höhere Sensitivität gegenüber solchen Wirtschaftszweigen, Ländern, Währungen oder Emittenten und den Ereignissen, Entwicklungen oder Emissionen, die sich auf die Kurse auswirken, aufweisen. Hieraus können sich für den Teilfonds erhebliche Verluste ergeben, die Volatilität des Wertes des Teilfonds kann steigen, und zudem

kann sich die Liquidität bestimmter Wertpapiere im Bestand des Teilfonds verringern. Bei Teilfonds mit einer geografischen Konzentration kann der Wert des Teilfonds eine höhere Anfälligkeit gegenüber nachteiligen wirtschaftlichen, politischen, strategischen, Wechselkurs-, Liquiditäts- oder steuerrelevanten, rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Ereignissen mit Auswirkungen auf den betreffenden Markt aufweisen.

### Risiko der Interessenkonflikte

Im Rahmen ihrer üblichen Geschäfte können PineBridge Investments L.P. und die mit ihr verbundenen Unternehmen Tätigkeiten ausüben, bei denen ihre Interessen oder die Interessen ihrer Kunden im Konflikt zu den Interessen des Fonds und seiner einzelnen Teilfonds stehen.

Der Manager, der Anlageverwalter und die mit ihnen verbundenen Unternehmen können Anlageverwaltungs-, Wertpapierleih- und andere Dienstleistungen gegenüber anderen Kunden (einschließlich Investmentgesellschaften) erbringen, einschließlich Kunden, die in den Wertpapieren anlegen dürfen, in denen der Fonds und jeder Teilfonds anlegen dürfen, und können bei der Erbringung dieser Dienstleistungen Informationen nutzen, die vom Manager und/oder dem Anlageverwalter oder den mit ihnen verbundenen Unternehmen eingeholt wurden und die bei der Verwaltung der Anlagen des Fonds und jedes seiner Teilfonds verwendet werden. Falls ein Interessenkonflikt entsteht, werden der Manager oder der Anlageverwalter oder die mit ihnen verbundenen Unternehmen sicherstellen, dass er im besten Interesse der Anteilhaber fair gelöst wird und Anlagemöglichkeiten ihren jeweiligen Kunden gerecht zugeteilt werden.

Der Manager, der Treuhänder, die Verwaltungs- und Übertragungsstelle und/oder der Anlageverwalter oder deren verbundene Unternehmen (einzeln eine „Partei“ oder zusammen die „Parteien“) können an anderen Finanz-, Anlage- und professionellen Aktivitäten beteiligt sein, die unter Umständen zu einem Interessenkonflikt mit dem Fonds führen können, unter anderem bei der Bewertung nicht börsennotierter Wertpapiere (in Fällen, in denen die Gebühren, die an die Partei zu zahlen sind, die diese Wertpapiere bewertet, mit dem Wert der Vermögenswerte steigen), und die Parteien können mit dem Fonds und jedem Teilfonds Transaktionen tätigen, bei denen die Parteien oder andere Parteien, die ein Interesse an dem Fonds oder einem seiner Teilfonds haben, oder die mit ihnen verbundenen Unternehmen als Makler, Vermittler, Auftraggeber oder Gegenpartei fungieren und diese Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen getätigt werden, die einem Drittvergleich standhalten, und im besten Interesse der Anteilhaber liegen, und

- (i) die Bewertung von einer Person bestätigt wird, die vom Treuhänder (oder, bei einer Transaktion unter Beteiligung des Treuhänders, vom Manager) als unabhängig und kompetent anerkannt wurde, oder
- (ii) diese Transaktion zu den besten Bedingungen an einer organisierten Anlagebörse nach deren Regeln ausgeführt wird; oder
- (iii) dann, wenn (i) und (ii) nicht realisierbar sind, diese Transaktionen zu Bedingungen ausgeführt werden, von denen der Treuhänder (oder, bei einer Transaktion unter Beteiligung des Treuhänders, der Manager) überzeugt ist, dass sie dem Grundsatz entsprechen, dass die Transaktion so ausgeführt wird, als ob sie zu marktüblichen Bedingungen ausgeführt würde, um sicherzustellen, dass die Transaktionen Bedingungen ausgehandelt werden, die einem Drittvergleich standhalten, und im besten Interesse der Anteilhaber liegen.

Der Treuhänder oder der Manager muss im Falle von Transaktionen unter Beteiligung des Treuhänders die Einhaltung der Bedingungen unter (i), (ii) und (iii) dokumentieren. Wenn Transaktionen gemäß Absatz (iii) durchgeführt werden, muss der Treuhänder – oder im Falle von Transaktionen unter Beteiligung des Treuhänders der Manager – Ehe Gründe für seine Überzeugung dokumentieren, dass die Transaktionen den hier dargelegten Grundsätzen entsprochen haben.

Um dem Fonds die Erfüllung seiner Verpflichtung zu erleichtern, der Zentralbank innerhalb seines Jahres- und Halbjahresberichts einen Bericht hinsichtlich aller verbundener Parteitransaktionen zu liefern, wird die betreffende Partei Einzelheiten für jede Transaktion im Fonds liefern (einschließlich dem Namen der beteiligten verbundenen Partei und ggf. die an diese Partei in Verbindung mit der Transaktion gezahlten Gebühren).

Unter diesen Umständen, oder wenn nicht notierte Wertpapiere von einer kompetenten Person bewertet werden und Konflikte entstehen, wird sich jede Partei nach Kräften darum bemühen, sicherzustellen, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen von einer derartigen Beteiligung nicht beeinträchtigt wird, und dass eventuell auftretende Konflikte fair und im besten Interesse der Anteilhaber gelöst werden.

Die Konzerngesellschaften von PineBridge erhalten wesentliche nicht öffentliche Informationen (Material Non-Public Information, MNPI) in Bezug auf börsennotierte Wertpapiere und Teilfonds, in die sie im Namen der Kunden investieren. Zur Verhinderung von rechtswidrigen Geschäften errichtet PineBridge Informationsbarrieren und schränkt den Handel durch eine oder mehrere betroffene Investmentteams in Bezug auf das jeweilige Wertpapier bzw. den jeweiligen Teilfonds ein. Solche Einschränkungen

können die Investmentperformance der Kundenkonten beeinträchtigen. PineBridge hat Grundsätze zum Umgang mit wesentlichen nicht öffentlichen Informationen eingeführt. Das Vorstehende stellt keine allumfassende Liste oder vollständige Erläuterung sämtlicher potenzieller Interessenkonflikte, denen ein Teilfonds unterliegen kann, dar.

#### **Gegenparteirisiko – Verwahrstelle**

Die Geschäftsbeziehungen zum Treuhänder, zu Unterverwahrstellen oder Maklern, die Anlagen eines Teilfonds halten oder Geschäfte eines Teilfonds abwickeln, sind mit Risiken verbunden. Die Vermögenswerte des Fonds werden dem Treuhänder zur Verwahrung anvertraut. Gemäß der OGAW-Richtlinie muss der Treuhänder die Vermögenswerte unter Einhaltung aller geltender Gesetze verwahren und erfassen. Die Vermögenswerte eines Teilfonds müssen in den Büchern des Treuhänders so erfasst werden, dass sie dem betreffenden Teilfonds zugeordnet werden können. Gemäß den geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften sind die vom Treuhänder verwahrten Wertpapiere von anderen Wertpapieren/Vermögenswerten des Treuhänders zu trennen. Zwar dienen solche Anforderungen einer sicheren Verwahrung der Vermögenswerte, sie stellen jedoch keine Garantie dafür da, dass Sie auch erfolgreich umgesetzt werden; und im Falle des Konkurses oder der Insolvenz des Treuhänders kann das Risiko der Nichterstattung nicht ausgeschlossen werden. Folglich sind die Anleger dem Risiko ausgesetzt, dass der Treuhänder möglicherweise nicht in der Lage ist, seiner Verpflichtung zur Rückerstattung aller Vermögenswerte des Teilfonds im Falle des Konkurses oder der Insolvenz des Treuhänders vollumfänglich nachzukommen. Darüber hinaus können die beim Treuhänder verwahrten Barmittel eines Teilfonds nicht von den eigenen Barmitteln des Treuhänders/für andere Kunden des Treuhänders verwahrten Barmittel getrennt verwahrt werden, und daher kann ein Teilfonds im Falle des Konkurses oder der Insolvenz des Treuhänders als ein ungesicherter Gläubiger eingestuft werden. Möglicherweise verwahrt der Treuhänder nicht alle Vermögenswerte des Fonds selbst, sondern verwendet ein Netzwerk aus Unterverwahrstellen, die nicht immer derselben Unternehmensgruppe wie der Treuhänder angehören. In Fällen, in denen der Treuhänder möglicherweise nicht haftet, können die Anleger dem Insolvenzrisiko der Unterverwahrstellen ausgesetzt sein.

#### **Gegenparteirisiko**

##### *Kreditrisiko der Gegenpartei*

Ein Teilfonds ist dem Kreditrisiko der Parteien ausgesetzt, mit denen er Transaktionen abschließt, und er kann darüber hinaus einem Erfüllungsrisiko unterliegen. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Emittent bei Fälligkeit seiner Verpflichtung zur Kapitalrückzahlung und Zinszahlung nicht nachkommt.

Emittenten mit höherem Kreditrisiko bieten normalerweise höhere Erträge für dieses zusätzliche Risiko und umgekehrt. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass Staatsanleihen ein geringeres Ausfallrisiko bergen als Unternehmensanleihen, insbesondere Unternehmensanleihen mit einem niedrigen Rating. Dennoch können auch Staatsanleihen mit einer schwachen Bonitätseinstufung ein Ausfallrisiko für den Teilfonds darstellen. Veränderungen der Finanzlage eines Emittenten und Änderungen der wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen im Allgemeinen bzw. eines Emittenten sind Faktoren, die sich negativ auf die Kreditqualität und Bürgschaftswerte auswirken. Es gibt keine Gewährleistung dafür, dass ein Emittent jedweder Art keine Bonitätsprobleme bekommt.

#### *Gegenparteirisiko in Verbindung mit Derivaten*

Das Gegenparteirisiko umfasst zudem Gegenparteien in Verbindung mit Derivaten, Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften sowie Wertpapierleihgeschäften, die der Fonds abschließt. Der Handel mit nicht besicherten Derivaten setzt den Fonds einem direkten Gegenparteirisiko aus. Der betreffende Teilfonds schmälert einen Großteil seines Kreditrisikos gegenüber seinen Gegenparteien bei Derivatgeschäften über den Erhalt einer Sicherheit, deren Wert mindestens dem Engagement gegenüber jeder Gegenpartei entspricht. Bei Derivaten, die hingegen nicht vollumfänglich besichert sind, kann ein Ausfall der Gegenpartei zu einer Verringerung des Wertes des Fonds führen. Jede neue Gegenpartei wird formal geprüft, und alle genehmigten Gegenparteien werden fortlaufend überprüft und überwacht. Der Fonds führt kontinuierliche aktive Kontrollen in Bezug auf die Ausrichtung gegenüber Gegenparteien und das Sicherheitenmanagement durch.

#### *Allgemeines Gegenparteirisiko*

Wenn ein Teilfonds ein Investment oder eine Transaktion mit einem Finanzinstitut abschließt und dieses Finanzinstitut in finanzielle Schwierigkeiten gerät, kann der Teilfonds unter bestimmten Umständen an der Ausübung seiner Rechte, das Investment oder die Transaktion zu beenden oder eine Sicherheit zu veräußern, gehindert werden oder diese verzögert werden, und es kann zu einer Aussetzung bzw. Aufschiebung der Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der Parteien oder einer anderen Einrichtung, die ohne die Einwilligung des Teilfonds an die Stelle des betreffenden Finanzinstituts gesetzt wird, führen.

Außerdem besteht die Möglichkeit wesentlicher Falschdarstellungen oder Auslassungen durch eine Gegenpartei. Derartige Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit kann sich nachteilig auf die Bewertung der einer Anlage zugrunde liegenden Sicherheit auswirken. Der Manager verlässt sich in vernünftigem Maße auf die Genauigkeit und Vollständigkeit der Darstellungen durch die Gegenparteien, kann aber die Genauigkeit bzw.

Vollständigkeit nicht garantieren. Unter bestimmten Umständen können Zahlungen an den Teilfonds zurückgefordert werden, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einer derartigen Zahlung oder Ausschüttung um eine betrügerische Transaktion oder eine Vorzugszahlung gehandelt hat.

Zudem kann der Teilfonds einem „Bail-in“-Risiko unterliegen, bei dem – sofern von der Aufsichtsbehörde des Finanzinstituts verlangt – die Verbindlichkeiten des Finanzinstituts abgeschrieben, gelöscht oder in Eigenkapital oder ein alternatives eigentumsrechtliches Instrument umgewandelt werden könnten. Der „Bail-in“ eines Finanzinstituts kann eine Wertminderung einiger oder aller seiner Wertpapiere zur Folge haben, und ein Teilfonds, der solche Wertpapiere hält oder eine Transaktion mit einer solchen finanziellen Sicherheit abgeschlossen hat, kann im Falle eines „Bail-in“ auf vergleichbare Weise beeinträchtigt werden.

#### **Währungsrisiko – Basiswährung**

Wertpapiere können auf andere Währungen als die Basiswährung des Teilfonds lauten, und es besteht das Risiko, dass Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollen dazu führen, dass der Wert der Anlagen in der Basiswährung steigt oder fällt. Zur Kontrolle dieses Risikos kann der Teilfonds Techniken und Instrumente, einschließlich der Währungsabsicherung, einsetzen; es ist jedoch weder möglich, dieses Risiko vollständig zu beseitigen, noch ist der Manager dazu verpflichtet, das Währungsrisiko eines Teilfonds zu verringern. Wenn ein Teilfonds Schritte unternimmt, um das Währungsrisiko der Basiswerte zu verändern, wie oben unter „Währungsrisiko“ und „Währungsumtausch“ beschrieben, beachten Sie bitte die Informationen zu den diesbezüglichen Risiken unter „Risiken aus Devisentermingeschäften“ und „Risiko in Verbindung mit der Spekulation und Volatilität bei Futures und Optionen“ im nachfolgenden Abschnitt „Derivatrisiken“.

#### **Risiko in Verbindung mit Depositary Receipts**

Ein Teilfonds kann Investitionen in American Depositary Receipts („ADRs“), Chinese Depositary Receipts („CDRs“), Global Depositary Receipts („GDRs“), International Depositary Receipts („IDRs“) und European Depositary Receipts („EDRs“) tätigen. Es besteht das Risiko, dass diese Investitionen weniger liquide und volatil sind als die zugrunde liegenden Wertpapiere sind. Wenn ein Depositary Receipt auf eine andere Währung als seine zugrunde liegenden Wertpapiere lautet, kann dies sowohl auf Ebene der Anlage in das Depositary Receipt als auch auf Ebene des Basiswerts zu einem Währungsrisiko führen. Möglicherweise sind weniger öffentlich einsehbare Informationen über den Emittenten der Wertpapiere, die einem Depositary Receipt zugrunde

liegen, verfügbar, als wenn solche Wertpapiere direkt gehandelt werden würden. Es besteht die Möglichkeit, dass Depositary Receipts von den Emittenten der zugrunde liegenden Wertpapiere gesponsert werden, und Informationen in Bezug auf Emittenten von Wertpapieren, die nicht gesponserten Depositary Receipts zugrunde liegen, stehen möglicherweise begrenzter zur Verfügung als Informationen in Bezug auf gesponserte Depositary Receipts. Inhaber von Depositary Receipts können mit eingeschränkteren oder keinen Rechten ausgestattet sein, um Maßnahmen in Bezug auf die zugrunde liegenden Wertpapiere zu ergreifen, und werden der Insolvenz des Emittenten unterliegen.

### **Risiko in Verbindung mit der Fondsschließung**

Im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Fonds und / oder seiner Teilfonds müssen der Fonds und / oder seine Teilfonds möglicherweise die verbleibenden Vermögenswerte des Fonds und / oder seiner Teilfonds verkaufen und gleichrangig unter den betroffenen Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds aufteilen. Es ist möglich, dass zu dem Zeitpunkt einer solchen Veräußerung oder Ausschüttung bestimmte vom Fonds oder seinen Teilfonds gehaltenen Anlagen weniger wert sind als ihr ursprünglicher Einkaufswert oder Buchwert, was für die betroffenen Anteilinhaber zu einem deutlichen Verlust führt. Darüber hinaus können sämtliche nicht abgeschriebene Organisations- oder Gründungskosten bzw. -aufwendungen hinsichtlich des Fonds und / oder seiner Teilfonds gegen das Kapital des Fonds und / oder des jeweiligen Teilfonds aufgerechnet werden.

### **Kapitalwachstumsrisiken**

Bestimmte Teilfonds können infolge der von ihnen angenommenen Dividendenpolitik und/oder der von ihnen verfolgten Anlagestrategien Kapitalwachstumsrisiken ausgesetzt sein.

#### *Dividendenpolitik*

Nach Ermessen des Managers können Anteilsklassen Ausschüttungen aus dem Kapital festsetzen und auszahlen. Anleger in diesen Anteilsklassen sollten sich dessen bewusst sein, dass die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital eine Rückgabe oder Rücknahme eines Teils der ursprünglichen Anlage eines Anlegers oder von Kapitalgewinnen, die dieser ursprünglichen Anlage zuzuordnen sind, bedeutet, und dass solche Ausschüttungen zu einer unmittelbaren Verringerung des Nettoinventarwerts pro Anteil der Anteilsklasse führen können. Die Zahlung von Ausschüttungen aus dem Kapital führt demzufolge zu einer Verminderung des Kapitals und wird möglicherweise durch den Verzicht auf potenziellen zukünftigen Kapitalzuwachs realisiert. Dieser Kreislauf kann so lange weitergehen, bis das gesamte Kapital aufgezehrt ist. Ausschüttungen aus dem Kapital, die während der Laufzeit eines Teilfonds

vorgenommen werden, sind als eine Art von Kapitalrückerstattung zu verstehen. Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Auswirkungen haben als Ausschüttungen von Erträgen. Den Anlegern wird empfohlen, sich diesbezüglich beraten zu lassen.

Wenn eine Klasse abgesichert ist, können der Ausschüttungsbetrag und der Nettoinventarwert durch Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung der abgesicherten Klasse und der Basiswährung des Teilfonds negativ beeinflusst werden, was zu einer Erhöhung des aus dem Kapital bezahlten Ausschüttungsbetrags und damit zu einer Verminderung des Kapitals im Vergleich zu anderen nicht abgesicherten Klassen führt.

#### *Optionsstrategien*

Zudem können bestimmte Teilfonds Anlagestrategien, wie beispielsweise Optionsstrategien, verfolgen, um Erträge zu generieren. Während diese Strategien die Erträge, die ausgeschüttet werden, steigern können, können sie gleichzeitig das Kapital und das Potenzial für ein langfristiges Kapitalwachstum reduzieren und Kapitalverluste erhöhen. Solche Ausschüttungen können zu einer unmittelbaren Verringerung des Nettoinventarwert je Anteil führen. Wenn ein Teilfonds Optionsstrategien zur Generierung von Erträgen einsetzt und sich der Anlageverwalter oder sein Bevollmächtigter als Teil der Optionsstrategie in seiner Erwartung im Hinblick auf eine Änderung der Marktpreise oder bei der Ermittlung der Korrelation zwischen den Instrumenten oder Indizes, auf die die Optionen geschrieben oder gekauft werden bzw. die Instrumente in einem Anlageportfolio eines Teilfonds irrt, kann dieser Teilfonds Verluste erleiden, die anderweitig nicht eingetreten wären.

### **Risiko in Verbindung mit Anlagen in ETF und OGA**

Ein Teilfonds kann in börsenhandelte Fonds (Exchange Traded Funds, „ETF“) oder Organismen für gemeinsamer Anlagen („OGA“), die Indexfonds enthalten können, investieren. Zusätzlich zu den Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die ein Anteilinhaber des Fonds zahlen muss, kann ein Anleger indirekt einen Teil der Kosten, Gebühren und Aufwendungen des zugrunde liegenden ETF und/oder OGA tragen, einschließlich Verwaltungs-, Anlageverwaltungs-, Performance- und Verwaltungsstellengebühren sowie vergleichbare Aufwendungen. Obgleich indexnachbildende ETFs und Indexfonds danach streben, die Performance des jeweiligen Benchmarkindex über eine Nachbildung, ein Optimierungsverfahren oder eine geschichtete Stichprobenstrategie widerzuspiegeln, besteht keine Garantie dafür, dass sie die Performance des Index effektiv erfassen. Dieser Nachbildungsfehler (Tracking Error) kann sich aus folgenden Faktoren ergeben: dem Geschick des Managers, der geringen Größe eines Fonds oder der Unfähigkeit, eine angemessene

Auswahl des Benchmarkindex zu halten, beispielsweise im Falle von Handelsbeschränkungen an den lokalen Märkten, kleinen, illiquiden Indexbestandteilen, einer vorübergehenden Nichtverfügbarkeit oder einer Unterbrechung des Handels von bestimmten Wertpapieren, aus denen sich der Benchmarkindex zusammensetzt. Wenn ETFs und Indexfonds zur Nachbildung der Performance ihrer jeweiligen Benchmarkindizes Optimierungsverfahren oder geschichtete Stichprobenstrategien einsetzen, können diese eine strategische Auswahl einiger (statt aller) Wertpapiere, aus denen sich der Benchmarkindex zusammensetzt, umfassen oder auch ein Bestand an Wertpapieren in Gewichtung, die von den Gewichtungen im Benchmarkindex geringfügig oder erheblich abweichen. Manche ETFs können darüber hinaus derivative Finanzinstrumente einsetzen, um die Performance bestimmter Benchmark-Wertpapiere nachzubilden und unterliegen daher den Risiken in Verbindung mit einer Anlage in Derivaten sowie Nachbildungsfehlerrisiken. Außerdem sind ETFs und Indexfonds auf Indexlizenzen angewiesen, die ihnen von externen Indexanbietern zur Verwendung und Nachbildung ihrer Benchmarkindizes gewährt werden. Sollte ein Indexanbieter eine Indexlizenz kündigen oder ändern, so hat dies Auswirkungen auf die Fähigkeit der ETFs und Indexfonds, ihre Benchmarkindizes weiterhin zu nutzen bzw. nachzubilden und folglich ihre Anlageziele zu erfüllen. Des Weiteren besteht keine Garantie dafür, dass ein Indexanbieter, den Benchmarkindex korrekt zusammenstellt oder dass der Benchmarkindex korrekt ermittelt, zusammengesetzt oder berechnet wird. Obgleich der Indexanbieter Beschreibungen zu den anvisierten Zielen des Benchmarkindex bereitstellt, gibt der Indexanbieter weder eine Garantie noch übernimmt er eine Haftung hinsichtlich der Qualität, Genauigkeit oder Vollständigkeit der Daten in Bezug auf den Benchmarkindex, und er garantiert nicht, dass der Benchmarkindex die dargelegte Indexmethodik erfüllt. Indexnachbildende ETFs und Indexfonds verfolgen unabhängig von den Marktbedingungen das Ziel, die Performance ihrer jeweiligen Benchmarkindizes nachzubilden, und sie streben nicht danach, die Performance ihrer jeweiligen Benchmarkindizes zu übertreffen.

### **Risiko in Verbindung mit dem Euro und der Eurozone**

Es besteht ein Risiko in Bezug auf die Stabilität und die allgemeine Stellung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, was zu Änderungen bei der Zusammensetzung der Eurozone führen kann. Der Ausstieg bzw. das Risiko eines Ausstiegs aus dem Euro durch ein oder mehrere Länder der Eurozone könnte in einem oder mehreren der Eurozone angehörenden Länder zu einer Wiedereinführung der jeweiligen Landeswährung führen – oder unter außergewöhnlichen Bedingungen möglicherweise sogar zu einer vollständigen Abschaffung des Euro. Diese potenziellen Entwicklungsmöglichkeiten oder

Marktwahrnehmungen in Bezug auf diese und damit verbundene Probleme könnten sich negativ auf den Wert der Investitionen der Teilfonds auswirken. Anteilinhaber sollten sorgfältig prüfen, inwieweit sich Änderungen der Eurozone und der Europäischen Union auf ihre Anlage in den Teilfonds auswirken können.

Zudem können bestimmte Teilfonds hauptsächlich in europäischen Ländern anlegen. Solche Teilfonds können einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt sein (wie z. B. höheres Volatilitätsrisiko, Liquiditätsrisiko, Währungsrisiko, Ausfallrisiko), die sich aus einer potenziellen Krise in der Eurozone ergeben. Die Krise kann sich in verschiedene Richtungen entwickeln, u. a. auch Herabstufung der Bonität eines Landes, Austritt eines oder mehrerer Länder aus der Eurozone, die Wiedereinführung einer oder mehrerer nationaler Währungen innerhalb der Eurozone, die Zahlungsunfähigkeit eines Staats innerhalb der Eurozone, die mögliche Auflösung des Euro oder der teilweise oder vollständige Zerfall der Eurozone. Diese potenziellen Entwicklungsmöglichkeiten oder Marktwahrnehmungen in Bezug auf diese und damit verbundene Probleme könnten sich negativ auf den Wert der Anteile der Teilfonds auswirken.

### **Risiko exzessiver Handelspraktiken**

Die Teilfonds lassen wissentlich keine Markttiming- oder damit zusammenhängende exzessive Handelspraktiken zu. Exzessiver Handel schließt Investoren ein, deren Absicherungsgeschäfte unverhältnismäßig häufig oder in einer unverhältnismäßig hohen Größenordnung abgeschlossen werden und möglicherweise auch einem bestimmten Zeitplan folgen. Es besteht das Risiko, dass solche Praktiken die Performance der Teilfonds sowie die Interessen aller Anteilinhaber beeinträchtigen.

### **Risiko in Verbindung mit Finanzmärkten, politischen und aufsichtsrechtlichen Änderungen**

Gesetze, Politik und Vorschriften entwickeln sich auch weiterhin auf unvorhersehbare Weise. Die Gesetze und Vorschriften, insbesondere hinsichtlich Besteuerung, Anlagen und Handel, die auf die Aktivitäten des Fonds anwendbar sind, können sich schnell und unvorhersehbar ändern und jederzeit abgeändert, abgewandelt, aufgehoben oder ersetzt werden, sodass sie den Interessen des Fonds entgegenstehen. Beispiele hierfür sind internationale politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und der Beschränkungen für ausländische Anlagen und die Rückführung von Devisen, Wechselkursschwankungen, das Risiko sich ändernder Zinssätze oder Änderungen der Bonitätseinstufungen sowie andere Entwicklungen im rechtlichen, aufsichtsrechtlichen und politischen Bereich, die den Wert und die Marktgängigkeit einer

Anlage beeinträchtigen können. Der Fonds, der Manager und/oder der Anlageverwalter können unverhältnismäßig hohen belastenden und einschränkenden Vorschriften unterworfen sein bzw. werden. Insbesondere aufgrund der jüngsten bedeutenden Ereignisse an den internationalen Finanzmärkten wurden in bestimmten Hoheitsgebieten staatliche Eingriffe und bestimmte regulatorische Maßnahmen gebilligt bzw. können eventuell gebilligt werden, wozu u. a. Beschränkungen bei Leerverkäufen von bestimmten Wertpapieren in bestimmten Hoheitsgebieten gehören. Der Manager kann nicht vorhersagen, wie sich diese Änderungen auf die Finanzmärkte auswirken werden, jedoch können staatliche Interventionen die Volatilität der Teilfonds erhöhen und damit auch das Risiko eines Verlusts Ihrer Anlage. Die sich aus Marktunsicherheiten (z. B. Brexit) ergebende Volatilität kann dazu führen, dass die Erträge eines Teilfonds und seiner Anlagen durch Marktschwankungen, sich ungünstig entwickelnder Wechselkurse oder eine Bonitätsherabstufung der Staatsanleihen eines Landes beeinträchtigt werden. Dies kann es einem Teilfonds zudem schwieriger oder kostspieliger gestalten, umsichtige Strategien zur Währungsabsicherung durchzuführen.

Durch einen zerrütteten Markt und andere außergewöhnliche Ereignisse könne hohe Verluste verursacht werden. Das Verlustrisiko wird dadurch verstärkt, dass an Märkten, an denen eine Störung eingetreten ist, viele Positionen illiquide werden und es schwierig oder unmöglich ist, Positionen, entgegen denen sich die Märkte bewegen, glattzustellen. In Märkten, an denen eine Störung eingetreten ist, wird die Fremdfinanzierung durch Banken, Händler und andere Gegenparteien in der Regel verringert. Außerdem kann eine Finanzbörse von Zeit zu Zeit den Handel aussetzen oder beschränken. Eine solche Aussetzung könnte es schwierig oder unmöglich machen, betroffene Positionen glattzustellen, wodurch den Teilfonds Verluste entstehen könnten.

### **Ertragsrisiko**

Es besteht das Risiko, dass sich der Ertrag eines Teilfonds aufgrund von fallenden Zins- oder Dividendensätzen oder anderen Faktoren verringert. Emittenten von sich im Bestand eines Fonds befindlichen Wertpapieren können die Wertpapiere in Phasen mit fallenden Zinssätzen anfordern oder zurücknehmen, und solche Teilfonds sähen sich dann vermutlich gezwungen, in Wertpapiere mit niedrigeren Zinssätzen zu reinvestieren. Wenn ein vom Teilfonds gehaltener Schuldtitel vorzeitig getilgt wird, muss der Fonds die Vorausleistung möglicherweise in andere Schuldtitel mit niedrigeren Renditesätzen reinvestieren. Eine Verringerung des vom Teilfonds generierten Ertrags kann die Fähigkeit des Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, schmälern.

### **Risiko in Verbindung mit Indexlizenzen**

Es besteht das Risiko, dass die Lizenz, gemäß der der Manager oder der betreffende Teilfonds einen Index verwenden darf, gekündigt wird oder dass sie strittig oder beeinträchtigt wird oder ihre Gültigkeit verliert. In einem solchen Fall sieht sich der Anlageverwalter möglicherweise dazu gezwungen, den Index durch einen anderen Index, den er vor dem Hintergrund der Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds als angemessen erachtet, zu ersetzen. Die Verwendung des und/oder der Wechsel zu einem solchen Ersatzindex kann die Performance eines solchen Teilfonds beeinträchtigen.

### **Risiko in Verbindung mit inflationsgebundenen Wertpapieren**

Üblicherweise steigt der Kapitalbetrag eines inflationsgebundenen Wertpapiers bei einer Inflation und verringert sich bei einer Deflation, wie jeweils durch einen festgesetzten Index gemessen. Es besteht das Risiko, dass ein Teilfonds in einer Phase mit rückläufiger Inflation bei Fälligkeit einen geringeren als den ursprünglichen Kapitalbetrag eines inflationsgebundenen Wertpapiers zurückerhält. Je nach den Änderungen der Inflationsätze kann ein Teilfonds, der ein inflationsgebundenes Wertpapier hält, in einer solchen Phase einen geringeren Ertrag erzielen als mit einer herkömmlichen Anleihe. Insbesondere im Zusammenhang mit aktiv verwalteten Strategien können Wertänderungen bei inflationsgebundenen Wertpapieren schwer vorhersehbar sein, und es besteht die Möglichkeit, dass sich eine Investition in solche Wertpapiere anders auswirkt als vom Anlageverwalter erwartet. Die Kapitalbeträge von inflationsgebundenen Wertpapieren werden in der Regel lediglich periodisch angepasst, und Wertänderungen der Wertpapiere können die Änderungen der Inflationsätze nur annähernd widerspiegeln und erfolgen möglicherweise erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt als die Änderungen der betreffenden Inflationsätze.

### **Risiko des Anlageverlusts**

Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in einem Teilfonds an Wert verlieren kann, und sollten in der Lage sein, auch einen Totalverlust ihrer Anlage in einem Teilfonds zu verkraften. Weder der Manager noch einer der von dem Manager für einen Teilfonds bestellten Anlageverwalter, Unteranlageverwalter, Anlageberater oder Unteranlageberater noch ihre jeweiligen Tochtergesellschaften, verbundenen oder assoziierten Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten übernehmen eine Garantie für die Wertentwicklung oder einen zukünftigen Ertrag eines Teilfonds.

### **Risiko in Verbindung mit dem Anlageziel**

Anlageziele drücken ein beabsichtigtes Ergebnis aus, doch es gibt keine Garantie, dass ein solches Ergebnis

erreicht wird. Je nach den Marktbedingungen und dem makroökonomischen Umfeld besteht das Risiko, dass die Anlageziele eines Teilfonds schwieriger oder sogar unmöglich zu erreichen sind, was zu einer Fondsschließung führen kann. Es gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird.

### **Risiko in Verbindung mit einem Börsengang**

Wenn ein Teilfonds in Erstemissionen im Rahmen eines Börsengangs oder in neu ausgegebene Schuldtitel investiert, unterliegen die Kurse von Wertpapieren, die mit einem Börsengang oder einer Neuemission von Schuldtiteln verbunden sind, häufig dem Risiko höherer und schlechter vorhersehbarer Kursschwankungen als etabliertere Wertpapiere.

### **Risiko in Verbindung mit umfangreichen Anteilinhabern**

Falls ein Großteil der Anteile eines Teilfonds von einer kleinen Zahl Anteilinhaber (oder einem einzigen Anteilinhaber) gehalten wird, einschließlich Fonds oder Konten, über die der Anlageverwalter die Anlageentscheidungsbefugnis hat, unterliegt ein Teilfonds dem Risiko, dass diese Anteilinhaber ihre Anteile schnell oder unerwartet zu großen Teilen kaufen oder zurückgeben werden, einschließlich aufgrund einer vom Anlageverwalter getroffenen Entscheidung hinsichtlich der Asset Allokation. Diese Transaktionen könnten die Performancefähigkeit eines Teilfonds beeinträchtigen.

### **Risiko aufgrund der rechtlichen Infrastruktur**

In manchen Ländern ist das Gesellschaftsrecht nicht gut entwickelt oder unterliegt Änderungen. Wenn ein Teilfonds in solche Länder investiert, könnten bestimmte neue Gesetze nachteilige Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben, die sich zum Zeitpunkt der Anlage noch nicht vorhersehen lassen. Da die Wirksamkeit dieser Gesetze bisher noch nicht gesichert ist, lässt sich keine Zusage darüber geben, in welchem Umfang sich die Rechte ausländischer Anteilinhaber schützen lassen. Außerdem gibt es in einigen Hoheitsgebieten möglicherweise zu wenige qualifizierte richterliche und juristische Fachkräfte, die jüngst erlassene Rechtsvorschriften auslegen oder eine Beratung hierzu erteilen können.

### **(Markt-)Risiko in Verbindung mit Hebeleffekten bzw. Market-Leverage-Risiko**

Der Teilfonds setzt kein Fremdkapital/keine Entleihungen ein, um zusätzliche Anlagen zu kaufen. Voraussichtlich werden jedoch derivative Positionen eingegangen, um einen Markthebel zu erzeugen (Gross Market Exposure, Summe der Long- und synthetischen Shortpositionen, die über den Nettoinventarwert hinausgehen). Wenn der Manager

Transaktionen abschließt, die einen Hebeleffekt beinhalten, besteht das Risiko, dass der Wert des Teilfonds stärker schwankt. Dies liegt daran, dass ein Hebel im Allgemeinen ein Anlagerisiko in Bezug auf eine breitere Basis an Vermögenswerten erzeugt, als der Teilfonds anderweitig eingehen würde, und daher die Auswirkungen einer Wertsteigerung bzw. -minderung der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Teilfonds erhöht. Bei Transaktionen, die einen Hebel beinhalten, kann eine relativ geringe Marktschwankung oder Änderung anderer zugrunde liegender Indikatoren zu erheblich größeren Verlusten für den Teilfonds führen. Bestimmte Derivate bergen das Potenzial eines unbegrenzten Verlusts, unabhängig von der Größenordnung der ursprünglichen Investition. Der Einsatz eines Hebels kann den Teilfonds dazu veranlassen, Positionen zu einem möglicherweise ungünstigen Zeitpunkt aufzulösen, um Rück- oder Zinszahlungen oder Nachschussverpflichtungen nachzukommen oder Anforderungen an die Trennung von Vermögenswerten oder zur Absicherung zu erfüllen.

### **Liquiditätsrisiko**

Mit Liquiditätsrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass ein Teilfonds die Anträge auf Rücknahme von Anteilen, die der Teilfonds ausgegeben hat, nicht erfüllen kann, ohne die Interessen der verbleibenden Anleger des Teilfonds erheblich zu verwässern. Von Zeit zu Zeit können die Anlagen bzw. Bestände eines Teilfonds mit einer begrenzten bzw. eingeschränkten Liquidität am Markt konfrontiert werden, die durch rückläufige Handelsvolumina, eine höhere Kursvolatilität, eine konzentrierte Handelsgröße, Einschränkungen der Fähigkeit, Positionen zu übertragen oder aufzulösen, sowie Änderungen branchenspezifischer oder staatlicher Vorschriften verursacht wurde. Zudem können bestimmte Wertpapiere nur gelegentlich, an relativ kleinen Märkten gehandelt werden, oder ihr Handel kann von der zuständigen Börse oder Aufsichtsbehörde ausgesetzt oder eingeschränkt werden. Als Folge kann die Veräußerung bzw. der Verkauf solcher Positionen zum gewünschten Kurs und Zeitpunkt beeinträchtigt werden. Im Falle außerordentlicher Marktbedingungen, eines ungewöhnlich hohen Volumens an Rücknahmeanträgen oder sonstiger nicht kontrollierbarer Faktoren kann der Teilfonds dazu gezwungen sein, die Anlagen zu einem ungünstigen Preis oder Zeitpunkt zu veräußern, um den Rücknahmeanträgen innerhalb eines zulässigen Zeitrahmens nachzukommen, wodurch er einen Verlust erleidet, der sich auf die verbleibenden Anleger des Teilfonds auswirkt.

### **Risiko in Verbindung mit Wertpapierkursen**

Alle Anlagentypen und alle Märkte und daher auch alle Teilfonds können je nach vorherrschender Wirtschaftslage einer Marktvolatilität ausgesetzt sein. Preistendenzen werden hauptsächlich durch

Entwicklungen an den Finanzmärkten und die wirtschaftliche Entwicklung der Emittenten bestimmt, die selbst durch die allgemeine Lage der Weltwirtschaft und durch die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen in jedem Land beeinflusst werden. Da Wertpapierpreise schwanken, kann der Wert Ihrer Anlage steigen und fallen. Einige der Märkte oder Börsen, an denen ein Teilfonds anlegen kann, können mitunter hochvolatil sein.

### **Zahlstellenrisiko**

Anteilinhaber, die nach den Vorschriften des jeweiligen Landes sich dafür entscheiden oder verpflichtet sind, Zeichnung- oder Rücknahmegelder oder Ausschüttungen über eine Zwischenstelle (z.B. eine Zahlstelle in dem betreffenden Land) anstatt direkt an die bzw. von den Fonds zu zahlen bzw. zu erhalten, gehen ein Kreditrisiko in Bezug auf diese Zwischenstelle ein, und zwar im Hinblick auf (a) Zeichnungsgelder vor der Überweisung solcher Gelder an den Fonds bzw. den betreffenden Teilfonds und (b) Rücknahmegelder, die von einer solchen Zwischenstelle an den betreffenden Anteilinhaber zu zahlen sind.

### **Risiko in Verbindung mit Vorzugspapieren**

Investiert ein Teilfonds in Vorzugspapiere, geht er damit verschiedene mögliche Risiken ein. Inhaber von Vorzugspapieren haben in der Regel kein oder nur ein begrenztes Stimmrecht in Bezug auf die emittierende Gesellschaft, es sei denn, es treten bestimmte Ereignisse ein. Zudem sind Vorzugspapiere gegenüber Anleihen und anderen Schuldinstrumenten innerhalb der Kapitalstruktur eines Unternehmens nachrangig und unterliegen daher einem höheren Kreditrisiko als solche Schuldinstrumente. Anders als bei Schuldtiteln müssen Dividendenzahlungen für Vorzugspapiere üblicherweise vom Vorstand des Emittenten erklärt werden.

Sollte der Emittent eines Vorzugspapiers in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, können die Vorzugspapiere des Emittenten aufgrund der geringeren Wahrscheinlichkeit, dass der Vorstand des Emittenten eine Dividende erklärt, sowie aufgrund der Nachrangigkeit der Vorzugspapiere gegenüber anderen Wertpapieren desselben Emittenten erheblich an Wert verlieren. Da die Dividenden zahlreicher Vorzugspapiere zu einem festen Satz gezahlt werden, kann ihr Marktpreis – ähnlich wie der von Anleihen – sensibel auf Zinsänderungen reagieren, d. h. bei steigenden Zinssätzen wird sich der Wert der vom Teilfonds gehaltenen Vorzugspapiere vermutlich rückläufig entwickeln.

Investiert der Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens in festverzinsliche Vorzugspapiere, können steigende Zinssätze folglich dazu führen, dass der Wert der Investitionen des Teilfonds deutlich sinkt. Da viele Vorzugspapiere ihren Inhabern ermöglichen,

die Vorzugspapiere in Stammaktien des Emittenten umzuwandeln, kann ihr Marktpreis zudem sensibel auf Kursänderungen der Stammaktien des Emittenten reagieren, und daher kann sich aus rückläufigen Stammaktienkursen auch ein rückläufiger Wert der Investitionen des Fonds ergeben. Vorzugspapiere sind häufig mit Call-Merkmalen ausgestattet, die es dem Emittenten erlauben, das Wertpapier nach eigenem Ermessen zurückzunehmen. Die Rücknahme eines Vorzugspapiers mit einer überdurchschnittlichen Rendite kann dazu führen, dass sich die Rendite des Fonds schmälert.

Der Wert eines vom Teilfonds gehaltenen Vorzugspapiers kann sich aufgrund zahlreicher Faktoren, die den Emittenten des Wertpapiers beeinträchtigen bzw. möglicherweise beeinträchtigen, wie beispielsweise Managementleistung, Verschuldungsgrad, abschwächende Nachfrage nach den Waren oder Dienstleistungen des Emittenten sowie die historischen und potenziellen Erträge des Emittenten und der Wert seines Anlagevermögens, rückläufig entwickeln. Des Weiteren können politische Änderungen auftreten, die die Fähigkeit des Emittenten zur Schuldentilgung und Zinszahlungen auf Wertpapiere zu leisten, beeinträchtigen. Auch Änderungen der Finanzlage oder der Bonitätseinstufung von Emittenten können sich nachteilig auf den Wert der ausgegebenen Wertpapiere auswirken.

### **Rückgaberisiko**

Eine hohe Anzahl an Rückgaben aus einem Teilfonds könnte den Anlageverwalter dazu veranlassen, Positionen schneller aufzulösen als dies ansonsten wünschenswert wäre, was die Geschäftsergebnisse beeinträchtigen und sogar zur Liquidation des Teilfonds führen könnte. Unter diesen und anderen außergewöhnlichen Umständen kann der Manager die Rückgabe von Anteilen beschränken. Zum Schutz der Anleger kann der Manager die Rückgabe von Anteilen eines bestimmten Teilfonds oder des Fonds insgesamt beschränken. In solchen Fällen erhält der Anteilinhaber seinen Erlös aus der Rückgabe entweder erst, nachdem Anlagen in einem Umfang verkauft wurden, die zur Erfüllung der Rückgabebefehle ausreichen, oder darf seinen Anteilsbestand erst einen oder mehrere Handelstage nach dem Handelstag, auf den sich sein Rückgabebefehl bezog, zurückgeben, oder erhält in Erfüllung seines Rückgabebefehls Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds in natura.

### **Risiko in Verbindung mit Immobilieninvestmentfonds (Real Estate Investment Trust, REITs) und**

#### **Immobilienwerten**

Investiert ein Teilfonds in REITs, können diese durch Wertänderungen der zugrunde liegenden Immobilien in ihrem Bestand oder mit denen sie Handel treiben,

beeinträchtigt werden, die wiederum durch Änderungen der Wirtschaftslage, des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage, der Zinssätze, Bebauungsgesetze oder sonstigen Vorschriften beeinflusst werden. REITs hängen von spezialisierten Managementfähigkeiten ab, und ihre Investitionen können sich auf relativ wenige Immobilien, auf einen relativ kleinen geographischen Bereich oder auf einen einzigen Immobilientyp beschränken, woraus sich ein Konzentrationsrisiko ergeben kann. Darüber hinaus sind REITs ausgesprochen stark von Zahlungsströmen abhängig und sie bekommen die Auswirkungen von Ausfällen von Kreditnehmern und Selbstliquidation deutlich zu spüren; folglich sind sie besonders auf ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Kapitalmärkte angewiesen. Zahlreiche ökonomische und sonstige Faktoren können die Fähigkeit eines Mieters, seine Verpflichtungen gegenüber einem REIT zu erfüllen, nachteilig beeinflussen. Im Falle des Ausfalls eines Mieters kann sich für den REIT die Durchsetzung seiner Rechte als Vermieter verzögern, und es können ihm erhebliche Kosten im Zusammenhang mit dem Schutz seiner Investitionen entstehen. Des Weiteren unterliegen Investitionen in REITs den allgemeinen Risiken von Anlagen an Aktienmärkten.

#### **Risiko in Verbindung mit der Überweisung von Kapital und Anlageerträgen**

Die Überweisung von Gewinnen, die von ausländischen Anlegern in bestimmten Ländern erzielt wurden, und die Rückführung von deren Anlagen unterliegen den jeweiligen örtlichen Vorschriften. Nach diesen Vorschriften kann für die Überweisung des Kapitals und der Anlageerträge aus den Anlagen sowie anderer Beträge die Genehmigung der jeweiligen Devisenkontrollbehörden erforderlich sein. Es ist nicht sicher, dass diese Genehmigungen zu jeder Zeit erlangt werden können.

#### **Risiko in Verbindung mit Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften**

Im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften besteht ein Ausfallrisiko und die Möglichkeit, dass der Teilfonds einen Verlust erleidet. Im Rahmen eines Pensionsgeschäfts veräußert ein Teilfonds ein Wertpapier an eine Gegenpartei und verpflichtet sich gleichzeitig, das Wertpapier von der Gegenpartei an einem vereinbarten Datum und zu einem vereinbarten Preis zurückzukaufen. Die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Rückkaufpreis sind die Kosten der Transaktion.

Im Allgemeinen übersteigt der Wiederverkaufspreis den Kaufpreis in Höhe eines Betrags, der für die Laufzeit des Geschäfts einen vereinbarten Marktzinssatz widerspiegelt. Im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts kauft ein Teilfonds eine Anlage von einer Gegenpartei, die sich dazu verpflichtet, das Wertpapier an einem vereinbarten künftigen Datum zu einem vereinbarten

Wiederverkaufspreis zurückzukaufen. Daher trägt der Teilfonds das Risiko, dass er im Falle eines Ausfalls des Verkäufers einen Verlust erleidet, soweit die Erlöse aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere zusammen mit jeglicher sonstiger vom Teilfonds im Zusammenhang mit dem betreffenden Geschäfts gehaltenen Sicherheit aufgrund von Marktschwankungen niedriger als der Rückkaufpreis sein sollte. Ein Teilfonds darf die Wertpapiere, die in ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingebunden sind, nicht vor Ende der Laufzeit des Geschäfts oder bis die Gegenpartei ihr Recht auf Rückkauf der Wertpapiere ausgeübt hat, veräußern.

#### **Risiko der Wertpapierleihe**

Engagiert sich ein Teilfonds in Vereinbarungen zur Wertpapierleihe, können Risiken, wie z. B. Kreditrisiko sowie Verzugs- oder Rückzahlungsrisiko, auftreten. Sollte der Entleiher der Wertpapiere finanziell ausfallen, werden die vom Entleiher eingetragenen Sicherheiten zum Kauf der Wertpapiere genutzt. Obwohl der Wert der Sicherheit mindestens dem Wert der entliehenen Wertpapiere entspricht, besteht das Risiko, dass ein plötzlicher Kursumschwung dazu führt, dass der Wert der Sicherheit unter den der entliehenen Wertpapiere fällt.

#### **Verbriefungsrisiken**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2019 unterliegen bestimmte Teilfonds bestimmten Anforderungen in Bezug auf Risikselbstbehalt und Sorgfaltspflichten (die „EU-Anforderungen in Bezug auf Risikselbstbehalt und Sorgfaltspflichten“), die gegenwärtig bereits für zahlreiche Formen EU-regulierter Investoren, einschließlich Kreditinstituten, genehmigter Fondsmanager alternativer Investmentfonds, Wertpapierfirmen, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Einrichtungen zur betrieblichen Altersversorgung, gelten und auch für OGAW Anwendung finden werden. Unter anderem untersagen die EU-Anforderungen in Bezug auf Risikselbstbehalt und Sorgfaltspflichten einem diesen Anforderungen unterliegenden Investor die Investition in Verbriefungen, es sei denn: (i) der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber der betreffenden Verbriefung hat ausdrücklich dargelegt, dass er kontinuierlich einen materiellen Nettoanteil von mindestens 5 % an bestimmten festgesetzten Kreditrisiko-Tranchen bzw. verbrieften Risikopositionen behält; und (ii) solch ein Investor kann nachweisen, dass er in Bezug auf verschiedene Faktoren, insbesondere in Bezug auf seine Note-Position, die zugrunde liegenden Vermögenswerte und (im Falle von bestimmten Arten von Investoren) den jeweiligen Sponsor oder Originator, bestimmte Sorgfaltspflichten wahrgenommen hat.

Unterliegt ein Teilfonds den EU-Anforderungen in Bezug auf Risikselbstbehalt und Sorgfaltspflichten, so muss dieser Teilfonds (bzw. der Anlageverwalter in

seinem Namen) Maßnahmen ergreifen, um seine Compliance mit diesen Anforderungen sowie mit jeglichen technischen Regulierungsstandards, deren Geltungsbereich sich gemäß diesen Anforderungen auf den Teilfonds erstreckt, sicherzustellen. Insbesondere werden die EU-Anforderungen in Bezug auf Risikselbstbehalt und Sorgfaltspflichten wahrscheinlich verlangen, dass der betreffende Teilfonds dafür Sorge trägt, dass sein gesamter Bestand an Verbriefungen (einschließlich bestimmter Verbriefungen, die vor Inkrafttreten der EU-Anforderungen in Bezug auf Risikselbstbehalt und Sorgfaltspflichten ausgegeben wurden) diese Anforderungen erfüllt und dass der Teilfonds jegliche Bestände veräußert, die gegen diese Anforderungen verstoßen. Unter solchen Umständen könnte ein Teilfonds Verluste erleiden.

### **Abrechnungsrisiko**

Die Märkte der verschiedenen Länder haben unterschiedliche Freigabe- und Abrechnungsverfahren, und an bestimmten Märkten besteht das Risiko, dass Abrechnungen nicht mit den Transaktionsvolumina mithalten können, wodurch es schwierig wird, Geschäfte zeitnah abzuwickeln. Verspätete Abrechnungen könnten zu vorübergehenden Zeiträumen führen, in denen Vermögenswerte eines Teilfonds nicht investiert sind und daher mit ihnen keine Erträge generiert werden. Das Unvermögen eines Teilfonds, beabsichtigte Käufe aufgrund von Abrechnungsproblemen durchzuführen, könnte zu verpassten Anlagegelegenheiten führen und die Fähigkeit eines Teilfonds beeinträchtigen, sein Anlageziel zu erreichen.

Das Unvermögen, Wertpapiere aufgrund von Abrechnungsproblemen zu veräußern, könnte entweder zur Folge haben, dass ein Teilfonds aufgrund einer darauffolgenden rückläufigen Wertentwicklung eines Wertpapiers Verluste generiert oder, sollte der Teilfonds einen Kontrakt zum Verkauf des Wertpapiers geschlossen haben, dass er möglicherweise dem Käufer gegenüber in Bezug auf das Wertpapier haftbar wird. Wenn freigegebene Mittel nicht rechtzeitig für eine Zeichnung erhalten werden, besteht das Risiko von Überziehungszinsen. Verluste könnten auftreten, wenn der Anlageverwalter in Erwartung des Eingangs von Zeichnungsgeldern einen Kontrakt zum Kauf von Wertpapieren geschlossen hat, die anschließend aufgrund einer darauffolgenden rückläufigen Wertentwicklung eines Wertpapiers beim Verkauf nicht abgewickelt werden.

### **Risiko in Verbindung mit einer Anlage in kleine Unternehmen**

Anlagen in Wertpapiere von Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung oder in Finanzinstrumente im Zusammenhang mit derartigen Wertpapieren können ein größeres Risiko darstellen, als üblicherweise mit größeren, stärker etablierten

Unternehmen assoziiert wird. Sie werden wahrscheinlich in kleineren Mengen gehandelt. Folglich können diese Wertpapiere mehr Liquidität besitzen und sind stärkerer Volatilität ausgesetzt. Außerdem ist die Qualität, Verlässlichkeit, Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen solcher Unternehmen begrenzter. Vorschriften zur Regulierung der Unternehmensführung sind eventuell weniger entwickelt und weniger streng, was das Anlagerisiko erhöhen und den Anlegerschutz verringern kann.

### **Nachrangigkeitsrisiko**

Investiert ein Teilfonds in Wertpapiere, die gegenüber anderen einen nachgeordneten Rang in der Kapitalstruktur einnehmen, ergibt sich hieraus ein Nachrangigkeitsrisiko. Die Inhaber nachrangiger Wertpapiere werden erst nach den Inhabern erstrangiger Wertpapiere ausgezahlt, und ihre Ansprüche am Vermögen des Emittenten sind geringer. Aus diesem Grund ist das Verlustrisiko höher als im Falle einer Anlage in Wertpapiere, die in der Kapitalstruktur einen höheren Rang einnehmen.

### **Risiko der Aussetzung des Handels**

In bestimmten Situationen (z. B. wenn ein Teilfonds fusioniert oder aufgelöst wird oder wenn es aus irgendeinem Grund nicht möglich ist, den Nettoinventarwert zu berechnen) kann der Manager, sofern erforderlich, mit Einwilligung des Treuhänders die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds vorübergehend aussetzen, um einen ordnungsgemäßen und fairen Markt sowie eine sorgfältige Verwaltung der Risiken sicherzustellen. Eine solche Aussetzung hätte zur Folge, dass die Ausgabe, Umwandlung und Rücknahme von Anteilen des betreffenden Teilfonds an bzw. von seinen Anteilhabern für den Zeitraum der Aussetzung ausgesetzt wird.

### **Besteuerungsrisiko**

Ein Teilfonds kann Quellen- oder sonstigen Steuern auf Erträge und/oder Gewinne aus seinem Anlageportfolio unterliegen. Wenn ein Teilfonds in Vermögenswerten anlegt, die zum Erwerbszeitpunkt keiner Quellensteuer unterliegen, kann nicht gewährleistet werden, dass die Steuer nicht zu einem späteren Zeitpunkt infolge von Änderungen anwendbarer Gesetze, Abkommen, Vorschriften oder Regelungen bzw. deren Auslegung erhoben wird. Dem Teilfonds werden eventuell solche abgezogenen Steuern nicht erstattet und daher kann sich eine Änderung negativ auf den Nettoinventarwert der Anteile niederschlagen.

Außerdem können sich Veränderungen der jeweiligen Steuergesetze oder -praxis in Bezug auf ein Wertpapier, in das ein Anlageverwalter investiert hat, negativ auf einen Teilfonds auswirken, wobei eine

unvorhergesehene Steuerschuld von einem Teilfonds getragen werden muss. Außerdem besteht ein Verlustrisiko aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Steuergesetzes oder einer Steuerverordnung.

Potenzielle Anleger werden auf die Besteuerungsrisiken in Verbindung mit der Anlage in dem Fonds aufmerksam gemacht. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Besteuerung“ in diesem Prospekt, der auf den besten Kenntnissen des Verwaltungsrats in Bezug auf Steuerrecht und Steuerpraktiken zum Datum des Prospekts basiert, welche jedoch von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen können.

### **Besteuerungsrisiko (Volksrepublik China)**

Aus der Veräußerung von H-Aktien von Unternehmen in der VR China erzielte Kapitalerträge sowie Dividenden, die von Emittenten solcher H-Aktien zahlbar waren und von einem ausländischen Unternehmen ohne Niederlassung in der Volksrepublik China („VR China“) vereinnahmt wurden, waren gemäß dem von der Steuerbehörde im Juli 1993 herausgegebenen Circular Guoshuifa [1993] Nr. 45 ausdrücklich von der Quellensteuer ausgenommen. Das Foreign Enterprise Income Tax Law („FEIT-Gesetz“) wurde jedoch durch das Corporate Income Tax Law („CIT-Gesetz“) mit Wirkung vom 1. Januar 2008 aufgehoben und dementsprechend das Circular Guoshuifa [1993] No. 45 automatisch außer Kraft gesetzt.

Als das CIT-Gesetz am 1. Januar 2008 in Kraft trat, war theoretisch auf die o. g. Kapitalerträge aus der Veräußerung von H-Aktien von VRC-Unternehmen eine Quellensteuer in Höhe von 10 % anwendbar. Allerdings ist unklar, ob die oben erwähnten Ausnahmen und Vorzugsbehandlungen von Kapitalerträgen aus der Veräußerung von H-Aktien auch nach Inkrafttreten des CIT-Gesetzes noch wirksam sind, und sie stehen unter dem Vorbehalt der weiteren Auslegung durch den chinesischen Staatsrat.

Im Guoshuifan [2008] Nr. 897 („Circular 897“) wird die Steuerpflichtigkeit von Dividenden erörtert, die von ausländischen Unternehmen als Inhaber von H-Aktien chinesischer Unternehmen vereinnahmt werden. Laut Circular 897 müssen in China notierte Unternehmen, die H-Aktien emittieren, auf Dividendenausschüttungen an ausländische Unternehmensanleger von H-Aktien ab dem Jahr 2008 Quellensteuern in Höhe von 10 % einbehalten. Hat der ausländische Unternehmensanleger Anspruch auf einen niedrigeren Satz aufgrund eines Besteuerungsabkommens, kann er die Erstattung der überzahlten Quellensteuer beantragen.

Die in der VRC geltenden Bestimmungen zur Geschäftssteuer („Geschäftssteuerbestimmungen“) und zur Mehrwertsteuer („MwSt.“) enthalten keine Aussagen zur Steuerpflichtigkeit des Handels mit H-

Aktien von Unternehmen in der VRC. Obwohl die Steuerbehörden der VR China die Transaktionen mit H-Aktien nicht mit einer Geschäftssteuer oder einer Mehrwertsteuer belegt haben, ist es ungewiss, ob ausländische Anleger in Zukunft rückwirkend Geschäftssteuer oder Mehrwertsteuer für Transaktionen mit H-Aktien zahlen müssen.

Durch die Anlage in H-Aktien von Unternehmen der VR China kann der Teilfonds der Quellensteuer und anderen Steuerarten auf Einkommen, die in China besteuert werden, unterliegen. Angesichts der dieser Unsicherheiten dahin gehend, wie Gewinne und Einkommen, die aus den Anlagen des Teilfonds in China stammen, besteuert werde, behält sich der Teilfonds das Recht vor, Quellensteuer auf derartige Gewinne oder Einkommen einzuplanen und Steuern für Rechnung des Teilfonds einzubehalten. Entsprechend kann eventuell der Nettoinventarwert und die Wirtschaftlichkeit des Teilfonds beeinträchtigt werden.

Die Steuervorschriften in der VR China können sich ändern, möglicherweise auch rückwirkend. Änderungen der Steuervorschriften in der VR China könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Teilfonds und seine Anlagen haben, u. a. die Reduzierung der Renditen, die Verringerung des Werts der Anlagen des Teilfonds und möglicherweise die Minderung des vom Teilfonds angelegten Kapitals.

### **Staatsverschuldungsrisiko**

Investiert ein Teilfonds in Staatsanleihen, kann die Bereitschaft oder Fähigkeit eines staatlichen Emittenten, die Hauptschuld und die geschuldeten Zinsen fristgerecht zurückzuzahlen, von mehreren Faktoren, die ein Ausfallrisiko bergen, beeinflusst werden. So zum Beispiel von seiner eigenen Cashflow-Lage, dem Umfang seiner Währungsreserven, der Verfügbarkeit ausreichender Devisen zum Fälligkeitstermin der Zahlung, der relativen Größe der Schuldendienstlast gegenüber der Wirtschaft insgesamt, der Politik des staatlichen Emittenten gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und den politischen Zwängen, denen der staatliche Emittent ausgesetzt sein kann. Staatliche Emittenten können ebenso von erwarteten Zahlungen fremder Regierungen, multilateraler Organisationen und anderer im Ausland abhängen, um das Kapital und Zinsrestbeträge auf ihre Schulden zu verringern. Derartige Verpflichtungen können durch die Umsetzung wirtschaftlicher Reformen bzw. die wirtschaftlichen Leistungen eines staatlichen Emittenten sowie die fristgerechte Erfüllung der Verpflichtungen des Schuldners bedingt sein. Sollten derartige Reformen nicht umgesetzt, die entsprechenden Niveaus der wirtschaftlichen Leistung nicht erreicht oder die Hauptschuld bzw. die Zinsen bei Fälligkeit nicht zurückgezahlt werden, kann die Fähigkeit oder Bereitschaft des Schuldners zur

fristgerechten Bedienung seiner Schulden beeinträchtigt werden.

Falls ein staatlicher Emittent seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Staatsverschuldung nicht nachkommt, können die Inhaber von Schuldtiteln staatlicher Kreditnehmer, einschließlich ein Teilfonds, aufgefordert werden, an der Umschuldung teilzunehmen und weitere Darlehen an den jeweiligen staatlichen Emittenten zu verlängern. Derartige Ereignisse können die Wertentwicklung eines Teilfonds beeinträchtigen.

Staatsanleihen mit einer geringeren Einstufung als „Investment Grade“, auch „High Yield“ bezeichnet, können mit einem höheren Ausfallrisiko verbunden sein als Schuldtitel mit einer besseren Bonitätseinstufung. Zudem sind Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade“ in der Regel schwankungsanfälliger als Schuldtitel mit einer besseren Bonitätseinstufung, sodass ungünstige wirtschaftliche Ereignisse möglicherweise größere Auswirkungen auf den Kurs von „Non-Investment Grade“-Schuldtiteln haben als auf Schuldtitel mit einem höheren Rating. Darüber hinaus kann die Fähigkeit eines Emittenten, seinen Schuldendienst zu leisten, durch Entwicklungen beeinträchtigt werden, von denen der Emittent besonders betroffen ist, so kann beispielsweise eine Wirtschaftsrezession die Finanzlage eines Emittenten beeinträchtigen und sich negativ auf den Marktwert der von einem solchen Rechtsträger ausgegebenen hochrentierlichen Schuldtiteln auswirken.

### **Umschlagsrisiko**

Ein Teilfonds kann mit den Wertpapieren in seinem Portfoliobestand aktiv und häufig Handel treiben. Die Kosten in Verbindung mit einer hohen Portfolio-Umschlagsrate können den Ertrag des Teilfonds schmälern, und der Verkauf von Wertpapieren durch einen Teilfonds kann zu steuerpflichtigen realisierten Kapitalerträgen führen.

### **Risiko in Verbindung mit übergeordneten Geldkonten**

Der Manager hat im Namen des Fonds übergeordnete Geldkonten eingerichtet, über die Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen geleitet werden. Für den Fall, dass die in übergeordneten Geldkonten verwahrten Beträge (i) infolge einer Rücknahme oder Dividendenausschüttung fällig werden und diese Gelder z. B. aufgrund von unvollständig erhaltenen Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche nicht an den Anleger überwiesen werden können, oder (ii) die von einem Anleger erhalten wurden, bevor die entsprechenden Unterlagen eingegangen sind, die erst eine Ausgabe der Anteile ermöglichen, machen wir die Anleger darauf aufmerksam, dass ein solcher Anleger nicht den Status eines Anteilinhabers hat. Im Falle einer Insolvenz des Fonds oder des betreffenden Teilfonds sind die Rechte der Anleger auf Gelder, die

in übergeordneten Geldkonten verwahrt werden, diejenigen eines ungesicherten Gläubigers gegenüber dem Fonds. Im Falle von (i) sollten jegliche ungeklärten Punkte ordnungsgemäß angesprochen werden. Sollte es ein Anleger unterlassen, einen in Bezug auf die Anteile zahlbaren Betrag zum festgesetzten Zahlungstermin zu zahlen, kann der Manager entweder die Zuteilung solcher Anteile stornieren oder dem Anteilinhaber eine Mitteilung zusenden, in der er zur Zahlung des ausstehenden Betrags sowie der aufgelaufenen Zinsen und jeglicher dem Fonds bzw. einem Teilfonds aufgrund der Nichtzahlung entstandener Kosten auffordert. Wenn der Manager die Ausgabe der Anteile storniert, werden dem Antragsteller jegliche erhaltenen Gelder abzüglich eines Betrags zur Deckung der dem Fonds bzw. einem Teilfonds entstandenen Kosten auf Risiko des Antragstellers zurücküberwiesen.

Die Vermögenswerte jedes Teilfonds gehören ausschließlich dem betreffenden Teilfonds, werden gesondert von denjenigen der anderen Teilfonds verbucht, dürfen nicht direkt oder indirekt zur Zahlung der Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds oder von Ansprüchen, die gegen diesen erhoben werden, verwendet werden und stehen für solche Zwecke nicht zur Verfügung. Die Stellung der Anteilinhaber eines zahlungsfähigen Teilfonds wird durch die Insolvenz eines anderen Teilfonds nicht beeinträchtigt.

### **Bewertungsrisiko und Schwankung des Nettoinventarwerts**

Der Nettoinventarwert je Anteil wird üblicherweise mit Änderungen des Marktwerts der Wertpapierbestände eines Teilfonds schwanken. Diese Schwankungen sind nicht vorhersehbar. Die Anlagen eines Fonds werden in der Regel in Übereinstimmung mit dem Prospekt und gemäß geltendem Recht zum jeweiligen Marktwert bewertet. Unter bestimmten Umständen kann ein Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds vom Manager zum angemessenen Wert bewertet werden, indem er sich auf die von einem Finanzinformationsdienst oder alternativ von Börsenmaklern oder sonstigen Marktintermediären (manchmal sogar lediglich von einem einzigen Börsenmakler oder anderen Marktintermediär) bereitgestellten Preisen beruft, wenn andere verlässliche Finanzinformationsquellen nicht verfügbar sind.

Sollten die relevanten Informationen von keiner dieser Quellen erhältlich sein, oder sollte der Manager diese Quellen als unzuverlässig erachten, kann der Manager die Vermögenswerte eines Teilfonds auf der Grundlage solcher anderen Informationen bewerten, die der Teilfonds nach eigenem Ermessen als angemessen erachtet. Der zu einem bestimmten Zeitpunkt ermittelte Wert für einen Bestand kann von dem Wert abweichen, der unter Verwendung einer anderen Methode oder unter Verwendung von Kursnotierungen ermittelt worden wäre. Die

Bestandteile eines Portfolios, die mithilfe von anderen Techniken als Kursnotierungen bewertet werden, einschließlich zum angemessenen Marktwert bewertete Wertpapiere, können von einem Tag auf den anderen höheren Bewertungsschwankungen unterliegen, als wenn Kursnotierungen verwendet worden wären. Es kann keine Gewissheit geben, dass solche Kurse den genauen Preis, den ein Teilfonds bei Verkauf eines Wertpapiers erzielen würde, widerspiegeln, und wenn ein Teilfonds ein Wertpapier zu einem niedrigeren Preis veräußert als zu dem Preis, zu dem er das Wertpapier bewertet hatte, wirkt sich dies auf seinen Nettoinventarwert negativ aus. Investiert ein Teilfonds in andere Fonds oder gemeinschaftliche Kapitalanlagen, bewertet er seine Investitionen in solche Fonds oder gemeinschaftlichen Anlagen üblicherweise auf Grundlage der Bewertungen, die von den Fonds bzw. gemeinschaftlichen Anlagen ermittelt werden. Diese Bewertungen können jedoch von den Bewertungen abweichen, die der Teilfonds erzielt hätte, wenn das Nettovermögen der Fonds bzw. gemeinschaftlichen Anlagen mithilfe der Verfahren, die der Teilfonds zur Bewertung seiner eigenen Vermögenswerte verwendet, ermittelt worden wäre.

### **Risiko des quantitativen Modells**

Der Anlageverwalter kann zur Verbesserung der Erträge und/oder zur Verwaltung der Risiken firmeneigene quantitative Algorithmen und Modelle oder solche von Dritten einsetzen. Die sich daraus ergebende Analyse und Wertpapierauswahl hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab, wie beispielsweise der Qualität und Genauigkeit der in den Modellen verwendeten Daten, der effektiven Übersetzung dieser Daten in die Programmcodes der Modelle, der Fähigkeit der Modelle, sich an das Tempo der sich ändernden Marktbedingungen anzupassen, sowie der erfolgreichen Integration der quantitativen Modelle in das Wertpapierauswahlverfahren des Teilfonds.

Unregelmäßigkeiten, Fehler oder Einschränkungen dieser Modelle können zu Ergebnissen führen, die sich von den vom Anlageverwalter erwarteten oder erhofften Ergebnissen unterscheiden oder diesen entgegenstehen. Modelle, die auf der Grundlage vergangener Marktdaten erarbeitet wurden, können künftige Preisänderungen nicht vorhersagen. Sollten ungewöhnliche oder störende Ereignisse Marktschwankungen verursachen, deren Art und Größenordnung nicht mit der historischen Entwicklung der betreffenden Märkte und deren Beziehungen zueinander oder zu anderen makroökonomischen Ereignissen übereinstimmen, könnten sich die Modelle als nicht verlässlich erweisen. Zudem weisen Modelle bei umfassenden strukturellen Änderungen oder Stimmungswechseln versteckte Tendenzen oder Ausrichtungen auf. Für den Fall, dass tatsächliche Ereignisse den solchen Modellen zugrunde liegenden Annahmen nicht entsprechen, können Verluste auftreten.

Quantitative Anlagetechniken können darüber hinaus das Risiko bergen, dass Fehler auftreten und dass solche Fehler lange Zeit unbemerkt bleiben. Möglicherweise werden solche Fehler nie bemerkt oder erst dann, wenn ein Teilfonds im Zusammenhang mit diesen Fehlern einen Verlust erlitten hat (oder seine Performance zurückgegangen ist). Zudem erfordern quantitative Anlagetechniken eine termingerechte und effiziente Ausführung von Transaktionen. Eine ineffiziente Ausführung von Handelsaufträgen kann die von der Strategie angestrebte Ausschöpfung von Preisunterschieden zunichtemachen. Quantitative Anlagetechniken können darüber hinaus eine Strategie der Risikobegrenzung einbinden, wie im folgenden Abschnitt beschrieben.

### **Risiken in Verbindung mit einer Anlage in Aktien**

Der Wert von Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren eines jeden Teilfonds kann steigen oder fallen und wird von wirtschaftlichen, politischen, marktspezifischen und emittentenspezifischen Änderungen beeinflusst. Derartige Veränderungen können Wertpapiere unabhängig vom unternehmensspezifischen Erfolg beeinträchtigen. Darüber hinaus können verschiedene Branchen, Finanzmärkte und Wertpapiere unterschiedlich auf diese Veränderungen reagieren. Das Risiko, dass ein oder mehrere Unternehmenswerte in einem Portfolio fallen oder nicht steigen, kann die gesamte Wertentwicklung des Portfolios in einem bestimmten Zeitraum beeinträchtigen.

### **Risiko der Risikobegrenzungsstrategie**

Teilfonds, die auf einer Einschränkung des Risikos basierende Strategien verwenden, können die möglichen Unterschiede zwischen den relativen Gewichtungen von Anlagen, Sektoren, Regionen, Ländern, Währungen, Ratings oder sonstigen Merkmalen des Teilfonds gegenüber der Benchmark begrenzen. Eine Begrenzung der Fähigkeit des Teilfonds, Risiken einzugehen, die wesentlich von den Risiken seiner Benchmark abweichen, kann zur Folge haben, dass das Risiko-/Ertragsprofil des Teilfonds dem seiner Benchmark sehr ähnlich ist. Diese Gleichartigkeit kann sowohl über einen kurzen als auch über einen langen Zeitraum fortbestehen.

### **Fixzinsrisiko**

#### **Risiko in Verbindung mit einer Anlage in festverzinsliche Papiere**

Anleger von Teilfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Wert der Anlagen in solche Wertpapiere durch mehrere Faktoren, wie z. B. Marktschwankungen, steigende oder fallende Zinssätze, die Fähigkeit der Emittenten, fristgerecht

Tilgungs- bzw. Zinszahlungen zu leisten, Illiquidität an Rentenmärkten, Bonitätsherabstufungen oder Wirtschaftsrezessionen, beeinflusst werden kann. Das Risiko, dass sich solche Änderungen negativ auf den Preis der festverzinslichen Wertpapiere auswirken, kann jederzeit die Performance des gesamten Portfolios beeinträchtigen.

### **Risiko in Verbindung mit Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade“**

Investiert ein Teilfonds in Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade“ (auch als High-Yield-Papiere oder „Schrottanleihen“ bezeichnet), können diese einem höheren Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiko unterliegen als Anlagen in Schuldtitel mit einem „Investment Grade“-Rating. Die Emittenten dieser Wertpapiere sind häufig hoch verschuldet, so dass ihre Fähigkeit zur Bedienung von Schuldverpflichtungen während eines Konjunkturrückgangs beeinträchtigt werden kann. Die niedrigeren Bonitätseinstufungen von Wertpapieren spiegeln eine größere Wahrscheinlichkeit wider, dass nachteilige Veränderungen der Finanzlage des Emittenten eintreten, die seine Fähigkeit zur Leistung von Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen beeinträchtigen können. Das Risiko des Verlusts aufgrund der Nichtleistung von Zinszahlungen oder Kapitalrückzahlungen ist wesentlich höher als bei Wertpapieren mit einem „Investment Grade“-Rating, weil solche Wertpapiere einen nachgeordneten Rang in der Kapitalstruktur einnehmen und deren Inhaber daher erst nach den Inhabern erstrangiger Wertpapiere ausgezahlt werden, da ihre Ansprüche am Vermögen des Emittenten geringer sind. Bei Zahlungseinstellung oder Abwicklung eines Emittenten von Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade“ besteht ein höheres Risiko, dass das Kapital/Vermögen des Emittenten nicht ausreicht, um alle seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, und die Inhaber von Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade“ (die den Rang von unbesicherten Gläubigern haben) könnten unter solchen Umständen ihre gesamte Anlage verlieren.

Der Markt für Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade“ kann kleiner und weniger aktiv als der für Wertpapiere höherer Qualität sein, was sich nachteilig auf den Kurs auswirken kann, zu dem diese Wertpapiere verkauft werden können. Soweit für bestimmte Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating kein regelmäßiger Handel am Sekundärmarkt stattfindet, kann es für den Anlageverwalter schwierig sein, solche Wertpapiere und somit das Vermögen des Teilfonds zu bewerten.

Unbewertete Schuldtitel unterliegen ähnlichen Risiken wie Anlagen in Schuldtitel ohne „Investment Grade“. Eine Anlage in unbewertete Wertpapiere bedeutet, dass sich der jeweilige Teilfonds auf die Bonitätsprüfung derartiger Wertpapiere durch den

jeweiligen Anlageverwalters verlassen muss und, wenn sich die Bonitätsprüfung als ungenau erweist, Verluste auftreten können.

### **Risiko in Verbindung mit bedingten Wandelanleihen („CoCos“)**

Eine bedingte Wandelanleihe ist eine komplexe Form eines Schuldtitels, die bei Eintritt eines vorgegebenen Triggerereignisses in eine Aktie des Emittenten umgewandelt oder teilweise oder vollständig abgeschrieben werden kann. Triggerereignisse können außerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen. Übliche Triggerereignisse umfassen das Absinken des Aktienkurses des Emittenten für einen festgelegten Zeitraum auf ein bestimmtes Niveau oder das Absinken der Kapitalquote des Emittenten auf ein zuvor definiertes Niveau. Kuponzahlungen für bestimmte bedingte Wandelanleihen können einem vollkommen freien Ermessensspielraum unterliegen und jederzeit, aus jedem beliebigen Grund und für einen beliebigen Zeitraum von dem Emittenten aufgehoben werden.

Ereignisse, die die Umwandlung des Schuldtitels in eine Aktie auslösen, sind so festgesetzt, dass die Umwandlung eintritt, wenn sich der Emittent der bedingten Wandelanleihe in finanziellen Schwierigkeiten befindet, wie entweder durch eine aufsichtsrechtliche Beurteilung oder durch objektive Verluste bestimmt (z. B. wenn die Kapitalquote der emittierenden Gesellschaft unter einen zuvor festgesetzten Schwellenwert sinkt). Investiert ein Teilfonds in bedingte Wandelanleihen, kann er insbesondere den folgenden Risiken unterliegen:

Anleger bedingter Wandelanleihen können einen Kapitalverlust erleiden, wenn die Auslöseschwellen der Anteilseigner variieren und eine Ausrichtung gegenüber dem Umwandlungsrisiko vom Abstand der Kapitalquote zur Auslöseschwelle abhängig machen. Es kann für den Fonds schwierig sein, die Triggerereignisse vorherzusehen, gemäß denen die Schuldtitel in Aktien umgewandelt werden würden. Darüber hinaus kann der Fonds möglicherweise nur schwer einschätzen, wie sich die Wertpapiere nach ihrer Umwandlung entwickeln.

Im Falle einer Umwandlung in Aktien, könnte sich der Fonds gezwungen sehen, diese neuen Aktien zu verkaufen, da die Anlagepolitik des betreffenden Fonds möglicherweise keine Aktien in seinem Portfolio zulässt. Solch ein Zwangsverkauf könnte sich in Verbindung mit der stärkeren Verfügbarkeit dieser Aktien auf die Marktliquidität auswirken, soweit für diese Anteile keine ausreichende Nachfrage besteht. Eine Anlage in bedingte Wandelanleihen kann zudem zu einem erhöhten Branchenkonzentrationsrisiko führen und damit auch zu einem erhöhten Gegenparteierrisiko, da solche Wertpapiere nur von einer begrenzten Zahl Banken ausgegeben werden.

Bedingte Wandelanleihen sind üblicherweise nachrangig gegenüber vergleichbaren nicht wandelbaren Wertpapieren und unterliegen folglich höheren Risiken als andere Schuldtitel. Für den Fall, dass eine bedingte Wandelanleihe infolge eines zuvor bestimmten Triggerereignisses wertberichtigt wird (eine „Abschreibung“), kann der Fonds einen vollumfänglichen, teilweisen oder gestaffelten Wertverlust in Bezug auf seine Anlage erleiden. Eine Abschreibung kann entweder vorübergehend oder dauerhaft sein.

Darüber hinaus werden die meisten bedingten Wandelanleihen als dauerhafte Instrumente ausgegeben, die zu im Voraus bestimmten Zeitpunkten kündbar sind. Es besteht die Möglichkeit, dass dauerhafte bedingte Wandelanleihen nicht am vorbestimmten Kündigungstermin gekündigt werden können und die Anleger ihren Kapitalbetrag weder am Kündigungstermin noch an einem anderen Tag zurückerhalten.

### **Risiko von Wandelanleihen**

Wandelanleihen sind ein Hybrid zwischen Fremd- und Eigenkapital, die ihren Inhabern ermöglichen, ihre Anleihe zu einem bestimmten künftigen Zeitpunkt in Aktien der die Anleihen ausgebenden Gesellschaft zu wandeln. Investiert ein Teilfonds in Wandelanleihen, ist er Aktienkurschwankungen und einer höheren Volatilität als reine Anlagen in Schuldverschreibungen ausgesetzt. Anlagen in Wandelanleihen unterliegen denselben Zins-, Kredit-, Liquiditäts- und Vorauszahlungsrisiken, die mit vergleichbaren reinen Anlagen in Schuldverschreibungen verbunden sind.

### **Prolongationsrisiko**

Als Prolongationsrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass vorzeitige Tilgungen in einem Zeitraum mit steigenden Zinsen später als erwartet erfolgen können. Dies kann den Zeitraum, in dem eine Anlage einen unter dem Markt liegenden Zinssatz generiert, verlängern, es kann die Laufzeit eines Wertpapiers verlängern und den Wert des Wertpapiers schmälern.

### **Ausfallrisiko in Verbindung mit festverzinslichen Papieren**

Investiert ein Teilfonds in festverzinsliche Wertpapiere besteht das Risiko, dass ein bestimmter Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen oder anderen Verpflichtungen nicht nachkommt. Diese Ereignisse können die Preisvolatilität der Schuldverschreibungen des Emittenten erhöhen und die Liquidität beeinträchtigen, sodass solche Schuldverschreibungen schwerer zu verkaufen sind. Ein besonders hohes (oder steigendes) öffentliches Defizit kann neben anderen Faktoren die Bonitätseinstufung solcher Staatsschuldverschreibungen beeinträchtigen und zu einer Besorgnis der Märkte hinsichtlich eines höheren

Ausfallrisikos führen. „Selective Default“ ist ein Rating, das von Standard & Poor's vergeben wird, wenn diese der Meinung sind, dass ein Kreditnehmer selektiv bei einer spezifischen Emission oder Klasse von Schuldverschreibungen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, seine Zahlungsverpflichtungen aber bei anderen Emissionen oder Klassen von Schuldverschreibungen fristgerecht erfüllt. In dem unwahrscheinlichen Fall eines Ausfalls kann der Wert solcher Wertpapiere beeinträchtigt werden, was zum Verlust eines Teils oder des gesamten Anlagebetrags führt.

### **Risiko in Verbindung mit der Bonitätseinstufung von festverzinslichen Papieren**

Festverzinsliche Wertpapiere können mit dem Risiko einer Herabstufung des Kreditratings ausgesetzt sein. Investiert ein Teilfonds in Wertpapiere mit dem Rating „Investment Grade“, die nach dem Erwerb auf ein Rating unter „Investment Grade“ herabgestuft werden, kann hierdurch der Wert des Teilfonds beeinträchtigt werden. Es gibt keine spezielle Anforderung an einen Teilfonds, derartige Wertpapiere zu verkaufen, sofern es in seinem Nachtrag nicht anders festgelegt ist.

Im Falle einer solchen Herabstufung analysieren der Manager oder seine Beauftragten unverzüglich diese Wertpapiere und die finanziellen Kennzahlen des Emittenten dieser Wertpapiere, um festzustellen, welche Maßnahmen erforderlich sind (halten, reduzieren oder kaufen). Jedoch kann es dem Manager möglich oder nicht möglich sein, über derartige herabgestufte Wertpapiere zu verfügen.

Von Rating-Agenturen vergebene Bonitätsratings unterliegen Einschränkungen, sind nicht immer ein genaues oder zuverlässiges Maß für die Finanzkraft getätigter Anlagen und gewährleisten nicht jederzeit die Kreditwürdigkeit des Wertpapiers und/oder des Emittenten. Wenn sich solche Ratings als ungenau oder nicht verlässlich herausstellen, können bei solchen Anlagen Verluste entstehen.

### **Zinsrisiko**

Festverzinsliche Wertpapiere sind normalerweise zinssensibel, d. h. ihr Wert schwankt, wenn sich die Zinssätze ändern. Ein Anstieg der Zinsen wird im Allgemeinen den Wert festverzinslicher Wertpapiere vermindern.

Die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds hängt teilweise seiner Fähigkeit ab, solche Zinsschwankungen vorausszusehen und entsprechend darauf zu reagieren und geeignete Strategien einzusetzen, um die Rendite zu maximieren, und gleichzeitig zu versuchen, die damit verbundenen Risiken zu minimieren.

## Risiko in Verbindung mit hypothekenbesicherten Wertpapieren (MBS) und anderen forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS)

MBS und ABS sind Zinsrisiken und Risiken der vorzeitigen Rückzahlung ausgesetzt, die sich auf ihren Preis und ihre Volatilität auswirken. Wenn die Zinsen steigen, sinkt normalerweise der Wert hypothekenbesicherter Wertpapiere mit Optionen zur vorzeitigen Rückzahlung; wenn die Zinsen jedoch fallen, kann der Wert hypothekenbesicherter Wertpapiere mit Optionen zur vorzeitigen Rückzahlung jedoch nicht so stark steigen wie andere festverzinsliche Wertpapiere. Falls unerwartete vorzeitige Rückzahlungsraten steigen, werden die effektive Laufzeit und die Volatilität des Wertpapiers voraussichtlich steigen. Außerdem kann der Wert dieser Wertpapiere entsprechend der Wahrnehmung der Kreditwürdigkeit des Emittenten durch den Markt schwanken. Agency MBS sind hypothekenbesicherte Wertpapiere, die von quasistaatlichen Stellen begeben werden. Commercial MBS sind hypothekenbesicherte Wertpapiere, die durch gewerbliche Hypotheken und nicht durch Hypotheken für Wohnimmobilien besichert sind. Obwohl Hypotheken und hypothekenbesicherte Wertpapiere normalerweise durch eine Form staatlicher oder privater Garantie bzw. Versicherung gestützt werden, gibt es keine Gewährleistung, dass private Bürgen ihren Verpflichtungen nachkommen.

Emittenten forderungsbesicherter Wertpapiere sind eventuell nur eingeschränkt in der Lage, das Sicherungsrecht der Basiswerte durchzusetzen und eventuelle Kreditverbesserungen zur Stützung der Wertpapiere können sich als ungeeignet erweisen, um die Anleger bei Nichtleistung zu schützen. Ähnlich wie hypothekenbesicherte Wertpapiere sind auch forderungsbesicherte Wertpapiere mit dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung und dem Erweiterungsrisiko verbunden.

### Risiko der vorzeitigen Rückzahlung/Abrufisiko

Das Risiko der vorzeitigen Rückzahlung bzw. das Abrufisiko bezeichnet das Risiko, dass ein Emittent sein Recht ausübt, eine von einem Teilfonds gehaltene Schuldverschreibung früher als erwartet bzw. erforderlich zurückzahlt. Viele festverzinsliche Wertpapiere, insbesondere solche, die mit einem hohen Zinssatz ausgegeben werden, sehen vor, dass der Emittent sie vorzeitig zurückzahlen kann. Emittenten üben dieses Recht oft aus, wenn die Zinssätze sinken. Folglich profitiert ein Teilfonds, der in Wertpapiere investiert, die vorzeitig zurückgezahlt werden, nicht in vollem Umfang von der Wertsteigerung oder der zukünftigen Zahlung höherer Zinsen. Außerdem besteht das Risiko, dass der Gegenwart der vorzeitigen Rückzahlungen zu geringeren Erträgen erneut angelegt wird.

## Risiko in Verbindung mit variabel verzinslichen Wertpapieren

Ein Teilfonds, der in variabel verzinsliche Wertpapiere investiert, unterliegt dem Zinsrisiko. Der Zinssatz von variabel verzinslichen Wertpapieren wird regelmäßig mithilfe einer Formel angepasst, mit der im Allgemeinen die Zinssätze am Markt widerspiegelt werden sollen und die es dem Fonds (in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Wertpapiere) ermöglichen soll, über eine Aufwärtskorrektur der Kuponsätze der Wertpapiere an steigenden Zinssätzen teilzunehmen. Die Änderung der Kuponsätze kann in Phasen mit steigenden Zinssätzen jedoch den Änderungen der Marktsätze hinterherhinken oder die Anhebung der Kuponsätze kann einer Obergrenze unterliegen. In Phasen mit sinkenden Zinssätzen werden die Kuponsätze für solche Wertpapiere hingegen üblicherweise nach unten korrigiert, woraus sich eine niedrigere Rendite ergibt. Sofern in dem betreffenden Nachtrag angegeben, kann der Teilfonds auch in variabel verzinsliche Papiere investieren, deren Dividendenzahlungen auf Änderungen der Marktzinssätze oder sonstigen Faktoren basieren.

### Derivatrisiken

#### Sicherheiten – Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Sicherheiten

Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Sicherheiten: Erhält der Teilfonds im Rahmen von Total Return Swaps Sicherheiten, besteht das Risiko, dass die von dem Fonds gehaltenen Sicherheiten an Wert verlieren oder illiquide werden. Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass die Verwertung der von einer Gegenpartei zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Total Return Swap dem Teilfonds bereitgestellten Sicherheit die Pflichten dieser Gegenpartei im Falle eines Ausfalls der Gegenpartei tatsächlich erfüllt. In Fällen, in denen der Teilfonds aufgrund seines Engagements in Total Return Swaps Sicherheiten leistet, ist der Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei nicht in der Lage oder nicht bereit ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen und die bereitgestellte Sicherheit zurückzugeben. Der Prospektabschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ enthält eine Beschreibung der Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen Anlagetechniken, die unter die Definition der Verordnung zur Regulierung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Securities Financing Transactions Regulation, SFTR) fallen dürften.

Der Teilfonds kann seinen Gegenparteien im Rahmen von Total Return Swaps bestimmte Vermögenswerte als Sicherheit bereitstellen. Hat der Teilfonds der Gegenpartei im Rahmen solcher Transaktionen übermäßig hohe Sicherheiten bereitgestellt, kann er im Falle einer Insolvenz der Gegenpartei in Bezug auf

diese übermäßige Sicherheit zu einem ungesicherten Gläubiger werden. Wenn der Treuhänder, seine Unterverwahrstelle oder ein Dritter Sicherheiten im Namen des Teilfonds hält, kann der Teilfonds im Falle einer Insolvenz eines solchen Rechtsträgers zu einem ungesicherten Gläubiger werden.

In Verbindung mit dem Abschluss von Total Return Swaps treten Rechtsrisiken auf, die infolge der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder weil Verträge rechtlich nicht durchsetzbar sind oder nicht ordnungsgemäß dokumentiert wurden, zu einem Verlust führen können.

Die Risiken, die sich aus dem Einsatz von Total Return Swaps ergeben, müssen in dem Risikosteuerungsverfahren des Fonds für Derivate angemessen erfasst werden.

Die im Prospekt beschriebenen Risikofaktoren dürfen nicht als erschöpfende Liste der Risiken betrachtet werden, die potenzielle Anleger vor einer Investition in den Teilfonds erwägen sollten.

### **Differenzkontrakt**

Durch Abschluss eines Differenzkontrakts (Contract For Difference - „CFD“) verpflichtet sich eine Partei, den Unterschied zwischen der Bewertung des zugrundeliegenden Vermögenswerts zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Bewertung dieses Werts zu einem bestimmten, künftigen Zeitpunkt zu bezahlen (oder zu erhalten). Da CFDs außerbörslich gehandelt werden, unterliegen sie dem FDI-Risiko, insbesondere dem Gegenparteirisiko, dem Liquiditäts- und dem Volatilitätsrisiko wegen der hohen Hebelwirkung sowie dem Risiko der Nachschusspflicht ähnlich wie bei Terminkontrakten.

### **Derivatrisiko**

Ein Teilfonds kann sowohl zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung als auch zu Anlagezwecken derivative Instrumente einsetzen. Derivative Transaktionen können einer erheblichen Volatilität unterliegen, woraus sich ein Verlust ergeben kann, der den investierten Kapitalbetrag übersteigt. Die Kursbewegungen von Terminkontrakten, Futures-Kontrakten und anderen derivativen Kontrakten werden unter anderem durch Zinssätze, Änderungen im Verhältnis von Angebot und Nachfrage, Handels-, Steuer-, Währungs- und Devisenkontrollprogramme und -grundsätze von Regierungen und Aufsichtsorganen, wie die Europäische Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation, EMIR), sowie nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Politik beeinflusst.

Der Einsatz von Derivaten birgt außerdem bestimmte spezielle Risiken, wie u. a.: 1) Abhängigkeit von der Fähigkeit, die Kursentwicklung von Wertpapieren, die

abgesichert werden, und die Zinsentwicklung vorherzusagen, (2) unvollständige Korrelation zwischen den Kursbewegungen der Derivate und den Kursbewegungen damit verbundener Anlagen, (3) die Tatsache, dass für die Verwendung solcher Instrumente andere Fähigkeiten erforderlich sind als für den Kauf und den Besitz von Wertpapieren, (4) das mögliche Nichtvorhandensein eines liquiden Marktes, (5) mögliche Hindernisse für eine effektive Vermögensverwaltung oder die Fähigkeit, Rücknahmen vorzunehmen, (6) mögliche rechtliche Risiken in Verbindung mit der Dokumentation der Derivate, insbesondere in Verbindung mit der Durchsetzbarkeit von Verträgen und diesbezüglichen Beschränkungen, (7) das Abrechnungsrisiko, da die Haftung des Teilfonds bei Geschäften mit Futures-Kontrakten, Terminkontrakten, Swaps und Differenzkontrakten möglicherweise unbegrenzt ist, bis die Position glattgestellt ist, und (8) das Gegenparteirisiko, einschließlich Ausfall, bei Transaktionen oder Platzierungen von Margin oder Sicherheiten. Falls eine Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt oder den Teilfonds täuscht, und der Teilfonds seine Rechte in Bezug auf die Anlagen in seinem Portfolio nur mit Verzögerung oder nicht ausüben kann, könnte der Teilfonds einen Wertverlust in den von ihm gehaltenen Positionen erleiden, Erträge verlieren und Kosten in Verbindung mit der Durchsetzung seiner Ansprüche zu tragen haben, was sich auf die Anlegerrenditen auswirken kann.

Vermögenswerte, die als Sicherheitsleistung bei Maklern hinterlegt werden, werden von den Maklern möglicherweise nicht in gesonderten Depots verwahrt, was zur Folge haben kann, dass Gläubiger solcher Makler im Fall von deren Insolvenz oder Konkurs darauf Zugriff haben.

Börsengehandelte und außerbörsliche Kreditderivate können sehr volatil sein und mit bestimmten Risiken, wie z. B. einem hohen Verlustrisiko, verbunden sein. Wenn sie für Absicherungszwecke eingesetzt werden, kann eine unvollständige Korrelation zwischen diesen Instrumenten und den zugrunde liegenden Anlagen oder Marktsektoren, die abgesichert werden, bestehen. Geschäfte in OTC-Derivaten wie Kreditderivaten können mit zusätzlichen Risiken verbunden sein, da kein Börsenmarkt vorhanden ist, an dem eine offene Position glattgestellt werden könnte.

### **Korrelationsrisiko in Verbindung mit Derivaten**

Wenn ein Teilfonds in Derivate investiert, besteht das Risiko, dass die Kurse der derivativen Instrumente nicht vollkommen mit den Kursen der zugrunde liegenden Wertpapiere korrelieren, beispielsweise aufgrund von Transaktionskosten oder Zinsschwankungen. Zudem können die Kurse von börsengehandelten derivativen Instrumenten Kursänderungen aufgrund von Faktoren bezüglich

Angebot und Nachfrage unterliegen.

### **Gegenparteirisiko bei Derivatengagements und Rechtsrisiko**

Der Einsatz von OTC-Derivaten, wie beispielsweise Terminkontrakten, Swap-Geschäften und Differenzkontrakten, setzt den betreffenden Teilfonds dem Kreditrisiko in Bezug auf die eingebundene Gegenpartei aus sowie dem Risiko, dass die Rechtsdokumentation des Kontrakts die Absicht der Parteien möglicherweise nicht korrekt widerspiegelt.

Bei OTC-Derivaten halten sich die Anlageverwalter in der Regel an die Standards, die die International Securities Dealers Association (ISDA) in ihren Derivate-Rahmenverträgen setzt. Swap-Bestätigungen der ISDA werden verfolgt und manuell geprüft, um zu bestätigen, dass die Konditionen der Transaktionen vollständig und korrekt dokumentiert sind.

Bei börsengehandelten Futures werden in den Verträgen der Anlageverwalter mit Brokern generell Standard- Marktbedingungen angewandt.

Die Anlageverwalter nehmen externe und interne Rechtsanwälte mit umfassender Fachkenntnis im Einsatz und der Dokumentation von Derivaten in Anspruch, wenn sie die Rahmenverträge für Derivate aushandeln, und alle rechtlichen und dokumentarischen Fragen werden nach geschäftsüblichen Verfahren behandelt und überwacht, insbesondere Fragen hinsichtlich der Durchsetzbarkeit von Kontrakten und diesbezüglichen Beschränkungen.

Ungeachtet der oben genannten Verfahren besteht ein Risiko, dass eine Gegenpartei eine Transaktion nicht gemäß ihren Konditionen abrechnet, weil der Kontrakt rechtlich nicht durchsetzbar ist oder die Absichten der Parteien nicht exakt wiedergibt oder weil eine Streitigkeit bezüglich der Konditionen des Kontraktes (in gutem Glauben oder nicht) vorliegt, so dass einem Teilfonds ein Verlust entstehen kann.

Einige der Gesetze, denen DFIs-Vertragsbeziehungen in bestimmten Ländern unterliegen, sind neu und noch weitgehend unerprobt. Infolgedessen kann ein Teilfonds einer Reihe von außergewöhnlichen Risiken unterliegen, wie z. B. dem Risiko eines unzureichenden Anlegerschutzes, widersprüchlicher Gesetzgebung, unvollständiger, unklarer und sich verändernder Gesetze, des Risikos von Verletzungen von Bestimmungen seitens anderer Marktteilnehmer, eines Mangels an etablierten bzw. effektiven Rechtswegen für die Einlegung von Rechtsmitteln, eines Mangels an Standardverfahren und Vertraulichkeitsgepflogenheiten, wie sie in den entwickelten Märkten üblich sind, sowie einer mangelhaften Durchsetzung bestehender Bestimmungen. Darüber hinaus kann es in bestimmten Ländern, in denen Gegenparteien

ansässig sind, schwierig sein, Gerichtsurteile zu erwirken und zu vollstrecken. Es kann nicht gewährleistet werden, dass diese Schwierigkeiten beim Schutz und der Durchsetzung von Rechten keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen für einen Teilfonds und seinen Betrieb haben werden.

### **Risiko in Verbindung mit Credit Default Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Total Return Swaps und Swapoptionen**

Der Einsatz von *Credit Default Swaps* kann mit einem höheren Risiko verbunden sein als eine Direktinvestition in Anleihen. Ein Credit Default Swap ermöglicht die Übertragung des Ausfallrisikos. Dies verschafft dem Anleger die Möglichkeit, für eine Anleihe in seinem Bestand effektiv eine Versicherung zu kaufen (Absicherung der Anlage) oder für eine Anlage, die nicht physisch zu seinem Bestand zählt, einen Schutz zu kaufen, wenn gemäß der Anlageeinschätzung der erforderliche Zahlungsstrom aus den Kupons geringer sein wird als die aufgrund eines Rückgangs der Kreditqualität eingehenden Zahlungen. Wird in der Anlageeinschätzung hingegen davon ausgegangen, dass die Zahlungen aufgrund eines Rückgangs der Kreditqualität niedriger als die Kuponzahlungen ausfallen werden, sollte der Schutz über den Abschluss eines Credit Default Swaps veräußert werden.

Dementsprechend veranlasst eine Partei, der Sicherungsnehmer (Käufer des Schutzes), einen Zahlungsfluss an den Sicherungsgeber (Verkäufer des Schutzes), und bei Eintritt eines „Kreditereignisses“ (ein Rückgang der Kreditqualität, der zuvor bei Abschluss des Vertrags bestimmt wird) wird eine Zahlung an den Sicherungsnehmer fällig. Wenn kein Kreditereignis eintritt, zahlt der Sicherungsnehmer alle erforderlichen Prämien, und der Swap läuft bei Fälligkeit ohne weitere Zahlungen aus. Das Risiko des Sicherungsnehmers ist folglich auf den Wert der gezahlten Prämien begrenzt.

Der Markt für Credit Default Swaps kann gelegentlich weniger liquide als Rentenmärkte sein.

*Zinsswaps* sind mit dem Tausch der jeweiligen Verpflichtungen zur Zahlung bzw. zur Entgegennahme von Zinszahlungen, z. B. der Tausch fester gegen variable Zinszahlungen, verbunden. *Währungsswaps* beinhalten den Austausch eines Anspruchs, Zahlungen in bestimmten Währungen zu leisten bzw. zu erhalten. Der Einsatz von *Total Return Swaps* kann mit einem höheren Risiko verbunden sein als eine Direktinvestition in die Basiswerte. Im Rahmen von Total Return Swaps wird der Anspruch, den Gesamtertrag, Kupons zuzüglich der Kapitalgewinne bzw. -verluste, eines bestimmten Referenzvermögenswerts, Referenzindex oder Korbs von Referenzvermögenswerten zu erhalten, gegen das Recht, feste oder variable Zahlungen zu leisten, getauscht.

Der Fonds kann sowohl als Sicherungsnehmer als auch als Sicherungsgeber Swapgeschäfte abschließen. Schließt ein Fonds Zinsswaps oder Total Return Swaps auf Nettobasis ab, werden die beiden Zahlungsströme miteinander verrechnet, und jede Partei erhält bzw. zahlt lediglich den Nettobetrag der beiden Zahlungen. Auf Nettobasis abgeschlossene Zinsswaps oder Total Return Swaps umfassen keine physische Lieferung von Anlagen, zugrunde liegenden Vermögenswerten oder Kapitalbeträgen. Damit soll das Verlustrisiko in Bezug auf Zinsswaps auf den Nettobetrag der Zinszahlungen, zu denen ein Fonds vertraglich verpflichtet ist, (oder im Falle von Total Return Swaps: auf den Nettobetrag der Differenz zwischen dem Gesamtertragsatz einer Referenzanlage, eines Referenzindex oder eines Korbs von Referenzanlagen und den festen bzw. variablen Zahlungen) begrenzt werden.

Wenn die andere Partei eines Zinsswaps oder Total Return Swaps ausfällt, erstreckt sich das Verlustrisiko eines Fonds unter normalen Umständen auf den Nettobetrag der Zins- bzw. Gesamtertragszahlungen, zu deren Erhalt jede Partei einen vertraglichen Anspruch hat. Im Gegensatz hierzu beinhalten Währungsswaps üblicherweise die Lieferung des gesamten Kapitalwerts einer bestimmten Währung im Austausch gegen die andere bestimmte Währung. Daher unterliegt der gesamte Kapitalwert eines Währungsswaps dem Risiko, dass die andere Partei des Swaps ihre vertraglichen Lieferpflichten nicht erfüllt.

Zudem können sich bestimmte Fonds als Käufer oder Verkäufer von Zinsswap-Optionen engagieren. Diese geben dem Käufer das Recht, jedoch nicht die Pflicht, innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen Zinsswap zum gegenwärtigen Zinssatz abzuschließen. Der Käufer der Zinsswap-Option zahlt dem Verkäufer für dieses Recht eine Prämie. Eine Empfänger-Zinsswap-Option verleiht dem Käufer das Recht, als Gegenleistung für die Zahlung eines variablen Zinssatzes feste Zahlungen zu erhalten. Eine Zahler-Zinsswap-Option verleiht dem Käufer das Recht, als Gegenleistung für den Erhalt eines variablen Zahlungsflusses Zahlungen zu einem festen Zinssatz zu leisten.

Bei dem Einsatz von Credit Default Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Total Return Swaps und Zinsswap-Optionen handelt es sich um spezialisierte Geschäfte, deren Anlagetechniken und Risiken von denen in Verbindung mit üblichen Wertpapiertransaktionen eines Portfolios abweichen. Wenn sich der Anlageverwalter in seinen Prognosen hinsichtlich Marktwerten, Zinssätzen und Wechselkursen irrt, entwickelt sich die Anlageperformance des Fonds schlechter, als wenn diese Anlagetechniken nicht eingesetzt worden wären.

### **Risiken aus Devisentermingeschäften**

Devisentermingeschäfte, die zur Absicherung gegen Wechselkursschwankungen abgeschlossen werden, können zu einer Wertminderung der bestehenden Anlagen führen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten oder hauptsächlich in einer anderen Währung als der Basiswährung dieses Teilfonds gehandelt werden. Obwohl diese Devisentermintransaktionen das Verlustrisiko infolge eines Wertverlusts der abgesicherten Währung minimieren sollen, könnten sie potenzielle Gewinne vermindern, die sich im Falle einer Wertsteigerung der abgesicherten Währung realisieren ließen. Die genaue Abstimmung der Beträge der Termingeschäfte mit dem Wert der betreffenden Wertpapiere ist im Allgemeinen nicht möglich, weil sich der künftige Wert dieser Wertpapiere infolge von Schwankungen des Wertes dieser Wertpapiere zwischen dem Datum, an dem das Termingeschäft abgeschlossen wird, und dem Fälligkeitsdatum verändern wird. Die erfolgreiche Umsetzung einer Absicherungsstrategie, die exakt auf das Profil der Anlagen eines Teilfonds abgestimmt ist, kann nicht zugesichert werden.

### **Spekulations-, Liquiditäts- und Volatilitätsrisiko bei Futures und Optionen**

Mit dem Handel in Futures-, Forward- und Optionskontrakten und verschiedenen anderen Instrumenten, in denen die jeweiligen Teilfonds anlegen können, sind erhebliche Risiken verbunden. Bestimmte Instrumente reagieren sensibel auf Zins- und Wechselkursveränderungen, d. h. ihr Wert und folglich der Nettoinventarwert ändert sich entsprechend den Schwankungen der Zinssätze und/oder Wechselkurse. Die Wertentwicklung eines Teilfonds hängt deshalb teilweise von seiner Fähigkeit ab, solche Schwankungen der Marktzinsen vorzusehen und entsprechend darauf zu reagieren und geeignete Strategien einzusetzen, um die Rendite des jeweiligen Teilfonds zu maximieren, und gleichzeitig zu versuchen, die damit verbundenen Risiken für sein Anlagekapital zu minimieren. Abweichungen des Umfangs der Marktvolatilität von den Prognosen des Anlageverwalters können zu beträchtlichen Verlusten führen.

Futures-Positionen können illiquide oder schwer glattzustellen sein, weil bestimmte Terminbörsen die Kursschwankungen bestimmter Futures-Kontrakte während eines Tages durch sogenannte „tägliche Kursschwankungslimits“ bzw. „Tageslimits“ begrenzen. Dies bedeutet, dass während eines Handelstages keine Geschäfte zu Kursen unterhalb des Tageslimits ausgeführt werden dürfen. Sobald der Kurs eines bestimmten Futures-Kontrakts um einen Betrag in Höhe des Tageslimits gestiegen oder gesunken ist, können in diesem Futures-Kontrakt weder Positionen eingegangen noch Positionen aufgelöst werden, solange keine Händler bereit sind, die Geschäfte zum Limit oder im Rahmen des Limits auszuführen. Dies könnte einen Teilfonds daran hindern, ungünstige Positionen aufzulösen. Außerdem sind OTC-Positionen definitionsgemäß

illiquide, doch wird der Anlageverwalter OTC-Geschäfte nur mit Gegenparteien abschließen, die vertraglich verpflichtet sind, eine Position auf Verlangen glattzustellen.

Der Einsatz von derivativen Instrumenten zur Absicherung bzw. als Schutz vor dem Marktrisiko oder zur Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge durch das Schreiben von gedeckten Kaufoptionen kann die Möglichkeit schmälern, von günstigen Marktbewegungen zu profitieren.

### Marktrisiko

Wenn ein Teilfonds ein Wertpapier oder eine Option kauft, beschränkt sich das Risiko des betreffenden Teilfonds auf den Verlust dieser Anlage. Im Falle von Transaktionen, die Futures, Termingeschäfte, Swaps, Differenzkontrakte oder das Schreiben von Optionen umfassen, ist die Haftung eines Teilfonds bis zur Glattstellung der betreffenden Position potenziell unbegrenzt.

### Clearing-Risiko in Verbindung mit OTC-Derivaten

Bestimmte von einem Teilfonds abgeschlossene derivative Transaktionen müssen zentral gecleart werden. Bei einem geclearten Derivatgeschäft ist die Gegenpartei der Transaktion eines Teilfonds eine zentrale Clearingorganisation für Derivatgeschäfte oder eine Clearingstelle anstatt einer Bank oder eines Maklers. Ein Teilfonds cleart seine Derivatgeschäfte üblicherweise über Clearingmitglieder, die Futures Commission Merchants und Mitglieder der Clearingstellen sind. Ein Teilfonds leistet und erhält im Rahmen von geclearten Derivatgeschäften geschuldete Zahlungen (einschließlich Einschussleistungen) über seine Konten bei Clearingmitgliedern.

Die Clearingmitglieder eines Teilfonds garantieren die Erfüllung der Verpflichtungen eines Teilfonds gegenüber der Clearingstelle. Im Gegensatz zu bilateralen Derivatgeschäften können Clearingmitglieder grundsätzlich jederzeit eine Beendigung von bestehenden geclearten Derivatgeschäften verlangen oder den Betrag der erforderlichen Einschussleistungen, der von einem Teilfonds einem Clearingmitglied für ein neues oder bestehendes gecleartes Derivatgeschäft bereitzustellen ist, über die von der Clearingstelle oder dem Clearingmitglied geforderten Einschussleistungen erhöhen. Eine solche Beendigung oder Erhöhung könnte für einen Fonds zu Verlusten bei seinen geclearten derivativen Positionen führen.

Darüber hinaus unterliegt ein Teilfonds dem Ausführungsrisiko in Bezug auf geclearte Derivatgeschäfte, da es möglich ist, dass kein Clearingmitglied dazu bereit ist, eine bestimmte Transaktion im Namen des Teilfonds zu clearn. In

diesem Fall muss die Transaktion möglicherweise beendet werden, und ein Teilfonds könnte einige oder alle Vorteile aus einer Wertsteigerung der Transaktion nach dem Handelszeitpunkt verlieren. Zudem werden die Vertragsunterlagen, denen die Beziehung zwischen einem Teilfonds und einem Clearingmitglied unterliegt, von den Clearingmitgliedern erstellt und sind in der Regel nicht verhandelbar und daher für einen Teilfonds weniger günstig als üblicherweise die Vertragsunterlagen bei bilateralen Derivatgeschäften. Jene könnten unter anderem die Fähigkeit eines Teilfonds einschränken, sich in Derivatgeschäfte zu engagieren, oder die im Rahmen von Derivatgeschäften einem Teilfonds anfallenden Kosten erhöhen und folglich dazu führen, dass der Einsatz von Derivaten für einen Teilfonds impraktikabel oder generell nicht wünschenswert wird. Diese Vorschriften sind neu und befinden sich noch in der Entwicklung. Daher sind ihre potenziellen Auswirkungen auf einen Fonds und auf das Finanzsystem bisher noch nicht bekannt. Obgleich die neuen Vorschriften und das zentrale Clearing mancher Derivatgeschäfte dazu dienen sollen, das systemische Risiko zu verringern, gibt es keine Gewissheit, dass dieses Ergebnis mit den neuen Clearing-Mechanismen erzielt wird. Doch in der Zwischenzeit konfrontiert das zentrale Clearing die Fonds, wie oben erläutert, mit neuen Risikoformen und Kosten.

### Risiko der Herabstufung des Ratings der OTC-Gegenpartei

OTC-Derivate werden nicht an der Börse gehandelt und sind speziell auf die Bedürfnisse eines einzelnen Anlegers zugeschnitten. Da die Gegenpartei solcher Verträge keine Börse, sondern das spezifische Unternehmen, mit dem die Transaktion abgeschlossen wird, ist, könnten die Insolvenz oder der Ausfall einer Gegenpartei, mit der das Unternehmen im Hinblick auf einen Fonds Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt, für den Fonds erhebliche Verluste zur Folge haben. Die Anlageverwalter werden OTC-Geschäfte nur mit den Gegenparteien abschließen, die sie für ausreichend kreditwürdig halten. Außerdem darf der Teilfonds gemäß den irischen aufsichtsrechtlichen Vorschriften keine Geschäfte abschließen, die mit Sicherheitsvereinbarungen mit OTC-Gegenparteien verbunden sind, die nicht die von der Zentralbank festgelegten Mindestkriterien der Bonitätseinstufung erfüllen. Wenn die Bonität einer vom Anlageverwalter hinsichtlich eines Teilfonds verpflichteten OTC-Gegenpartei herabgestuft wird, kann dies sowohl aus kommerzieller als auch aus aufsichtsrechtlicher Sicht potenziell erhebliche Auswirkungen auf den jeweiligen Teilfonds haben. Eine Herabstufung der Bonität unter die von der Zentralbank festgelegten regulatorischen Niveaus kann den entsprechenden Teilfonds davon abhalten Geschäfte mit einer solchen Gegenpartei abzuschließen. Die Anlageverwalter müssen sich bemühen, das Rating aller OTC-Gegenparteien, die gegenwärtig hinsichtlich eines Teilfonds verpflichtet

sind, regelmäßig zu überwachen, um sicherzustellen, dass die Mindestbonitätseinstufung erhalten bleibt und dass die notwendigen Schritte unternommen werden, falls die Bonität einer Gegenpartei herabgestuft wird. Es ist jedoch möglich, dass die Bonität solcher Gegenparteien unter Umständen herabgestuft wird, über die der entsprechende Teilfonds nicht unterrichtet wird oder die vom Anlageverwalter nicht erkannt werden; in diesen Fällen kann der entsprechende Teilfonds eventuell gegen die aufsichtsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der berechtigten OTC-Gegenparteien verstoßen. Dieses aufsichtsrechtliche Risiko besteht zusätzlich zum kommerziellen Risiko, das besteht, wenn anhaltend eine Bindung (und möglicherweise Exposition) zu einer OTC-Gegenpartei mit einer niedrigeren Bonitätseinstufung besteht. Falls der Anlageverwalter außerdem aufgrund aufsichtsrechtlicher oder sonstiger Anforderungen Schritte unternehmen muss, um Positionen bei einer OTC-Gegenpartei, deren Bonität herabgestuft wurde, zu veräußern, kann das zur Folge haben, dass die Positionen zu ungünstigen Bedingungen oder unter ungünstigen Marktbedingungen gekündigt werden müssen, sodass der entsprechende Teilfonds erhebliche Verluste erleiden kann. Unabhängig von den Maßnahmen, die der Anlageverwalter hinsichtlich eines Teilfonds zur Verringerung des GegenparteiRisikos trifft, kann nicht garantiert werden, dass kein Ausfall einer Gegenpartei eintritt oder dass dem entsprechenden Teilfonds infolgedessen keine Verluste aus Geschäften entstehen.

Die Insolvenz der Gegenparteien der Anlageverwalter wird wahrscheinlich das operationelle Leistungsvermögen oder die Vermögenswerte des Teilfonds beeinträchtigen. Wenn eine oder mehrere Gegenparteien der Anlageverwalter Insolvenz anmelden oder Gegenstand eines Liquidationsverfahrens werden, besteht das Risiko, dass die Wiedererlangung der Wertpapiere und Vermögenswerte des Teilfonds von einer solchen Gegenpartei verzögert oder von geringerem Wert sein kann, als der Wert der Wertpapiere und Vermögenswerte, die dieser Gegenpartei ursprünglich anvertraut wurden.

### **Risiko in Verbindung mit synthetischen Shortpositionen**

Ein Fonds kann derivative Finanzinstrumente zur Einbindung von synthetischen Shortpositionen verwenden. Als synthetische Shortpositionen werden Positionen bezeichnet, bei denen ein Wertpapier verkauft wird, das sich nicht im physischen Bestand eines Teilfonds befindet. Nicht gedeckte Leerverkäufe von Wertpapieren sind gemäß der OGAW-Verordnung verboten. Wenn der Kurs des Instruments oder Markts, in Bezug auf das bzw. den der Teilfonds eine Shortposition eingegangen ist, steigt, erleidet der Teilfonds einen Verlust in Höhe der Kurssteigerung ab dem Zeitpunkt, zu dem die Shortposition eingegangen

wurde, zuzüglich jeglicher einer Gegenpartei gezahlten Prämien und Zinsen. Daher umfasst der Abschluss von Shortpositionen das Risiko übermäßiger Verluste, und es können potenziell Summen verloren werden, die die tatsächlich für eine Anlage investierten Kosten übersteigen.

### **Schwellenmarktrisiken**

Teilfonds, die in Wertpapiere aus Schwellenländern investieren, können einem erhöhten Risiko ausgesetzt sein. Zu den Risiken gehören u. a.:

- (i) Enteignung, konfiskatorischen Besteuerung, Verstaatlichung und soziale, politische und wirtschaftliche Instabilität;
- (ii) die derzeit geringe Größe des Emittentenmarktes und das derzeit geringe oder fehlende Handelsvolumen, das einen Liquiditätsmangel, Kursvolatilität und die Möglichkeit zur Folge hat, dass sich die Rücknahme von Anteilen nach einem Rücknahmeantrag aufgrund der illiquiden Natur der Anlagen verzögern kann;
- (iii) eine bestimmte staatliche Politik, die die Anlagemöglichkeiten beschränken kann, einschließlich Beschränkungen für die Anlage in Emittenten oder Branchen, mit denen bestimmte nationale Interessen verbunden sind;
- (iv) Fehlen entwickelter Rechtsstrukturen für private oder ausländische Anlagen und Privateigentum;
- (v) die rechtliche Infrastruktur und die Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Berichtsstandards bieten möglicherweise nicht dasselbe Maß an Anlegerschutz oder Anlegerinformationen wie im Allgemeinen international üblich;
- (vi) Besitz und Verwahrung von Wertpapieren, d. h. in manchen Ländern wird Anteilsbestand durch Einträge in den Büchern einer Gesellschaft oder ihrer Registerstelle nachgewiesen. In solchen Fällen werden vom Treuhänder oder seinen lokalen Korrespondenzstellen oder in einem effektiven Zentralverwahrungssystem keine Urkunden gehalten, die den Anteilsbestand an den Gesellschaften nachweisen; und
- (vii) erhebliche nachteilige wirtschaftliche Entwicklung, zu der unter anderem ein Verfall von Wechselkursen oder nicht gleichbleibende Wechselkursschwankungen, höhere Zinsen oder geringeres Wirtschaftswachstum als bei Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in entwickelten Ländern gehören können.

Die Volkswirtschaften von Schwellenmärkten können sich positiv oder negativ von den Volkswirtschaften von Industrieländern unterscheiden. Die Volkswirtschaften von Schwellenländern sind in der Regel stark vom internationalen Handel abhängig und können – wie dies bereits in der Vergangenheit der Fall war – durch Handelsschranken, Devisenbewirtschaftung, gezielte Steuerung von Wechselkursen und andere protektionistische Maßnahmen, die von den Ländern, mit denen sie Handel treiben, erlassen oder ausgehandelt werden, beeinträchtigt werden.

#### *Schwellenmärkte, Zuverlässigkeit von Informationen*

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Informationsquellen bezüglich der Zielländer in vollem Umfang verlässlich sind. Die offiziellen Statistiken werden möglicherweise auf einer anderen Grundlage erstellt als in entwickelten Ländern. Angaben zu einigen der Zielländer sind deshalb wegen der zweifelhaften Verlässlichkeit der verfügbaren offiziellen und öffentlichen Informationen nicht ganz sicher.

#### *Schwellenmärkte, Abrechnungsrisiko*

Die Handels- und Abrechnungspraktiken und die Verlässlichkeit der Handels- und Abrechnungssysteme entsprechen an einigen der Märkte oder Börsen möglicherweise nicht denjenigen weiter entwickelter Märkte, was das Abrechnungsrisiko erhöhen und/oder zu Verzögerungen beim Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen durch einen Teilfonds führen kann.

#### *Schwellenmärkte, Registrierungsrisiko*

Registerstellen unterliegen möglicherweise weder einer effektiven staatlichen Aufsicht noch sind sie grundsätzliche emittentenunabhängig, und ein Teilfonds könnte seine Registrierung durch Betrug, Fahrlässigkeit oder bloßes Versehen der Registerstelle verlieren. Aufgrund dieser potenziell fehlenden Unabhängigkeit kann das Management von Gesellschaften in diesen Schwellenländern möglicherweise erheblichen Einfluss auf den Anteilsbesitz an diesen Gesellschaften ausüben. Es besteht keine Garantie, dass sich diese so verhalten würden, noch kann garantiert werden, dass ein betroffener Teilfonds in der Lage wäre, einen Schadensersatzanspruch gegenüber der Registerstelle durchzusetzen. Ferner könnte sich die Registerstelle der betreffenden Gesellschaft aufgrund der Vernichtung des Gesellschaftsregisters vorsätzlich weigern, den Fonds oder einen Teilfonds als registrierten Inhaber der Anteile, die vorher von einem Teilfonds oder für diesen gekauft wurden, anzuerkennen.

#### **Risiko von Anlagen in Russland**

Anlagen in Unternehmen, die in den unabhängigen Staaten gegründet wurden, die früher Teil der Sowjetunion waren, einschließlich der Russischen Föderation, oder hauptsächlich dort geschäftlich tätig sind, bergen besondere Risiken, einschließlich wirtschaftlicher und politischer Unruhen und Sanktionen, und verfügen möglicherweise nicht über ein transparentes und verlässliches Rechtssystem zur Durchsetzung der Rechte von Gläubigern und Anteilhabern eines Teilfonds. Die Standards für die Unternehmensführung und -kontrolle und den Anlegerschutz entsprechen in Russland möglicherweise nicht den in stärker beaufsichtigten Ländern herrschenden Standards. Darüber hinaus kann es für Anleger außerhalb Russlands schwierig sein, Investitionen in Russland fortzusetzen oder aufzulösen oder Gelder außer Landes zu bringen. Treten diese Sachverhalte ein, besteht das Risiko, dass Teilfonds mit Engagements in Russland ihren Handel aussetzen müssen. .

Die Registerstellen unterliegen keiner effektiven staatlichen Überwachung. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Teilfonds seine Eintragung durch Betrug, Fahrlässigkeit, Versehen oder ein Unglück, wie zum Beispiel einen Brand, verlieren könnte. Registerstellen sind nicht verpflichtet, sich gegen diese Fälle zu versichern und verfügen wahrscheinlich nicht über ausreichende Vermögenswerte zur Entschädigung des jeweiligen Teilfonds im Verlustfall.

#### **Risiko in Verbindung mit China**

*Risiken in Verbindung mit den Programmen „Shanghai-Hong Kong Stock Connect“ und „Shenzhen-Hong Kong Stock Connect“ (die „Stock-Connect-Risiken“)*

Bestimmte Teilfonds des Fonds haben derzeit möglicherweise über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect (zusammen „Stock Connect“). direkten Zugriff auf bestimmte zulässige chinesische A-Aktien und können darin anlegen. Die Wertpapierhandels- und Clearingprogramme „Shanghai-Hong Kong Stock Connect“ und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect wurden von der „Hong Kong Exchanges and Clearing Limited“ („HKEx“), der „Hong Kong Securities Clearing Company Limited“ („HKSCC“), der „Shanghai Stock Exchange“ („SSE“) und der „China Securities Depository and Clearing Corporation Limited“ („ChinaClear“) bzw. von der HKEx, der HKSCC, der Shenzhen Stock Exchanges („SZSE“) und ChinaClear entwickelt, um einen gemeinsamen Aktienmarktzugang zwischen Festlandchina und Hongkong zu schaffen.

Stock Connect umfasst einen so genannten Northbound Trading Link (für Anlagen in chinesische A-Aktien) und einen so genannten Southbound Trading Link. Im Rahmen des Northbound Trading Link können Anleger aus Hongkong und dem Ausland (darunter die

betreffenden Teilfonds) Order für an der SSE bzw. der SZSE notierte zulässige Aktien übermitteln.

#### *Zulässige Wertpapiere*

Im Rahmen des Programms Shanghai-Hong Kong Stock Connect können Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland (wie die betreffenden Teilfonds) gemäß den jeweils erlassenen bzw. geltenden Regeln und Vorschriften zum Handel bestimmter an der SSE notierter chinesischer A-Aktien über den Northbound Trading Link zugelassen werden. Dazu gehören alle jeweiligen Bestandsaktien im SSE 180 Index und im SSE 380 Index sowie alle an der SSE notierten chinesischen A-Aktien, die nicht als Bestandsaktien der betreffenden Indizes aufgenommen sind, denen aber H-Aktien zugeordnet sind, die an der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) notiert sind, mit Ausnahme (i) der an der SSE notierten Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden und (ii) der an der SSE notierten Aktien, die im „Risk Alert Board“ erscheinen.

Im Rahmen des Programms Shenzhen-Hong Kong Stock Connect können Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland (wie die betreffenden Teilfonds) gemäß den jeweils erlassenen bzw. geltenden Regeln und Vorschriften zum Handel bestimmter an der SZSE notierter Aktien über den Northbound Trading Link zugelassen werden. Dazu gehören alle Bestandsaktien im SZSE Component Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index, die eine Marktkapitalisierung von mindestens 6 Milliarden RMB haben, sowie alle an der SZSE notierten chinesischen A-Aktien, die über entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien verfügen, mit folgenden Ausnahmen: (i) nicht in RMB gehandelte SZSE-notierte Aktien; und (ii) auf dem „Risk Alert Board“ erscheinende SZSE-notierte Aktien.

Die Liste der zulässigen Wertpapiere kann von Zeit zu Zeit anhängig von der Überprüfung und Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden Festlandchinas geändert werden.

Weitere Informationen zum Stock Connect sind online auf folgender Webseite verfügbar: [http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec\\_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm](http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm).

Anlagen über Stock Connect unterliegen zusätzlichen Risiken in Form von Risiken in Bezug auf den chinesischen Markt, Risiken in Bezug auf Anlagen in RMB, Quotenbeschränkungen, Risiken im Zusammenhang mit Handelsaussetzungen, operationelle Risiken, von der Frontend-Überwachung auferlegte Verkaufsbeschränkungen, die Streichung von zulässigen Aktien, Clearing- und Abrechnungsrisiken, Nominee-Vereinbarungen beim Besitz von chinesischen A-Aktien und aufsichtsrechtliche Risiken.

#### *Risiken in Bezug auf den chinesischen Markt*

Die mit dem chinesischen Markt verbundenen Risiken ähneln den oben genannten „Schwellenmarktrisiken“. Da die Regierung eine stärkere Kontrolle über die Ressourcenallokation hat, gehören zu den in dieser Art von Markt üblicherweise vorherrschenden Risiken politische Unwägbarkeiten und Rechtsunsicherheit, Wechselkursschwankungen und Devisensperren, keine staatliche Unterstützung bei Reformen oder Verstaatlichungen und die Enteignung von Vermögenswerten. Solche Risiken können nachteilige Auswirkungen auf die Performance des betreffenden Teilfonds haben.

Derzeit wird der chinesische Markt reformiert und diese Dezentralisierungsreformen sind beispiellos und experimentell; sie können allerdings jederzeit revidiert werden und die Folgen für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und den Wert der Wertpapiere in dem betreffenden Teilfonds sind nicht immer positiv.

Die chinesische Wirtschaft ist außerdem exportgetrieben und in hohem Maße auf den Handel angewiesen. Ungünstige Veränderungen der Handelsbedingungen auf Seiten der primären Handelspartner Chinas, wie etwa der USA, Japans und Südkoreas, können sich nachteilig auf die chinesische Wirtschaft und die Anlagen des betreffenden Teilfonds auswirken.

#### *Anlage in RMB*

Der Manager kann Anteilsklassen anbieten, die auf chinesische Renminbi (RMB), die gesetzliche Währung der VR China lauten. Es ist zu beachten, dass Anlagen über RMB mit zusätzlichen, über die Anlage in anderen Währungen hinausgehenden Risiken verbunden sein können. Interventionen (oder die Unterlassung von Interventionen) von Regierungen oder Zentralbanken und Einwirkungen durch Devisenkontrollen oder politische Entwicklungen, insbesondere in der VR China, können Wechselkurse unvorhersehbar beeinflussen. Außerdem besteht ein größeres Maß an Rechtsunsicherheit bei Devisengeschäften in Bezug auf Handelstransaktionen in RMB im Vergleich zu Währungen, die bereits länger international gehandelt werden.

RMB-Anteilsklassen für den Teilfonds lauten auf Offshore-RMB (CNH). Die Konvertierbarkeit von CNH in Onshore-RMB (CNY) unterliegt einem Währungssystem mit einem festen Wechselkurs gemäß den Devisenbewirtschaftungsgrundsätzen der chinesischen Regierung und den von dieser Regierung in Abstimmung mit der Hongkonger Währungsbehörde (HKMA) angeordneten Währungsrückführungsbeschränkungen. Der Wert des CNH könnte aufgrund einer Reihe von Faktoren, insbesondere aufgrund der genannten, von der chinesischen Regierung zeitweise verfolgten Devisenbewirtschaftungsgrundsätze und Währungsrückführungsbeschränkungen sowie aufgrund anderer externer Marktmechanismen,

möglicherweise signifikant vom Wert des CNY abweichen. Darüber hinaus können Devisenmärkte in RMB niedrigere Handelsvolumina als bei Währungen von weiterentwickelten Ländern aufweisen, und demgemäß können Märkte in RMB eine bedeutend geringere Liquidität besitzen, größeren Handelsmargen unterliegen und von einer wesentlich größeren Volatilität geprägt sein als Märkte anderer Währungen. Insbesondere der Handel von RMB während der europäischen Marktzeiten, wenn Handelsgeschäfte mit abgesicherten Anteilsklassen abgewickelt werden, hat eine grundsätzlich niedrigere Liquidität und höhere Transaktionskosten zur Folge. Dies führt absehbar zu einer stark abweichenden Performance gegenüber der erwarteten Performance des RMB-Handels während der Marktzeiten in Asien, wo die Liquidität generell höher ist und die Transaktionskosten grundsätzlich niedriger sind.

Im äußersten Fall könnte die fehlende Liquidität die Durchführung der Währungsabsicherung unmöglich machen. Der Manager wird nach besten Kräften versuchen, die Absicherung zu vollziehen und die Transaktionskosten zu minimieren. Es kann jedoch keine Garantie geben, dass ihm dies gelingt, und die oben genannten Risiken und Transaktionskosten können nicht eliminiert werden. Die Kosten und Gewinne bzw. Verluste von Absicherungsgeschäften werden ausschließlich der betreffenden Anteilsklasse zufallen und sich im Nettoinventarwert pro Anteil dieser Klasse widerspiegeln.

Anleger, deren Basiswährung nicht der RMB ist, sind einem Währungsrisiko ausgesetzt, und es gibt keine Garantie, dass der RMB gegenüber der Basiswährung des Anlegers nicht an Wert verliert. Jede Abwertung des RMB kann den Wert der Anlage eines Anlegers im Teilfonds schmälern.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann sich die Zahlung von Rücknahmeerlösen und/oder Ausschüttungen in RMB aufgrund der für den RMB geltenden Devisenkontrollen und -beschränkungen verzögern.

#### *Quotenbeschränkungen*

Der Stock-Connect-Handel unterliegt Kontingentbeschränkungen (Quoten). Konkret bedeutet dies, dass neue Kaufaufträge für den restlichen Tag abgelehnt werden, wenn der Restsaldo der Tagesquote für den Northbound-Handel auf null sinkt oder während der Eröffnungs-Call-Session überschritten wird, wobei Anleger ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig vom Restsaldo jedoch weiter verkaufen können. Dies hat zur Folge, dass solche Kontingentbeschränkungen die Möglichkeiten der betreffenden Teilfonds zur fristgerechten Investition in chinesische A-Aktien über Stock Connect eingeschränkt sein können und diese Teilfonds unter Umständen nicht in der Lage sind, ihre Anlagepolitik effektiv zu verfolgen.

#### *Risiken im Zusammenhang mit Handelsaussetzungen*

Sowohl die SEHK als auch die SSE und die SZSE behalten sich vor, den Northbound- und/oder den Southbound-Handel auszusetzen, wenn dies erforderlich ist, um ordnungsgemäße und faire Marktverhältnisse und ein vorsichtiges Risikomanagement sicherzustellen. Dies könnte dazu führen, dass der betreffende Teilfonds nur einen erschwerten Zugang zum kontinentalchinesischen Aktienmarkt über Stock Connect hat.

#### *Unterschiedliche Handelstage*

Der Zugang zu Stock Connect ist nur an solchen Tagen möglich, an denen die Börse in Festlandchina und die Börse von Hongkong sowie die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Dies hat zur Folge, dass Anleger in Hongkong (wie die betreffenden Teilfonds) an einem Tag, der an den festlandchinesischen Börsen ein regulärer Handelstag ist, möglicherweise keine Handelsgeschäfte mit chinesischen A-Aktien über Stock Connect ausführen können. Folglich kann der betreffende Teilfonds dem Risiko von Kursschwankungen von chinesischen A-Aktien zu einem Zeitpunkt ausgesetzt sein, zu dem kein Stock-Connect-Handel möglich ist.

#### *Von der Frontend-Überwachung auferlegte Verkaufsbeschränkungen*

Gemäß den festlandchinesischen Bestimmungen darf ein Anleger Aktien nur verkaufen, wenn auf dem Konto eine ausreichende Menge von Aktien vorhanden ist. Andernfalls wird der Verkaufsauftrag von der SSE bzw. der SZSE abgelehnt. Die SEHK führt bei ihren Teilnehmern (d. h. den Börsenmaklern) vor der Orderfreigabe Prüfungen von Verkaufsaufträgen bezüglich chinesischer A-Aktien durch, um sicherzustellen, dass kein Overselling stattfindet.

#### *Clearing-, Abwicklungs- und Verwahrrisiken*

Die HKSCC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von HKEx, und ChinaClear stellen die Clearing-Links bereit, wobei jede der beiden Clearingstellen Mitglied bei der anderen ist, um das Clearing und die Abwicklung des grenzüberschreitenden Handels zu erleichtern. Als nationale zentrale Gegenpartei am Wertpapiermarkt Festlandchinas betreibt ChinaClear ein umfassendes Infrastruktur-Netzwerk für das Clearing, die Abwicklung und die Titelverwahrung. ChinaClear hat von der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) genehmigte und überwachte Risikomanagementrichtlinien und entsprechende Maßnahmen eingeführt. Das Risiko eines Ausfalls von ChinaClear wird als sehr gering eingestuft.

Sollte das eher unwahrscheinliche Ereignis eines Zahlungsausfalls von ChinaClear eintreten und

ChinaClear für zahlungsunfähig erklärt werden, wird sich HKSCC nach besten Kräften bemühen, die ausstehenden Titel und Gelder mit den ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln von ChinaClear einzufordern oder durch die Liquidation von ChinaClear einzuziehen. In diesem Fall kann es zu Verzögerungen bei der Rückerstattung kommen oder ChinaClear kann die dem/den betreffenden Teilfonds entstandenen Verluste nicht voll ersetzen.

Bei den über Stock Connect gehandelten chinesischen A-Aktien handelt es sich um Bucheffekten, sodass Anleger wie die betreffenden Teilfonds keine physischen chinesischen A-Aktien besitzen. Anleger aus Hongkong und dem Ausland (wie die betreffenden Teilfonds), die über den Nordwärtshandel chinesische A-Aktien erworben haben, sollten diese im Wertpapierkonto ihres Brokers oder ihrer Depotstelle im Central Clearing and Settlement System („CCASS“) halten, das von HKSCC für das Clearing von an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapieren betrieben wird.

#### *Operationelles Risiko*

Stock Connect bietet Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (wie den betreffenden Teilfonds) einen neuen, direkten Zugangsweg zum chinesischen Aktienmarkt. Stock Connect basiert auf der Funktionstüchtigkeit der operationellen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer. Die Marktteilnehmer können sich an diesem Programm beteiligen, sofern sie bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich ihrer IT-Kapazitäten und dem Risikomanagement sowie andere Anforderungen, die von den betreffenden Börsen und/oder Clearingstellen festgelegt werden, erfüllen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass zwischen den beiden Märkten erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Wertpapiergesetze und das jeweilige Rechtssystem herrschen und die Marktteilnehmer möglicherweise ständig Probleme angehen müssen, die sich aufgrund dieser Unterschiede ergeben können, damit das Versuchsprogramm funktioniert.

Zudem erfordert die „Konnektivität“ des Stock Connect-Programms ein grenzüberschreitendes Orderrouting. Dafür müssen die SEHK und die Börsenteilnehmer neue Informationstechnologiesysteme entwickeln (d. h. ein neues von der SEHK eingerichtetes Orderrouting-System, das „China Stock Connect System“, an welches sich die Börsenteilnehmer anschließen müssen). Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer reibungslos funktionieren werden und stetig an Veränderungen und Entwicklungen an den Märkten in Hongkong, Schanghai bzw. Shenzhen angepasst werden. Falls die Funktionstüchtigkeit der betreffenden Systeme gestört ist, könnte der Handel an den Märkten in Hongkong, Schanghai bzw. Shenzhen über das Stock Connect-Programm

unterbrochen werden. Dadurch könnte der Zugriff der betreffenden Teilfonds auf den Markt für chinesische A-Aktien (und somit die Umsetzung seiner Anlagestrategie) behindert werden.

#### *Nominee-Vereinbarungen zum Besitz von chinesischen A-Aktien*

HKSCC fungiert als „Nominee“ für die von ausländische Anlegern (einschließlich des/der betreffenden Teilfonds) über Stock Connect erworbenen chinesische A-Aktien. Die Bestimmungen der CSRC zu Stock Connect sehen ausdrücklich vor, dass die Rechte und der Nutzen an den über Stock Connect erworbenen chinesischen A-Aktien Anlegern (wie den betreffenden Teilfonds) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gewährt werden. Nach Maßgabe dieser Vorschriften gelten daher Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (wie die betreffenden Teilfonds) als Endanleger, die nach den Gesetzen und Bestimmungen der Volksrepublik China die wirtschaftlichen Eigentümer der chinesischen A-Aktien sind. Die CCASS-Vorschrift 824 bestätigt, dass sämtliche Eigentumsrechte an chinesischen A-Aktien, die sich im Besitz von HKSCC als dem Nominee befinden, den CCASS-Teilnehmern beziehungsweise deren Kunden gehören. Außerdem ist HKSCC gemäß dem Inhalt der CCASS-Vorschrift 824 bereit, den wirtschaftlichen Eigentümern von chinesischen A-Aktien gegebenenfalls Unterstützung bei der Vorlage von Bescheinigungen gegenüber ChinaClear zum Nachweis über den Besitz der Teilnehmer oder deren Kunden an A-Aktien zu leisten. Ebenso unterstützt HKSCC unter Berücksichtigung der eigenen gesetzlichen Pflichten die CCASS-Teilnehmer oder deren Kunden bei der Klageerhebung in der VR China entsprechend dem nach dortigem Recht erforderlichen Procedere und nach Maßgabe von Bedingungen, die HKSCC vernünftigerweise stellen kann (einschließlich der Vorauszahlung von Gebühren und Kosten und der Begleichung von Entschädigungszahlungen zur Zufriedenheit von HKSCC).

Auch wenn die einschlägigen CSRC-Bestimmungen und ChinaClear-Regelungen grundsätzlich das Konzept des „Nominee-Inhabers“ vorsehen und Anleger aus Hongkong ebenso wie ausländische Anleger (einschließlich der betreffenden Teilfonds) als Endanleger gelten, die nach den Gesetzen und Bestimmungen der VR China die wirtschaftlichen Eigentümer der chinesischen A-Aktien sind, die über Stock Connect gehandelt werden, so ist noch unerprobt, wie ein Anleger (wie der betreffende Teilfonds) als wirtschaftlicher Eigentümer der chinesischen A-Aktien bei der Konstruktion des Stock Connect seine Rechte an den chinesischen A-Aktien vor Gerichten der VR China geltend machen und durchsetzen kann.

### *Streichung von zulässigen Aktien*

Wenn eine Aktie aus dem Bestand der für den Handel über Stock Connect zulässigen Aktien gestrichen wird, kann die Aktie nur verkauft werden und der Kauf der Aktie wird beschränkt. Dies kann sich auf das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien der betreffenden Teilfonds auswirken, etwa wenn der Anlageverwalter eine Aktie kaufen möchte, die aus dem Bestand der zulässigen Aktien gestrichen wurde.

### *Entschädigung der Anleger*

Anlagen der betreffenden Teilfonds über den Northbound-Handel im Rahmen von Stock Connect werden nicht durch den Investor Compensation Fund von Hongkong abgedeckt. Der Investor Compensation Fund von Hongkong wurde eingerichtet, um Anlegern aller Nationalitäten, die infolge des Ausfalls eines lizenzierten Vermittlers oder eines autorisierten Finanzinstituts in Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong finanzielle Verluste erleiden, eine Kompensation zu zahlen.

Ein Zahlungsausfall beim Northbound-Handel über Stock Connect betrifft keine Produkte, die an der SEHK oder Hong Kong Futures Exchange Limited notiert sind oder gehandelt werden, und daher werden diese nicht vom Investor Compensation Fund abgedeckt. Die betreffenden Teilfonds werden in Festlandchina andererseits nicht vom China Securities Investor Protection Fund geschützt, da die betreffenden Teilfonds den Northbound-Handel über Wertpapiermakler in Hongkong und nicht über Broker in Festlandchina abwickeln.

### *Handelskosten*

Neben der Zahlung von Handels- und Stempelgebühren in Verbindung mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien können die betreffenden Teilfonds neuen Portfoliogeühren aus Aktienübertragungen unterliegen, die noch von den zuständigen Behörden festzulegen sind.

### *Steuerliche Bestimmungen in Festlandchina*

Der Manager und/oder Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Rückstellungen für die Kapitalertragssteuer des betreffenden Teilfonds vorzunehmen, der in Wertpapiere Festlandchinas investiert, da sich dies auf die Bewertung des betreffenden Teilfonds auswirkt. Angesichts der bestehenden Unsicherheit, ob und wie bestimmte Erträge von Wertpapieren Festland Chinas versteuert werden sollen, und hinsichtlich der Möglichkeit von Änderungen der Gesetze, Bestimmungen und der Ausführungspraxis in Festlandchina sowie der Möglichkeit einer rückwirkenden Besteuerung können jegliche von dem Manager bzw. dem Anlageverwalter vorgenommene Steuerrückstellungen zu hoch ausfallen oder zur Erfüllung der

Steuerverbindlichkeiten bezüglich Kapitalerträgen aus der Veräußerung von Wertpapieren Festlandchinas ungenügend sein. Daher können Anleger abhängig von dem Endergebnis, wie solche Erträge besteuert werden, der Höhe der Rückstellungen und dem Zeitpunkt, wann sie ihre Aktien in dem betreffenden Teilfonds erworben bzw. verkauft haben, begünstigt oder benachteiligt sein.

Am 14. November 2014 veröffentlichten das Finanzministerium der VRC, die staatliche Steuerverwaltung und die CSRC gemeinsam eine Mitteilung bezüglich der Besteuerungsregel für Stock Connect im Rahmen von Caishui [2014] Nr. 81 („Mitteilung Nr. 81“). Gemäß Mitteilung Nr. 81 werden die Körperschaftssteuer, die Einkommensteuer für natürliche Personen und die Unternehmensteuer auf Gewinne, die von Anlegern aus Hongkong und ausländischen Anlegern (wie den Teilfonds) beim Handel mit chinesischen A-Aktien über Stock Connect erzielt werden, mit Wirkung zum 17. November 2014 vorübergehend erlassen. Allerdings müssen Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (wie die Teilfonds) Steuern auf Dividenden und/oder Bonusaktien zum Satz von 10 % zahlen, die von den notierten Unternehmen einbehalten und an die betreffende Behörde gezahlt werden.

### *Aufsichtsrechtliche Risiken*

Die Bestimmungen der CSRC für Stock Connect sind departementale Verordnungen, die in Festlandchina rechtlich wirksam sind. Die Anwendung dieser Bestimmungen ist jedoch unerprobt, und es kann nicht zugesichert werden, dass die Gerichte Festlandchinas diese Regeln beispielsweise bei Liquidationsverfahren von kontinentalchinesischen Unternehmen anerkennen.

Stock Connect ist ein neuartiges Programm und unterliegt den von den Aufsichtsbehörden erlassenen Vorschriften und den von den Wertpapierbörsen in Festlandchina und Hongkong festgelegten Regeln für die Umsetzung. Außerdem können die Aufsichtsbehörden für den Betrieb und die grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung in Zusammenhang mit dem über Stock Connect getätigten grenzüberschreitenden Handel von Zeit zu Zeit neue Vorschriften erlassen.

Diese Vorschriften wurden noch nicht erprobt und es besteht keine Gewissheit darüber, wie sie in Zukunft angewendet werden. Außerdem können die derzeit geltenden Vorschriften jederzeit geändert werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass Stock Connect dereinst nicht aufgelöst wird. Für die betreffenden Teilfonds, die über Stock Connect auf den Märkten Festlandchinas anlegen können, könnten solche Änderungen nachteilige Auswirkungen haben.

### *Risiken in Verbindung mit dem Small and Medium Enterprise Board und/oder dem ChiNext-Markt*

Die betreffenden Teilfonds können über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm im Small and Medium Enterprise („SME“) Board und/oder auf dem ChiNext-Markt der SZSE anlegen. Anlagen im SME Board und/oder auf dem ChiNext-Markt können zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds und seine Anleger führen. Es gelten die folgenden zusätzlichen Risiken:

- *Höhere Schwankungen der Aktienkurse.*

Die am SME-Board oder ChiNext-Markt notierten Unternehmen sind in der Regel aufstrebende kleinere Unternehmen. Sie unterliegen daher stärkeren Aktienkurs- und Liquiditätsschwankungen und haben höhere Risiken und Umschlagsraten als Unternehmen, die am Haupt-Board der SZSE notiert sind.

- *Risiko der Überbewertung*

Am SME-Board und/oder ChiNext-Markt notierte Titel können überbewertet sein und eine solch außergewöhnlich hohe Bewertung ist möglicherweise nicht nachhaltig. Da an diesen Märkten weniger Aktien im Umlauf sind, sind deren Kurse zudem anfälliger für Manipulationen.

- *Regulierungsunterschiede*

Die Regeln und Vorschriften für die Unternehmen, die am ChiNext-Markt notiert sind, sind im Hinblick auf Rentabilität und Aktienkapital weniger streng als jene des Haupt-Board und des SME-Board.

- *Risiko einer Aufhebung der Notierung*

Bei Unternehmen, die am SME Board und/oder ChiNext-Markt notieren, kann es häufiger und rascher zu einer Einstellung der Notierung kommen. Den betreffenden Teilfonds kann ein Nachteil entstehen, wenn die Notierung der Unternehmen, in die sie investieren, eingestellt wird.

### **Risiken in Verbindung mit der RQFII-Quote (die „RQFII-Risiken“)**

#### *RQFII-Risiko*

Das RQFII-Risiko ergibt sich aus der Tatsache, dass die Anwendung und Auslegung der Anlagevorschriften in Bezug auf RQFII relativ wenig erprobt ist. Es gibt keine Sicherheit, wie diese Vorschriften angewendet werden, da den staatlichen Stellen und Aufsichtsbehörden der VR China in solchen Anlagevorschriften ein weitreichender Ermessensspielraum eingeräumt wurde, und es gibt keine Präzedenzfälle oder keine Sicherheit darüber, wie dieser Ermessensspielraum jetzt oder in Zukunft ausgeübt wird. Die geltenden Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften zu RQFII können sich ändern, und diese

Änderungen können potenziell rückwirkende Folgen haben.

#### *Risiko durch RQFII-Quotenzuteilung und Konflikte*

Es gibt keine Garantie, dass der RQFII für die Anlage des Teilfonds jederzeit ausreichende RQFII-Quoten bereitstellt. Unter extremen Umständen kann der Teilfonds aufgrund begrenzter Anlagekapazitäten erhebliche Verluste erleiden oder aufgrund einer unzureichenden RQFII-Quote sein Anlageziel oder seine Anlagestrategie nicht vollständig umsetzen oder verfolgen. Darüber hinaus kann die Größe der RQFII-Quoten von der SAFE reduziert oder aufgehoben werden, wenn der RQFII nicht in der Lage ist, seine RQFII-Quote innerhalb eines Jahres nach Beantragung oder Genehmigung der Quote effektiv zu nutzen. Reduziert die SAFE die Quote des RQFII, kann es Auswirkungen auf die Zuteilung an den Teilfonds und damit auf die Fähigkeit des RQFII haben, die Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds wirksam fortzuführen.

#### *Risiko durch RQFII-Anlagebeschränkungen*

*Obwohl der RQFII nicht erwartet, dass sich Anlagebeschränkungen des RQFII auf die Fähigkeit des Teilfonds, seine Anlageziele zu erreichen, auswirken werden, werden Anteilinhaber darauf hingewiesen, dass die einschlägigen Gesetze und Vorschriften der VR China die Fähigkeit eines RQFII, chinesische A-Aktien von bestimmten Emittenten in der VR China zu erwerben, zeitweise einschränken können. In einem solchen Fall ist der RQFII verpflichtet, die chinesischen A-Aktien zu veräußern, um die entsprechenden Anforderungen zu erfüllen. Eine solche Veräußerung beeinträchtigt die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds, über den RQFII Anlagen in chinesischen A-Aktien zu tätigen.*

#### *Aussetzungen, Limits und andere Störungen im Handel mit chinesischen A-Aktien*

*Die Liquidität chinesischer A-Aktien kann durch eine vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung bestimmter Aktien beeinträchtigt werden, die zeitweise von den Börsen in Shanghai und/oder Shenzhen oder aufgrund von regulatorischen oder staatlichen Eingriffen in Bezug auf bestimmte Investitionen oder die Märkte im Allgemeinen verhängt wird. Eine solche Aussetzung oder Kapitalmaßnahme kann es dem betreffenden Teilfonds unmöglich machen, Positionen in den betreffenden Aktien im Rahmen der allgemeinen Verwaltung und der regelmäßigen Anpassung der Anlagen des Teilfonds über den RQFII zu erwerben bzw. zu veräußern oder Rücknahmeanträge auszuführen. Solche Umstände können auch die Bestimmung des Nettoinventarwerts für den Teilfonds erschweren und dem Teilfonds Verluste verursachen. Um die Auswirkungen der extremen Volatilität von Kursen chinesischer A-Aktien zu vermindern, begrenzen die Börsen von Shanghai und Shenzhen derzeit die zulässige*

Schwankungsbreite von Kursen chinesischer A-Aktien an einem Handelstag. Das Tageslimit gilt nur für Kursbewegungen und schränkt den Handel innerhalb des jeweiligen Limits nicht ein. Das Limit begrenzt jedoch nicht die potenziellen Verluste, da das Limit eine Liquidation relevanter Wertpapiere zum Markt- oder wahrscheinlichen Realisierungswert für diese Wertpapiere verhindern kann. Das bedeutet, dass der betreffende Teilfonds unter Umständen nicht in der Lage ist, ungünstige Positionen zu veräußern. Es kann nicht garantiert werden, dass es an einer Börse einen liquiden Markt für eine bestimmte chinesische A-Aktie oder zu einem bestimmten Zeitpunkt gibt.

#### *Gegenparteirisiko der RQFII-Verwahrstelle und anderer Verwahrstellen für Vermögenswerte in der VR China*

Alle im Rahmen der RQFII-Quote erworbenen Vermögenswerte werden von der RQFII-Verwahrstelle nach marktüblichen Verfahren verwaltet. Obgleich die gehaltenen Vermögenswerte getrennt von den Vermögenswerten des RQFII gehalten werden und ausschließlich dem jeweiligen Teilfonds gehören, ist es möglich, dass die Justiz- und Regulierungsbehörden in der VR China diese Position in Zukunft anders interpretieren. Der Teilfonds kann auch Verluste durch Handlungen oder Unterlassungen der RQFII-Verwahrstelle bei der Ausführung oder Abwicklung einer Transaktion oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren erleiden. Dem Teilfonds können bei der Eintreibung solcher Forderungen Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen entstehen, oder unter Umständen kann er diese Forderungen nicht in voller Höhe oder gar nicht eintreiben. In diesem Fall verliert der Teilfonds seine Vermögenswerte teilweise oder vollständig.

#### *Gegenparteirisiko von Maklern in der VR China*

Der RQFII wählt in der VR China Makler („VRC-Makler“) aus, die in Märkten in der VR China Transaktionen für den Teilfonds ausführen. Es besteht die Möglichkeit, dass der RQFII nur für den SZSE und den SSE jeweils einen VRC-Makler ernennen kann, die derselbe Makler sein können. In der Praxis ist es wahrscheinlich, dass für jede Börse in der VR China nur ein VRC-Makler ernannt wird, da in der VR China verlangt wird, dass Wertpapiere über denselben VRC-Makler verkauft werden, über den sie ursprünglich gekauft wurden. Ist der RQFII aus irgendeinem Grund nicht in der Lage, den entsprechenden VRC-Makler zu nutzen, kann die Tätigkeit des Teilfonds beeinträchtigt werden. Der Teilfonds kann auch Verluste durch Handlungen oder Unterlassungen von VRC-Maklern bei der Ausführung oder Abwicklung einer Transaktion oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren erleiden. Der RQFII berücksichtigt bei der Auswahl von VRC-Maklern jedoch Faktoren wie die Wettbewerbsfähigkeit der Provisionssätze, die Größe

der relevanten Order und Ausführungsstandards. Es besteht das Risiko, dass der betreffende Teilfonds durch den Konkurs, die Insolvenz oder den Ausschluss eines VRC-Maklers Verluste erleidet. In diesem Fall können dem Teilfonds bei der Ausführung von Transaktionen über einen derartigen VRC-Makler Nachteile entstehen. Infolgedessen kann auch der Nettoinventarwert des Teilfonds negativ beeinflusst werden. Um das Risiko durch VRC-Makler zu verringern, stellt der RQFII mit spezifischen Verfahren sicher, dass jeder ausgewählte VRC-Makler ein seriöses Institut ist und dass das Kreditrisiko für den Teilfonds akzeptabel ist.

#### *Überweisung und Repatriierung von chinesischen Renminbi*

Überweisungen und Rückführungen von chinesischem Renminbi durch RQFIIs für offene Fonds sind derzeit einmal täglich auf der Grundlage des Nettosaldo von Zeichnungen oder Rücknahmen zulässig, während RQFIIs die RQFII-Verwahrstelle anweisen können, Gelder für andere Produkte (oder Kapital) zu überweisen und zurückzuführen, und sie unterliegen keinen Rückführungsbeschränkungen, keiner Sperrfrist und keiner vorherigen behördlichen Genehmigung. Es gelten jedoch Einschränkungen für die Verbringung von Onshore-Renminbi in das Ausland und es werden Authentizitäts- und Konformitätsprüfungen durchgeführt. Ferner reicht die RQFII-Verwahrstelle monatliche Berichte über Überweisungen und Rückführungen bei der SAFE ein. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass die Regeln und Vorschriften in der VR China unverändert bleiben und dass in Zukunft keine Einschränkungen für Rückführungen auferlegt werden. Darüber hinaus können Änderungen der Regeln und Vorschriften in der VR China rückwirkend angewendet werden. Einschränkungen von Rückführungen, die für Barmittel bei dem betreffenden RQFII-Zugang auferlegt werden, können die Fähigkeit des Teilfonds, Rücknahmeanträge auszuführen, beeinträchtigen. Da bei jeder Rückführung von der RQFII-Verwahrstelle eine Überprüfung der Authentizität und Konformität ausgeführt wird, kann die Rückführung durch die RQFII-Verwahrstelle im Fall der Nichteinhaltung der RQFII-Vorschriften verzögert oder sogar abgelehnt werden. In diesem Fall wird erwartet, dass die Rücknahmeerlöse so schnell wie möglich und nach Abschluss der Rückführung der betreffenden Mittel an die die Rücknahme in Anspruch nehmenden Anteilinhaber ausgezahlt wird. Wie viel Zeit tatsächlich zur Ausführung der betreffenden Rückführung erforderlich ist, liegt außerhalb der Kontrolle des RQFII.

#### **Spezifische Teilfondsrisiken**

**PineBridge Asia Dynamic Asset Allocation Fund,  
PineBridge Global Dynamic Asset Allocation Fund.**

## **PineBridge Global Emerging Markets Bond Fund und PineBridge Global Strategic Income Fund**

### *Organismen für gemeinsame Anlagen*

Zugrunde liegende Fonds, in die die Teilfonds anlegen („zugrunde liegende Fonds“), können unterschiedliche Abrechnungszyklen besitzen als die Teilfonds. Dadurch kann es zu einer Fehlanpassung zwischen den beiden Abrechnungszyklen kommen, woraufhin die Teilfonds einen vorübergehenden Kredit aufnehmen müssen, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Dadurch können den Teilfonds Kosten entstehen. Die Kredite entsprechen den OGAW-Richtlinien. Darüber hinaus werden die einzelnen zugrunde liegenden Fonds eventuell nicht zum selben Zeitpunkt oder am selben Tag bewertet wie die Teilfonds, wodurch der Nettoinventarwert des zugrunde liegenden Fonds, der für die Berechnung des Nettoinventarwerts der Teilfonds verwendet wird, der aktuellste verfügbare Nettoinventarwert des zugrunde liegenden Fonds ist (weitere Informationen zur Berechnung des Nettoinventarwerts der Teilfonds finden Sie im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile“).

Zu verschiedenen Zeitpunkten können die Märkte für Wertpapiere, die von den zugrunde liegenden Basisfonds gekauft oder verkauft werden, „begrenzt“ oder illiquide sein, wodurch der Kauf bzw. Verkauf zu gewünschten Preisen oder in den gewünschten Mengen schwierig oder unmöglich wird. Das kann sich indirekt auf den Nettoinventarwert der Teilfonds auswirken.

Die von den Anlagemanagern ausgewählten zugrunde liegenden Fonds können FDI in hohem Umfang mit Hebelwirkung einsetzen, was für den Teilfonds wiederum indirekt mit FDI verbundene Risiken birgt und damit das Verlustrisiko für den Teilfonds verstärkt. Hierzu gehört die Nutzung von Fremdmitteln und Anlagen in Optionen, wie z. B. Call- und Put-Optionen, regulierte Terminkontrakte und Optionsscheine. Außerdem können sie Leerverkäufe vornehmen. Obwohl diese Strategien und Verfahren die Chance auf höhere Erträge für die angelegten Beträge erhöht, steigt auch das Verlustrisiko. Der allgemeine Zinssatz und der Satz, zu dem diese Fremdmittel entliehen werden können, kann das operative Ergebnis der Teilfonds beeinflussen.

In dem Umfang, in dem die Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt sind, hängt der Erfolg der Teilfonds davon ab, inwieweit der zugrunde liegende Fonds Anlagestrategien entwickeln und umsetzen kann, um das Anlageziel des jeweiligen Teilfonds zu erreichen. Subjektive Entscheidungen des zugrunde liegenden Fonds können dazu führen, dass die Teilfonds Verluste erleiden oder Gewinnchancen verpassen, die sie andernfalls hätten nutzen können. Außerdem hängt die allgemeine Wertentwicklung der Teilfonds nicht nur vom

Anlageerfolg des zugrunde liegenden Fonds ab, sondern auch davon, inwieweit die Anlageverwalter in der Lage sind, die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds fortlaufend effizient unter den zugrunde liegenden Fonds auszuwählen und zuzuweisen. Es gibt keine Gewährleistung, dass die Zuweisung durch den Anlageverwalter genau so erfolgreich ist wie andere Zuweisungen, die andernfalls erfolgt wären, oder wie die Entscheidung für ein statisches Konzept, in dem die zugrunde liegenden Fonds nicht verändert werden.

Die Teilfonds, die in geregelte Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sind den mit den zugrunde liegenden Fonds verbundenen Risiken ausgesetzt. Die Teilfonds haben keine Kontrolle über die Anlagen der zugrunde liegenden Fonds, und es kann nicht gewährleistet werden, dass Anlageziel und -strategie der erreicht werden, was negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Teilfonds haben kann.

Womöglich sind die zugrunde liegenden Fonds nicht reguliert. Bei der Anlage in derartige zugrunde liegende Fonds können zusätzliche Kosten entstehen. Es ist auch nicht gewährleistet, dass die zugrunde liegenden Fonds immer ausreichend liquide sind, um die Rücknahmeforderungen von Anlegern zu erfüllen.

### **Risiken hinsichtlich der Vermögensallokation**

Die Performance des Teilfonds hängt teilweise vom Erfolg der Anlagestrategie ab, die von den Teilfonds verfolgt werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die von den Teilfonds verwendete Strategie erfolgreich sein wird, und es kann sein, dass das Anlageziel der Teilfonds nicht erreicht wird. Außerdem kann eine Anlagestrategie regelmäßig angepasst werden, sodass höhere Transaktionskosten anfallen als bei einem Teilfonds mit statischen Anlageallokationen.

**PineBridge Asia Dynamic Asset Allocation Fund, PineBridge Asia Pacific Investment Grade Bond Fund, PineBridge China A-Shares Quantitative Fund, PineBridge India Equity Fund und PineBridge USD Investment Grade Credit Fund**

### *Länderkonzentrationsrisiko*

Eine Anlagestrategie mit stärkerer geografischer Konzentration kann einem höheren Grad an Volatilität und Risiko ausgesetzt sein und auf widrige wirtschaftliche, politische, strategische, wechselkurs-, liquiditäts-, steuerrelevante oder regulatorische Ereignisse, die eine besondere, im Teilfonds sehr stark vertretene Region betreffen, empfindlicher reagieren als ein Portfolio, das über verschiedene geografische Regionen diversifiziert ist.

### **PineBridge India Equity Fund**

*Risiko Indische Devisenbewirtschaftung (hinsichtlich*

### *PineBridge GF Mauritius Limited)*

Die Führung des Bankkontos der PineBridge Investments GF Mauritius Limited (der „mauritischen Tochtergesellschaft“) in Indien untersteht gemäß den indischen Devisenvorschriften der Aufsicht der Reserve Bank of India. Die indische Unterdepotbank, die auch als überweisende Bank fungiert, ist zum Währungsumtausch und zur Überweisung von Kapital und Erträgen im Namen der mauritischen Tochtergesellschaft bevollmächtigt. Es kann nicht garantiert werden, dass die indische Regierung in Zukunft nicht bestimmte Beschränkungen für Devisentransaktionen erlässt.

### *Risiko Indische Besteuerung hinsichtlich der mauritischen Tochtergesellschaft*

Die mauritische Tochtergesellschaft hat bei der mauritischen Steuerbehörde eine Bescheinigung über die steuerliche Gebietsansässigkeit in Mauritius beantragt. Die mauritische Tochtergesellschaft wird für die Zwecke des Financial Services Act 2007 eine Category 1 Global Business Licence besitzen und daher unter der Aufsicht der Mauritius Financial Services Commission stehen.

Als in Mauritius gebietsansässige Gesellschaft wird die mauritische Tochtergesellschaft nach dem Income Tax Act 1995 einer Steuer von 15 % unterliegen. Jedoch hat die mauritische Tochtergesellschaft Anspruch darauf, dass ausländische Steuern, die auf ihre außerhalb von Mauritius erzielten Einkünfte erhoben werden, auf mauritische Steuern, die auf dieselben Einkünfte erhoben werden, angerechnet werden. Falls der Steuerbehörde von Mauritius kein schriftlicher Nachweis über den Betrag der ausländischen Steuern, die auf außerhalb von Mauritius erzielte Einkünfte der mauritischen Tochtergesellschaft erhoben werden, zugeht, wird abschließend unterstellt, dass der Betrag der ausländischen Steuern 80 % des Betrags der mauritischen Steuern auf diese Einkünfte entspricht, wodurch sich der Steuersatz effektiv auf 3 % verringern würde. Sollte der Satz der ausländischen Steuern höher als 12 % sein, könnte der effektive Steuersatz unter bestimmten Bedingungen noch niedriger sein. Darüber hinaus fallen auf Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren, die von der mauritischen Tochtergesellschaft gehalten werden, in Mauritius keine Steuern an.

Anleger sollten beachten, dass die mauritische Tochtergesellschaft die Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Indien und Mauritius (das „Besteuerungsabkommen“) in Anspruch nehmen wird, um die von der mauritischen Tochtergesellschaft zu zahlenden Steuern soweit wie möglich zu verringern. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Bestimmungen des Besteuerungsabkommens nicht in Zukunft neu verhandelt oder neu ausgelegt werden und jede

Änderung dieser Bestimmungen könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erträge der mauritischen Tochtergesellschaft haben. Es ist somit nicht garantiert, dass das Besteuerungsabkommen für die gesamte Dauer des Bestehens der mauritischen Tochtergesellschaft uneingeschränkt in Kraft bleibt und die Gesellschaft davon profitieren kann.

Am 10. Mai 2016 haben die Regierungen von Mauritius und der Republik Indien ein Protokoll zur Änderung des Abkommens (das „Protokoll“) unterzeichnet. Gemäß dem Protokoll werden die zuvor für die mauritische Tochtergesellschaft verfügbaren Steuervorteile mit Wirkung vom 1. April 2017 erheblich reduziert oder vollständig gestrichen. Dementsprechend unterliegt der aus indischen Stammaktien, die ab 1. April 2017 erworben und über einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten gehalten wurden, erzielte Nettogewinn der inländischen Kapitalertragssteuer. Indische Stammaktien, die ab 1. April 2017 erworben und über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten gehalten wurden, sind nach inländischen Steuervorschriften weiterhin steuerbefreit. Seit dem 1. April 2017 wurden bzw. werden alle Käufe des PineBridge India Equity Fund in Indien nicht länger über die mauritische Tochtergesellschaft abgewickelt, sondern direkt getätigt. Einige Altbestände, die zuvor über die mauritische Tochtergesellschaft erworben wurden, bleiben im Bestand des PineBridge India Equity Fund werden jedoch im Laufe der Zeit schrittweise reduziert und verkauft, wenn dies die Umstände erlauben – stets im Besten Interesse der Anteilhaber.

Sofern die mauritische Tochtergesellschaft an ihre Anteilseigner Dividenden ausschüttet, unterliegen diese nach mauritischem Recht keiner Quellensteuer. Derartige Dividenden, die der Manager für den Teilfonds vereinnahmt, sind daher in Mauritius nicht zu versteuern. Eine Darstellung der Besteuerung von Anlegern in dem Fonds ist im Abschnitt „Besteuerung“ im Hauptteil des Prospekts enthalten.

### **PineBridge Global Emerging Markets Focus Equity Fund und PineBridge Global Focus Equity Fund**

#### *Portfoliokonzentrationsrisiko*

Eine Anlagestrategie mit geringeren Beständen kann zu stärkerer Volatilität und Risiko neigen als ein Portfolio mit geringerer Konzentration.

### **PineBridge Greater China Equity Fund**

#### *Liquiditäts- und Gegenpartierisiko*

Gemäß den aktuellen Regelungen auf dem chinesischen Festland dürfen nur bestimmte berechnete ausländische Institutionen, die als QFII zugelassen wurden direkt in chinesische A-Aktien (A-Shares), Staatsanleihen, Unternehmens- und

Wandelanleihen oder betreute Fonds (insgesamt „chinesische Wertpapiere“ genannt) entsprechend den von den jeweiligen chinesischen Behörden erlaubten Quoten anlegen. Der Teilfonds wird nicht die Kriterien erfüllen, um selbst den Status QFII zu erhalten. Falls der Manager beschließt, dass es wünschenswert ist, Positionen auf dem A-Aktien-Markt aufzubauen, wird der Teilfonds indirekt über bestimmte aktienähnliche Wertpapiere, wie z. B. von QFII ausgegebene A-Share Access Products in A-Aktien anlegen.

A-Share Access Products sollen die Erträge der zugrunde liegenden A-Aktien spiegeln. A-Share Access Products unterliegen normalerweise den Bedingungen, die die zugrunde liegenden QFII-Vorschriften reflektieren, und können ebenfalls den vom Emittenten auferlegten Bedingungen unterliegen. Diese Bedingungen können zu Verzögerungen bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Managers führen, da sie den Emittenten beim Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren, die den A-Share Access Products zugrunde liegen, oder die Durchführung von Verwertungen und die Zahlung von Verwertungserlösen an den Teilfonds einschränken können.

Bestimmte aktienähnliche Wertpapiere, die indirekten Zugang zum A-Aktienmarkt ermöglichen (wie z. B. A-Share Access Products) können illiquide sein, da es eventuell keinen aktiven Markt für derartige Wertpapiere gibt. Bei einem Ausfall könnte der Teilfonds negativen Marktentwicklungen ausgesetzt sein, während die Ersatzgeschäfte ausgeführt werden. Außerdem besteht das Risiko, dass der Emittent eine Transaktion aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems nicht erfüllt, wodurch der Teilfonds einen Verlust erleiden könnte.

Das Gegenparteirisiko des Teilfonds liegt bei verschiedenen Drittparteien, die bereits QFII-Quoten erhalten haben. Gemäß den aktuellen Regelungen wurden strenge Berechtigungsanforderungen festgelegt und nur große internationale Finanzinstitute können eventuell den QFII-Status erlangen. QFII müssen über beträchtliches eingezahltes Kapital und von ihnen verwaltete Vermögenswerte in beträchtlicher Höhe verfügen.

#### *Sonstige Marktrisiken*

Die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen in der Volksrepublik China können erhebliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben. Die wirtschaftlichen Entwicklungen in China folgen anderen Gesetzmäßigkeiten als in Hongkong und anderen entwickelten Ländern; die Gründe hierfür liegen in den Unterschieden verschiedener wirtschaftlicher Aspekte, einschließlich der wirtschaftlichen Struktur, des Lebensstandards, der Wachstumsrate, des Umfangs der staatlichen Eingriffe in die Wirtschaft, der Ressourcenallokation und der

Inflationsrate. Außerdem kann die Auslegung und Anwendung aktueller Gesetze und Vorschriften in der VR China die Anlagen des Teilfonds beeinträchtigen. Das Liquiditätsniveau auf den chinesischen Wertpapiermärkten ist niedrig und verglichen mit dem kombinierten Gesamtmarktwert relativ gering. Das kann zu ausgeprägter Kursvolatilität führen.

Die Anlagefähigkeit des Teilfonds und die Positionierung des Teilfonds gegenüber „A“-Aktien durch aktienähnliche Wertpapiere (wie z. B. A-Aktien-Zugangsprodukte) können durch Beschränkungen beeinträchtigt werden, denen der QFII unterliegt. Das Betreiben von Handelsgeschäften eines QFII unterliegt zeitweise dem Risiko der Aussetzung durch die entsprechenden chinesischen Behörden. QFII unterliegen Anlagegrenzen und -beschränkungen und die Überschreitung bestimmter Grenzen führt dazu, dass ein QFII seinen Bestand durch Verkäufe verringern muss, um die entsprechenden Grenzen einzuhalten, was sich wiederum auf die Anlagen des Teilfonds auswirken kann.

QFII-Anlagevorschriften gelten für alle Quoten, die einem QFII insgesamt zugesprochen wurden und nicht nur für den Teil der Anlagen durch den Teilfonds. Außerdem unterliegt die Nutzung von QFII-Anlagequoten der gelegentlichen Prüfung durch die zuständigen chinesischen Behörden. Daher sollten Anleger beachten, dass die Nichteinhaltung der QFII-Anlagevorschriften, die sich aus den Aktivitäten in Bezug auf die Quoten des QFII ergeben, die nicht für die Anlagen durch den Teilfonds genutzt werden, zum Widerruf oder anderen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen in Bezug auf die Quoten des QFII insgesamt, einschließlich des Teils, der für die Anlagen durch den Teilfonds genutzt wird, führen können. Die QFII-Vorschriften bzw. deren Auslegung durch die chinesischen Behörden kann sich in der Zukunft ändern. Es kann nicht garantiert werden, dass eine Überarbeitung der QFII-Vorschriften bzw. die Änderung der Auslegung der QFII-Vorschriften durch die chinesischen Behörden die QFII oder aktienähnliche Wertpapiere, die indirekten Zugang zum A-Aktienmarkt ermöglichen, beeinträchtigen kann.

#### *Risiko in Verbindung mit politischen und wirtschaftlichen Überlegungen*

In der Vergangenheit wurde die Wirtschaft in der Volksrepublik China zentral geplant und die chinesische Regierung war für die Erarbeitung von Jahres- und Fünf-Jahres-Plänen, in denen bestimmte wirtschaftliche Ziele festgelegt wurden, für das ganze Land verantwortlich. Seit 1978 hat die Regierung der VR China verschiedene politische Maßnahmen beschlossen, die zu verstärktem Wirtschaftswachstum und sozialem Fortschritt in der Volksrepublik China geführt haben. Viele dieser politischen Maßnahmen sind beispiellos oder experimenteller Art und werden wahrscheinlich von Zeit zu Zeit weiterentwickelt und angepasst. Andere politische, wirtschaftliche und

soziale Überlegungen haben zu weiteren Änderungen dieser politischen Maßnahmen geführt. Obwohl die Verwaltungsratsmitglieder der Meinung sind, dass die Weiterentwicklung oder Anpassung der politischen Maßnahmen positive Auswirkungen auf die Anlagen des Teilfonds in der VR China haben wird, gibt es jedoch keine Gewährleistung, dass derartige Weiterentwicklungen oder Anpassungen stets vorteilhaft für die Anlagen des Teilfonds sein werden. Anlagen des Teilfonds in Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen zur VR China, können ebenfalls durch Veränderungen der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in der VR China sowie durch Veränderungen der politischen Maßnahmen der chinesischen Regierung beeinflusst werden, wie z. B. Änderungen an Gesetzen und Vorschriften (oder deren Auslegung), die Einführung von Maßnahmen zur Inflationssteuerung, die Auferlegung von Steuern, Abgaben und Gebühren sowie die Auferlegung von Beschränkungen bei der Währungsrechnung und Überweisungen ins Ausland.

### **PineBridge Asia Dynamic Asset Allocation Fund**

#### *Risiken in Verbindung mit dem Programm Bond Connect*

Bond Connect ist ein Hongkong und Festlandchina gemeinsamer Zugang zum Anleihemarkt, der von China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre, China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House (gemeinsam die „Festland-Finanzinfrastrukturinstitute“) und Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und Central Moneymarkets Unit (gemeinsam die „Hongkong-Finanzinfrastrukturinstitute“) eingerichtet worden ist. Der chinesische Anleihemarkt besteht in erster Linie aus dem China Interbank Bond Market („CIBM“). Im Rahmen des Northbound Bond Trading, wird zugelassenen ausländischen Anlegern gestattet, über Bond Connect in den CIBM zu investieren. Northbound Bond Trading befolgt die aktuelle Rahmenstrategie für ausländische Beteiligungen am CIBM. Für Northbound Bond Trading wird es keine Anlagequoten geben.

Gemäß den in Festlandchina geltenden Regelungen können zugelassene ausländische Anleger, die über Bond Connect auf dem CIBM investieren möchten, dies über einen von der Hong Kong Monetary Authority zugelassenen Offshore-Verwahrungsagenten tun, der für die Kontoeröffnung beim einschlägigen, von der PBOC zugelassenen Onshore-Verwahrungsagenten verantwortlich ist.

Marktvolatilität und potenzieller Liquiditätsmangel wegen niedriger Handelsvolumen bestimmter Schuldverschreibungen auf dem CIBM können zu beträchtlichen Schwankungen der auf diesem Markt gehandelten Schuldverschreibungen führen. Die jeweiligen Teilfonds, die auf diesem Markt investieren,

sind daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken ausgesetzt. Die Nachfrage- und Angebotsspannen der Preise solcher Wertpapiere können breit sein, und den jeweiligen Teilfonds können daher beträchtliche Handels- und Realisierungskosten und beim Verkauf solcher Anlagen auch Verluste entstehen.

In dem Umfang, in dem die jeweiligen Teilfonds auf dem CIBM Transaktionen tätigen, können sie auch den mit Abrechnungsverfahren und dem Ausfall von Gegenparteien verbundenen Risiken ausgesetzt sein. Eine Gegenpartei, die mit dem einschlägigen Teilfonds eine Transaktion abgeschlossen hat, kann ihre Verpflichtung verletzen, die Transaktion durch Lieferung des betreffenden Wertpapiers oder durch Zahlung des Gegenwerts zu erfüllen.

Da die Kontoeröffnung für Anlagen auf dem CIBM über Bond Connect über einen Offshore-Verwahrungsagenten ausgeführt werden muss, sind die betreffenden Teilfonds den Risiken des Ausfalls oder von Fehlern dieses Agenten ausgesetzt.

Bond Connect ist ein seiner Art nach neues Programm, das auch regulatorischen Risiken ausgesetzt ist. Die einschlägigen Regeln und Vorschriften zu Anlagen über Bond Connect unterliegen Veränderungen, die potenziell rückwirkend sein können. Sollten die zuständigen chinesischen Behörden die Eröffnung von Konten oder den Handel über Bond Connect aussetzen, würde die Möglichkeit der betreffenden Teilfonds zu Anlagen auf dem CIBM eingeschränkt und könnte negative Auswirkungen auf die Performance dieser Teilfonds haben, das diese womöglich ihre Bestände auf dem CIBM abstoßen müssten. Im Ergebnis könnten die betreffenden Teilfonds auch erhebliche Verluste verzeichnen.

#### *Steuerliche Risiken in Verbindung mit dem Programm Bond Connect*

Es gibt keine spezifischen schriftlichen Richtlinien der Steuerbehörden von Festlandchina zur Behandlung von Einkommensteuer und anderen Steuerkategorien, die im Hinblick auf den CIBM-Handel durch zugelassene ausländische institutionelle Anleger über Bond Connect zu entrichten sind. Daher ist ungewiss, welche Steuerverbindlichkeiten die betreffenden Teilfonds für den CIBM-Handel über Bond Connect treffen könnten.

## GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DES FONDS

### Anteile

Die von jedem Teilfonds ausgegebenen Anteile sind generell übertragbar, wenn dies vom Manager oder seinen Beauftragten und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Prospekts genehmigt wird. Obwohl generell keine Anteile an US-Personen ausgegeben oder übertragen werden dürfen, kann der Verwaltungsrat nach anwaltlicher Beratung den Verkauf von Anteilen an eine oder mehrere US-Personen unter Umständen genehmigen, in denen vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass dieser Verkauf keine nachteiligen Folgen für den Fonds oder seine Teilfonds hat.

Die Anteile, die nennwertlos sind und bei ihrer Ausgabe voll eingezahlt sein müssen, sind nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet.

Wenn mit Zeichnungsgeldern nicht eine genaue Anzahl Anteile erworben werden kann, kann ein Bruchteil eines Anteils ausgegeben werden. Bruchteile von Anteilen sind nicht mit Stimmrechten ausgestattet.

### Anteilklassen

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Anteile jedes Teilfonds in Klassen einzuteilen und zwischen diesen Klassen zu differenzieren, wie er es für angebracht hält. Ein allgemeiner Überblick verfügbarer Anteilklassen wird in der Anteilsübersicht des Prospekts in diesem Abschnitt gegeben, und jeder Nachtrag gibt Aufschluss über die für jeden Teilfonds verfügbaren Klassen. Nähere Angaben zu allen verfügbaren Anteilklassen erhalten Sie über die Website [www.pinebridge.com](http://www.pinebridge.com), den Gesellschaftssitz des Managers, den Gesellschaftssitz der Verwaltungs- und Übertragungsstelle sowie über jegliche sonstigen Quellen, die der Verwaltungsrat als angemessen erachtet. Alle Anteilklassen, die noch nicht ausgegeben wurden, können den Anlegern während des Erstausgabezeitraums, wie in der nachfolgenden Anteilsübersicht des Prospekts angegeben angeboten werden. Danach werden Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse ausgegeben.

Der Manager kann nach seinem Ermessen neue Anteilklassen einrichten, vorausgesetzt, solche neuen Anteilklassen werden der Zentralbank im Vorhinein mitgeteilt und genehmigt oder sie werden anderweitig gemäß den Anforderungen der Zentralbank eingerichtet.

Anteilklassen können nach Währung, Ausschüttungspolitik und/oder Gebührenstruktur unterschieden werden. Die Gewinne und Verluste sowie die Kosten für Währungs- und Zinssatzabsicherungsgeschäfte und/oder andere

klassenspezifische Derivat-Transaktionen können (gemäß den Anforderungen der Zentralbank) anstatt dem Teilfonds insgesamt auch der betreffenden Anteilklassenzugewiesen werden. Andernfalls haben die Anteile jeder Klasse innerhalb eines Teilfonds den gleichen Rang (pari passu).

Wenn ein Teilfonds in Betrieb ist und der Manager Anteile einer Klasse des betreffenden Teilfonds ausgeben möchte, deren ausgegebene Anteile zuvor alle zurückgenommen wurden, gilt als Erstausgabepreis je Anteil dieser Klasse sowie als Erstausgabefrist für diese Klasse nach Ermessen des Managers oder seines Beauftragten der Erstausgabepreis bzw. die Erstausgabefrist, die in der Anteilsübersicht des Prospekts weiter unten genannt sind.

Bei Anteilklassen, die nicht auf die Basiswährung lauten und die als nicht abgesichert bezeichnet werden („nicht abgesicherte Anteilklassen“), erfolgt bei der Zeichnung, Rücknahme, Umschichtung und bei Ausschüttungen eine Währungsumrechnung zum am Markt geltenden Wechselkurs.

Nicht abgesicherte Anteilklassen unterliegen einem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung. Weder der Anlageverwalter noch ein Beauftragter des Anlageverwalters wird irgendeine Absicherungsmethoden auf der Ebene der Anteilklassen einsetzen, um eine Absicherung von Risiken aus Währungsschwankungen zwischen der Anteilklassenwährung und der Basiswährung oder zwischen der Anteilklassenwährung und dem Währungsrisiko aufgrund von Anlagen in Vermögenswerten, die auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung, vorzunehmen.

### Anteilklassenabsicherung

Eine Anteilklassenzugewiesen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen die Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die die Anteilklassenzugewiesen lautet, und der Basiswährung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds lauten, abgesichert werden. Außerdem kann der Anlageverwalter „HL“-Anteilklassen ausgeben. Solche Anteilklassen können, ungeachtet dessen, ob sie auf die Basiswährung oder eine andere Währung lauten, gegen Risiken aus Währungsschwankungen zwischen der Währung, auf die die Anteilklassenzugewiesen lautet, und dem Währungsrisiko auf der Ebene des Teilfonds aufgrund von Anlagen in Vermögenswerten, die auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung, abgesichert werden.

Der jeweilige Anlageverwalter oder sein Beauftragter kann versuchen, das Risiko eines Wertverlusts zu vermindern, indem er derivative Finanzinstrumente (DFI) einschließlich Währungsoptionen und Devisentermingeschäften im Rahmen der von der

Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen einsetzt.

Es ist nicht beabsichtigt, dass eine Anteilsklasse eines Teilfonds durch den Einsatz solcher Techniken und Instrumente einer Hebelwirkung zur Steigerung des Investitionsgrades (Leverage) ausgesetzt wird. Wenn der jeweilige Anlageverwalter oder Beauftragte des Managers jedoch eine Absicherung gegen Währungsrisiken anstrebt, kann dies aufgrund äußerer Faktoren außerhalb der Kontrolle des jeweiligen Anlageverwalters oder Beauftragten des Managers und ohne dass es beabsichtigt ist, zu einer Über- oder Untersicherung führen. Übersicherte Positionen dürfen 105 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen, und abgesicherte Positionen werden überwacht, um sicherzustellen, dass 95 % des Nettoinventarwerts übersteigende Positionen nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

Absicherungsgeschäfte sollen das Risiko eines Verlustes aufgrund eines Wertrückgangs der abgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder den Währungen verringern, auf die die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds lauten. Transaktionen in Zusammenhang mit der Anteilsklassenabsicherung können einer bestimmten Anteilsklasse eindeutig zugeordnet werden. Die Kosten und Gewinne bzw. Verluste aus Absicherungsgeschäften fallen ausschließlich der betreffenden Anteilsklasse zu.

Je nach dem Erfolg der Absicherungsgeschäfte werden Anteilinhaber der abgesicherten Klasse nicht betroffen oder begünstigt, wenn der Wert der abgesicherten Klasse gegenüber der Basiswährung und/oder den Währungen, auf die die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds lauten, steigt oder fällt.

Anteilinhaber abgesicherter Anteilsklassen können Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen zur Absicherung eingesetzten Finanzinstrumenten und deren Kosten widerspiegeln. Auf welche Weise Absicherungsgeschäfte eingesetzt wurden, ist den periodischen Berichten zu entnehmen.

Weil Absicherungsstrategien in Bezug auf jede Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds eingesetzt werden können, sind die bei der Umsetzung dieser Strategien eingesetzten Finanzinstrumente Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten jedes Teilfonds als Ganzem. Die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten werden dagegen ausschließlich der betreffenden Anteilsklasse jedes Teilfonds zufallen. Währungsrisiken einer Anteilsklasse dürfen nicht mit den Währungsrisiken einer anderen Anteilsklasse der einzelnen Teilfonds kumuliert oder gegen diese aufgerechnet werden. Die Währungsrisiken der Vermögenswerte eines Teilfonds werden nicht

gesonderten Anteilsklassen zugerechnet.

Weitere Informationen zu den besonderen Risiken bezüglich der auf RMB lautenden abgesicherten Anteilsklassen entnehmen Sie bitte dem oben stehenden Abschnitt zu „Risiken von Renminbi-Anteilsklassen“.

### **Zeichnung und Eigentum von Anteilen**

Nähere Angaben zu den Beträgen der Mindesterstzeichnung, des Mindestbestands, der Mindestfolgezeichnung und der Mindestrücknahme für jede Anteilsklasse finden sich in der Anteilsübersicht des Prospekts in diesem Abschnitt.

Der Manager behält sich nach Absprache mit der Verwaltungs- und Übertragungsstelle das Recht vor, von Fall zu Fall nach seinem billigen Ermessen auf Anforderungen bezüglich der Mindesterstzeichnung, des Mindestbestands, der Mindestfolgezeichnung und der Mindestrücknahme zu verzichten.

## Beschreibung der Anteilsklassen

### Anteilsübersicht des Prospekts – Wesentliche Informationen In Verbindung mit der Anteilsübersicht des jeweiligen Nachtrags und dem Abschnitt „Zeichnung von Anteilen“ zu lesen

Wesentliche Informationen	Klasse A	Klasse C	Klasse J	Klasse L	Klasse M	Klasse R	Klasse SR	Klasse X	Klasse Y	Klasse YY	Klasse Z
Handelsfrequenz (soweit im Prospektnachtrag nichts anderes angegeben ist) und Annahmefrist	Täglich, 12.00 Uhr (irische Zeit)	Täglich, 12.00 Uhr (irische Zeit)	Täglich, 12.00 Uhr (irische Zeit)	Täglich, 12.00 Uhr (irische Zeit)	Täglich, 12.00 Uhr (irische Zeit)	Täglich, 12.00 Uhr (irische Zeit)	Täglich, 12.00 Uhr (irische Zeit)	Täglich, 12.00 Uhr (irische Zeit)	Täglich, 12.00 Uhr (irische Zeit)	Täglich, 12.00 Uhr (irische Zeit)	Täglich, 12.00 Uhr (irische Zeit)
Abrechnung der Anteilszeichnungen	T+3	T+3	T+3	T+3	T+3	T+3	T+3	T+3	T+3	T+3	T+3
Abrechnung der Rücknahmen	<p>T+5 für PineBridge Asia ex Japan Equity Fund, PineBridge Asia ex Japan Small Cap Equity Fund, PineBridge India Equity Fund und PineBridge Japan Small Cap Equity Fund T+3 für alle anderen Teilfonds.</p> <p>In außergewöhnlichen Umständen und wenn im entsprechenden Nachtrag angegeben, behält sich der Manager mit der Absicht, die Interessen der Anteilinhaber zu schützen, das Recht vor, den Abrechnungszeitraum für Rücknahmen auf bis zu zehn Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag zu verlängern.</p>										
Mindesterszeichnung und Mindestbestand (in der Währung der Anteilsklasse)	AUD 1.000 CAD 1.000 CHF 1.000 EUR 1.000 GBP 1.000 HKD 10.000 ILS 4.000 JPY 125.000 NOK 10.000 RMB 6.000 SEK 10.000 SGD 1.000 THB 40.000 USD 1.000 ZAR 10.000	EUR 1.000 GBP 1.000 JPY 125.000 USD 1.000	USD 1 Mio. JPY 125 Mio. USD 10 Mio. für die Anteilsklasse JDX JPY 100 Mio. für die Anteilsklassen J3H und J3HD	Keine	USD 1.000	EUR 1.000 GBP 1.000 USD 1.000 SEK 10.000	EUR 20 Mio. GBP 20 Mio. USD 20 Mio.	EUR 10 Mio. GBP 10 Mio. JPY 125 Mio. USD 10 Mio. CHF 3 Mio.	AUD 1 Mio. CAD 1 Mio. CHF 1 Mio. EUR 1 Mio. GBP 1 Mio. HKD 10 Mio. ILS 4 Mio. JPY 125 Mio. JPY 10 Mio. RMB 6 Mio. SEK 10 Mio. SGD 1 Mio. USD 1 Mio. ZAR 10 Mio.	AUD 25 Mio. CAD 25 Mio. CHF 25 Mio. EUR 25 Mio. GBP 25 Mio. HKD 250 Mio. ILS 100 Mio. JPY 2,5 Mrd. NOK 250 Mio. RMB 150 Mio. SEK 250 Mio. SGD 25 Mio. USD 25 Mio. ZAR 250 Mio.	USD 25 Mio. JPY 1 Mrd.
Mindestfolgezeichnungen und Mindestrücknahmen in der Anteilsklassenwährung	AUD 250 CAD 250 CHF 250 EUR 250 GBP 250 HKD 1.000 ILS 1.000 JPY 30.000 NOK 2.500 RMB 1.500 SEK 2.500 SGD 250 THB 10.000 USD 250 ZAR 2.500	EUR 250 GBP 250 JPY 30.000 USD 250	Keine USD 100.000 für die Anteilsklassen J, JD und JDC	Keine	USD 250	EUR 250 GBP 250 USD 250 SEK 2.500	EUR 1.000 GBP 1.000 USD 1.000	Keine	Keine JPY 12.500.000 für die Anteilsklasse YJ	Keine	Keine

Wesentliche Informationen	Klasse A	Klasse C	Klasse J	Klasse L	Klasse M	Klasse R	Klasse SR	Klasse X	Klasse Y	Klasse YY	Klasse Z
Ausgabeaufschlag	Max. 5 %	Keine	Keine	Keine	Max. 5 %	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Rücknahme- und Umtauschgebühr	Max. 3%	Keine	Keine	Keine	Max. 3%	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine

Die Anteile des Fonds sind in Klasse A, Klasse C, Klasse J, Klasse L, Klasse M, Klasse R, Klasse SR, Klasse X, Klasse Y, Klasse YY und Klasse Z unterteilt. Innerhalb jeder Anteilsklasse kann der Fonds Ausschüttungsanteile (Anteile, die Erträge ausschütten und mit „D“ (distribution, dt. Ausschüttung) gekennzeichnet sind) oder Thesaurierungsanteile (Anteile, die Erträge thesaurieren) ausgeben. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „AUSSCHÜTTUNGEN“. Zudem können die Anteilsklassen auf verschiedene Währungen lauten (wie in der nachfolgenden „Tabelle zum Erstausgabepreis“ mit einer Nummer zwischen 1 und 14 gekennzeichnet) und abgesichert (gekennzeichnet durch den Buchstaben H (hedged, dt. abgesichert)) oder nicht abgesichert sein. Eine Bestätigung, ob die jeweilige Anteilsklasse aufgelegt wurde, und des betreffenden Auflegungsdatums kann auf Anfrage über den Manager und/oder die Verwaltungs- und Übertragungsstelle eingeholt werden.

### Tabelle zum Erstausgabepreis

Der Erstausgabepreis für neue Anteilsklassen des Fonds wird je nach Bezeichnung der Anteilsklasse der folgende sein (ohne jegliche Gebühren):

	A, C, M, R, SR	J, L	X	Y, YY	Z
USD	12,5	100	1000	100	1000
EUR (1)	12,5		1000	100	
GBP (2)	12,5		1000	100	
JPY (3)	1.500		15.000	1.500	150.000
HKD (4)	12,5			100	
SGD (5)	12,5			100	
AUD (6)	12,5			100	
CHF (7)	12,5			100	
CAD (8)	12,5			100	
ZAR (9)	125			125	
THB (10)	500				
RMB (11)	100			1000	
SEK (12)	125			1000	
NOK (13)	125			1000	
ILS (14)	50			400	

AUD bezeichnet den Australischen Dollar, CAD bezeichnet den Kanadischen Dollar, CHF bezeichnet den Schweizer Franken, EUR bezeichnet den Euro, GBP bezeichnet das Britische Pfund, HKD bezeichnet den Hongkong-Dollar, ILS bezeichnet den Israelischen Schekel, JPY bezeichnet den Japanischen Yen, NOK bezeichnet die Norwegische Krone, RMB bezeichnet den Chinesischen Renminbi, SEK bezeichnet die Schwedische Krone, SGD bezeichnet den Singapur-Dollar, THB bezeichnet den Thailändischen Baht, USD bezeichnet den US-Dollar, ZAR bezeichnet den Südafrikanischen Rand.

#### Neue Teilfonds oder Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat kann neue Teilfonds auflegen oder weitere Anteilsklassen ausgeben. Der Prospekt wird entsprechend ergänzt, um diese neuen Teilfonds bzw. Klassen zu berücksichtigen.

Nähere Angaben zu allen verfügbaren Anteilsklassen erhalten Sie über die Website [www.pinebridge.com](http://www.pinebridge.com), den Gesellschaftssitz des Managers, den Gesellschaftssitz der Verwaltungs- und Übertragungsstelle sowie über jegliche sonstigen Quellen, die der Verwaltungsrat als angemessen erachtet.

#### Klassen und Form der Anteile

Die Anteile des Fonds sind in Klasse A, Klasse C, Klasse J, Klasse L, Klasse M, Klasse R, Klasse X, Klasse Y und Klasse Z unterteilt, die jeweils eine unterschiedliche Kostenstruktur aufweisen. Darüber hinaus sind die Anteile in ausschüttende und thesaurierende Anteilsklassen weiter unterteilt. Thesaurierungsklassen zahlen keine Dividenden, während Ausschüttungsklassen Dividenden zahlen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Ausschüttungen“.

Der Manager kann nach eigenem Ermessen Ausgabe-, Umschichtungs- und Rücknahmegebühren erlassen oder innerhalb der zulässigen Grenzen bezüglich der Höhe dieses Abschlags zwischen Anteilinhabern differenzieren. Der Manager oder sein Beauftragter kann für die oben genannten Klassen für jede

Anteilsklasse eines Teilfonds eine Verkaufsgebühr von höchstens 5 % des Nettoinventarwerts pro Anteil erheben. Der Manager oder sein Beauftragter kann für die oben genannten Klassen für jede Anteilsklasse eines Teilfonds eine Rücknahme- und Umschichtungsgebühr von höchstens 3 % des Nettoinventarwerts pro Anteil erheben.

In Umlauf befindliche Anteile sind zum Nettoinventarwert je Anteil zeichenbar. Die Erstausgabefrist für am 26. Januar 2021 noch nicht ausgegebene Anteilsklassen beginnt am 27. Januar 2021 und endet am 28. Januar 2021 um 12.00 Uhr (irische Zeit). Der Manager kann diese Frist verlängern oder verkürzen. Die Zentralbank wird von solchen Verlängerungen oder Verkürzungen der Zeichnungsfristen in Kenntnis gesetzt, wenn Anteile gezeichnet werden, und ansonsten im Anschluss jährlich. Während der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile zu dem vorstehend in der Tabelle zum Erstausgabepreis genannten Erstausgabepreis angeboten.

Nachfolgend finden Sie eine Beschreibung zu den Anteilsklassen:

#### **Anteile der Klasse A**

Anteile der Klasse A sind sowohl als Ausschüttungs- als auch als Thesaurierungsanteile für alle Anleger zugänglich. Zeichnungen von Anteilen der Klasse A5CP werden nur von Anteilinhabern angenommen, die am 21. März 2016 in Anteilen der Klasse A5CP investiert waren, oder von Anlegern, die in Zusammenhang mit dem Central Provident Fund von Singapur (Investmentfonds) anlegen.

#### **Anteile der Klasse C**

Anteile der Klasse C sind sowohl als Ausschüttungs- als auch als Thesaurierungsanteile für alle Anleger zugänglich.

#### **Klasse J**

Eine Zeichnung von Anteilen der Klasse J wird nur von Anlegern entgegengenommen, die nach dem japanischen Gesetz betreffend Investmenttrusts und Investmentgesellschaften organisierte japanische Investmentgesellschaften sind, die von nach dem Financial Instruments and Exchange Act registrierten Kapitalanlagegesellschaften verwaltet werden, oder von japanischen Anlegern nach dem Ermessen des Managers.

#### **Anteile der Klasse L**

Eine Zeichnung von Anteilen der Klasse L ist allen Anlegern möglich; da es sich jedoch um eine alte, sogenannte Legacy-Klasse handelt, unterliegt sie höheren Verwaltungsgebühren als vergleichbare Klassen.

#### **Anteile der Klasse M**

Eine Zeichnung von Anteilen der Klasse M ist sowohl als Ausschüttungs- als auch als Thesaurierungsanteile für alle Anleger zugänglich.

#### **Anteile der Klassen R und SR**

Eine Zeichnung von Anteilen der Klassen R und SR kann nur von Zwischenhändlern vorgenommen werden, mit denen der Manager oder dessen Beauftragter eine spezielle Vereinbarung (rechtswirksame Vereinbarung) in Bezug auf diese Anteile abgeschlossen hat. Die Mindestanlage der Klasse SR ist höher, die anteilmäßige Gebühr hingegen geringer. Die in Bezug auf die Anteile der Klassen R und SR gezahlten Gebühren sind „Clean Fees“, d. h. sie sehen keine Beteiligung eines Anteils der Verwaltungsgebühr vor, und alle Anleger der Anteilsklassen R und SR zahlen die jeweilige im Prospekt veröffentlichte Gebühr.

#### **Anteile der Klasse X**

Eine Zeichnung von Anteilen der Klasse X wird nur von Anlegern entgegengenommen, eine spezielle Vereinbarung (rechtliche Vereinbarung) mit dem Manager oder seinem Beauftragten getroffen haben. Dies gilt gleichermaßen für JDJ. Für die Anteile der Klassen X, X1, X1H, X2, X2H, X3, X3H und JDJ gilt kein Mindestbestand; die aufgeführten Mindestbeträge gelten nur für die Erstzeichnung.

#### **Anteile der Klasse Y**

Eine Zeichnung von Anteilen der Klasse Y ist sowohl als Ausschüttungs- als auch als Thesaurierungsanteile für alle institutionellen Anleger zugänglich.

#### **Anteile der Klasse Z**

Eine Zeichnung von Anteilen der Klasse Z wird nur von anderen Teilfonds des Fonds und von solchen Anlegern entgegengenommen, die eine spezielle Vereinbarung (rechtswirksame Vereinbarung) mit dem Manager bzw. dessen Beauftragten oder im Namen von Feeder-Fonds, deren Anlageziel die Investition in den betreffenden Teilfonds vorsieht, abgeschlossen haben.

## Zeichnung von Anteilen

Antragsteller oder Anteilinhaber, die Anteile zeichnen, haben die Bestimmungen der Wesentlichen Dokumente zu beachten und sind an diese gebunden. Anträge auf Ausgabe von Anteilen werden nur in der Anteilklassenwährung des betreffenden Teilfonds angenommen, sofern mit dem Manager nicht zuvor eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Zeichnungsgelder in einer anderen als der Anteilklassenwährung des betreffenden Teilfonds werden vom Makler in die Anteilklassenwährung des betreffenden Teilfonds auf Risiko und Rechnung des Anteilinhabers und zu dem Wechselkurs, den der Makler für den herrschenden Marktkurs umgerechnet; bei der Zeichnung wird davon ausgegangen, dass sie in Höhe des so umgerechneten Betrages erfolgt ist. Diese Fremdwährungsumrechnung erfolgt nach besten Kräften.

Anteile werden an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben, der in der im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile“ dieses Prospekts beschriebenen Weise berechnet wird.

Der Manager ist nach der Treuhandurkunde berechtigt, die Häufigkeit der Handelstage zu ändern, vorausgesetzt, dass es in jedem Monat immer mindestens zwei Handelstage gibt. Nimmt der Manager diese Ermessensfreiheit wahr, so wird dies jedem Anteilinhaber mit angemessener Frist mitgeteilt.

Die Verwaltungs- und Übertragungsstelle führt für alle Anteilinhaber ein Anteilinhaberregister, und Antragsteller werden diesem Register als Anteilinhaber hinzugefügt, sobald die Anteile bezogen auf eine Zeichnung ausgegeben worden sind. Anteilinhaber erhalten eine schriftliche Bestätigung der Eintragung in das Anteilinhaberregister. Anteile werden normalerweise in nicht zertifizierter Form als Namensanteile ausgegeben.

Anleger und Konzernunternehmen der PineBridge Investments L.P können Anteile jedes Teilfonds zeichnen, indem sie Barmittel oder Anlagen in der in der Treuhandurkunde genannten Weise wie nachfolgend beschrieben einbringen. Die von Portfolios oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen auf den betreffenden Teilfonds zu übertragenden Anlagen müssen ihrer Art nach die Voraussetzungen für Anlagen des Teilfonds gemäß den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds erfüllen und werden in derselben Weise bewertet wie die Anlagen des Teilfonds. Es ist die Anzahl Anteile auszugeben, die gegen Zahlung eines Barbetrags zum aktuellen Kurs ausgegeben worden wäre, der dem Wert der übertragenen Anlagen entspricht, zuzüglich des Betrags, der nach Auffassung des Managers eine angemessene Rückstellung für Steueraufwendungen

und Erwerbsgebühren darstellt, die beim Erwerb der Anlagen durch Barkauf anfallen würden, aber abzüglich des Betrags, der nach Auffassung des Managers die vorgenannten Steueraufwendungen oder anderen Aufwendungen darstellt, die in Verbindung mit der Übertragung der Anlagen aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds zu zahlen sind. Die auf jeden Teilfonds zu übertragenden Anlagen werden auf der vom Manager bestimmten Grundlage bewertet und ihr Wert wird nicht den Höchstbetrag übersteigen, der bei Anwendungen der im Abschnitt dieses Prospekts mit der Überschrift „Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile“ dargelegten Methode zur Ermittlung des Wertes der Anlagen am Tag des Tausches erzielt werden würde. Der Treuhänder muss davon überzeugt sein, dass die Bedingungen des Tausches nicht dergestalt sind, dass sie wahrscheinlich zu einem Nachteil für die bestehenden Anteilinhaber führen. Anteile dürfen erst ausgegeben werden, wenn die Anlagen zur Zufriedenheit des Treuhänders auf diesen übergegangen sind.

## Beschränkungen für das Eigentum an Anteilen und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der Manager kann das Eigentum von Personen, Firmen oder Körperschaften an Anteilen beschränken oder untersagen. Insbesondere dürfen US-Personen gemäß der Definition im Abschnitt dieses Prospekts mit der Überschrift „Definitionen“ Anteile eines Teilfonds nur nach den Bestimmungen des Prospektabschnitts „Wichtige Informationen“ kaufen. Wenn einer Person bekannt wird, dass sie Anteile unter Verletzung der Beschränkungen im Abschnitt „Wichtige Informationen“ im Prospekt hält, muss sie ihre Anteile unverzüglich zurückgeben oder an eine zum Besitz der Anteile ordnungsgemäß berechnete Person verkaufen.

Anteilinhaber, die mit ihrem Bestand gegen die Gesetze und Vorschriften einer zuständigen Rechtsordnung verstoßen und deren Bestand nach Auffassung des Managers dem Fonds oder einem Teilfonds finanzielle oder steuerliche Nachteile bringen könnte, haben die freigestellten Parteien für alle von ihm oder ihnen wegen des Erwerbs oder des Besitzes von Anteilen durch ihn erlittenen Verlusts zu entschädigen. Handelt ein Antragsteller oder Anteilinhaber in einer Eigenschaft als Treuhänder eines Trusts und tritt kraft des Bestands des Treuhänders eine Verletzung der Bestimmungen und Zusagen und Freistellungen der Wesentlichen Dokumente ein, ist der Rückgriff wegen einer solchen Verletzung auf den Gesamtwert der Vermögenswerte des Trusts beschränkt. Der Manager ist gemäß der Treuhandurkunde dazu befugt, Anteile, die unter Verletzung der Beschränkungen des Prospektabschnitts „Wichtige Informationen“ gehalten werden, sowie darüber hinaus unter den in den Prospektabschnitten „Rücknahme von Anteilen – Rücknahmeverfahren“ und „Steuerpflicht des Fonds“

dargelegten Umständen zwangsweise zurückzunehmen.

Maßnahmen innerhalb des Hoheitsgebiets des Managers, die auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung abzielen, können eine eingehende Feststellung der Identität des Antragstellers erfordern. Die Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Acts von 2010 und 2013 schreiben die Implementierung von risikobasierten und angemessenen Maßnahmen vor, mit denen die Identität aller Anteilhaber und wirtschaftlichen Eigentümer, für die ein Anteilhaber Anteile hält, geprüft wird. Die Anwendung dieses risikobasierten Ansatzes setzt voraus, dass unter bestimmten Umständen der Manager oder sein Beauftragter bei bestimmten Anlegertypen eine umfassende Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden (Due Diligence) durchführt. Dementsprechend behalten sich der Manager sowie die Verwaltungs- und Übertragungsstelle das Recht vor, bei Zeichnung von Anteilen sowie jederzeit im Laufe des Anteilsbesitzes des Anteilhabers und auch zum Zeitpunkt der Rücknahme der betreffenden Anteile die Informationen anzufordern, die sie für erforderlich erachten, um die Identität des Anteilhabers und etwaiger wirtschaftlicher Eigentümer, für die die Anteile gehalten werden, zu prüfen.

So kann zum Beispiel von einer natürlichen Person verlangt werden, eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises zusammen mit zwei Nachweisen ihrer Anschrift, wie zum Beispiel der Rechnung eines Versorgungsunternehmens oder einem Bankkontoauszug, vorzulegen. Bei Antragstellern, die juristische Personen sind, kann (unter anderem) die Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Gründungsbescheinigung (und der Urkunde über eine etwaige Änderung der Firma), der Gründungsurkunde und Satzung (oder eines gleichartigen Dokuments) sowie einer Liste der Namen, Berufe, Geburtsdaten, Wohn- und Geschäftsanschriften aller Verwaltungsratsmitglieder verlangt werden.

Sowohl der Manager als auch die Verwaltungs- und Übertragungsstelle behalten sich das Recht vor, Informationen dieser Art anzufordern, wenn dies nötig ist, um die Identität und die Adresse eines Antragstellers zu prüfen und die laufende Due Diligence bezüglich der Geschäftsbeziehung durchzuführen. Falls der Manager oder die Verwaltungs- und Übertragungsstelle von einem Antragsteller weitere Identitätsnachweise benötigt, kontaktieren sie den Antragsteller. Falls der Antragsteller die angeforderten Informationen verspätet oder gar nicht vorlegt, kann der Manager bzw. die Verwaltungs- und Übertragungsstelle die den Antrag auf Zeichnung und die Entgegennahme der Zeichnungsgelder ablehnen.

## **Antragsverfahren**

Erstanträge auf Ausgabe von Anteilen sind schriftlich, per elektronischer Übermittlung oder per Fax an die Verwaltungs- und Übertragungsstelle zu stellen, indem das Antragsformular, das beim Manager oder auf der Webseite [www.pinebridge.com](http://www.pinebridge.com) erhältlich ist, ausgefüllt und zusammen mit den Nachweisdokumenten für Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche, die unverzüglich bei der Verwaltungs- und Übertragungsstelle eingehen müssen, an die folgende Anschrift gesendet wird:

PineBridge Global Funds - *Namen des betreffenden Teilfonds einfügen*  
c/o State Street Fund Services (Ireland) Limited  
78 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland

Folgeanträge auf Ausgabe von Anteilen können per Fax, per Post oder per elektronischer Übermittlung übermittelt werden, sofern bei der Verwaltungs- und Übertragungsstelle das ursprüngliche Antragsformular bereits im Original eingegangen ist.

Die freigestellten Parteien haften nicht für konforme Maßnahmen, die auf der Grundlage von Mitteilungen, Zustimmungen, Aufforderungen, Anweisungen oder anderen Instrumenten ergriffen werden, von denen angenommen wird, dass sie nach Treu und Glauben von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Antragsteller oder Anteilhaber unterzeichnet worden sind.

Der Antragsteller oder Anteilhaber hat die freigestellten Parteien gegen alle von ihnen erlittenen Verluste aller Art sicherzustellen, die sich daraus ergeben, dass sie nach den Anweisungen eines Antragstellers oder Anteilhabers gehandelt haben, es sei denn, dieser Verlust wurde von den freigestellten Parteien fahrlässig oder arglistig verursacht. Ansprüche auf Entschädigung sind von den freigestellten Parteien nach Treu und Glauben und nur aus vernünftigen Gründen auszuüben, und die freigestellten Parteien haben nicht die Absicht, eine Einbehaltung, Aufrechnung oder Rechte auf Abzüge gemäß den oben genannten Bestimmungen außer in dem Umfang auszuüben, der nach geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist.

Falls ein Anteilhaber, der weitere Anteile erwirbt, sich dessen gewahr wird, dass er den Bestimmungen der wesentlichen Dokumente nicht mehr genügen kann, hat er dem Teilfonds alle oder eine ausreichende Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile zu verkaufen oder zur Rücknahme anzubieten.

Anträge auf Ausgabe von Anteilen sollten an dem betreffenden Handelstag spätestens um 12:00 Uhr (irischer Zeit) bei der Verwaltungs- und Übertragungsstelle eingehen, soweit im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds oder dem jeweiligen länderspezifischen Nachtrag nichts anderes

angegeben ist.

Alle nach diesem Zeitpunkt an einem Handelstag eingegangenen Anträge werden erst am darauffolgenden Handelstag bearbeitet. Allerdings kann der Manager in Ausnahmefällen nach seinem alleinigen Ermessen auch nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge annehmen, sofern sie vor der Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds eingehen.

Der Manager und/oder die Verwaltungs- und Übertragungsstelle können den Anlegern künftige Ernennungen von Untertransferstellen, unabhängigen Vermittlern, Zahlstellen oder Vertriebsstellen sowie das entsprechende Antragsverfahren für die Ausgabe von Anteilen über diese Stellen durch eine Ergänzung zum Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds mitteilen.

Nach Eingang vollständiger Angaben und Bearbeitung des Antrags durch die Verwaltungs- und Übertragungsstelle wird dem Anteilinhaber eine Ausführungsanzeige unter Angabe seiner Depotnummer ausgestellt. Diese Depotnummer ist vom Anteilinhaber bei jeder weiteren Kommunikation mit der Verwaltungs- und Übertragungsstelle oder dem Manager, auch bei Zeichnungen und Rücknahmen, anzugeben. Überprüfungen hinsichtlich einer Verhinderung von Geldwäsche werden als Teil des Depotregistrierungsverfahrens durchgeführt. Antragsteller und Anteilinhaber haben die freigestellten Parteien gegen jeden Verlust sicherzustellen, der sich aus einer Unterlassung oder Verzögerung der Ausführung des Antrags ergibt, wenn sie die Information, die für die Ausführung von Prüfungen zur Bekämpfung der Geldwäsche erforderlich ist, nicht übermittelt haben. Ansprüche auf Entschädigung sind von den freigestellten Parteien nach Treu und Glauben und nur aus vernünftigen Gründen auszuüben, und die freigestellten Parteien haben nicht die Absicht, eine Einbehaltung, Aufrechnung oder Rechte auf Abzüge gemäß den oben genannten Bestimmungen außer in dem Umfang auszuüben, der nach geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist.

Eine Gutschrift in frei verfügbaren Mitteln muss bei dem betreffenden Teilfonds spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem der Antrag ausgeführt wurde, eingehen, soweit im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds oder im jeweiligen länderspezifischen Nachtrag nichts anderes angegeben ist. Der Manager behält sich das Recht vor, den Abwicklungszeitraum zu verlängern, wenn dies von der Marktpraxis gefordert wird. Falls an dem letzten Tag des Abrechnungszeitraums Banken in dem Land der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse eines Teilfonds nicht für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben, wird die Abrechnung am nächsten Geschäftstag, an dem diese Banken geöffnet haben, erfolgen.

Bei Anteilsklassen, die nicht auf die Basiswährung lauten und die als nicht abgesichert erkannt werden, erfolgt bei der Zeichnung, Rücknahme, Umschichtung und bei Ausschüttungen eine Währungsumrechnung zum geltenden Wechselkurs.

Der Manager behält sich das Recht vor, Anträge nach seinem Ermessen insgesamt oder teilweise abzulehnen.

Sollte es ein Anteilinhaber unterlassen, einen in Bezug auf die Anteile zahlbaren Betrag zum festgesetzten Zahlungstermin zu zahlen, kann der Manager entweder die Zuteilung solcher Anteile stornieren oder dem Anteilinhaber eine Mitteilung zusenden, in der er zur Zahlung des ausstehenden Betrags sowie der aufgelaufenen Zinsen und jeglicher dem Fonds bzw. einem Teilfonds aufgrund der Nichtzahlung entstandener Kosten auffordert. Wenn der Manager die Ausgabe der Anteile storniert, werden dem Antragsteller jegliche erhaltenen Gelder abzüglich eines Betrags zur Deckung der dem Fonds bzw. einem Teilfonds entstandenen Kosten auf Risiko des Antragstellers zurücküberwiesen. Der Manager behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen nach eigenem Ermessen zu verschieben, bis er die frei verfügbaren Mitteln erhalten hat.

#### **Zeichnungen über ein Clearing-System**

Erst- oder Folgezeichnungen von Anteilen können auch über ein Clearing-System zur Weiterleitung an die Verwaltungs- und Übertragungsstelle erfolgen. Das Clearing-System kann Anlegern, die Anteile über das Clearing-System kaufen, einen Nominee-Service anbieten, bei dem der Nominee die Anteile in eigenem Namen für Rechnung und im Auftrag der Anleger hält. Ungeachtet des Vorstehenden haben die Anleger weiterhin die Möglichkeit, direkt in die Teilfonds anzulegen, ohne von dem Nominee-Service Gebrauch zu machen. Anteile können an ein von bzw. im Namen von einem Anleger ernanntes Clearing-System (oder seinen Nominee) oder einen Drittanbieter eines Nominee-Services ausgegeben und auf dessen Namen registriert werden, soweit diese vom Manager bzw. der Verwaltungs- und Übertragungsstelle anerkannt und akzeptiert worden sind. Für Kontoinhaber können Gebühren anfallen, die normalerweise für die Führung und den Betrieb von Konten in einem solchen Clearing-System (oder durch einen solchen Nominee) erhoben werden.

Falls Anträge auf Ausgabe von Anteilen über ein Clearing-System gestellt werden, können andere Zeichnungsverfahren und -fristen gelten, wobei der endgültige Annahmeschluss bei der Verwaltungs- und Übertragungsstelle hiervon jedoch unberührt bleibt. Vollständige Zahlungsanweisungen für Zeichnungen sind über das Clearing-System erhältlich. Anleger sollten beachten, dass ein Kauf von Anteilen über ein Clearing-System oder die Rückgabe von Anteilen, die sie über ein Clearing-System gezeichnet haben,

möglicherweise an Tagen ausgeschlossen ist, an denen das Clearing-System nicht geöffnet ist.

### **Handelspraktiken**

Der Manager empfiehlt den Anteilhabern generell, in dem Fonds oder einem seiner Teilfonds im Rahmen einer mittel- bis langfristigen Anlagestrategie anzulegen.

Der Manager bemüht sich im Namen des Fonds, bestimmte Handelspraktiken, wie übermäßig kurzfristiger Handel, der manchmal auch als „Markttiming“ bezeichnet wird, die sich nachteilig auf die Teilfonds und ihre Anteilhaber auswirken könnten, zu verhindern. Sofern es zu einer Verzögerung zwischen einer Veränderung des Wertes der Anlagen eines Teilfonds und dem Zeitpunkt kommt, zu dem sich diese Veränderung im Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds widerspiegelt, besteht für den jeweiligen Teilfonds das Risiko, dass Anleger versuchen könnten, diese Verzögerung auszunutzen, um Anteile zu einem Nettoinventarwert zu kaufen oder zurückzugeben, der nicht dem jeweiligen angemessenen Kurs entspricht. Der Manager versucht, dieses Vorgehen, das manchmal als „Stale Price Arbitrage“ bezeichnet wird, zu unterbinden.

Der Manager versucht, die Depottätigkeit von Anteilhabern zu überwachen, um exzessive und hinderliche Handelspraktiken aufzudecken und zu unterbinden. Der Manager behält sich das Recht vor, Zeichnungen oder Umschichtungen zu beschränken oder abzulehnen, wenn sich die Transaktion seiner Auffassung nach nachteilig auf die Interessen eines Teilfonds oder dessen Anteilhaber auswirken könnte. Wird ein Antrag abgelehnt, wird die Verwaltungs- und Übertragungsstelle die Zeichnungsgelder oder deren Restbetrag innerhalb von fünf Geschäftstagen nach der Ablehnung auf Kosten und Gefahr des Antragstellers zinslos per Überweisung auf das Konto erstatten, von dem sie gezahlt wurden.

### **Geldkonten, die Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschgelder verwahren**

Der Manager hat im Namen des Fonds übergeordnete Geldkonten eingerichtet, über die Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen („Barmittel“) geleitet werden. Dies bedeutet, dass die Barmittel in vermischten Konten auf Fondsebene und nicht in spezifischen Konten der einzelnen Teilfonds verwahrt werden. Diese Konten werden in Übereinstimmung mit der Treuhandurkunde geführt: Die positiven oder negativen Beträge in den übergeordneten Geldkonten können jederzeit den einzelnen Teilfonds zugeordnet werden, und die Verwahrung der Barmittel in den übergeordneten Geldkonten beeinträchtigt die Fähigkeit des Treuhänders, seine Verwahrungs- und Aufsichtspflichten sowie seine Verantwortlichkeiten gemäß den Verordnungen auszuführen, nicht.

Weitere Informationen zu den besonderen Risiken in Verbindung mit der Verwendung von übergeordneten Geldkonten entnehmen Sie bitte dem oben stehenden Abschnitt „Risiko in Verbindung mit übergeordneten Geldkonten“.

### **Rücknahme von Anteilen – Rücknahmeverfahren**

Ein Anteilhaber kann an jedem Handelstag die Rücknahme seines Anteilbestands zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil verlangen. Die Anzahl der Anteile, die zu einem gegebenen Zeitpunkt zurückgenommen werden können, hängt von der Mindestrücknahme und vom Mindestbestand für die betreffende Anteilsklasse ab. Der Manager ist befugt, die Anteile an jedem Handelstag zwangsweise zurückzunehmen, an dem der Nettoinventarwert aller von einem Anteilhaber gehaltenen Anteile geringer wäre als der Mindestbestand, der zum gegebenen Zeitpunkt vom Manager ermittelt wird, und der Manager kann gemäß den Bestimmungen der Treuhandurkunde nach eigenem Ermessen alle (oder einen Teil der) Anteile zu dem Zeitpunkt zurückkaufen, zu dem der Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, nachdem er dem Anteilhaber eine Frist von 30 Tagen eingeräumt hat.

Anteile können zurückgegeben werden, indem ein vollständig ausgefüllter Rücknahmeantrag schriftlich, per Fax oder per elektronischer Übermittlung eingereicht wird.

Zahlungen auf einen per Fax, per Post oder durch elektronische Übermittlung eingegangenen Rücknahmeantrag erfolgen erst, wenn das Original-Antragsformular für die Erstzeichnung von Anteilen ausgefüllt und alle erforderlichen Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt worden sind.

Ferner werden Rücknahmeerlöse nur auf das verzeichnete Konto überwiesen, das im eingereichten Original- Antragsformular angegeben ist, und alle Änderungen der eingetragenen Angaben und Zahlungsanweisungen der Anleger können erst nach Erhalt der Dokumente im Original vorgenommen werden.

Die Rücknahmeanträge sind an folgende Anschrift zu richten:

PineBridge Global Funds - *Namen des betreffenden Teilfonds einfügen*  
c/o State Street Fund Services (Ireland) Limited  
78 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland

Der Rücknahmeantrag sollte an dem betreffenden Handelstag spätestens um 12:00 Uhr (irischer Zeit) bei der Verwaltungs- und Übertragungsstelle eingehen, soweit im Nachtrag für den betreffenden

Teilfonds oder dem jeweiligen länderspezifischen Nachtrag nichts anderes angegeben ist.

An einem Handelstag nach diesem Zeitpunkt eingehende Rücknahmeanträge werden am nächsten Handelstag oder den nächsten Handelstagen bearbeitet, die auf diese Anträge folgen. Allerdings kann der Manager nach seinem alleinigem Ermessen auch nach diesem Zeitpunkt eingehende Rücknahmeanträge annehmen, sofern sie vor der Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds eingehen.

Rücknahmeerlöse werden auf Kosten des Anteilinhaber durch elektronische Überweisung der Mittel an eine vom Anteilinhaber geführtes Konto in der Währung der betreffenden Klasse oder, nach vorheriger Vereinbarung mit dem Manager, in jeder anderen Währung gezahlt. Sofern im Prospektnachtrag für den betreffenden Teilfonds oder im maßgeblichen länderspezifischen Nachtrag nichts anderes angegeben ist oder wenn die Rücknahme von Anteilen nicht unter den in diesem Prospekt im Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Wertes eines Teilfonds und der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“ beschriebenen Umständen vorübergehend ausgesetzt ist, werden Rücknahmeerlöse üblicherweise drei Geschäftstage nach dem Handelstag gezahlt.

Anforderungen von Rücknahmezahlungen Zeichnungsgelder in einer anderen als der Anteilklassenwährung des betreffenden Teilfonds werden von einem Makler in die verlangte Währung auf Risiko und Rechnung des Anteilinhabers und zu dem Wechselkurs, den der Makler für den herrschenden Marktkurs hält, umgerechnet; bei der Rücknahme wird davon ausgegangen, dass sie in Höhe des so umgerechneten Betrages erfolgt ist. Diese Fremdwährungsumrechnung erfolgt nach besten Kräften.

Bei Anteilklassen, die nicht auf die Basiswährung lauten und die als nicht abgesichert erkannt werden, erfolgt bei der Zeichnung, Rücknahme, Umschichtung und bei Ausschüttungen eine Währungsumrechnung zum geltenden Wechselkurs.

Der Manager behält sich das Recht vor, den Abwicklungszeitraum zu verkürzen, wenn dies von der Marktpraxis gefordert wird.

Falls an dem letzten Tag des Abrechnungszeitraums Banken in dem Land der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds nicht für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben, wird die Abrechnung am nächsten Geschäftstag, an dem diese Banken geöffnet haben, erfolgen. Unter bestimmten Umständen können die Rücknahmeerlöse nach vorheriger Vereinbarung mit der Verwaltungs- und Übertragungsstelle mittels Scheck gezahlt werden, der auf Kosten und Gefahr des Anteilinhabers per Post an diesen geschickt wird.

Ein Anteilinhaber kann seinen Rücknahmeantrag nur bei einer Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an bzw. von Anteilinhabern widerrufen (siehe unten); in diesem Fall ist ein Widerruf nur wirksam, wenn eine schriftliche Mitteilung vor dem Ende der Aussetzung bei der Verwaltungs- und Übertragungsstelle eingeht. Wenn der Antrag nicht auf diese Weise zurückgezogen wird, erfolgt die Rücknahme an dem Handelstag, der als nächster auf das Ende der Aussetzung folgt.

Es können andere Rücknahmeverfahren und ein anderer Annahmeschluss gelten, wenn Rücknahmeanträge über ein Clearing-System gestellt werden, der endgültige Annahmeschluss und die in diesem Prospekt genannten Verfahren bleiben hiervon jedoch unberührt. Personen, die eine Rücknahme von Anteilen beantragen wollen, können Informationen über das Rücknahmeverfahren direkt von dem Clearing-System erhalten.

### Rückgabebeschränkungen

Wenn die Zahl der an einem Handelstag zur Rücknahme anfallenden Anteile mindestens einem Zehntel des Nettoinventarwerts eines Teilfonds an jenem Tag entspricht, kann der Manager nach seinem Ermessen die Rücknahme von Anteilen ablehnen, die über ein Zehntel des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds wie zuvor erwähnt hinausgehen, und im Fall einer solchen Ablehnung werden nach Mitteilung an die betreffenden Anteilinhaber die Rücknahmeanträge an diesem Handelstag anteilig reduziert, und die Anteile, auf die sich jeder Antrag bezieht und die aufgrund dieser Ablehnung nicht zurückgenommen werden, werden so behandelt, als ob ein Rücknahmeantrag für den jeweils folgenden Handelstag gestellt worden wäre, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezogen hat, zurückgenommen worden sind.

Wenn die Anzahl der an einem Handelstag zur Rücknahme anfallenden Anteile mindestens einem Zehntel des Nettoinventarwerts eines Teilfonds entspricht, kann der Manager mit Zustimmung des betreffenden Anteilinhabers Anträge auf Rücknahme von Anteilen befriedigen, indem er diesen Anteilinhabern Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds in natura überträgt, vorausgesetzt, dass die betreffenden Anteilinhaber berechtigt sind, den Verkauf der auf diese Weise zu verteilenden Vermögenswerte und die Auszahlung des Barerlöses aus einem solchen Verkauf zu verlangen und diese Übertragung in natura die Interessen der übrigen Anteilinhaber nicht wesentlich beeinträchtigt.

Die Treuhandurkunde sieht vor, dass ein Teilfonds jedem Anteilinhaber den Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds überträgt, der zu diesem Zeitpunkt dem Wert des Anteilbestands der Anteilinhaber entspricht, die zu diesem Zeitpunkt die Rücknahme ihrer Anteile verlangen, wobei die Art der

zu übertragenden Vermögenswerte vom Manager nach seinem alleinigen Ermessen, vorbehaltlich der Zustimmung des Treuhänders und ohne den Interessen der verbleibenden Anteilinhaber zu schaden, festgelegt wird; zu diesem Zweck wird der Wert der Vermögenswerte auf derselben Grundlage ermittelt, die auch bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der auf diese Weise zurückgenommenen Anteile herangezogen wird.

### Übertragung von Anteilen

Eine Übertragung von Anteilen wird erst dann bearbeitet, wenn der Übertragungsempfänger, sofern er nicht schon Anteilinhaber ist, ein Antragsformular ausgefüllt und alle erforderlichen Nachweise zur Zufriedenheit des Managers oder seines Beauftragten eingereicht hat. Außerdem behalten sich der Manager und die Verwaltungs- und Übertragungsstelle vor, diejenigen Angaben zu verlangen, die erforderlich sind, um die Identität des Übertragungsempfängers nachzuprüfen, und diejenigen Zusicherungen und Gewährleistungen zu verlangen, die dem Manager bzw. der Verwaltungs- und Übertragungsstelle angemessen erscheinen. Zudem wird nach dem Ermessen des Managers, unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, keine Übertragung des gesamten Bestands an diesen Anteilen oder eines Teils davon so eingetragen, wenn entweder der Übertragende oder der Übertragungsempfänger in Folge dieser Übertragung einen Bestand an Anteilen halten würde, der geringer als der Mindestbestand wäre, oder wenn noch Steuern zu entrichten sind.

Jede Übertragungsurkunde muss vom Übertragenden unterschrieben sein, und der Übertragende gilt weiterhin als Inhaber der zu übertragenden Anteile, bis der Name des Übertragungsempfängers der Anteile in dem relevanten Register eingetragen ist. Der Übertragungsurkunde sind diejenigen Bescheinigungen hinsichtlich der Qualifikation des Übertragungsempfängers beizufügen, die der Manager bzw. die Verwaltungs- und Übertragungsstelle verlangen.

Der Manager kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn:

- (i) die Übertragung in Verletzung von Eigentumsbeschränkungen erfolgt, die vom Manager erlassen worden sind oder zu gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen, finanziellen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungsmäßigen Nachteilen für einen Teilfonds oder seiner Anteilinhaber führen könnte; oder
- (ii) die erforderlichen Überprüfungen hinsichtlich einer Verhinderung von Geldwäsche unvollständig sind; oder

- (iii) der Übertragende oder der Übertragungsempfänger in Folge der Übertragung eine Anzahl Anteile halten würde, die geringer als der in dem Prospekt jeweils angegebene Mindestbestand wäre; oder
- (iv) nicht alle zu entrichtenden Steuern und/oder Stempelsteuern auf die Übertragungsurkunde gezahlt wurden; oder
- (v) die Übertragungsurkunde dem Manager oder seinem Beauftragten nicht zusammen mit denjenigen Nachweisen, die der Manager angemessenerweise zum Nachweis des Rechts des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung verlangt, und denjenigen sonstigen Angaben, die der Manager angemessenerweise von dem Übertragungsempfänger verlangt, eingereicht wird.

### Umschichtung von Anteilen

Anteilinhaber können nach dem Ermessen des Managers ihre Anteile an einem oder mehreren der Teilfonds („ursprüngliche Anteile“) vollständig oder teilweise in Anteile anderer Teilfonds umschichten („neue Anteile“).

Ein Umschichtungsantrag kann per Fax, per Post oder per elektronischer Übermittlung gestellt werden, sofern der Antrag der Erstzeichnung von Anteilen im Original vorgelegt und alle erforderlichen Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt worden sind. In dem Antrag sollten vollständige Angaben zur Eintragung enthalten sein. Eine Umschichtung kann erst durchgeführt werden, wenn alle erforderlichen Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt und überprüft wurden und der Manager bzw. sein Beauftragter alle von ihm benötigten Unterlagen im erforderlichen Format erhalten hat.

An einem Handelstag bis 12:00 Uhr (irischer Zeit) eingehende Umschichtungsanträge werden an diesem Handelstag bearbeitet, soweit im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds oder im jeweiligen länderspezifischen Nachtrag nichts anderes angegeben ist.

An einem Handelstag nach diesem Zeitpunkt eingehende Umschichtungsanträge werden am nächsten Handelstag oder den nächsten Handelstagen bearbeitet, die auf diese Anträge folgen. Allerdings kann der Manager nach seinem alleinigen Ermessen auch nach diesem Zeitpunkt eingehende Umschichtungsanträge annehmen, sofern sie vor der Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds eingehen. Die umzutauschenden Anteile werden an dem betreffenden Handelstag automatisch in die entsprechende Anzahl neuer Anteile umgetauscht.

Die ursprünglichen Anteile haben an dem betreffenden Handelstag denselben Wert (der „umgeschichtete Betrag“), den sie gehabt hätten, wenn der Manager sie von dem Anteilinhaber zurückgenommen hätte. Die jeweilige Anzahl neuer Anteile entspricht der Anzahl der Anteile eines oder mehrerer Teilfonds, die an diesem Handelstag ausgegeben worden wäre, wenn der umgeschichtete Betrag in diesen bzw. diese Teilfonds angelegt worden wäre.

Anteilinhaber sollten beachten, dass Umschichtungsanträge zwischen Teilfonds mit unterschiedlichen Handelstagen nur an Tagen abgewickelt werden, die für beide Teilfonds Handelstage sind.

### Steuerpflicht des Fonds

Falls der Fonds oder einer seiner Teilfonds, der Manager oder der Treuhänder in Irland oder einem anderen Hoheitsgebiet in dem Falle steuerpflichtig wird, dass ein Anteilinhaber oder wirtschaftlicher Eigentümer eines Anteils eine Ausschüttung in Bezug auf seine Anteile erhalten oder seine Anteile in irgendeiner Weise veräußern sollte (oder angenommen wird, dass er sie veräußert hat) ("steuerlich relevantes Ereignis"), ist der Manager im Rahmen geltender Gesetze und Regelungen berechtigt, von der bei einem steuerlich relevanten Ereignis entstehenden Zahlung einen Betrag in Höhe der entsprechenden Steuer abzuziehen und/oder gegebenenfalls die Anzahl der von dem Anteilinhaber oder diesem wirtschaftlichen Eigentümer gehaltenen Anteilen einzuziehen, zu stornieren oder zwangsweise zurückzukaufen, die zur Begleichung des Steuerbetrages erforderlich ist. Der Manager übt dieses Recht nur nach Treu und Glauben und aus berechtigten Gründen aus.

Der betreffende Anteilinhaber muss den Fonds und jeden seiner Teilfonds, den Manager und den Treuhänder für Verluste entschädigen, die dem Fonds, jedem seiner Teilfonds, dem Manager oder Treuhänder dadurch entstehen, dass der Fonds, der Manager oder der Treuhänder bei Eintritt eines steuerlich relevanten Ereignisses in Irland oder einem anderen Hoheitsgebiet steuerpflichtig wird, wenn ein solcher Abzug, eine solche Einziehung, Stornierung oder ein solcher zwangsweiser Rückkauf nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen konnte.

### Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird in der Klassenwährung des jeweiligen Teilfonds als Betrag pro Anteil ausgedrückt.

Er wird für jeden Handelstag berechnet, indem der Wert des Vermögens des betreffenden Teilfonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten, die nach dem Ermessen des Managers eine Rückstellung für

Abgaben und Gebühren gemäß der nachstehenden Definition einschließen, durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Anteile geteilt wird.

Zur Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile wird der Wert des Vermögens des betreffenden Teilfonds entsprechend den nachstehend in (1) bis (10) genannten Bestimmungen berechnet.

Der Wert wird unter Ausnahme der Managementgebühren, der Anteilinhaberbetreuungs- und Depotführungsgebühren sowie anderer klassenspezifischer Kosten um aufgelaufene Erträge und Verbindlichkeiten berichtigt. Dieser Wert wird dann auf die verschiedenen Klassen auf Grundlage ihres anteiligen Nettoinventarwerts zum Geschäftsschluss des vorangegangenen Handelstags umgelegt. Anschließend werden jeder Klasse die Managementgebühr, gegebenenfalls Anteilinhaberbetreuungs- und Depotführungsgebühr sowie andere klassenspezifische Kosten belastet.

Der Nettoinventarwert jeder Klasse des betreffenden Teilfonds wird in der Basiswährung dieses Teilfonds berechnet. Bei den Klassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, wird der Nettoinventarwert solcher Klassen in die betreffende Währung umgerechnet. Dieser Betrag wird dann durch die Anzahl der jeder Anteilsklasse zuzurechnenden umlaufenden Anteile geteilt, woraus sich der Nettoinventarwert jeder Anteilsart ergibt.

Wenn für einen Teilfonds mehr als eine Klasse von Anteilen im Umlauf ist, kann der Nettoinventarwert je Anteil dieser Klassen angepasst werden, um die Aufwendungen, Verbindlichkeiten oder Vermögenswerte, die diesen Arten oder Klassen von Anteilen zuzurechnen sind (einschließlich der Gewinne/Verluste aus Finanzinstrumenten und deren Kosten, die für die Währungssicherung auf der Ebene der Anteilsklasse eingesetzt werden), zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung des Wertes des Vermögens jedes Teilfonds werden Anlagen oder andere Vermögenswerte mit dem letzten bekannten Kurs an dem betreffenden Markt am maßgeblichen Handelstag wie folgt bewertet:

- (1) Wertpapiere, die zur amtlichen Notierung an einer anerkannten Börse zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der anerkannt und für das Publikum offen ist, werden auf Grundlage des letzten Handelskurses oder dann, wenn der letzte Handelskurs nicht verfügbar ist, des letzten für diese Wertpapiere notierten Geldkurses bewertet; wenn jedoch bei einem bestimmten Wertpapier der letzte Handelskurs oder der zuletzt notierte Geldkurs nicht verfügbar ist oder nach Ansicht des Managers

oder seines Beauftragten nicht seinem angemessenen Wert entspricht, ist sein Wert stets der wahrscheinliche Realisierungswert, der vom Manager oder von einer vom Manager bestellten und vom Treuhänder für diesen Zweck genehmigten kompetenten Person mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben oder auf eine andere Weise geschätzt wird, sofern der Wert vom Treuhänder genehmigt wird.

- (2) Wenn ein Wertpapier an mehreren Börsen notiert ist, ist der maßgebliche Markt der Hauptmarkt oder der Markt, der nach Feststellung des Managers die angemessensten Bewertungskriterien für die Anlagen oder anderen Vermögenswerte aufweist. Der Wert von Anlagen, die an einer Wertpapierbörse notiert sind, aber außerhalb der betreffenden Wertpapierbörse mit einem Aufschlag oder Abschlag erworben oder gehandelt werden, können mit Zustimmung des Treuhänders unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder Abschlags am Datum der Bewertung der Anlage bewertet werden. Der Treuhänder muss sicherstellen, dass die Anwendung dieses Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Realisierungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist. Diese Aufschläge oder Abschläge werden von einem unabhängigen Makler oder Marktmacher oder dann, wenn diese Preise nicht verfügbar sind, vom Anlageverwalter mitgeteilt.
- (3) Der Wert eines Vermögenswerts kann vom Manager berichtigt werden, wenn diese Berichtigung als notwendig erachtet wird, um unter Berücksichtigung von Währung, Marktgängigkeit, Handelskosten und/oder anderen als relevant erachteten Aspekten den angemessenen Wert darzustellen.
- (4) Nicht börsennotierte Wertpapiere werden vom Manager oder von einer kompetenten Person, die vom Manager bestellt und für diesen Zweck vom Treuhänder genehmigt wurde, mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben auf Grundlage ihres wahrscheinlichen Realisierungswerts, der vom Treuhänder genehmigt werden muss, oder auf anderer Grundlage bewertet, sofern der Wert vom Treuhänder genehmigt wird. Wenn die kompetente Person eine mit dem Fonds, dem betreffenden Teilfonds oder dem Manager verbundene Partei ist und Konflikte auftreten sollten, werden diese angemessen und im besten Interesse der Anteilhaber gelöst.
- (5) Barmittel und andere liquide Vermögenswerte werden mit ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- (6) An einem Markt gehandelte Derivatkontrakte

werden mit dem vom Markt ermittelten Abrechnungskurs bewertet. Wenn der Abrechnungskurs nicht verfügbar ist, ist ihr Wert der wahrscheinliche Realisierungswert, der vom Manager oder von einer vom Manager ernannten und zu diesem Zweck vom Treuhänder genehmigten, kompetenten Person mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben geschätzt wird. Derivatkontrakte, die nicht an einem Markt gehandelt werden (wie z. B. Swap-Vereinbarungen), werden auf der Grundlage eines Preises bewertet, der von einer Gegenpartei (mindestens täglich) gestellt wird. Dieser Wert wird von einer von der Gegenpartei unabhängigen Partei, die für diese Zwecke vom Treuhänder genehmigt wurde, mindestens wöchentlich überprüft. Alternativ kann ein OTC-Derivatkontrakt täglich auf der Basis einer Notierung eines unabhängigen Bewerbers (independent pricing vendor) mit geeigneten Mitteln zur Bewertung vorgenommen werden oder durch eine andere kompetente Person, Firma oder Körperschaft (darunter auch der Anlageverwalter), die von den Mitgliedern des Verwaltungsrats ausgewählt und vom Treuhänder zu diesem Zweck genehmigt wurde. Wird diese alternative Bewertung verwendet, müssen die Mitglieder des Verwaltungsrats internationale, bewährte Vorgehensweisen und die Prinzipien von Organisationen wie der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) und der Alternative Investment Management Association (AIMA) für solche Bewertungen befolgen. Eine solche alternative Bewertung muss monatlich mit der Bewertung der Gegenpartei abgeglichen werden. Falls sich signifikante Differenzen ergeben, müssen diese umgehend untersucht und erklärt werden.

- (7) Devisentermingeschäfte werden in derselben Weise wie nicht an einem geregelten Markt gehandelte Derivatkontrakte oder unter Bezugnahme auf den Preis bewertet, zu dem ein neues Termingeschäft mit derselben Größe und Laufzeit abgeschlossen werden könnte.
- (8) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht gemäß Ziffer 1 und 2 bewertet werden, werden mit dem letzten verfügbaren Rücknahmepreis oder mit dem letzten Nettoinventarwert der Anteile des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen bewertet.
- (9) Der Manager oder sein Beauftragter können Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von höchstens sechs Monaten mit der Restbuchwertmethode bewerten, vorausgesetzt, die Bewertung jedes der mit der Restbuchwertmethode bewerteten Wertpapiere erfolgt gemäß den Anforderungen

der Zentralbank.

- (10) Der Manager oder sein Stellvertreter können nach ihrem Ermessen in Bezug auf jeden einzelnen Teilfonds, der ein Geldmarktfonds ist, jede Anlage mithilfe der Restbuchwertmethode bewerten, sofern jeder Teilfonds den Anforderungen der Zentralbank im Hinblick auf Geldmarktfonds entspricht und eine Überprüfung der Restbuchwertmethode gegenüber der Marktbewertung in Übereinstimmung mit den Leitlinien der Zentralbank durchgeführt wird.
- (11) Festverzinsliche Wertpapiere, die als außerbörslich gehandelte Wertpapiere (OTC-Papiere) erachtet werden, werden auf Grundlage ihres letzten ausgewerteten Geldkurses oder, wenn der letzte ausgewertete Geldkurs nicht verfügbar ist, auf Grundlage des Vortags-Kurses solcher Wertpapiere bewertet, sofern jedoch stets, wenn bei einem bestimmten Wertpapier der letzte ausgewertete Geldkurs oder der Vortags-Kurs nicht verfügbar ist oder nach Ansicht des Managers oder seines Beauftragten nicht seinem angemessenen Wert entspricht, festverzinsliche Wertpapiere unter Verwendung einer Preismatrix bewertet werden können (d. h. ihre Bewertung erfolgt unter Bezugnahme auf die Bewertung anderer Wertpapiere, die hinsichtlich ihres Ratings, ihrer Rendite, ihrer Fälligkeit und sonstiger Merkmale als vergleichbar erachtet werden). Die Matrixmethode wird von den unter 2(a) - (c) des Anhangs 5 der OGAW-Verordnungen der Zentralbank aufgeführten Personen durchgeführt.

Falls es unmöglich ist oder unrichtig wäre, einen bestimmten Vermögenswert nach den in den vorstehenden Ziffern (1) - (11) genannten Bewertungsregeln zu bewerten, ist die Verwaltungs- und Übertragungsstelle berechtigt, andere allgemein anerkannte Bewertungsmethoden anzuwenden, um zu einer angemessenen Bewertung des betreffenden Vermögenswerts zu gelangen, sofern die alternative Bewertungsmethode vom Treuhänder genehmigt wird.

Der Wert jedes Teilfonds kann bei extremen Kursschwankungen am Aktienmarkt ohne vorherige Ankündigung neu berechnet werden, wenn der Manager, mit Zustimmung des Treuhänders, der Ansicht ist, dass eine solche Neuberechnung den Wert jedes Teilfonds besser darstellt.

### **Verwässerungsschutzabgabe**

Der Wert der Anlagen eines Teilfonds kann sich aufgrund der Kosten des Handels mit den Anlagen dieses Teilfonds einschließlich Stempelsteuern und Differenzen zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis

von Anlagen reduzieren. Um eine derartige „Verwässerung“ und sich daraus ergebende potenziell negative Auswirkungen auf den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte dieses Teilfonds und der verbleibenden Anteilinhaber zu mindern:

- (a) Bei der Berechnung des Rücknahmepreises für einen Teilfonds kann der Manager an jedem Handelstag, an dem Netto-Rücknahmen erfolgen, von dem Preis, zu dem Anteile zurückgenommen werden, die Abgabe zum Schutz gegen Verwässerung abziehen, damit derartige Kosten von den Anteilinhabern getragen werden, die für diese Kosten auslösenden Bewegungen des Anteilspreises verantwortlich sind, also von den die Rücknahme in Anspruch nehmenden Anteilignern;
- (b) bei der Berechnung des Zeichnungspreises für einen Teilfonds kann der Manager an jedem Handelstag, an dem Netto-Zeichnungen erfolgen, zu dem Preis, zu dem Anteile ausgegeben werden, die Abgabe zum Schutz gegen Verwässerung hinzufügen, damit derartige Kosten von den Anteilinhabern getragen werden, die für diese Kosten auslösenden Bewegungen des Anteilspreises verantwortlich sind, also von den zeichnenden Anteilignern;

Die Abgabe zum Schutz gegen Verwässerung wird ausgehend von den Netto-Zeichnungen oder Netto-Rücknahmen eines Teilfonds am jeweiligen Handelstag berechnet. Diese Abgabe zum Schutz gegen Verwässerung wird auf die einzelnen Anleger proportional zu ihrem Zeichnungsbetrag im Falle der Netto-Zeichnung oder ihrem Rücknahmebetrag im Falle der Netto-Rücknahme umgelegt. Es wird erwartet, dass die Abgabe zum Schutz gegen Verwässerung je nach Fallgestaltung 2 % der Netto-Zeichnungen bzw. Netto-Rücknahmen an einem Handelstag nicht überschreitet.

### **Vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Wertes eines Teilfonds und der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

Der Manager kann mit Zustimmung des Treuhänders die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds und die Ausgabe und Rücknahme der Anteile des betreffenden Teilfonds an bzw. von Anteilinhabern vorübergehend aussetzen:

- während Zeiträumen (mit Ausnahme gewöhnlicher Feiertage oder der üblichen Schließung an Wochenenden), in denen ein Markt oder eine anerkannte Börse geschlossen ist, der/die den Hauptmarkt bzw. die wichtigste anerkannte Börse für einen wesentlichen Teil der Anlagen des Fonds darstellt, oder in denen der dortige Handel eingeschränkt oder

- ausgesetzt ist, oder
- während Zeiträumen, in denen ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, geldpolitischer oder sonstiger Notstand herrscht, in dessen Folge die Veräußerung von Anlagen, die einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds darstellen, durch den Teilfonds undurchführbar ist oder es nicht möglich ist, Gelder in Verbindung mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen zu normalen Wechselkursen zu überweisen, oder es der Verwaltungs- und Übertragungsstelle praktisch nicht möglich ist, den Wert von Vermögenswerten des Teilfonds angemessen zu ermitteln, oder
- während Zeiträumen, in denen aus irgendeinem Grund der Wert eines erheblichen Teils der Anlagen im Eigentum des jeweiligen Teilfonds nicht angemessen, unverzüglich oder korrekt festgestellt werden kann, oder
- während Zeiträumen, in denen der jeweilige Teilfonds oder der Manager nicht in der Lage sind, Gelder zurückzuholen, um Zahlungen auf Rückgaben von Anteilen durch Anteilinhaber zu leisten, oder Übertragungen von Geldern in Verbindung mit der Realisierung oder dem Erwerb von Anlagen auszuführen, oder wenn auf eine Rückgabe von Anteilen durch Anteilinhaber fällige Zahlungen nach vernünftiger Ansicht des Managers zu normalen Wechselkursen nicht geleistet werden können; oder
- während Zeiträumen, in denen die Kommunikationsmittel zusammengebrochen sind, die normalerweise bei der Ermittlung des Preises der Anlagen oder von aktuellen Kursen an einem Markt oder einer anerkannten Börse benutzt werden, oder
- wenn diese Aussetzung von der Zentralbank im Interesse der Anteilinhaber und/oder der Öffentlichkeit verlangt wird.

Jede solche Aussetzung ist der Zentralbank unverzüglich und in jedem Fall an demselben Geschäftstag, an dem die Aussetzung erfolgt, anzuzeigen und wird den wahrscheinlich davon betroffenen Personen in der Weise mitgeteilt, die der Manager für geeignet hält, wenn die Aussetzung nach Ansicht des Managers wahrscheinlich länger als vierzehn (14) Geschäftstage dauern wird, und wird Anlegern, die die Ausgabe von Anteilen beantragen oder deren Rücknahme verlangen, von der Verwaltungs- und Übertragungsstelle zum Zeitpunkt des Antrags oder des Eingangs des schriftlichen Rücknahmeantrags mitgeteilt.

In Zeiträumen einer Aussetzung werden keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen; es werden jedoch alle angemessenen Maßnahmen ergriffen, um die Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden.

## AUSSCHÜTTUNGEN

Soweit im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds nichts anderes angegeben ist, kann der Manager einmal jährlich aus den ausschüttungsfähigen Nettoerträgen des Teilfonds (ob in Form von Dividenden, Zinsen oder in anderer Form) und aus den realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen, die Bestandteil des Kapitals des Teilfonds sind, eine Ausschüttung festsetzen, wobei gegebenenfalls bezüglich jedes Teilfonds geeignete Berichtigungen vorgenommen werden (Ausschüttungsbetrag). Der Manager kann auf derselben Grundlage auch Zwischenausschüttungen festsetzen.

Die Anleger müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass, wenn der Manager nach seinem Ermessen beschließt, einen Ausschüttungsbetrag auszuzahlen, dies zu einer Rückgabe oder Rücknahme eines Teils der ursprünglichen Anlage oder von Kapitalgewinnen, die dieser ursprünglichen Anlage zuzuordnen sind, bedeutet. Unter herkömmlichen Umständen führen solche Ausschüttungen zu einer unmittelbaren Verringerung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds.

Anleger werden auf die Ermessensfreiheit des Managers hingewiesen, Ausschüttungen aus dem Kapital vorzunehmen („**Kapitalausschüttungen**“). Die Zahlung von Kapitalausschüttungen führt zu einer Rückgabe bzw. Rücknahme eines Teils der ursprünglichen Anlage eines Anlegers oder von Kapitalgewinnen, die dieser ursprünglichen Anlage zuzuordnen sind, was bedeutet, dass solche Ausschüttungen zu einer unmittelbaren Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilsklassen führt. Kapitalausschüttungen führen dementsprechend zu einer Verminderung des Kapitals und werden unter Umständen durch den Verzicht auf potenziellen zukünftigen Kapitalzuwachs erzielt, wobei der Wert zukünftiger Erträge ebenfalls gemindert wird. Dieser Kreislauf kann so lange weitergehen, bis das gesamte Kapital aufgezehrt ist. Kapitalausschüttungen können andere steuerliche Auswirkungen haben als Ausschüttungen von Erträgen. Den Anlegern wird empfohlen, sich diesbezüglich beraten zu lassen. Der Grund für den Rückgriff auf das Kapital besteht darin, den Managern die Möglichkeit zur Erzielung konstanter Erträge für die Anleger zu geben, indem der an die Anleger ausschüttungsfähige Betrag maximiert wird. Zur Klarstellung: Kapitalausschüttungen können auch aus den ausschüttungsfähigen Nettoerträgen eines Teilfonds (ob in Form von Dividenden, Zinsen oder in anderer Form) und aus den realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen, die Bestandteil des Kapitals des betreffenden Teilfonds sind, vorgenommen werden, wobei gegebenenfalls bezüglich jedes Teilfonds angemessene Berichtigungen vorgenommen werden. Der Manager kann einmal jährlich Kapitalausschüttungen erklären.

Darüber hinaus kann der Manager Zwischenkapitalausschüttungen erklären.

Der Manager kann die vorstehend dargestellte Ausschüttungspolitik entsprechend den Anforderungen der Zentralbank und nach vorheriger Zustimmung der SFC sowie nach mindestens einmonatiger Vorankündigung an die betroffenen Anteilhaber ändern. Die Zusammensetzung der letzten Ausschüttungsbeträge (d. h. der relativen Beträge, die aus den Erträgen und den realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen, die Bestandteil des Kapitals des betreffenden Teilfonds sind, bestehen, und im Falle von Kapitalausschüttungen: der relativen Beträge, die aus den Erträgen und den realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen, die Bestandteil des Kapitals sind, bestehen, und des Kapitals des betreffenden Teilfonds selbst) ist (gegebenenfalls) auf Nachfrage beim Manager erhältlich.

Sofern im Nachtrag zum jeweiligen Teilfonds nichts anderes angegeben ist, werden Jahresausschüttungen (sofern sie festgesetzt werden), spätestens am 30. Juni jedes Jahres festgesetzt und gezahlt.

Soweit im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds nichts anderes angegeben ist, können Anteilhaber bei einem Antrag auf Ausgabe von Anteilen wählen, Ausschüttungen bezüglich eines Teilfonds entweder in bar zu erhalten oder den Ausschüttungsbetrag in weiteren Anteile dieses Teilfonds wiederanzulegen. Wenn der Anteilhaber diese Wahl nicht trifft, wird der Manager den Ausschüttungsbetrag auf diese Weise solange in Anteilen wiederanzulegen, bis er von dem Anteilhaber schriftlich anderweitig angewiesen wird. Wenn Ausschüttungen in bar gezahlt werden sollen, erfolgt die Zahlung normalerweise durch elektronische Überweisung auf Kosten und Gefahr des Anteilhabers.

Wenn ein Anteilhaber gewählt hat, Ausschüttungen als Barzahlungen zu erhalten, und der an einen einzelnen Anteilhaber zu zahlende Ausschüttungsbetrag geringer als 50 USD (oder der Gegenwert in einer anderen Währung) ist, kann der Manager nach seinem alleinigen Ermessen wählen, diese Zahlung nicht zu leisten, sondern stattdessen die Anzahl Anteile an einem Teilfonds auszugeben und dem Depot des betreffenden Anteilhabers gutzuschreiben, die dem betreffenden USD-Betrag (oder dessen Gegenwert in einer anderen Währung) entspricht und mit dem Nettoinventarwert pro Anteil berechnet wurde, der an dem maßgeblichen Ausschüttungstag gilt.

Alle Anteile sind vom Beginn des Tages, an dem sie ausgegeben wurden, ausschüttungsberechtigt.

Alle nach sechs Jahren noch nicht abgeforderten Dividenden verfallen und fallen an den betreffenden

Teilfonds zurück.

*Berichtstatus Großbritannien*

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem  
Länderspezifischen Nachtrag für Großbritannien.

## MANAGEMENT- UND FONDSGEBÜHREN

### *Manager*

Anteilhaber sollten beachten, dass sämtliche/ein Teil der Gebühren und Aufwendungen, einschließlich der Verwaltungsgebühren, mit dem Kapital des betreffenden Teilfonds verrechnet werden, um eine kostenintensive einzelne Rechnungsstellung zu vermeiden.

Der Manager hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr, die an jedem Handelstag aufläuft und monatlich nachträglich aus jedem Teilfonds als Prozentsatz des Nettoinventarwerts jeder Anteilklasse eines Teilfonds zu zahlen ist. Für diese Gebühr gilt ein jährlicher Mindestbetrag von USD 25.000 pro Teilfonds. Sie wird (sofern in dem Nachtrag für den betreffenden Teilfonds nichts anderes angegeben ist) von jeder Anteilklasse jedes Teilfonds anteilig auf der Grundlage des Nettoinventarwerts jeder Anteilklasse jedes Teilfonds getragen. Die Verwaltungsgebühr, die für jede Anteilklasse zu zahlen ist, muss den nachstehend und in der „Anteilsübersicht“ des jeweiligen Nachtrags festgelegten Grenzen entsprechen. Nach der Treuhänderkunde liegt die Obergrenze für die Verwaltungsgebühr für einige, aber nicht für alle Klassen bei bis zu 4 %. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Verwaltungsgebühren für Klassen, die über das im jeweiligen Nachtrag angegebene Maß aufgelegt wurden, nicht ohne die Zustimmung der Anteilhaber erhöht werden dürfen.

Der Manager zahlt hingegen die Gebühren des bzw. der Anlageverwalter(s). Der bzw. die Anlageverwalter erhalten keine direkte Vergütung von einem Teilfonds.

Neben dieser Vergütung hat der Manager Anspruch auf Erstattung aller seiner Auslagen, zu denen unter anderem auch die Auslagen des Anlageverwalters und der Verwaltungs- und Übertragungsstelle (zzgl. etwaiger Mehrwertsteuer) zählen.

Neben diesen Gebühren kann eine Anteilhaberbetreuungs- und Depotführungsgebühr von bis zu 1 % per annum des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse eines Teilfonds (die an jedem Handelstag aufläuft und monatlich nachträglich an den Manager zu zahlen ist), aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds (zu den im Nachtrag des jeweiligen Teilfonds angegebenen Sätzen) zahlbar sein. Achtung, eine Anhebung der Anteilhaberbetreuungs- und Depotführungsgebühr auf bis zu 1 % (wie oben ausgeführt) kann ohne Zustimmung der Anteilhaber verlangt werden. Anhebungen dieser Gebühr auf bis zu 1 % (wie oben ausgeführt) werden den Anteilhabern im Vorhinein mitgeteilt.

### *Rückvergütung der Verwaltungsgebühr*

Der Manager, seine Vertriebsstellen oder Untervertriebsstellen sind nach Maßgabe anwendbarer Gesetze und Vorschriften und ohne Rückgriff auf oder Kosten für den Fonds oder seine Teilfonds berechtigt, nach eigenem Ermessen die jährlichen Managementgebühren des Managers ganz oder teilweise im Wege einer ursprünglichen oder erneuten Provision oder Rückvergütung der Managementgebühren an Zwischenhändler, Vertriebsstellen Dritter oder Agenten im Hinblick auf Zeichnungen oder Bestände von Anteilen für Anleger rückzuvergüten. Derartige Rückvergütungen können aus den Gebühren des Managers und in keinem Fall direkt aus den Vermögenswerten des Fonds oder seiner Teilfonds bezahlt werden.

Nach Maßgabe anwendbarer Gesetze und Vorschriften können Rückvergütungen jährlicher Managementkosten bestimmten Teilfonds nach Ermessen des Managers und abhängig von der Art der von dritten Zwischenhändlern Endanlegern erbrachten Geschäfte zuerkannt werden. Die Entscheidung zum Angebot von Rückvergütungen hängt von einer Reihe von Faktoren ab, darunter die Größe der Investition und die ausgehandelte Gebührenvereinbarung zwischen Kunden, Manager, des Vertriebs- und Untervertriebsstellen. Der Manager, seine Vertriebs- oder Untervertriebsstellen behalten sich vor, Rückvergütungen jederzeit nicht mehr zu gewähren oder ihren Betrag zu ändern.

### *Verwaltungs- und Übertragungsstelle*

Die Verwaltungs- und Übertragungsstelle erhält von jedem Teilfonds eine Gebühr auf Grundlage des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds, wobei die Gebühr maximal 0,3 % pro Jahr beträgt und mindestens in einer zwischen dem Manager und der Verwaltungs- und Übertragungsstelle zu vereinbarenden jährlichen Höhe (jeweils zzgl. etwaiger Mehrwertsteuer) zu zahlen ist. Die Gebühr läuft an jedem Handelstag auf und wird monatlich nachträglich gezahlt. Die Verwaltungs- und Übertragungsstelle hat außerdem Anspruch auf Erstattung aller ihrer Auslagen.

Alle diese Gebühren und Auslagen werden vom Manager im Namen des Fonds oder des betreffenden Teilfonds gezahlt.

### *Treuhänder*

Die Jahresvergütung des Treuhänders, die aus jedem Teilfonds zu zahlen ist, basiert auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds, wobei eine Maximalgebühr von 0,3 % pro Jahr und eine zwischen dem Manager und dem Treuhänder zu vereinbarenden jährliche Mindestgebühr (zzgl. etwaiger Mehrwertsteuer) fällig ist, und sie wird vom Treuhänder aus dem betreffenden Teilfonds einbehalten. Die Gebühr läuft an jedem Handelstag auf und ist monatlich nachträglich zahlbar.

Neben dieser Vergütung hat der Treuhänder Anspruch auf Erstattung aller seiner Auslagen, zu denen die Gebühren und Aufwendungen von Unterdepotbanken (zu marktüblichen Sätzen) zählen, die vom Treuhänder aus dem betreffenden Teilfonds einbehalten werden, und der vom Treuhänder erhobenen Transaktionsgebühren (ebenfalls zu marktüblichen Sätzen).

Der Manager zahlt aus dem Vermögen des Fonds oder eines Teilfonds die Gebühren und gegebenenfalls die Barauslagen jeder Zahlstelle bzw. Korrespondenzbank, die zu marktüblichen Sätzen berechnet werden. Diese Zahlstellen bzw. Korrespondenzbanken haben außerdem Anspruch auf Erstattung von Transaktionsgebühren zu marktüblichen Sätzen durch den Manager.

#### *Sonstige Fonds-Kosten und -Aufwendungen*

Die Kosten und Aufwendungen für die Errichtung weiterer Teilfonds sowie die Kosten der Erstaussgabe von Anteilen einschließlich der Kosten in Verbindung mit der Erstellung und Veröffentlichung von Nachträgen und aller Rechts-, Druck- und Registrierungskosten werden von dem betreffenden Teilfonds getragen und über einen Zeitraum abgeschrieben bzw. getilgt, der in dem Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben ist.

Wie in der Treuhandurkunde näher ausgeführt, werden alle Gebühren, Kosten, Aufwendungen und Auslagen, die dem Manager und dem Treuhänder für den Fonds und dessen Teilfonds in Verbindung mit der laufenden Verwaltung, den für die Compliance notwendigen Maßnahmen und der Geschäftstätigkeit des Fonds und dessen Teilfonds entstehen, von dem oder den betreffenden Teilfonds getragen und sind aus diesen zu zahlen.

#### **Indirekte Provisionen (Soft Commissions)**

Der Manager und der Anlageverwalter können Makler einschalten, mit denen Vereinbarungen über Soft Commissions bestehen. Ein Bericht hierüber wird in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds enthalten sein, sofern Maklerprovisionen des Fonds zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Vereinbarungen über Soft Commissions genutzt werden. Diese Vereinbarungen werden die bestmögliche Ausführung (wie nachfolgend definiert) vorsehen und etwaig erhaltene Güter und Dienstleistungen werden dergestalt sein, dass sie der Bereitstellung von Anlagedienstleistungen für den Fonds dienen.

“Bestmögliche Ausführung” bedeutet den besten Preis, das bestmögliche Ergebnis für den jeweiligen Teilfonds unter Berücksichtigung von Preis, Kosten, Geschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, der Auftragsgröße und -art und anderen für die Ausführung des Auftrags relevanten Betrachtungen.

Weder der Manager noch die Anlagemanager noch die mit ihnen verbundenen Personen kommen in den Genuss von Barprovisionen oder Rückvergütungen (also Rückzahlung von Barprovisionen durch einen Makler oder Händler an den Manager und/oder eine der mit ihnen verbundenen Personen), die von einem derartigen Makler oder Händler im Hinblick auf bei ihnen vom Manager, seinen Vertriebs- oder Untervertriebsstellen oder anderen mit ihnen verbundenen Personen für oder im Namen eines Teilfonds platzierten Geschäften bezahlt wurden oder zahlbar sind. Derartige Rückvergütungen auf Barprovisionen, die von einem Makler oder Händler empfangen wurden, sind für Rechnung des betreffenden Teilfonds zu halten.

## MANAGEMENT UND VERWALTUNG DES FONDS

### Manager und weltweite Vertriebsgesellschaft

Der Manager und die weltweite Vertriebsgesellschaft des Fonds, PineBridge Investments Ireland Limited, ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von PineBridge Investments Limited, die sich mehrheitlich im Besitz von PCG befindet. PCG ist eine in Asien ansässige private Investmentgruppe, die 1993 von Richard Li Tzar Kai gegründet wurde. PCG verfügt über Beteiligungen im Bereich Infrastruktur, Immobilien und anderen Anlagen, hauptsächlich in der Region Asien-Pazifik, einschließlich Singapur, Hongkong und Japan.

PineBridge Investments Ireland Limited ist eine am 25. Mai 1989 in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (limited liability company) mit einem genehmigten Anteilskapital von 1.000.000 USD, wovon 368.513 USD, eingeteilt in 368.513 Stammanteile zu je 1 USD, ausgegeben und voll eingezahlt sind. Das ausschließliche Geschäft der PineBridge Investments Ireland Limited ist die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen.

PineBridge Investments Ireland Limited ist dazu bestellt worden, den Fonds und jeden Teilfonds gemäß der Treuhandurkunde zu verwalten; sie hat die Aufgaben der Eintragung, der Bewertung und der Verwaltung des Fonds und jedes Teilfonds an die Verwaltungs- und Übertragungsstelle delegiert. Angaben zur Verwaltungs- und Übertragungsstelle finden sich nachfolgend in diesem Abschnitt unter dem Titel „Verwaltungs- und Übertragungsstelle“.

Der Company Secretary des Managers ist Bradwell Limited.

Der Verwaltungsrat des Managers setzt sich folgendermaßen zusammen:

Eimear Cowhey  
Roman Hackelsberger  
Michael Karpik  
Klaus Schuster  
Michael Sweeney

#### *Eimear Cowhey*

Eimear Cowhey (ansässig in Irland) verfügt über eine mehr als 25-jährige Erfahrung im Management von Offshore-Fonds und ist gegenwärtig nicht geschäftsführende, unabhängige Vorsitzende, Direktorin und Mitglied in Ausschüssen verschiedener Investmentfonds und Lenkungsgruppen in Dublin und in Luxemburg. Sie war von 1999 bis 2006 in verschiedenen Managementpositionen für The Pioneer Group tätig, einschließlich Head of Legal and Compliance und Head of Product Development. Von 1992 bis 1999 hatte sie verschiedene Managementpositionen bei Invesco Asset Management inne, darunter Managing Director,

Global Fund Director und Head Legal Counsel. Eimear war Mitglied des Ausschusses für Collective Investment Governance (CCIG), der im Jahr 2013 von der Irischen Zentralbank gegründet wurde und im Juli 2014 einen Expertenbericht zu Empfehlungen für gute Governance-Praktiken für Investmentfonds herausgegeben hat.

Eimear ist eine qualifizierte irische Juristin mit einem Diplom in Rechnungswesen und Finanzwesen, einem Diplom in Unternehmensführung (IoD) und einem Zertifikat für Finanzdienstleistungsrecht; Eimear befindet sich auf dem Weg, den Status Chartered Director von IoD (London) zu erlangen.

#### *Roman Hackelsberger*

Roman Hackelsberger ist 2011 ins Unternehmen eingetreten. Er ist Chief Legal Officer EMEA und Deputy General Counsel. Vor seiner aktuellen Rolle hat Roman Hackelsberger bei AXA Rosenberg Investment Management und Schroeder Investment Management und war Direktor bei AXA Rosenbergs UCITS Management Company. Roman Hackelsberger hat an der Universität Durham Politik studiert und wurde im UK 1996 als Solicitor, 1999 in Deutschland als Rechtsanwalt zugelassen.

#### *Michael Karpik*

Herr Karpik ist Global Chief Operating Officer von PineBridge Investments und verantwortlich für die Überwachung der globalen Operationen, der Finanzen, der Compliance, des Risikomanagements, des Produktmanagements, der Fonds und der Technologiefunktionen des Unternehmens. Er ist seit Januar 2018 im Unternehmen tätig. Herr Karpik verfügt über 30 Jahre Branchenerfahrung, zuletzt als EMEA CEO bei State Street Global Advisors (SSGA), wo er die Gesamtverantwortung für das Investmentmanagementgeschäft in der Region trug. Er verfügt über umfangreiche Erfahrungen in den Bereichen Investitionen, Fondsprodukte und Governance. Vor seiner Tätigkeit als CEO EMEA war Herr Karpik in Europa als Head of Investments, Chief Operating Officer, Head of UK, Ireland and Middle East, Global Head of Cash Investments und EMEA Head of Cash Investments tätig. Herr Karpik hat einen BS-Abschluss in Finanzen und Volkswirtschaft von der Gannon University und ist CFA Charterholder.

#### *Michael Sweeney*

Michael Sweeney ist seit Oktober 2019 Managing Director von PineBridge Investments Ireland Limited. Zudem wurde er 2019 in den Vorstand von PBIIL aufgenommen. Er trägt die Verantwortung für die Leitung und Aufsicht der Verwaltungsgesellschaften der OGAW und AIF. Bevor Herr Sweeney für PineBridge Investments Ireland Limited tätig war, hatte er zahlreiche Führungspositionen in verschiedenen inländischen und globalen Gesellschaften der Bank of

Ireland Group inne, darunter CEO of New Ireland Assurance (Interim), CEO Bank of Ireland Asset Management und CEO of Bank of Ireland Global Markets. Darüber hinaus war er bei der Bank of Ireland Group für mehrere andere Portfoliomanagement-Aufgaben verantwortlich, einschließlich Head of Marketing, Head of Branding, Head of Sponsorships sowie Head of Wealth Management. Er hält einen Bachelor of Commerce des University College Dublin sowie ein Diplom des Institute of Directors, Vereinigtes Königreich. Zudem ist Mick Vorsitzender von Zarion Software, im Vorstand von Make-A-Wish Charity Ireland sowie im Beratungsausschuss von LIFT Ireland. Darüber hinaus war er Vorstandsmitglied des Dublin Chamber of Commerce.

#### *Klaus Schuster*

Herr Schuster ist Managing Director von PineBridge Investments Europe Limited sowie Head of Europe und trägt als solcher die volle Verantwortung für das Europageschäft der Gesellschaft. Er war zuvor als Head of Business Development für die Region Europa tätig und trägt weiterhin die Verantwortung für die europaweite Entwicklung des Geschäfts mit Vermittlern und institutionellen Kunden. Bevor er im Jahr 2001 der Gesellschaft beitrug, hatte er im International Private Banking der Bank Leu die Position des Senior Relationship Managers inne. Davor arbeitete er für Fidelity Investments, wo er für den Aufbau des Österreichgeschäfts verantwortlich war. Zudem war er für Fidelity Investments in verschiedenen Positionen im europäischen Maklergeschäft tätig. Herr Schuster hält einen Bachelor of Arts in Economics der Universität Augsburg, Deutschland, und ein Dipl.-Kfm. in Banking, Finance & Business Management der Universität Augsburg. Darüber hinaus ist Herr Schuster ein IHK-zertifizierter Bankkaufmann der deutschen Industrie- und Handelskammer.

Neben dem Fonds verwaltet der Manager noch die folgenden Fonds:

PineBridge Alternative Investments Fund SICAV-SIF  
PineBridge Secondary Partners IV SLP  
PineBridge Secondary Partners IV Feeder SLP  
PineBridge Secondary Partners V SLP  
PineBridge Secondary Partners V Feeder SLP

Der Verwaltungsrat hat sich davon überzeugt, dass durch die Verwaltung der vorgenannten Fonds durch den Manager keine tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte entstehen. Falls sich dennoch ein Interessenkonflikt ergeben sollte, wird der Manager dafür Sorge tragen, dass dieser im Interesse der Anteilinhaber fair beigelegt wird.

Kein Verwaltungsratsmitglied des Managers: (i) hat nicht getilgte Vorstrafen aufgrund irgendwelcher Straftaten; oder (ii) befand oder befindet sich in einer

Insolvenz oder hat einen außergerichtlichen Vergleich mit seinen Gläubigern geschlossen, und für keinen Vermögensgegenstand eines solchen Verwaltungsratsmitglieds wurde ein Zwangsverwalter bestellt; oder (iii) ist oder war Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft, für die während seiner Amtszeit als geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied oder innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende seiner Amtszeit als geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied ein Zwangsverwalter bestellt wurde oder die während dieser Zeit Gegenstand einer zwangsweisen Liquidation, einer freiwilligen Liquidation zugunsten von Gläubigern, eines Administration-Verfahrens, einer außergerichtlichen Vergleichsvereinbarung mit ihren Gläubigern, eines Vergleichs oder einer allgemeinen Schuldenregelung mit ihren Gläubigern oder einer Gruppe ihrer Gläubiger war; oder (iv) ist oder war Gesellschafter einer Personengesellschaft, die während seiner Zeit als Gesellschafter oder innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende seiner Zeit als Gesellschafter Gegenstand einer zwangsweisen Liquidation, eines Administration-Verfahrens oder einer außergerichtlichen Vergleichsvereinbarung mit ihren Gläubigern war, oder bei der während dieser Zeit für einen ihrer Vermögensgegenstände ein Zwangsverwalter bestellt wurde; (v) wurde von staatlichen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich anerkannten Berufsverbänden) öffentlich gerügt; oder (vi) wurde von einem Gericht für nicht geeignet erklärt, als Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft zu fungieren oder im Management oder in der Führung der Geschäfte einer Gesellschaft tätig zu sein.

Für die Zwecke dieses Dokuments ist die Anschrift jedes Verwaltungsratsmitglieds der Sitz des Managers.

#### **Interessen der Verwaltungsratsmitglieder**

- (a) Kein Verwaltungsratsmitglied des Managers hat oder hatte bis zum Datum dieses Prospekts ein direktes Interesse an der Förderung des Vertriebs des Fonds oder an einer von dem Fonds durchgeführten Transaktion, das seiner Natur oder seinen Umständen nach ungewöhnlich oder für die Geschäftstätigkeit des Fonds wesentlich wäre, oder an zum Datum dieses Dokuments bestehenden Verträgen oder Vereinbarungen des Fonds.
- (b) Kein gegenwärtiges Verwaltungsratsmitglied des Managers oder eine mit einem Verwaltungsratsmitglied des Managers verbundene Person besitzt wirtschaftliche oder nicht wirtschaftliche Interessen an den Notierten Anteilen.

Der Manager ist befugt, nach schriftlicher Kündigung mit einer Frist von drei (3) Monaten gegenüber dem Treuhänder zugunsten einer anderen Gesellschaft auszuscheiden, die vom Treuhänder und der Zentralbank sowie mit Sonderbeschluss der

Anteilinhaber genehmigt wurde. Ein solcher Rücktritt und die Ernennung eines neuen Managers an seiner Stelle müssen von der Zentralbank genehmigt werden.

Der Manager handelt für den Fonds als weltweite Vertriebsgesellschaft für Anteile und erbringt für Anteilinhaber Betreuungsdienstleistungen.

Der Manager kann in seiner Eigenschaft als weltweite Vertriebsgesellschaft von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank Untervertriebsstellen bestellen, die in seinem Auftrag Anteile an einer oder mehrerer Klassen eines oder mehrerer Teilfonds ausgeben.

### Vergütungspolitik

Der Manager hat eine Vergütungspolitik und Praktiken für solche Personalkategorien, deren berufliche Tätigkeiten materielle Auswirkungen auf die Risikoprofile der Teilfonds haben, eingeführt, die einem fundierten und effizienten Risikomanagement entsprechen und dieses fördern, und die weder eine Risikoübernahme vorsehen, die mit den Risikoprofilen, Bestimmungen und der Treuhandurkunde des Fonds unvereinbar ist, noch die Erfüllung der Pflicht des Managers beeinträchtigen, im besten Interesse des Fonds zu handeln. Nähere Angaben zu der Vergütungspolitik finden Sie unter [www.pinebridge.com](http://www.pinebridge.com). Eine Papierversion können Sie auf Anfrage kostenfrei erhalten.

### Treuhänder

Die State Street Custodial Services (Ireland) Limited ist zum Treuhänder des Fonds bestellt worden.

Die Haupttätigkeit des Treuhänders besteht in der Funktion als Treuhänder/Depotbank für die Vermögenswerte von Organismen für gemeinsame Anlagen. Der Treuhänder wird von der Zentralbank beaufsichtigt.

Der Treuhänder ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private limited company), die am 22. Mai 1991 in Irland gegründet wurde. Der Treuhänder ist letztlich eine Tochtergesellschaft der State Street Corporation. Sein genehmigtes Anteilskapital beträgt 5.000.000 GBP und sein ausgegebenes und eingezahltes Kapital beträgt 200.000 GBP.

### Pflichten des Treuhänders

Dem Treuhänder obliegen die folgenden Hauptpflichten:

- Beaufsichtigung der Tätigkeit des Managers einschließlich der Bewertungsgrundsätze und -verfahren;
- Beaufsichtigung der Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren;
- Überwachung der Barmittel des Fonds;

- Aufbewahrung des Fondsvermögens und
- Beaufsichtigung bestimmter Geschäfte und Betriebsabläufe im Zusammenhang mit dem Fonds.

Die im vorstehenden Absatz genannten Hauptpflichten sowie jegliche zusätzlichen Pflichten, die dem Treuhänder auferlegt wurden, werden in der Treuhandurkunde, von der am Geschäftssitz des Managers eine Kopie bezogen werden kann, ausführlicher beschrieben.

Die State Street Corporation ist ein führender, weltweit tätiger Spezialist für Anlagedienstleistungen und Anlageverwaltung für erfahrene globale Anleger. Der Hauptsitz von State Street befindet sich in Boston, Massachusetts, USA; die Gesellschaft wird an der New Yorker Börse unter dem Symbol „STT“ gehandelt.

Der Treuhänder darf erst aus dem Amt ausscheiden oder abberufen werden, wenn an seiner Stelle ein neuer, von der Zentralbank genehmigter Treuhänder bestellt worden ist. Wenn innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem der Treuhänder dem Manager seine Absicht, aus dem Amt auszuschneiden, mitgeteilt hat, oder ab dem Tag, an dem der Manager dem Treuhänder seinen Wunsch, dessen Bestellung zu beenden, mitgeteilt hat, kein Treuhänder bestellt worden ist, wird der Manager alle zu jenem Zeitpunkt umlaufenden Anteile zurückkaufen. Der Fonds wird beendet und der Manager wird bei der Zentralbank um die Aufhebung der Zulassung des Fonds ersuchen. In diesem Falle darf der Treuhänder erst aus dem Amt ausscheiden, wenn die Zulassung des Fonds von der Zentralbank aufgehoben wurde.

Der Treuhänder haftet für sämtliche Verluste, die der Fonds oder die Anteilinhaber infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Treuhänders hinsichtlich seiner Obliegenheiten gemäß den Verordnungen erleiden. Im Falle des Verlusts eines Finanzinstruments in seiner Verwahrung muss der Treuhänder dem Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument desselben Typs oder des gleichen Betrags zurückerstatten. Im Falle eines solchen Verlusts ist die Haftung verschuldensunabhängig: Der Treuhänder kann der Haftung nur im Falle eines von ihm nicht zu vertretenden äußeren Ereignisses, dessen Folgen sich trotz aller zumutbarer darauf gerichteter Anstrengungen des Treuhänders nicht vermeiden lassen, entgehen. Die Erfüllung dieser Bedingungen ist von dem Treuhänder nachzuweisen, um aus der Haftung entlassen werden zu können.

### Delegierung

Der Treuhänder ist vollumfänglich befugt, seine Aufgaben als Verwahrstelle ganz oder teilweise zu delegieren, wobei jedoch die Tatsache, dass er die von ihm verwahrten Vermögenswerte teilweise oder vollständig einem Dritten anvertraut hat, seine Haftung nicht berührt. Um seinen Verpflichtungen

gegenüber Dritten nachzukommen, muss der Treuhänder bei der Auswahl und Bestellung einer Drittpartei zur Verwahrstelle Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass diese Drittpartei über die entsprechende Sachkenntnis, Kompetenz und das Ansehen verfügt und diese beibehält, um die betreffenden Aufgaben zu erfüllen; weiterhin muss er mit der Verwahrung Beauftragte in angemessenem Umfang überwachen und jeweils entsprechende Erkundigungen einholen, um sich zu vergewissern, dass die Verpflichtungen des Beauftragten weiterhin in kompetenter Weise erfüllt werden. Der Treuhänder darf seine treuhänderischen Aufgaben nicht delegieren.

Der Treuhänder hat seine Aufgaben als Verwahrstelle an die State Street Bank and Trust Company delegiert, die ein weltweites Netzwerk von Verwahrstellen unterhalten.

### Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können für den Treuhänder oder dessen Beauftragte entstehen, wenn der Treuhänder oder dessen Beauftragte

- voraussichtlich einen finanziellen Gewinn machen oder einen finanziellen Verlust auf Kosten des Fonds oder auf Kosten von dessen Anlegern vermeiden;
- ein gegenüber den Interessen des Fonds divergierendes Interesse an dem Ergebnis einer Dienstleistung oder Tätigkeit für den Fonds oder an einem Geschäft, das zugunsten des Fonds durchgeführt wird, haben;
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines anderen Kunden oder einer Gruppe von Kunden gegenüber den Interessen des Fonds zu bevorzugen;
- dieselben Tätigkeiten für den Fonds wie für andere Kunden zum Nachteil des Fonds erledigen; oder
- einen Anreiz in Form von Geldern, Gütern oder Dienstleistungen abgesehen von der Standardprovision oder Vergütung für ihre Dienstleistung erhalten.

Aktuelle Informationen über den Treuhänder, dessen Pflichten, jegliche Konflikte, die auftreten können, über die von dem Treuhänder delegierten Aufbewahrungsaufgaben, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten sowie über jegliche Interessenkonflikte, die aus einer solchen Beauftragung entstehen können, werden den Anlegern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

### Die Verwaltungs- und Übertragungsstelle

Der Manager hat die State Street Fund Services (Ireland) Limited zur beauftragten Verwaltungs- und Übertragungsstelle des Fonds und jedes Teilfonds bestellt.

Die Haupttätigkeit der Verwaltungs- und Übertragungsstelle besteht in der Funktion als Verwalter für Organismen für gemeinsame Anlagen. Der Verwaltungs- und Übertragungsstelle wird von der Zentralbank beaufsichtigt.

Die Verwaltungs- und Übertragungsstelle ist für die tägliche Verwaltung des Fonds und die Fondsbuchhaltung, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil einer Klasse, sowie für die Erbringung von Registrierungs-, Übertragungsstellen- und damit verbundener Dienstleistungen für den Fonds verantwortlich.

Die Verwaltungs- und Übertragungsstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private limited company), die am 23. März 1992 in Irland gegründet wurde und letztlich eine Tochtergesellschaft der State Street Corporation ist. Das genehmigte Anteilskapital der Verwaltungs- und Übertragungsstelle beträgt 5.000.000 GBP und ihr ausgegebenes und eingezahltes Anteilskapital beträgt 350.000 GBP.

Nach dem Verwaltungsvertrag haftet die Verwaltungs- und Übertragungsstelle nicht für Verluste jeglicher Art, die die Anteilinhaber, der Fonds oder seine Teilfonds oder der Manager oder eine Person in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Verwaltungsvertrages erleiden, es sei denn, dass dieser Verlust unmittelbar auf Betrug, Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Unterlassung oder bewusst fahrlässigem Verhalten seitens der Verwaltungs- und Übertragungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten im Rahmen des Verwaltungsvertrages beruht. Die Verwaltungs- und Übertragungsstelle haftet nicht für indirekte Schäden, besondere Schäden oder Folgeschäden.

### Anlageverwalter

Der Manager hat die nachfolgend aufgeführten Anlageverwalter als seine Beauftragten berufen, die Konzernunternehmen von PineBridge Investments sind. PineBridge Investments bietet Anlageberatung und vermarktet weltweit Produkte und Dienstleistungen aus dem Bereich Vermögensverwaltung. Das Unternehmen agiert als Multi-Strategie-Anlageverwalter in 32 Ländern und Hoheitsgebieten mit einem verwalteten Vermögen von 111,7 Mrd. USD am 30. September 2019. PineBridge Investments ist ein führender Vermögensverwalter mit einer langen Erfolgshistorie bei börsennotierten Aktien, festverzinslichen Wertpapieren und alternativen Anlagestrategien sowie in der Vermögensverwaltung für eines der weltweit größten Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen.

In jedem Nachtrag ist angegeben, welcher Anlageverwalter die Anlagen des entsprechenden Fonds verwaltet oder mitverwaltet.

Der Sitz von PineBridge Investments LLC befindet sich in c/o Intertrust Corporate Services Delaware Ltd., 200 Bellevue Parkway, Suite 210, Wilmington, Delaware 19809, USA (eingetragene Anschrift) und Park Avenue Tower, 65 East 55<sup>th</sup> Street New York, New York 10022 (Geschäftsadresse). PineBridge Investments LLC ist ein in den USA ansässiger, den Vorschriften der Securities and Exchange Commission unterliegender Anlageverwalter und eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von PineBridge Investments L.P.

Der Sitz von PineBridge Investments Asia Limited befindet sich in Clarendon House, 2 Church Street, Hamilton HM 11, Bermuda (eingetragene Anschrift) und Level 31, Three Pacific Place, 1 Queen's Road East, Hongkong (Geschäftsadresse); das Unternehmen untersteht der Aufsicht der Securities and Futures Commission. PineBridge Investments Asia Limited ist ein in Bermuda gegründetes Konzernunternehmen von PineBridge Investments mit Sitz in Hongkong; das Unternehmen ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Bridge Partners L.P. und Konzernunternehmen von PineBridge Investments.

PineBridge Investments Asia Limited hat PineBridge Investments Japan Co., Ltd. als Untereinlageverwalter zur Verwaltung von PineBridge Asia Dynamic Asset Allocation Fund, PineBridge Global Dynamic Asset Allocation Fund und PineBridge Japan Equity Fund ernannt.

Der Sitz von PineBridge Investments Japan Co., Ltd. befindet sich in JA Building, 3-1, Otemachi 1-chome, Chiyoda-ku, Tokyo 100-6813, Japan. Das Unternehmen untersteht der Aufsicht der Financial Services Agency of Japan. Der Anlageverwalter ist ein nach den japanischen Gesetzen vom 17. November 1986 gegründetes Unternehmen.

Der Sitz von PineBridge Investments Europe Limited befindet sich in 6th Floor, Exchequer Court, 33 St Mary Axe, London EC3A 8AA; das Unternehmen ist von der United Kingdom Financial Conduct Authority (die „FCA“) zugelassen und wird in Bezug auf den Betrieb seines Anlagegeschäft von dieser beaufsichtigt. PineBridge Investments Europe Ltd. ist eine in London ansässige Vermögensverwaltungsgesellschaft und eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Bridge Partners L.P.

PineBridge Investments Singapore Limited hat seinen Sitz in der One George Street, 1 George Street, Unit 21-06, Singapur und wird von der Monetary Authority of Singapore reguliert und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von PineBridge Investments L.P.

Die Anlageverwalter sind nach den Angaben des jeweiligen Nachtrags in ihrem freien Ermessen für die Anlageverwaltung des Vermögens der Teilfonds verantwortlich. Die Anlageverwalter können von Zeit zu

Zeit, mit Zustimmung des Managers und Zustimmung oder Benachrichtigung der Zentralbank Untereinlageverwalter, Anlageberater oder Untereinlageberater für jeden Teilfonds bestellen.

## Zahlstellen

Die nationalen Gesetze/Vorschriften von EWR-Mitgliedstaaten können die Bestellung von Zahlstellen/Repräsentanten/Vertriebsstellen/Korrespondenzbanken und die Führung von Konten durch solche Zahlstellen, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Ausschüttungen gezahlt werden können, vorschreiben. Anteilinhaber, die nach den Vorschriften des jeweiligen Landes sich dafür entscheiden oder verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmegelder oder Ausschüttungen über eine Zwischenstelle (z.B. eine Zahlstelle in dem betreffenden Land) anstatt direkt an die Verwaltungs- und Übertragungsstelle zu zahlen bzw. zu erhalten, gehen ein Kreditrisiko in Bezug auf diese Zwischenstelle ein, und zwar im Hinblick auf (a) Zeichnungsgelder vor der Überweisung solcher Gelder an die Verwaltungs- und Übertragungsstelle für Rechnung des Trust oder des betreffenden Fonds und (b) Rücknahmegelder, die von einer solchen Zwischenstelle an den betreffenden Anteilinhaber zu zahlen sind. Gebühren und Aufwendungen von Zahlstellen, die von dem Manager für den Fonds oder einen Teilfonds bestellt werden, werden eine marktübliche Höhe haben und werden von dem Fonds bzw. Teilfonds getragen, für den die Zahlstelle bestellt wurde.

## BESTEUERUNG

Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Auswirkungen für den Fonds oder für alle Anlegerkategorien zu behandeln. Bestimmte Anleger können Sonderregelungen unterworfen sein. Wir empfehlen Anteilhabern und interessierten Anlegern, sich in steuerlichen Angelegenheiten oder in anderen Fragen, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem sie jeweils gegründet bzw. errichtet sind oder ihren Sitz oder Wohnsitz haben oder dessen Staatsangehörige sie sind, vor dem Hintergrund ihrer besonderen Umstände mit Blick auf Kauf, Besitz, Verkauf, Umschichtung oder andere Transaktionen mit Anteilen ergeben, an ihren Fachberater zu wenden.

Die folgenden Angaben zur Besteuerung basieren auf Auskünften des Managers zum in Irland geltenden Recht und zur herrschenden Praxis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts. Wie bei allen Kapitalanlagen gibt es keine Sicherheit, dass die zum Zeitpunkt der Anlage anwendbare oder vorgesehene steuerliche Situation zeitlich unbeschränkt Geltung besitzt.

### Irische Steuergesetze

Der Manager hat die Auskunft erhalten, dass sich die steuerliche Behandlung des Fonds und der Anteilhaber, unter der Voraussetzung, dass der Fonds steuerrechtlich in Irland ansässig sind, wie folgt darstellt:

### Der Fonds

Auf Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne, die der Fonds gegebenenfalls aus seinen Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) erzielt, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ihren Sitz haben, Steuern, einschließlich Quellensteuern, anfallen. Der Fonds wird voraussichtlich nicht in der Lage sein, von ermäßigten Quellensteuersätzen nach Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern zu profitieren. Wenn sich diese Situation in Zukunft ändert und die Anwendung eines ermäßigten Satzes zu einer Rückzahlung an den Fonds führt, wird der Nettoinventarwert nicht neu festgesetzt, sondern die Vergünstigung den zum Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Anteilhabern anteilig zugeteilt.

Der Fonds gilt im steuerlichen Sinn als in Irland ansässig, wenn der Treuhänder des Fonds im steuerlichen Sinn als in Irland ansässig gilt. Der Manager beabsichtigt, die Geschäfte des Fonds so zu führen, dass sichergestellt ist, dass er im steuerlichen Sinn in Irland ansässig ist.

Der Manager hat die Auskunft erhalten, dass sich der Fonds als Organismus für Anlagen gemäß Section

739B des Taxes Act qualifiziert. Nach der geltenden irischen Rechtslage und Praxis ist er mit seinen Erträgen und Gewinnen in Irland nicht steuerpflichtig.

Allerdings können Steuern anfallen, wenn sich im Fonds ein Steuertatbestand ergibt. Als Steuertatbestand gelten jegliche Ausschüttungen an Anteilhaber oder ein Rückkauf, eine Rücknahme, Stornierung, Übertragung oder angenommene Veräußerung (eine angenommene Veräußerung tritt bei Ablauf eines maßgeblichen Zeitraums ein) von Anteilen oder die Aneignung oder Annullierung von Anteilen eines Anteilhabers durch den Fonds mit dem Zweck, für die auf einen aus einer Übertragung resultierenden Gewinn zahlbaren Steuern aufzukommen.

Dem Fonds entstehen keine Steuern für Steuertatbestände bezüglich eines Anteilhabers, der zum Zeitpunkt des Steuertatbestands in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig ist, oder bezüglich eines steuerbefreiten irischen Anlegers, sofern eine maßgebliche Erklärung vorliegt und dem Fonds keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise vermuten ließen, dass die hierin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind. In Ermangelung einer maßgeblichen Erklärung oder wenn der Fonds die gleichwertigen Maßnahmen nicht erfüllt und anwendet (siehe den nachfolgenden Abschnitt mit der Überschrift „Gleichwertige Maßnahmen“) wird angenommen, dass der Anleger in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist.

Als Steuertatbestand zählen nicht:

- ein Tausch von Anteilen des Fonds in andere Anteile des Fonds durch einen Anteilhaber, der durch ein Geschäft zu marktüblichen Bedingungen, bei dem keine Zahlung an den Anteilhaber geleistet wird;
- Transaktionen (die andernfalls einen Steuertatbestand darstellen könnten) in Bezug auf Anteile, die in einem durch Verfügung der irischen Steuerbehörde bezeichneten, anerkannten Clearing-System gehalten werden;
- unter bestimmten Bedingungen die Übertragung eines Anspruchs auf einen Anteil durch einen Anteilhaber, wenn die Übertragung zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten erfolgt;
- ein Tausch von Anteilen im Rahmen einer qualifizierten Verschmelzung oder Umstrukturierung (im Sinne von Section 739H des Taxes Act) des Fonds mit einem anderen Anlageorganismus; oder
- unter gewissen Bedingungen ein Tausch von Anteilen im Rahmen einer Verschmelzung (im Sinne von Section 739D(8C) des Taxes Act).

Falls der Fonds bei Eintritt eines Steuertatbestands steuerpflichtig wird, ist der Fonds berechtigt, von der sich aus einem Steuertatbestand ergebenden Zahlung einen Betrag in Höhe der entsprechenden Steuer

abzuziehen und/oder gegebenenfalls die Anzahl der von dem Anteilinhaber oder dem wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile gehaltenen Anteile einzuziehen oder zu annullieren, die zur Begleichung des Steuerbetrages erforderlich ist. Der betreffende Anteilinhaber entschädigt bzw. hält den Fonds gegenüber Verlusten schadlos, die dem Fonds dadurch entstehen, dass der Fonds bei Eintritt eines Steuertatbestands steuerpflichtig wird, wenn ein solcher Abzug, eine solche Aneignung oder eine solche Annullierung nicht in vorgenannter Weise erfolgt sind.

Der Fonds muss in Bezug auf diese angenommene Veräußerung keine Ausstiegssteuer („Exit Tax“) abziehen, wenn der Wert der zu besteuerten Anteile (d. h. derjenigen von Anteilhabern gehaltenen Anteile, für die die Erklärungsverfahren nicht anwendbar sind) des Fonds unter 10 % des Wertes der Gesamtzahl der Anteile des Fonds liegt und der Fonds dafür optiert hat, in jedem Jahr, in dem die Geringfügigkeitsgrenze anzuwenden ist, bestimmte Angaben zu jedem betroffenen Anteilinhaber (der „betroffene Anteilinhaber“) an das Finanzamt zu melden. In einem solchen Fall ist der Anteilinhaber selbst dafür verantwortlich, die auf einen Gewinn aus einer angenommenen Veräußerung anfallende Steuer auf Basis einer Selbstveranlagung („selbstveranlagende Anleger“) anzumelden, anstatt ansonsten der Fonds (bzw. die von diesem beauftragten Dienstleister). Es wird angenommen, dass der Fonds für eine Meldung optiert hat, wenn er die in Irland ansässigen Anteilinhaber schriftlich davon in Kenntnis gesetzt hat, dass er die geforderte Meldung erstatten wird.

Die Anteilinhaber sollten den Manager im Namen des Fonds kontaktieren, um sich zu vergewissern, ob der Fonds solch eine Optierung vorgenommen hat, um ihre Steuerpflicht in Irland festzustellen. Eine Gutschrift auf die entsprechende Steuer in Bezug auf einen Steuertatbestand ist für die aufgrund einer vorhergehenden angenommenen Veräußerung durch den Fonds oder die Anteilinhaber gezahlte Steuer verfügbar. Bei der möglichen Veräußerung von Anteilen durch den Anteilinhaber wird eine Rückerstattung ungenutzter Gutschriften fällig. Im Falle von Anteilen, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, können die Anteilinhaber dazu verpflichtet sein, die entsprechende Steuer am Ende des maßgeblichen Zeitraums auf der Grundlage einer Selbstveranlagung abzurechnen.

Von dem Fonds vereinnahmte Dividenden aus Anlagen in irische Aktien können einer irischen Quellensteuer auf Dividenden zum üblichen Einkommensteuersatz (gegenwärtig 20 %) unterliegen. Der Fonds kann jedoch gegenüber dem Auszahlenden eine Erklärung abgeben, dass er ein Organismus für gemeinsame Anlagen mit wirtschaftlichem Anspruch auf die Dividenden ist, wodurch der Fonds berechtigt ist, die Dividenden ohne Abzug der irischen Quellensteuer auf Dividenden zu erhalten.

## **Gleichwertige Maßnahmen**

Der Taxes Act sieht Maßnahmen vor, die allgemein als gleichwertige Maßnahmen zur Änderung der Vorschriften in Bezug auf maßgebliche Erklärungen bezeichnet werden. Vor Inkrafttreten des Tax Act bestand die Gesetzeslage, dass keine Steuer auf einen Anlageorganismus für steuerlich relevante Ereignisse bezüglich eines Anteilhabers, der zum Zeitpunkt des steuerlich relevanten Ereignisses in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig war, anfiel, sofern eine maßgebliche Erklärung vorlag und der Anlageorganismus keine Informationen hatte, die vernünftigerweise vermuten ließen, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind. In Ermangelung einer maßgeblichen Erklärung wurde angenommen, dass der Anleger in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist. Der Tax Act enthielt allerdings Bestimmungen, gemäß denen die vorstehende Befreiung für Anleger, die nicht in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben, auch dann gilt, wenn der Anlageorganismus an solche Anleger nicht aktiv vertrieben wird und von dem Anlageorganismus angemessene gleichwertige Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die Anteilinhaber nicht in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, und der Anlageorganismus eine diesbezügliche Genehmigung von den Steuerbehörden erhalten hat.

## **Besteuerung der Anteilinhaber**

### **Anteile, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden**

Sämtliche Zahlungen an einen Anteilinhaber und jegliche Einlösung, Rücknahme, Stornierung oder Übertragung von Anteilen, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, stellen kein Steuerereignis für den Fonds dar. Daher muss der Fonds keine irischen Steuern von solchen Zahlungen abziehen, ungeachtet dessen, ob sie von Anteilhabern, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, gehalten werden oder ob ein nicht in Irland ansässiger Anteilinhaber eine maßgebliche Erklärung abgegeben hat. Allerdings können Anteilinhaber, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, oder die nicht in Irland oder gewöhnlich ansässig sind, deren Anteile aber einer Niederlassung oder Vertretung in Irland zuzurechnen sind, dennoch einer irischen Besteuerung von Ausschüttungen oder Einlösungen, Rücknahmen oder Übertragungen ihrer Anteile unterliegen.

Soweit Anteile zum Zeitpunkt eines Steuertatbestands nicht in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, ergeben sich in der Regel folgende steuerliche Konsequenzen bei Eintritt eines Steuertatbestands.

### **Anteilinhaber, die in Irland weder ansässig noch**

## gewöhnlich ansässig sind

Der Fonds muss bei Eintritt eines Steuertatbestands in Bezug auf einen Anteilinhaber keine Steuern abziehen, wenn (a) der Anteilinhaber weder in Irland ansässig noch gewöhnlich ansässig ist und (b) der Fonds im Besitz einer maßgeblicher Erklärung darüber ist, das der Anteilinhaber nicht in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist und (c) der Fonds keine Informationen besitzt, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind. In Ermangelung einer maßgeblichen Erklärung (die rechtzeitig vorzulegen ist) oder wenn der Fonds die vorgeschriebenen gleichwertigen Maßnahmen nicht erfüllt und anwendet (siehe den oben stehenden Abschnitt „Gleichwertige Maßnahmen“), fallen bei Eintritt eines Steuertatbestands im Fonds Steuern an, unabhängig davon, dass der Anteilinhaber weder in Irland ansässig noch gewöhnlich ansässig ist. Die entsprechende abzuziehende Steuer wird nachfolgend beschrieben.

Sofern ein Anteilinhaber als Vermittler für Personen handelt, die in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig sind, brauchen vom Fonds bei einem Steuertatbestand Steuern nicht einbehalten zu werden, sofern der Vermittler eine maßgebliche Erklärung abgegeben hat, dass er im Namen dieser Personen handelt, und dem Fonds keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise vermuten ließen, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr richtig sind.

Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig noch gewöhnlich ansässig sind, unterliegen keinen irischen Steuern hinsichtlich Erträgen aus ihren Anteilen und Gewinnen aus deren Veräußerung, sofern dem Fonds eine maßgebliche Erklärung zu diesen Anteilhabern vorliegt und dem Fonds zu ihnen keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise vermuten ließen, dass die hierin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind oder der Fonds die gleichwertigen Maßnahmen erfüllt und angewendet hat. Jedoch sind Anteilinhaber, bei denen es sich um juristische Personen handelt, die nicht in Irland ansässig sind und Anteile unmittelbar oder mittelbar über oder für eine Handelsniederlassung oder Vertretung in Irland halten, mit Einkünften aus ihren Anteilen oder bei einer Veräußerung der Anteile erzielten Gewinnen in Irland steuerpflichtig.

Wenn der Fonds Steuern einbehält, sieht die irische Gesetzgebung eine Steuerrückerstattung nur an in Irland körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen, an bestimmte erwerbsunfähige Personen und unter bestimmten anderen begrenzten Umständen vor.

## Anteilinhaber, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind

Außer wenn es sich bei einem Anteilinhaber um einen steuerbefreiten irischen Anleger handelt, der hierüber eine maßgebliche Erklärung abgibt, und dem Fonds keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise vermuten ließen, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind, muss der Fonds von einer Ausschüttung (bei der Zahlungen jährlich oder häufiger geleistet werden) an einen Anteilinhaber, der in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist, Steuern zum Satz von 41 % abziehen (25 % wenn der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist und eine entsprechende Erklärung vorliegt). Entsprechend muss der Fonds von anderen Ausschüttungen oder Gewinnen, die dem Anteilinhaber (bei dem es sich nicht um einen steuerbefreiten irischen Anleger handelt, der eine maßgebliche Erklärung abgegeben hat) bei einer Veräußerung, Einlösung, einem Rückkauf, einer Rücknahme, Stornierung, Übertragung oder angenommenen Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilinhaber entstehen, der in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist, Steuern zum Satz von 41 % abziehen (25 % wenn der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist und eine entsprechende Erklärung vorliegt).

Zudem wird möglicherweise eine automatische Ausstiegssteuer (Exit Tax) in Bezug auf Anteile erhoben, die von Anteilhabern, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, am Ende eines maßgeblichen Zeitraums im Fonds gehalten werden. Dabei wird angenommen, dass diese Anteilinhaber (sowohl Gesellschaften als auch natürliche Personen) ihre Anteile bei Ablauf des maßgeblichen Zeitraums veräußert haben („angenommene Veräußerung“), und die Anteilinhaber unterliegen mit dem angenommenen Gewinn (berechnet ohne Einräumung einer steuermindernden Indexbindung), der ihnen aufgrund einer Wertsteigerung der Anteile seit dem Zeitpunkt des Kaufs oder seit der letzten Anwendung der Ausstiegssteuer, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist, gegebenenfalls entstanden ist, der Besteuerung zum Standardsatz von 41 % (25 % wenn der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist und eine entsprechende Erklärung vorliegt).

Um zu berechnen, ob eine weitere Steuer bei einem nachfolgenden Steuertatbestand (mit Ausnahme von Steuertatbeständen aufgrund des Ablaufs eines nachfolgenden maßgeblichen Zeitraums oder Zahlungen, die jährlich oder in kürzeren Abständen erfolgen) anfällt, wird die vorhergehende angenommene Veräußerung zunächst außer Acht gelassen und die entsprechende Steuer normal berechnet. Sofort nach Berechnung dieser Steuer wird auf sie jede Steuer gutgeschrieben, die aufgrund der vorhergehenden angenommenen Veräußerung gezahlt wurde. Wenn die Steuer, die bei einem nachfolgenden Steuertatbestand anfällt, höher ist als diejenige, die bei der vorhergehenden angenommenen Veräußerung angefallen ist, muss der Fonds den Differenzbetrag einbehalten. Wenn die

Steuer, die bei einem nachfolgenden Steuertatbestand anfällt, niedriger ist als diejenige, die bei der vorhergehenden angenommenen Veräußerung angefallen ist, muss der Fonds dem Anteilinhaber den Differenzbetrag erstatten.

Wenn infolge der Steuerzahlung zu einem vorangegangenen angenommenen Steuertatbestand eine Steuerüberzahlung entsteht, ist der im Namen des Fonds handelnde Manager nach der schriftlichen Optierung gegenüber den Steuerbehörden und der schriftlichen Benachrichtigung an den Anteilinhaber nicht verpflichtet, die Rückerstattung zugunsten eines maßgeblichen Anteilinhabers zu veranlassen, sofern der Wert der von dem Anteilinhaber gehaltenen Anteile 15 % des Gesamtwerts der Anteile im Fonds nicht übersteigt. Stattdessen muss sich der Anteilinhaber um eine Rückerstattung direkt von den Steuerbehörden bemühen. Im Falle einer angenommenen Veräußerung bestimmt die irische Gesetzgebung außerdem, bei der Vornahme einer unwiderruflichen Optierung durch den Fonds eine Bewertung der Anteile zum 30. Juni oder 31. Dezember, je nachdem welches Datum später liegt, und unmittelbar vor dem Datum der angenommenen Veräußerung anstatt am Tag der angenommenen Veräußerung vorzunehmen.

### Steuerbefreite irische Anleger

Der Fonds muss bei einem steuerbefreiten Anleger mit Wohnsitz in Irland keine Steuern abziehen, sofern der Fonds im Besitz einer ausgefüllten maßgeblichen Erklärung dieser Personen ist und der Fonds keinen Anlass zur Annahme hat, diese maßgebliche Erklärung sei substantiell unzutreffend. Der steuerbefreite Anleger mit Wohnsitz in Irland muss den Fonds verständigen, wenn er kein steuerbefreiter Anleger mit Wohnsitz in Irland mehr ist. Steuerbefreite irische Anleger, für die der Fonds keine maßgebliche Erklärung besitzt, werden vom Fonds so behandelt, als seien sie keine steuerbefreiten irischen Anleger.

### Personal Portfolio Investment Undertaking („PPIU“)

Der Taxes Act enthält Vorschriften für die Besteuerung von natürlichen Personen, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind und Anteile an Anlageorganismen halten. Die Bestimmungen haben das Konzept eines „Personal Portfolio Investment Undertaking“ („PPIU“) eingeführt. Im Wesentlichen wird ein Anlageorganismus in Bezug auf einen bestimmten Anleger dann als PPIU angesehen, wenn dieser Anleger die Auswahl einzelner oder aller Anlagen des Anlageorganismus beeinflussen kann. Je nach den individuellen Umständen kann ein Anlageorganismus in Bezug auf einzelne, keine oder alle Anleger, die natürliche Personen sind, als PPIU angesehen werden, d. h. er ist nur in Bezug auf diejenigen Anleger, die auf die Anlagenauswahl

„Einfluss nehmen“ können, ein PPIU. Gewinne, die sich aus einem Steuertatbestand für einen Anlageorganismus ergeben, der in Bezug auf eine Person, die den Steuertatbestand ausgelöst hat, ein PPIU ist, werden zum Satz von 60 % besteuert (80 % wenn Angaben zu der Zahlung/ Veräußerung in der Steuererklärung der Person nicht korrekt vorgenommen wurden). Bestimmte Ausnahmen gelten dann, wenn die Anlagen auf breiter Basis vermarktet werden und öffentlich zugänglich sind oder wenn es sich bei den Anlagen des Anlageorganismus nicht um Immobilien handelt. Weitere Beschränkungen können im Falle von Anlagen in Grundstücken oder nicht notierten Aktien, die ihren Wert aus Grundstücken erzielen, erforderlich sein.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die obigen PPIU-Bestimmungen nicht relevant sind für Anteilinhaber, die (i) weder in Irland ansässig sind noch gewöhnlich ansässig sind oder (ii) steuerbefreite irische Anleger sind, in beiden Fällen vorausgesetzt, dass eine maßgebliche Erklärung vorliegt und dass dem Fonds keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr richtig sind.

### Kapitalerwerbsteuer

Die Veräußerung von Anteilen kann der irischen Schenkung- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuer) unterliegen. Sofern der Fonds jedoch unter die Definition eines Anlageorganismus (im Sinne von Section 739B des Taxes Act) fällt, unterliegt die Abgabe von Anteilen durch einen Anteilinhaber nicht der Kapitalerwerbsteuer, sofern (a) der Schenkungsempfänger oder Erbe am Tag der Schenkung oder Erbschaft in Irland weder sein Domizil hat noch gewöhnlich ansässig ist; (b) am Tag der Abgabe entweder der die Anteile abgebenden Anteilinhaber (der „Schenkungsgeber“) in Irland weder sein Domizil hat noch gewöhnlich ansässig ist oder die Abgabe nicht irischem Recht unterliegt, und (c) die Anteile am Tag der Schenkung oder der Erbschaft und am Bewertungstag Bestandteil der Schenkung oder der Erbschaft sind.

Bezüglich der steuerlichen Ansässigkeit in Irland gelten für die Zwecke der Kapitalerwerbsteuer besondere Vorschriften für Personen, die ihr Domizil nicht in Irland haben. Ein Schenkungsempfänger oder Schenkungsgeber, der sein Domizil nicht in Irland hat, gilt zum maßgeblichen Datum nur dann als in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig, wenn:

- (i) diese Person während der fünf Veranlagungsjahre, die dem Veranlagungsjahr, in das das maßgebliche Datum fällt, unmittelbar vorhergehen, in Irland ansässig war; und
- (ii) diese Person zu diesem Datum in Irland

ansässig oder gewöhnlich ansässig ist.

## Stempelabgaben

Generell ist in Irland in Bezug auf die Ausgabe, den Verkauf, die Übertragung, den Rückkauf, die Rücknahme, Stornierung oder Zeichnung von Anteilen des Fonds keine Stempel-, Urkunden-, Übertragungs- oder Registrierungssteuer fällig, vorausgesetzt, dass der Fonds einen Anlageorganismus im Sinne des S739B TCA darstellt. Wird eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen durch die Übertragung von Wertpapieren, Sachvermögen oder sonstigen Werten in natura beglichen, kann auf die Übertragung dieser Werte irische Stempelsteuer fällig werden.

## Deutsches Investmentsteuergesetz

Ziel des Verwalters ist es, die nachstehend aufgeführten Teilfonds in Übereinstimmung mit der so genannten Teilbefreiungsregelung für Aktienfonds nach § 20 Abs. 1 Investmentsteuergesetz 2018 zu verwalten. Ungeachtet anderer Bestimmungen in diesem Prospekt gilt die Teilbefreiungsregelung für jeden Teilfonds, der: (i) während des gesamten Geschäftsjahres kontinuierlich mindestens 51% direkt in Aktien von Unternehmen investiert, die zum Handel an einer anerkannten Börse zugelassen sind oder an einem organisierten Markt notiert sind („Aktienfonds“) und/oder (ii) während des gesamten Geschäftsjahres kontinuierlich mindestens 25 % direkt in Aktien von Unternehmen investiert, die zum Handel an einer anerkannten Börse zugelassen sind oder an einem organisierten Markt notiert sind („Mischfonds“):

Aktienfonds: PineBridge US Research Enhanced Core Equity Fund, PineBridge Asia ex Japan Equity Fund, PineBridge Asia ex Japan Small Cap Equity Fund, PineBridge Emerging Europe Equity Fund, PineBridge Europe Research Enhanced Equity Fund, PineBridge Europe Small Cap Equity Fund, PineBridge Global Emerging Markets Focus Equity Fund, PineBridge Global Focus Equity Fund, PineBridge Greater China Equity Fund, PineBridge India Equity Fund, PineBridge Japan Equity Fund, PineBridge Japan Small Cap Equity Fund, PineBridge Latin America Equity Fund und PineBridge US Large Cap Research Enhanced Fund.

Mischfonds: PineBridge Global Dynamic Asset Allocation Fund.

## Zinsbesteuerungsrichtlinie der Europäischen Union

Von dem Fonds vorgenommene Dividenden- und sonstige Ausschüttungen und die Zahlung des Erlöses aus einem Verkauf und/oder einer Rücknahme von Anteilen des Fonds können künftig je nach dem Anlageportfolio des Fonds und dem Sitz der Zahlstelle (die Zahlstelle im Sinne der Zinsrichtlinie entspricht nicht unbedingt der Person, die rechtlich als Zahlstelle gilt) dem Informationsaustauschsystem oder der Quellensteuer nach der Richtlinie 2003/48/EG des

Rates der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen unterliegen. Erhält ein Anteilinhaber, bei dem es sich um eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige natürliche Person (oder um eine in einem Mitgliedstaat gegründete „sonstige Einrichtung“) handelt, eine Zahlung von einer Zahlstelle, die in einem anderen Mitgliedstaat (oder unter bestimmten Umständen demselben Mitgliedstaat wie der Anteilinhaber) ansässig ist, kann die Richtlinie anwendbar sein. Die Richtlinie gilt für Zahlungen von „Zinserträgen“ (zu denen auch Ausschüttungen oder Rückzahlungen durch Investmentfonds gehören können) oder sonstige ähnliche Erträge, die ab dem 1. Juli 2005 vorgenommen werden. Von Antragstellern auf Ausgabe von Anteilen des Fonds wird verlangt, bestimmte in der Richtlinie vorgeschriebene Angaben zu machen.

Im Sinne der Richtlinie schließen Zinserträge Ertragsausschüttungen bestimmter Investmentfonds ein (im Falle von Fonds mit Domizil in der EU gilt die Richtlinie derzeit nur für OGAW), wenn ein Fonds mehr als 15 % seiner Vermögenswerte direkt oder indirekt in verzinsliche Wertpapiere investiert hat, sowie Erträge aus Verkauf, Erstattung oder Rücknahme von Fondsanteilen, sofern der Fonds 25% seiner Vermögenswerte direkt oder indirekt in verzinsliche Wertpapiere investiert hat.

Irland hat die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Jede irische Zahlstelle, die im Auftrag des Fonds eine Zinszahlung an eine natürliche Person und bestimmte sonstige Einrichtungen entsprechend der Definition in den Taxes Acts, die in einem maßgeblichen Hoheitsgebiet ansässig sind, vornimmt, muss möglicherweise nähere Angaben zu der Zahlung gegenüber den irischen Steuerbehörden machen, die diese Informationen wiederum an die zuständigen Behörden des maßgeblichen Hoheitsgebiets, in dem die jeweilige natürliche Person und die betreffenden sonstigen Einrichtungen ansässig sind, weiterleiten.

Am 24. März 2014 hat der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie zur Änderung der EU-Zinsrichtlinie (Nr. 2003/48/EG) verabschiedet. Die geänderte Richtlinie erweitert unter anderem den Geltungsbereich der Richtlinie auf AIFs (derzeit werden AIFs als nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallend betrachtet). Zweck der Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie ist die Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen zwischen allen Investmentfonds, ungeachtet ihrer Rechtsform.

Die Änderungen werden unter anderem (i) den Geltungsbereich der Richtlinie auf alle Arten von regulierten Investmentfonds ausdehnen (in der Praxis bedeutet dies, dass AIFs unter die geänderte Richtlinie fallen), (ii) den Geltungsbereich der Richtlinie auf Zahlungen ausdehnen, die über bestimmte zwischengeschaltete Nicht-EU-Strukturen zum

wirtschaftlichen Nutzen einer in einem EU-Mitgliedstaat ansässigen natürlichen Person vorgenommen werden, und (iii) bestimmte EU-Einrichtungen und Rechtsvereinbarungen einschließen, die keiner wirksamen Besteuerung gemäß der Definition einer „sonstigen Einrichtung“ unterliegen, und (iv) in die Definition von Zinsen andere Erträge einschließen, die Zinsen im Wesentlichen entsprechen.

Die Mitgliedstaaten hatten bis zum Januar 2016 Zeit, um die notwendigen nationalen Gesetze zur Umsetzung der Richtlinie zu verabschieden, die voraussichtlich ab 2017 angewendet werden wird.

## FATCA

Im Rahmen des von den Vereinigten Staaten („USA“) erlassenen Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) wird die Informationsübermittlung und Zusammenarbeit im Hinblick auf bestimmte US-Personen, deren Kapitalanlagen sich außerhalb der USA befinden oder die Konten bei nicht-US-amerikanischen Finanzinstituten haben, verstärkt, um sicherzustellen, dass diese den vorschriftsmäßigen Betrag an US-Steuern entrichten.

Nach FATCA unterliegt ein nicht-US-amerikanischer Fonds („Fonds“) mit bestimmten Merkmalen, die zu seiner Einstufung als ausländisches Finanzinstitut („FFI“) gemäß FATCA führen und der direkt oder indirekt Anlagen in den USA tätigt einer Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Zahlungen an den Fonds aus US-Einkommen, wie feste und bestimmbare regelmäßige jährliche Erträge („FDAP“) (z. B. Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerträge aus dem Verkauf bzw. der Veräußerung von Vermögensgegenständen, die zu aus den USA stammenden Zinsen oder Dividenden führen können, es sei denn das FFI trifft eine Vereinbarung mit dem US Internal Revenue Service („IRS“) („FFI-Vereinbarung“) oder das FFI hat seinen Sitz in einem IGA-Land (siehe unten). Eine FFI-Vereinbarung legt dem FFI Verpflichtungen auf wie etwa die Offenlegung bestimmter Informationen über US-Anleger direkt gegenüber dem IRS und die Erhebung von Quellensteuer im Falle von nicht kooperationsbereiten Anlegern. Zu diesem Zweck würde der Fonds unter die Definition eines FFI im Sinne des FATCA fallen.

Sowohl vor dem Hintergrund der Tatsache, dass das erklärte politische Ziel des FATCA darin besteht, eine Informationsübermittlung zu erreichen (anstatt die Quellensteuer lediglich einzutreiben), als auch im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die in bestimmten rechtlichen Hoheitsgebieten in Bezug auf die Einhaltung des FATCA durch FFIs bestehen, haben die USA bei der Umsetzung des FATCA einen intergouvernementalen Ansatz entwickelt. Diesbezüglich haben die irische und die US-amerikanische Regierung am 21. Dezember 2012 eine zwischenstaatliche Vereinbarung unterzeichnet

(„irische IGA“) und in den Finance Act 2013 wurde eine Bestimmung für die Anwendung der irischen IGA aufgenommen, die außerdem den Erlass von Verordnungen durch die irischen Steuerbehörden in Bezug auf die sich aus der irischen IGA ergebenden Anforderungen zur Registrierung und Informationsübermittlung erlaubt. Hierzu haben die Steuerbehörden (in Verbindung mit dem Finanzministerium) entsprechende Vorschriften – S.I. No. 292 von 2014 – mit Wirkung zum 1. Juli 2014 erlassen.

Die irische IGA ist darauf ausgerichtet, die Belastung für irische FFIs hinsichtlich der Einhaltung des FATCA durch die Vereinfachung des Compliance-Prozesses und die Minimierung des Quellensteuerrisikos zu reduzieren. Nach der irischen IGA werden von jedem irischen Fonds (es sei denn der Fonds ist von den FATCA-Anforderungen befreit) jährlich Informationen über relevante US-Anleger direkt an die irischen Steuerbehörden weitergegeben, die diese dann an den IRS übermitteln, ohne dass das FFI eine Vereinbarung mit dem IRS treffen muss. Gleichwohl muss sich das FFI generell beim IRS registrieren, um eine Global Intermediary Identification Number (globale Vermittler-Identifikationsnummer, allgemein als GIIN bezeichnet) zu erhalten.

Nach der irischen IGA sind FFIs in der Regel nicht verpflichtet, die Quellensteuer von 30 % einzubehalten. Falls der Fonds infolge des FATCA bezüglich seiner Anlagen der US-Quellensteuer unterliegt, können die Direktoren jede Maßnahme in Bezug auf die Anlage eines Anlegers im Fonds einleiten, damit ein solcher Einbehalt wirtschaftlich von dem jeweiligen Anleger getragen wird, dessen Versäumnis, die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen oder ein teilnehmendes FFI zu werden, den Einbehalt veranlasst hat.

Der Manager ist dazu berechtigt, von den Anteilhabern im Auftrag des Fonds (oder eines beauftragten Dienstleisters) die Bereitstellung jeglicher Informationen zu Ihrem Steuerstatus, ihrer Identität oder ihrem Wohnsitz zu verlangen, um jegliche Meldepflichten, die dem Fonds infolge der IGA oder jeglicher in Zusammenhang mit der Vereinbarung verabschiedeter Gesetze obliegen, zu erfüllen, und es wird davon ausgegangen, dass die Anteilhaber durch ihren Besitz von Anteilen die automatische Weiterleitung solcher Informationen durch den Fonds (oder einen beauftragten Dienstleister) oder eine andere Person an die zuständigen Steuerbehörden genehmigt haben.

Der Manager erklärt sich im Namen des Fonds (oder eines beauftragten Dienstleisters) damit einverstanden, dass die für die Zwecke der FATCA-Einhaltung übermittelten Informationen (einschließlich solcher zur Identität von Anteilhabern) nur für die Nutzung durch den Fonds (oder einen beauftragten Dienstleister) zum Zwecke der Erfüllung

der FATCA-Anforderungen bestimmt sind, und der Manager erklärt sich im Namen des Fonds (oder eines beauftragten Dienstleisters) dazu bereit, soweit gesetzlich zulässig angemessene Maßnahmen zur vertraulichen Behandlung dieser Informationen zu ergreifen, abgesehen davon, dass der Manager solche Informationen im Auftrag des Fonds (i) an seine leitenden Angestellten, Direktoren, Vertreter und Berater, (ii) soweit erforderlich oder ratsam in Verbindung mit Steuerangelegenheiten, einschließlich der Sicherstellung der FATCA-Einhaltung, und (iv) soweit ansonsten gesetzlich oder aufgrund einer gerichtlichen Verfügung erforderlich oder auf Anraten seiner Berater weiterleiten kann.

Obwohl der Manager versucht, alle dem Fonds auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um den Einbehalt der FATCA-Quellensteuer zu vermeiden, kann keine Garantie dafür übernommen werden, dass der Manager in der Lage ist, diesen Verpflichtungen Genüge zu leisten. Falls der Fonds infolge der FATCA-Regelung einer Quellensteuer unterliegt, kann der Wert der von den Anlegern gehaltenen Anteile materielle Verluste erleiden.

Potenzielle Anleger sollten bezüglich der Anwendung der FATCA-Regelung auf diese Anlage und der Belege, die dem Fonds eventuell vorgelegt werden müssen, ihren Steuerberater konsultieren. In dieser Dokumentation kann Folgendes enthalten sein: (i) Informationen zum Nachweis von Staatsangehörigkeit, Sitz, Eigentum, Steuerstatus, Unternehmen oder Kontrolle (beide unmittelbar und mittelbar) von Antragstellern oder Anteilinhabern und (ii) Formulare der Steuerbehörden zur Selbstzertifizierung oder für Alternativen und Rechtsnachfolger bei der Ausübung eines Handels oder Unternehmens in den USA oder Nachfolger zu solchen IRS-Formularen. Zusätzlich können der Manager, der Treuhänder oder die im Namen des Fonds handelnde Verwaltungs- und Übertragungsstelle eine Zertifizierung, Nachweise und andere für sie akzeptable oder anderweitig von ihnen geforderte relevante Informationen im Rahmen des Rechts zuständiger Rechtsordnungen verlangen, darunter zum Beispiel einen Verzicht auf alle nicht dem Recht der USA entsprechenden Gesetze, die die Meldung solcher Zertifizierungen, Nachweise und anderer relevanter Informationen verhindern könnten, damit der Fonds in der Lage ist, in allen Rechtsordnungen einen reduzierten Quellensteuersatz in Anspruch zu nehmen, aus denen oder über die er Zahlungen auf seine Vermögenswerte erhält, oder um allen etwaigen Berichtspflichten gegenüber Steuerbehörden nachzukommen.

Die oben genannten Zertifizierungen und anderen Informationen, Dokumentationen oder Nachweise sind vorzulegen (i) als eine Bedingung für Auszahlungen auf Anteile gegebenenfalls ohne Entrichtung oder durch Entrichtung eines reduzierten Satzes von Quellensteuern oder ersatzweiser Quellensteuern, und (ii) um es dem Manager, dem

Treuhänder und der Verwaltungs- und Übertragungsstelle zu ermöglichen, ihre Pflichten und Verbindlichkeiten im Hinblick auf Steuern oder andere Abgaben zu bestimmen, die sie womöglich entrichten, abziehen oder von Zahlungen bezüglich solcher Anteile oder dem Inhaber solcher Anteile gemäß aktueller oder künftiger Gesetze oder Vorschriften der USA oder deren politischer Untergliederungen oder einer dortigen Steuerbehörde einbehalten müssen, oder um Berichts- und andere Anforderungen gemäß solcher Gesetze oder Vorschriften zu erfüllen, darunter zum Beispiel alle anwendbaren Bestimmungen der FATCA (gemäß nachstehender Definition) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### **Gemeinsamer Meldungsstandard**

Der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) gebilligte Common Reporting Standard („CRS“ – Gemeinsamer Meldungsstandard) stärkt den Datenaustausch und die Compliance-Regeln in Bezug auf die am CRS beteiligten rechtlichen Hoheitsgebiete. Mit Wirkung zum 17. Dezember 2015 haben sich mehr als 90 Hoheitsgebiete zum Datenaustausch gemäß dem CRS verpflichtet, und 60 Länder haben den CRS zum 1. Januar 2016 erlassen. Gemäß dem CRS muss ein Fonds, der in einem am CRS beteiligten Hoheitsgebiet ansässig ist („Fonds“), den CRS einhalten und ist zur Informationsoffenlegung in Bezug auf seine Anleger sowie zur potenziellen Meldung von Informationen zu meldepflichtigen Personen an die am CRS beteiligten Rechtsordnungen verpflichtet.

Irland hat sich zur frühzeitigen Einführung des CRS verpflichtet (sodass der Datenaustausch im September 2017 beginnen wird) und die Gesetzgebung zur Umsetzung des CRS wurde im Rahmen des Finance Act 2014 durch Einfügung der Section 891F des Taxes Consolidation Act 1997 verabschiedet. Es wird erwartet, dass von den irischen Steuerbehörden in Kürze CRS-Verordnungen erlassen werden.

Die irischen Verordnungen werden die Anforderungen und den Compliance-Prozess für den Fonds darlegen. Informationen zu meldepflichtigen Anlegern werden von jedem einzelnen Fonds einmal im Jahr direkt an die irischen Steuerbehörden gemeldet, die diese Informationen dann an die zuständigen, am CRS beteiligten Rechtsordnungen weiterleiten.

Der Manager ist dazu berechtigt, von den Antragstellern oder Anteilinhabern im Auftrag des Fonds (oder eines beauftragten Dienstleisters) die Bereitstellung jeglicher Informationen zu Ihrem Steuerstatus, ihrer Identität oder ihrem Steuerwohnsitz zu verlangen, um jegliche Meldepflichten, die dem Fonds infolge des CRS oder jeglicher in Zusammenhang mit dem CRS verabschiedeter Gesetze obliegen, zu erfüllen. Es wird davon ausgegangen, dass die Anteilinhaber durch

ihren Besitz von Anteilen die automatische Weiterleitung solcher Informationen durch den Fonds (oder einen beauftragten Dienstleister) oder eine andere Person gegenüber an die zuständigen Steuerbehörden genehmigt haben. Zudem kann der Manager (oder ein beauftragter Dienstleister) im Namen des Fonds Zertifizierungen, Nachweise und andere für ihn akzeptable oder anderweitig von ihm gemäß CRS anwendbaren Rechtsordnungen geforderte Informationen verlangen, darunter zum Beispiel einen Verzicht auf alle nicht dem Recht der USA entsprechenden Gesetze, die die Meldung solcher Zertifizierungen, Nachweise und anderer relevanter Informationen verhindern könnten, damit der Fonds in der Lage ist, allen etwaigen Berichtspflichten gegenüber Steuerbehörden nachzukommen. Es wird davon ausgegangen, dass Anleger alle Formulare und Zertifizierungen gemäß deren Bestimmungen oder in der Folge vorgenommener Änderungen aktualisieren oder ersetzen.

Der Manager erklärt sich im Namen des Fonds (oder eines beauftragten Dienstleisters) damit einverstanden, dass die für die Zwecke der CRS-Einhaltung übermittelten Informationen (einschließlich solcher zur Identität von Anteilhabern) nur für die Nutzung durch den Fonds (oder einen beauftragten Dienstleister) zum Zwecke der Erfüllung der CRS-Anforderungen bestimmt sind, und der Manager erklärt sich im Namen des Fonds (oder eines beauftragten Dienstleisters) dazu bereit, soweit gesetzlich zulässig angemessene Maßnahmen zur vertraulichen Behandlung dieser Informationen zu ergreifen, abgesehen davon, dass der Manager solche Informationen im Auftrag des Fonds (i) an seine leitenden Angestellten, Direktoren, Vertreter und Berater, (ii) soweit erforderlich oder ratsam in Verbindung mit Steuerangelegenheiten, einschließlich der Sicherstellung der CRS-Einhaltung, und (iv) soweit ansonsten gesetzlich oder aufgrund einer gerichtlichen Verfügung erforderlich oder auf Anraten seiner Berater weiterleiten kann.

Alle Antragsteller und Anteilhaber haben die freigestellten Parteien gegen alle Schäden, Verluste, Auslagen oder Verbindlichkeiten, darunter gegen jede Haftung für Steuern, Strafgebühren, steuerliche Strafzuschläge, Zinsen oder Barauslagen, sicherzustellen, die sich aus ihrer Nichtbefolgung entsprechender Anforderungen dieser Parteien oder von anwendbaren Berichtsanforderungen gemäß FATCA oder CRS ergeben. Ansprüche auf Entschädigung sind von den freigestellten Parteien nach Treu und Glauben und nur aus vernünftigen Gründen auszuüben, und die freigestellten Parteien haben nicht die Absicht, eine Einbehaltung, Aufrechnung oder Rechte auf Abzüge gemäß den oben genannten Bestimmungen außer in dem Umfang auszuüben, der nach geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist.

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### Veröffentlichung des Anteilspreises

Wenn die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen nicht unter den in diesem Prospekt im Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Wertes eines Teilfonds und der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“ beschriebenen Umständen vorübergehend ausgesetzt sind, wird der Nettoinventarwert je Anteil jedes Teilfonds an der Anschrift der Verwaltungs- und Übertragungsstelle bekannt gegeben und für jeden Handelstag im Internet unter [www.pinebridge.com](http://www.pinebridge.com) sowie in anderen Quellen veröffentlicht, die der Verwaltungsrat für angemessen hält.

### Mitteilungen an Anteilinhaber

Alle an Anteilinhaber zu sendenden Mitteilungen können entweder per Post an die Anschrift jedes Anteilinhabers oder des im jeweiligen Anteilinhaberregister erstgenannten von gemeinsamen Anteilinhabern oder an die letzte verfügbare Faxnummer eines solchen Anteilinhabers oder per E-Mail gesandt werden.

### Versammlungen

Der Treuhänder oder der Manager kann jederzeit eine Versammlung der Anteilinhaber eines Teilfonds einberufen. Der Manager muss eine solche Versammlung einberufen, wenn dies von den Inhabern von insgesamt mindestens fünfundsiebzig Prozent (75 %) der umlaufenden Anteile (unter Nichtberücksichtigung der vom Manager gehaltenen Anteile) des betreffenden Teilfonds verlangt wird.

Auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilinhaber werden alle Geschäfte durch Sonderbeschluss erledigt, sofern in der Einberufungsbekanntmachung nicht anderweitig festgelegt.

Jede Versammlung muss den Anteilinhabern mindestens einundzwanzig (21) Tage im Voraus bekannt gegeben werden. In der Bekanntmachung sind Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung sowie die Bestimmungen des einzubringenden Antrags anzugeben. Eine Kopie der Bekanntmachung ist dem Treuhänder per Post zuzusenden, sofern die Versammlung nicht vom Treuhänder einberufen wird. Eine Kopie der Bekanntmachung ist dem Manager per Post zuzusenden, sofern die Versammlung nicht vom Manager einberufen wird. Die Tatsache, dass ein Anteilinhaber versehentlich nicht benachrichtigt wurde oder dass er die Benachrichtigung nicht erhalten hat, macht die Verhandlungen auf der Versammlung nicht ungültig.

Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn Anteilinhaber persönlich oder durch

Stimmrechtsvertreter vertreten sind, die mindestens ein Zehntel der Anzahl der zu diesem Zeitpunkt umlaufenden Anteile des jeweiligen Teilfonds halten oder vertreten. Auf einer Versammlung werden Angelegenheiten nur dann verhandelt, wenn zu Beginn dieser Verhandlungen die erforderliche Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Auf einer Versammlung hat (a) bei einer Abstimmung durch Handaufheben jeder persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter vertretene Anteilinhaber eine Stimme und (b) bei einer Abstimmung durch Stimmzettel jeder persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter vertretene Anteilinhaber eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil.

Für die jeweiligen Rechte der Anteilinhaber an den verschiedenen Teilfonds gelten die vorstehenden Bestimmungen vorbehaltlich folgender Änderungen:

- (a) ein Beschluss, der nach Ansicht des Managers nur einen Teilfonds betrifft, gilt als ordnungsgemäß gefasst, wenn er auf einer gesonderten Versammlung der Anteilinhaber dieses Teilfonds gefasst wird;
- (b) ein Beschluss, der nach Ansicht des Managers mehr als einen Teilfonds betrifft, aber nicht zu einem Interessenkonflikt zwischen den Anteilinhabern der jeweiligen Teilfonds führt, gilt als ordnungsgemäß gefasst, wenn er auf einer gemeinsamen Versammlung der Anteilinhaber dieser Teilfonds gefasst wird;
- (c) ein Beschluss, der nach Ansicht des Managers mehr als einen Teilfonds betrifft und zu einem Interessenkonflikt zwischen den Anteilinhabern der jeweiligen Teilfonds führt oder führen könnte, gilt nur dann als ordnungsgemäß gefasst, wenn er nicht auf einer gemeinsamen Versammlung der Anteilinhaber dieser Teilfonds, sondern auf gesonderten Versammlungen der Anteilinhaber dieser Teilfonds gefasst wird.

### Abschlüsse und Zustellung von Dokumenten

Das Rechnungsjahr des Fonds und jedes Teilfonds endet am 31. Dezember jedes Jahres. Ein Jahresbericht des Fonds und jedes Teilfonds wird spätestens 4 Monate nach dem Ende des Zeitraums, auf den er sich bezieht, erstellt. Außerdem wird ein Halbjahresbericht des Fonds und jedes Teilfonds spätestens 2 Monate nach dem Ende des Zeitraums, auf den er sich bezieht (und bei dem es sich um die sechs Monate bis zum 30. Juni jedes Jahres handelt), erstellt. Der Jahresbericht ist ein geprüfter Bericht, und der Halbjahresbericht ist ein ungeprüfter Bericht. Der jüngste Jahresbericht bzw. Halbjahresbericht kann von allen Anteilinhabern kostenlos beim Manager oder der Verwaltungs- und Übertragungsstelle in gedruckter oder elektronischer Form angefordert werden und wird

durch den Manager oder die Verwaltungs- und Übertragungsstelle an die Zentralbank versandt. Potenzielle Anleger erhalten den jüngsten Jahresbericht auf Anfrage. Die Verteilung dieses Prospekts oder der Nachträge in einem Hoheitsgebiet ist nur zulässig, wenn ihm ein Exemplar des letzten Jahresberichts des Fonds und, falls nach diesem Jahresbericht veröffentlicht, ein Exemplar des letzten Halbjahresberichts beiliegt. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospekts.

### Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge, bei denen es sich nicht um Verträge handelt, die im Rahmen des üblichen Geschäftsverlaufs geschlossen wurden, wurden abgeschlossen und sind wesentlicher Natur oder können wesentlicher Natur sein:

- (i) **Treuhandurkunde** (in der jeweils geltenden Fassung) vom 26. Januar 2021 zwischen dem Manager und der State Street Custodial Services (Ireland) Limited, die von Zeit zu Zeit entsprechend den Anforderungen der Zentralbank geändert, ergänzt oder konsolidiert wird. Der Treuhänder wird unter bestimmten Umständen aus dem Vermögen des Fonds entschädigt, wobei jedoch Fälle der fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung oder der unkorrekten Erfüllung seiner Pflichten ausgenommen sind.
- (ii) **Verwaltungsvertrag** (in der jeweils geltenden Fassung) vom 19. Februar 2013 zwischen dem Manager und der State Street Fund Services (Ireland) Limited, nach dem Letztere zur Registrier-, Transfer-, Bewertungs- sowie Verwaltungs- und Übertragungsstelle des Fonds bestellt wurde, der von Zeit zu Zeit entsprechend den Anforderungen der Zentralbank geändert, ergänzt oder konsolidiert wird. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag sieht bestimmte Entschädigungen zugunsten der Verwaltungs- und Übertragungsstelle vor, die aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds zu zahlen sind, wobei jedoch Angelegenheiten, die auf Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Unterlassung, vorsätzlichem Fehlverhalten, Täuschungsabsicht, Betrug oder bewusst fahrlässigem Verhalten seitens der Verwaltungs- und Übertragungsstelle bei der Erfüllung bzw. Nichterfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten beruhen, ausgeschlossen sind.

Die Anlageverwaltungsverträge zwischen dem Manager und den jeweiligen Anlageverwaltern jedes der Teilfonds sind nachstehend aufgeführt.

- (i) **Anlageverwaltungsvertrag** (in der jeweils geltenden Fassung) vom 19. Februar 2013

zwischen dem Manager und PineBridge Investments Asia Limited, der von Zeit zu Zeit entsprechend den Anforderungen der Zentralbank geändert oder ergänzt wird. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich oder unter den im Vertrag angegebenen Umständen gekündigt werden. Der Vertrag sieht bestimmte Entschädigungen zugunsten des Anlageverwalters vor, wobei jedoch Angelegenheiten, die auf vorsätzlicher Unterlassung, Täuschungsabsicht, Betrug, Fahrlässigkeit oder fahrlässiger Missachtung des Anlageverwalters bei der Erfüllung bzw. Nichterfüllung seiner Pflichten und Aufgaben beruhen, ausgeschlossen sind.

- (ii) **Anlageverwaltungsvertrag** (in der jeweils geltenden Fassung) vom 19. Februar 2013 zwischen dem Manager und PineBridge Investments LLC, der von Zeit zu Zeit entsprechend den Anforderungen der Zentralbank geändert oder ergänzt wird. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich oder unter den im Vertrag angegebenen Umständen gekündigt werden. Der Vertrag sieht bestimmte Entschädigungen zugunsten des Anlageverwalters vor, wobei jedoch Angelegenheiten, die auf vorsätzlicher Unterlassung, Täuschungsabsicht, Betrug, Fahrlässigkeit oder fahrlässiger Missachtung des Anlageverwalters bei der Erfüllung bzw. Nichterfüllung seiner Pflichten und Aufgaben beruhen, ausgeschlossen sind.

- (iii) **Anlageverwaltungsvertrag** (in der jeweils geltenden Fassung) vom 19. Februar 2013 zwischen dem Manager und PineBridge Investments Europe, der von Zeit zu Zeit entsprechend den Anforderungen der Zentralbank geändert oder ergänzt wird. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich oder unter den im Vertrag angegebenen Umständen gekündigt werden. Der Vertrag sieht bestimmte Entschädigungen zugunsten des Anlageverwalters vor, wobei jedoch Angelegenheiten, die auf vorsätzlicher Unterlassung, Täuschungsabsicht, Betrug, Fahrlässigkeit oder fahrlässiger Missachtung des Anlageverwalters bei der Erfüllung bzw. Nichterfüllung seiner Pflichten und Aufgaben beruhen, ausgeschlossen sind.

- (iv) **Anlageverwaltungsvertrag** (in der jeweils geltenden Fassung) vom 19. Februar 2013 zwischen dem Manager und PineBridge Investments Japan Co., Ltd., der von Zeit zu Zeit entsprechend den Anforderungen der Zentralbank geändert oder ergänzt wird. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist

von 90 Tagen schriftlich oder unter den im Vertrag angegebenen Umständen gekündigt werden. Der Vertrag sieht bestimmte Entschädigungen zugunsten des Anlageverwalters vor, wobei jedoch Angelegenheiten, die auf vorsätzlicher Unterlassung, Täuschungsabsicht, Betrug, Fahrlässigkeit oder fahrlässiger Missachtung des Anlageverwalters bei der Erfüllung bzw. Nichterfüllung seiner Pflichten und Aufgaben beruhen, ausgeschlossen sind.

- (v) **Anlageverwaltungsuntervertrag** vom 24. September 2018 zwischen PineBridge Investments Asia Limited und PineBridge Investments Japan Co., Ltd; und
- (vi) **Anlageverwaltungsvertrag** vom 21. Oktober 2016 zwischen dem Manager und PineBridge Investments Singapore Limited, der von Zeit zu Zeit entsprechend den Anforderungen der Zentralbank geändert oder ergänzt wird. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich oder unter den im Vertrag angegebenen Umständen gekündigt werden. Der Vertrag sieht bestimmte Entschädigungen zugunsten des Anlageverwalters vor, wobei jedoch Angelegenheiten, die auf Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Unterlassung, fahrlässiger Missachtung oder Betrug des Anlageverwalters bei der Erfüllung bzw. Nichterfüllung seiner Pflichten und Aufgaben beruhen, ausgeschlossen sind.

#### *PineBridge India Equity Fund*

- (i) Verwaltungsvertrag vom 27. März 2009 zwischen dem Manager, der Verwaltungs- und Übertragungsstelle und der mauritischen Tochtergesellschaft, der von Zeit zu Zeit entsprechend den Anforderungen der Zentralbank geändert oder ergänzt wird und gemäß dem der Manager die Verwaltungs- und Übertragungsstelle zum Verwalter der mauritischen Tochtergesellschaft ernannt hat. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich oder unter den im Vertrag angegebenen Umständen gekündigt werden. Der Vertrag sieht bestimmte Entschädigungen zugunsten der Verwaltungs- und Übertragungsstelle vor, die aus dem Vermögen der mauritischen Tochtergesellschaft zu zahlen sind, wobei jedoch Angelegenheiten, die auf Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Unterlassung, vorsätzlichem Fehlverhalten, Täuschungsabsicht, Betrug oder bewusst fahrlässigem Verhalten seitens der Verwaltungs- und Übertragungsstelle bei der Erfüllung bzw. Nichterfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten beruhen, ausgeschlossen sind.
- (ii) Verwahrstellenvertrag vom 27. März 2009 zwischen dem Manager, dem Treuhänder und der mauritischen Tochtergesellschaft, der von Zeit zu Zeit entsprechend den Anforderungen der Zentralbank geändert oder ergänzt wird und gemäß dem der Manager den Treuhänder zur Verwahrstelle für die mauritische Tochtergesellschaft ernannt hat. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich oder unter den im Vertrag angegebenen Umständen gekündigt werden. Die Verwahrstelle wird unter bestimmten Umständen aus dem Vermögen der mauritischen Tochtergesellschaft entschädigt, wobei jedoch Fälle der ungerechtfertigten Nichterfüllung oder der unkorrekten Erfüllung ihrer Pflichten ausgenommen sind.
- (iii) Anlageverwaltungsvertrag (Tochtergesellschaft) vom 27. März 2009 zwischen dem Manager, dem Anlageverwalter des PineBridge India Equity Fund und der mauritischen Tochtergesellschaft, der von Zeit zu Zeit entsprechend den Anforderungen der Zentralbank geändert oder ergänzt wird. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich oder unter den im Vertrag angegebenen Umständen gekündigt werden. Der Vertrag sieht bestimmte Entschädigungen zugunsten der mauritischen Tochtergesellschaft und des Anlageverwalters vor, wobei jedoch Angelegenheiten, die auf vorsätzlichem Fehlverhalten, Nachlässigkeit, Täuschungsabsicht, Fahrlässigkeit oder fahrlässiger Missachtung bei der Erfüllung bzw. Nichterfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben beruhen, ausgeschlossen sind.

Nähere Angaben zu weiteren wesentlichen Verträgen, die sich auf einen oder mehrere bestimmte Teilfonds beziehen, finden sich in den jeweiligen Nachträgen.

#### **Einsehbare Dokumente**

Exemplare der folgenden Dokumente können am Sitz des Managers an jedem Geschäftstag eingesehen werden:

- (a) Jahresberichte, einschließlich der geprüften Abschlüsse, und Halbjahresberichte, einschließlich der ungeprüften Abschlüsse, sobald veröffentlicht;
- (b) die vorstehend und in dem betreffenden Nachtrag genannten wesentlichen Verträge;
- (c) die Verordnungen, die OGAW-Verordnungen der Zentralbank und die Zentralbank-Richtlinie;
- (d) eine Liste der Funktionen jedes der Verwaltungsratsmitglieder als Verwaltungsratsmitglied und Gesellschafter

während der letzten fünf Jahre unter Angabe derjenigen, die gegenwärtig bestehen.

Exemplare der vorgenannten Dokumente sind auf Anfrage beim Manager erhältlich; im Falle der Buchstaben (b) und (c) ist die Gebühr fällig, die der Manager für angemessen hält, mit Ausnahme der Treuhandurkunde, die kostenlos erhältlich ist.

### Zugang zu Dokumenten

Die folgenden Dokumente können auf einem dauerhaften Datenträger (einschließlich schriftlich bzw. per E-Mail) oder in elektronischem Format auf einer vom Manager zu diesem Zweck bestimmten Website (und verfügbar über [www.pinebridge.com](http://www.pinebridge.com)) bereitgestellt werden. Ein schriftliches Exemplar der folgenden Dokumente erhalten die Anteilhaber auf Anfrage kostenlos:

- diesen Prospekt;
- die letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft, sobald veröffentlicht; und
- die wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document, „KIID“).

Eine aktuelle Version der KIID können in einem elektronischen Format auf einer vom Manager zu diesem Zweck bestimmten Website (und verfügbar über [www.pinebridge.com](http://www.pinebridge.com)) bereitgestellt werden.

Außerdem sind Exemplare der folgenden Dokumente kostenlos beim Sitz des Managers in Irland an Geschäftstagen während der üblichen Öffnungszeiten erhältlich:

- die Treuhandurkunde;
- die letzten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds.

### Auflösung der Gesellschaft

Der Manager kann jederzeit beschließen, einen beliebigen Teilfonds aufzulösen.

Zudem können der Fonds und jeder beliebige Teilfonds unter den folgenden Umständen beendet werden:

- (a) vom Treuhänder, wenn sich zeigt, dass
- (i) der Manager in Liquidation geht (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zum Zwecke der Umstrukturierung oder Verschmelzung zu Bedingungen, denen der Treuhänder zuvor schriftlich zugestimmt hat), seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder (nach vernünftiger Ansicht des Treuhänders) de facto unter die Kontrolle einer Gesellschaft oder Person gerät, welcher der Treuhänder begründetermaßen

nicht zustimmt, oder wenn ein Zwangsverwalter über Vermögenswerte des Managers eingesetzt oder für den Manager ein Prüfer gemäß dem Companies Act von 2014 in seiner aktuellen Fassung ernannt wird oder der Manager seinen Geschäftsbetrieb eingestellt hat;

- (ii) der Manager oder seine Beauftragten nach begründeter Ansicht des Treuhänders nicht in der Lage sind, ihre Aufgaben zufriedenstellend zu erfüllen, oder ihre Aufgaben tatsächlich nicht zufriedenstellend erfüllen oder irgendeine andere Handlung unternehmen, die nach begründeter Ansicht des Treuhänders zum Ziel hat, den Ruf des Fonds zu schädigen, oder den Interessen der Anteilhaber schadet, und kein Ersatzmanager bestellt wird;
- (iii) Gesetze verabschiedet werden, durch die es rechtswidrig oder nach begründeter Ansicht des Treuhänders undurchführbar oder unratsam wird, den Fonds oder einen seiner Teilfonds fortzuführen; oder
- (iv) der Manager innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem der Treuhänder dem Manager seinen Wunsch, aus dem Amt zu scheiden, schriftlich mitgeteilt hat, keinen neuen Treuhänder bestellt hat;

(b) vom Manager, wenn sich zeigt, dass

- (i) der Treuhänder in Liquidation geht (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zum Zwecke der Umstrukturierung oder Verschmelzung unter Bedingungen, denen der Manager zuvor schriftlich zugestimmt hat), seine Geschäftstätigkeit einstellt oder (nach vernünftiger Ansicht des Managers) de facto unter die Kontrolle einer Gesellschaft oder Person gerät, welcher der Manager begründetermaßen nicht zustimmt, oder wenn ein Zwangsverwalter über Vermögenswerte des Treuhänders eingesetzt oder für den Treuhänder ein Prüfer gemäß dem Companies Act von 2014 in seiner aktuellen Fassung ernannt wird;
- (ii) der Fonds und jeder Teilfonds kein genehmigter OGAW mehr ist;
- (iii) Gesetze verabschiedet werden, durch die es rechtswidrig oder nach

begründeter Ansicht des Managers undurchführbar oder unratsam wird, den Fonds oder einen seiner Teilfonds fortzuführen; oder

- (iv) der Treuhänder innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem der Manager dem Treuhänder seinen Wunsch, aus dem Amt zu scheiden, schriftlich mitgeteilt hat, keinen neuen Manager bestellt hat;
- (c) von den Anteilhabern durch Beschluss auf einer außerordentlichen Hauptversammlung.

Falls der Treuhänder und der Manager den Fonds oder einen Teilfonds auflösen, müssen sie dies den Anteilhabern wenn möglich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten anzeigen. Falls eine Frist von drei Monaten nicht eingehalten werden kann, werden der Treuhänder und der Manager die Auflösung so bald wie möglich und für Teilfonds, die bei der SFC registriert sind, mindestens einen Monat vor der Auflösung eines Teilfonds oder des Fonds anzeigen. Bei Beendigung des Fonds oder eines oder mehrerer Teilfonds wird der Manager zu dem- bzw. denjenigen Zeitpunkt(en), die er für angebracht hält, und nach seinem alleinigen Ermessen die Ausschüttung des gesamten Nettobarerlöses aus der Veräußerung der Anlagen des betreffenden Teilfonds und aller zu diesem Zeitpunkt zu dem betreffenden Teilfonds gehörenden liquiden Mittel, soweit diese für eine solche Ausschüttung verfügbar sind, an die Anteilhaber im anteiligen Verhältnis zu der Anzahl und Klasse der von ihnen jeweils gehaltenen Anteile jedes Teilfonds veranlassen.

Vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften und entsprechend den Anforderungen der Zentralbank kann der Fonds oder einer seiner Teilfonds mit Billigung durch einen Sonderbeschluss der Anteilhaber, der entweder dem Manager eine allgemeine Vollmacht oder eine Vollmacht für eine bestimmte Vereinbarung erteilt, und der einstimmigen Zustimmung des Managers mit einem anderen OGAW (der „aufnehmende Fonds“) verschmelzen oder die Gesamtheit oder einen Teil des Vermögens des Fonds oder eines seiner Teilfonds zu der Bedingung auf den aufnehmenden Fonds übertragen, dass die Anteilhaber vom aufnehmenden Fonds als Ausgleich Anteile in dem Wert erhalten, der dem Wert ihres Anteilsbestands am Fonds oder einem seiner Teilfonds entspricht.

## Verschiedenes

Weder der Fonds noch einer seiner Teilfonds sind in Gerichts- oder Schiedsverfahren verwickelt, und dem Manager sind anhängige oder angedrohte Verfahren oder Klagen gegen den Fonds oder einen seiner Teilfonds nicht bekannt.

Zum Datum dieses Prospekts wurden keine Anteile mit oder ohne Vorbehalt veroptioniert.

Kein Verwaltungsratsmitglied des Managers hat oder hatte bis zum Datum dieses Prospekts ein direktes Interesse an der Förderung des Vertriebs des Fonds oder an einer von dem Fonds durchgeführten Transaktion, das seiner Natur oder seinen Umständen nach ungewöhnlich oder für die Geschäftstätigkeit des Fonds wesentlich wäre, oder an zum Datum dieses Dokuments bestehenden Verträgen oder Vereinbarungen des Fonds.

Kein gegenwärtiges Verwaltungsratsmitglied des Managers oder eine mit einem Verwaltungsratsmitglied des Managers verbundene Person besitzt wirtschaftliche oder nicht wirtschaftliche Interessen an den Notierten Anteilen.

## Datenschutz

Von (potenziellen) Anlegern bereitgestellte Informationen können personenbezogene Informationen im Sinne der Datenschutzgesetze von 1988 bis 2018, der EU-Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (in der jeweils geltenden Fassung) sowie jeglicher relevanter Umsetzungen solcher Gesetze bzw. Nachfolge- oder Ablösegesetze, der Nachfolge der Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation sowie jeglicher sonstiger geltender Gesetze, Bestimmungen und Verhaltensgrundsätze in einer betreffenden Rechtsordnung in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und den Schutz der Privatsphäre, einschließlich der von einer zuständigen Datenschutzbehörde ausgegebenen Leitlinien und Verhaltenskodizes (zusammen die „Datenschutzgesetzgebung“), darstellen. Die Verwendung der von Anlegern in den Antragsformularen bereitgestellten personenbezogenen Daten unterliegt der Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzrichtlinie des Managers.

Daten können für die jeweils spezifizierten Zwecke an Dritte weitergegeben werden, wie z. B. Regulierungsbehörden, Steuerbehörden, Beauftragte, Berater und Dienstleister des Managers, sowie an jede Konzerngesellschaft innerhalb der PineBridge-Unternehmensgruppe, Dritte im Dienst der PineBridge Group, Finanzberater potenzieller Investoren und deren ordnungsgemäß ermächtigte Vertreter (bzw. die des Managers) und an jede mit diesen jeweils

verbundene oder assoziierte bzw. an diese angegliederte Gesellschaft an jedem beliebigen Standort. Um den Regelungen zum Informationsaustausch, wie in Section 891C und Section 891E bis Section 891G (einschließlich) des Consolidation Act von 1997 (in der jeweils geltenden Fassung) dargelegt, sowie den in Übereinstimmung mit diesen Abschnitten erlassenen Rechtsvorschriften zu entsprechen, können die personenbezogenen Daten eines Anlegers (einschließlich Finanzinformationen) der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners, IRC) mitgeteilt werden. Diese kann Informationen (einschließlich personenbezogener Daten und Finanzinformationen) wiederum mit ausländischen Steuerbehörden (einschließlich des U.S. Internal Revenue Service und ausländischer Steuerbehörden außerhalb des EWR) austauschen. Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auf der AEOI-Website (Automatic Exchange of Information, AEOI, dt. automatischer Informationsaustausch, AIA) auf [www.revenue.ie](http://www.revenue.ie). Darüber hinaus können personenbezogene Daten von Anlegern in Länder übermittelt werden, in denen möglicherweise nicht dieselben oder vergleichbare Datenschutzgesetze gelten wie in Irland. Wenn eine solche Übermittlung durchgeführt wird, muss der Manager dafür Sorge tragen, dass eine solche Verarbeitung personenbezogener Daten von Anlegern in Übereinstimmung mit der Datenschutzgesetzgebung erfolgt, und insbesondere, dass angemessene Maßnahmen umgesetzt werden, wie beispielsweise der Abschluss von Mustervertragsbedingungen (wie von der Europäischen Kommission herausgegeben), und er muss sich gegebenenfalls vergewissern, dass der Empfänger „Privacy Shield“-zertifiziert ist.

Mit Unterzeichnung des Antragsformulars erklärt sich der Anleger mit der Erhebung, Speicherung,

Verwendung, Weitergabe und Verarbeitung von Daten für jeden der im Antragsformular genannten Zwecke einverstanden. Der Anleger sollte im Antragsformular auch einer Übermittlung außerhalb des EWR zustimmen.

Konzerngesellschaften der PineBridge Group können solche Daten auch zu Marketingzwecken, wie Marktforschung oder Kontaktaufnahme zu (potenziellen) Anlegern auf dem Postweg, per Telefon, E-Mail, Fax oder auf andere Weise in Bezug auf Anlagen und Finanzbedürfnisse verwenden. Sollten Sie solche Marketingaktivitäten nicht wünschen, schreiben Sie bitte an die Geschäftsstelle des Managers in Dublin.

Anleger haben ein Auskunftsrecht in Bezug auf ihre vom Manager gespeicherten Daten, sie haben das Recht auf Löschung ihrer vom Manager gespeicherten Daten, das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung ihrer vom Manager gespeicherten Daten zu verlangen, das Recht, der Verarbeitung ihrer vom Manager gespeicherten Daten zu widersprechen, sowie das Recht, unrichtige Angaben in ihren vom Manager gespeicherten Daten zu ändern und zu berichtigen, indem sie diesbezüglich eine schriftliche Anfrage an den Manager richten. Die Ausübbarkeit dieser Rechte unterliegt den in der Datenschutzgesetzgebung vorgesehenen Beschränkungen. Darüber hinaus haben Anleger das Recht, bei der Niederlassung des Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde einzulegen, wenn ihnen die Art und Weise, in der ihre personenbezogenen Daten vom Manager verwendet werden, missfällt.

## ANHANG I

### GLOSSAR

In diesem Prospekt gilt Folgendes:

Alle Zeitangaben beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf die irische Zeit.

#### „Bilanzstichtag“

bezeichnet den 31. Dezember jedes Jahres oder den anderen Tag, den der Verwaltungsrat jeweils bestimmt und den Anteilinhabern mitteilt.

#### „Rechnungszeitraum“

bezeichnet einen Zeitraum, der an einem Bilanzstichtag endet und am ersten Tag beginnt, der unmittelbar auf den Bilanzstichtag des Vorjahres folgt.

#### „Verwaltungsvertrag“

bezeichnet den Vertrag zwischen dem Manager und der Verwaltungs- und Übertragungsstelle, nach dem letztere zur Verwaltungs- und Übertragungsstelle des Fonds bestellt wird und dessen Einzelheiten im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ zusammengefasst sind.

#### „Verwaltungs- und Übertragungsstelle“

bezeichnet State Street Funds Services (Ireland) Limited.

#### „ADRs“

bezeichnet American Depositary Receipts, wie nachstehend in Abschnitt „Anlagewissen“ beschrieben. ADRs sind üblicherweise Treuhandquittungen, die von einer US-Bank oder einer Treuhandgesellschaft ausgegeben werden und den Beleg für eine indirekte Beteiligung an den zugrunde liegenden Wertpapieren, die von einer ausländischen Entität begeben werden, darstellen. GDRs, EDRs und andere Arten von Depositary Receipts werden üblicherweise von internationalen Banken oder Finanzinstituten ausgegeben und belegen eine Beteiligung an zugrunde liegenden Wertpapieren, die von einer US- oder Nicht-US-Entität begeben werden.

#### „AIF“

bezeichnet einen Alternativen Investmentfonds, der eine Form der gemeinsamen Anlage ist, bei der Mittel von mehreren Investoren beschafft werden, um diese im Einklang mit einer bestimmten Anlagepolitik anzulegen.

#### „Antragsteller“

bezeichnet jede Person, die zum ersten Mal Anteile zeichnet.

#### „Asset-backed Securities“ oder „ABS“

bezeichnet Schuldtitel, die von Unternehmen oder anderen Entitäten (einschließlich öffentlichen oder lokalen Behörden) ausgegeben werden und die durch

die Einnahmenströme aus einem zugrunde liegenden Pool von Vermögenswerten besichert oder verbrieft werden. Bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten handelt es sich üblicherweise um Darlehen, Leasinggeschäfte oder Forderungen (wie z. B. Kreditkartenschulden, Autokredite und Studiendarlehen).

#### „Basiswährung“

bezeichnet die Rechnungswährung eines Teilfonds, wie in dem betreffenden Nachtrag dargelegt.

#### „Geschäftstag“

bezeichnet – sofern im Nachtrag des betreffenden Teilfonds nichts anderes angegeben ist – jeden Bankgeschäftstag in Irland und/oder denjenigen anderen Tag oder diejenigen anderen Tage, die der Manager (in Absprache und nach Vereinbarung mit der Verwaltungs- und Übertragungsstelle) jeweils bestimmt und den Anteilinhabern im Vorwege mitteilt.

#### „CDO“

bezeichnet Collateralised Debt Obligations (forderungsbesicherte Wertpapiere), wie nachstehend im Abschnitt „Anlagewissen“ beschrieben.

#### „CDS“

bezeichnet „Credit Default Swaps“ (Kreditausfall-Swaps), wie nachstehend im Abschnitt „Anlagewissen“ beschrieben.

#### „CDRs“

bezeichnet Chinese Depositary Receipts, wie nachstehend in Abschnitt „Anlagewissen“ beschrieben.

#### „Zentralbank“

bezeichnet die Central Bank of Ireland oder eine Nachfolger-Aufsichtsbehörde, die für die Zulassung und Aufsicht des Fonds zuständig ist.

#### „OGAW-Vorschriften der Zentralbank“

bezeichnet die Richtlinien von 2015 des Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, OGAW), in der jeweils geänderten, ersetzten und konsolidierten Fassung.

#### „Zentralbank-Richtlinie“

bezeichnet die von der Zentralbank gelegentlich hinsichtlich eines OGAW oder hinsichtlich der OGAW-Vorschriften der Zentralbank oder hinsichtlich der Vorschriften herausgegebenen Richtlinie.

#### „Chinesische A-Aktien“

bezeichnet Wertpapiere von Unternehmen, die in der VR China eingetragen sind und in Renminbi an den Börsen von Shanghai und Shenzhen gehandelt werden.

#### „Klasse“ oder „Anteilsklasse“

bezeichnet eine Klasse von Anteilen in einem Teilfonds.

**„Klassenwährung“**

bezeichnet die Währung, auf die die einzelnen Anteilsklassen jedes Teilfonds lauten.

**„CLN“**

bezeichnet „Credit Linked Notes“, wie im Abschnitt „Anlagewissen“ beschrieben.

**„Organismus für gemeinsame Anlagen“**

bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen, wie im Abschnitt „Anlagewissen“ beschrieben.

**„Länderspezifischer Nachtrag“**

bezeichnet einen Nachtrag zu diesem Prospekt, der speziell für das Angebot von Anteilen eines Teilfonds (bzw. einer oder mehrerer Klassen davon) in einem bestimmten Land verwendet wird, wie nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Hoheitsgebiets bzw. Landes vorgeschrieben.

**„Gegenpartei“**

Bezeichnet

- (a) ein Kreditinstitut mit Zulassung
  - (i) im EWR;
  - (ii) in einem Unterzeichnerstaat des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten), der nicht Mitglied des EWR ist; oder
  - (iii) in Jersey, Guernsey, der Insel Man, Australien oder Neuseeland; oder
- (b) ein Investmentunternehmen, das nach der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) in einem Mitgliedsstaat des EWR zugelassen ist; oder
- (c) ein Unternehmen, das als „Consolidated Supervised Entity“ den Regelungen des CSE-Programms der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde unterliegt.

Falls die Gegenpartei kein Kreditinstitut ist, muss sie mindestens eine Bonitätseinstufung von A2 oder gleichwertig aufweisen. Alternativ ist eine Gegenpartei ohne Bonitätseinstufung akzeptabel, wenn der Fonds durch eine Rechtsperson, die eine Bonitätseinstufung von A2 oder eine gleichwertige Bonitätseinstufung aufweist und aufrechterhält, von Verlusten freigestellt wird, die ihm durch einen Ausfall der Gegenpartei entstehen.

**„CSRC“**

bezeichnet die Wertpapieraufsichtsbehörde China Securities Regulatory Commission der VR China oder ihre Nachfolger, die den Wertpapier- und Terminmarkt der VR China beaufsichtigt.

**„Handelstag“**

bezeichnet jeden Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland ist, oder diejenigen anderen Tage, die der Manager jeweils bestimmt und den Anteilinhabern hinsichtlich des Fonds oder Teilfonds im Vorwege mitteilt. Ein Tag ist für den Fonds kein Handelstag, wenn es entweder als Ergebnis eines gesetzlichen Feiertags oder von Schließungen eines Markts oder einer Wertpapierbörse in einem Land schwierig ist, (i) den Fonds zu verwalten oder (ii) einen Teil der Vermögenswerte des Fonds zu bewerten.

Zu weiteren Einzelheiten zu Nicht-Handelstagen im Laufe des Jahres sollten Anteilinhaber und potenzielle Anleger die Verwaltungs- und Übertragungsstelle kontaktieren oder den Kalender der Nicht-Handelstage des Fonds heranziehen, von dem eine Kopie auch bei der Verwaltungs- und Übertragungsstelle erhältlich ist.

**„Verwaltungsrat“**

bezeichnet den Verwaltungsrat des Managers.

**„Vertriebsstelle“**

bezeichnet eine oder mehrere Personen oder Gesellschaften oder den jeweiligen Rechtsnachfolger, die bzw. der vom Manager für den Vertrieb von Anteilen des Fonds bestellt ist/sind.

**„Abgaben und Kosten“**

bezeichnet für einzelne Transaktionen, Geschäfte oder Bewertungen alle Stempelsteuern und anderen Abgaben, Steuern, staatlichen Abgaben, Bewertungskosten, Gebühren Beauftragter, Maklergebühren, Bankgebühren, Übertragungsgebühren, Eintragungsgebühren und andere Gebühren, die anlässlich von Transaktionen, Geschäften oder Bewertungen fällig werden, bezeichnet jedoch nicht Provisionen, die vom Anteilinhaber bei der Ausgabe von Anteilen an Beauftragte oder Makler zu zahlen sind.

**„EDR“**

bezeichnet European Depositary Receipts.

**„Ausnahmefälle“**

bezeichnet Phasen mit hohen Zeichnungen und Rücknahmen gegen Barzahlung, die Anlaufphase des Teilfonds, seine Liquidation durch Übernahme oder seine Schließung.

**„Schwellenmärkte“**

sind im Allgemeinen die Märkte der Länder, die auf dem Wege sind, sich zu modernen industrialisierten Ländern zu entwickeln und somit viel Potenzial, aber auch ein höheres Risiko mit sich bringen. Hierzu gehören Länder in Afrika, Asien, Europa, Lateinamerika und im Nahen Osten.

**„EU“**

bezeichnet die Europäische Union.

**„Steuerbefreiter irischer Anleger“**

## Bezeichnet

- eine spezifizierte Gesellschaft im Sinne von Section 734(1) des Taxes Act;
- eine Pensionseinrichtung, bei der es sich um eine steuerbefreite zugelassene Einrichtung im Sinne von Section 774 des Taxes Act handelt oder einen Rentenversicherungsvertrag oder eine Treuhandinrichtung, für den bzw. die Section 784 oder 785 des Taxes Act gilt;
- eine Gesellschaft, die im Lebensversicherungsgeschäft im Sinne von Section 706 des Taxes Act tätig ist;
- einen Anlageorganismus im Sinne von Section 739B(1) des Taxes Act;
- eine Investment-Kommanditgesellschaft im Sinne von Section 739J des Taxes Act;
- eine besondere Anlageeinrichtung im Sinne von Section 737 des Taxes Act;
- eine in Section 739D(6)(f)(i) des Taxes Act bezeichnete gemeinnützige Einrichtung;
- einen Investmentfonds in Form eines Unit Trusts, für den Section 731(5)(a) des Taxes Act gilt;
- eine qualifizierte Managementgesellschaft im Sinne von Section 739B des Taxes Act;
- einen qualifizierten Fondsverwalter im Sinne von Section 784A(1)(a) des Taxes Act, wenn es sich bei den gehaltenen Anteilen um Vermögenswerte eines zugelassenen Rentenfonds oder eines zugelassenen Mindestrentenfonds handelt;
- einen qualifizierten Spareinlagenverwalter im Sinne von Section 848B des Taxes Act für Anteile, bei denen es sich um Vermögenswerte eines speziellen Sparanreizkontos im Sinne von Section 848C des Taxes Act handelt;
- einen Verwalter eines privaten Pensionssparplans (Personal Retirement Savings Account, „PRSA“), der für eine nach Section 787I des Taxes Act auf Befreiung von der Einkommensteuer und der Kapitalgewinnsteuer anspruchsberechtigte Person handelt, wenn die Anteile Vermögenswerte eines PRSA sind;
- eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Section 2 des Credit Union Act von 1997;
- die National Pensions Reserve Fund Commission;
- die National Asset Management Agency;
- die National Asset Management Agency oder ein Fondsanlageinstrument im Sinne von Section 739D (6)(kb);
- ein Unternehmen, das nach Section 110(2) des Taxes Act mit Zahlungen, die es vom Fonds erhält, der Körperschaftsteuer unterliegt;
- jede andere in Irland ansässige oder gewöhnlich ansässige Person, die gegebenenfalls gemäß der Steuergesetzgebung oder aufgrund der

schriftlichen Praxis oder Genehmigung der irischen Steuerbehörde Anteile als Eigentümer halten darf, ohne dass dem Fonds hierdurch eine Steuerbelastung entsteht oder mit dem Fonds verbundene Steuerbefreiungen so gefährdet werden, dass dem Fonds dadurch eine Steuerbelastung entsteht;

sofern sie die maßgebliche Erklärung korrekt ausgefüllt haben.

### „Derivate“

bezeichnet derivative Finanzinstrumente.

### „Fonds“

bezeichnet PineBridge Global Funds.

### „GDRs“

bezeichnet Global Depositary Receipts, die nachstehend im Abschnitt „Anlagewissen“ näher beschrieben werden.

### „Weltweite Vertriebsgesellschaft“

bezeichnet PineBridge Investments Ireland Limited.

### „Vermittler“

bezeichnet eine Person, die:

- (a) ein Geschäft betreibt, das in der Entgegennahme von Zahlungen von einem Anlageorganismus für Dritte besteht oder dies einschließt, oder
- (b) Anteile an einem Anlageorganismus im Namen Dritter hält.

### „IDRs“

bedeutet International Depositary Receipts, die nachstehend im Abschnitt „Anlagewissen“ näher beschrieben werden.

### „Freigestellte Parteien“

bezeichnet den Fonds, den Manager, den Treuhänder, die Verwaltungs- und Übertragungsstelle und die Anteilinhaber.

### „Anlageverwaltungsvertrag“

bezeichnet den Vertrag für jeden Teilfonds zwischen dem Manager und dem Anlageverwalter jedes Teilfonds, nach dem letzterer zum Anlageverwalter des jeweiligen Teilfonds bestellt wurde und dessen Einzelheiten im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ zusammengefasst sind.

### „Anlageverwalter“

bezeichnet den oder die Anlageverwalter, die durch den Verwalter gemäß des entsprechenden Nachtrags zur Verwaltung des Vermögens eines Teilfonds bestellt wurden.

### „Irland“

bezeichnet die Republik Irland.

### **„In Irland ansässige Person“**

bezeichnet

- im Falle einer natürlichen Person, eine Person, die in steuerrechtlicher Hinsicht in Irland ansässig ist;
- im Falle eines Trusts, einen Trust, der steuerrechtlicher Hinsicht in Irland ansässig ist;
- im Falle einer Gesellschaft, eine Gesellschaft, die steuerrechtlicher Hinsicht in Irland ansässig ist.

Eine natürliche Person gilt in einem zwölfmonatigen Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn sie wie folgt in Irland anwesend ist: 1) in diesem zwölfmonatigen Steuerjahr für einen Zeitraum von mindestens 183 Tagen oder 2) für einen Zeitraum von insgesamt mindestens 280 Tagen in zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren, sofern die natürliche Person in jedem Zwölfmonatszeitraum mindestens 31 Tage in Irland ansässig ist. Bei der Ermittlung der Tage, an denen eine natürliche Person in Irland anwesend ist, gilt eine Person als anwesend, wenn sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Tages in Irland aufhält. Dieses neue Kriterium gilt ab 1. Januar 2009 (bis dahin galt bei der Ermittlung der Tage der Anwesenheit einer natürlichen Person in Irland eine Person als anwesend, wenn sie sich am Ende des Tages (Mitternacht) in Irland aufhielt).

Ein Trust gilt im steuerlichen Sinn als in Irland ansässig, wenn die Mehrzahl seiner Treuhänder im steuerlichen Sinn als in Irland ansässig gelten.

Eine Gesellschaft ist unabhängig vom Ort ihrer Gründung in Irland ansässig, wenn sich ihre zentrale Verwaltung und Kontrolle in Irland befinden. Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Kontrolle sich nicht in Irland befinden, die aber in Irland gegründet wurde, ist in Irland ansässig, es sei denn

- die Gesellschaft oder eine der mit ihr verbundenen Gesellschaften betreibt in Irland ein Gewerbe und wird entweder letztlich von Personen beherrscht, die in EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern ansässig sind, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, oder die Gesellschaft oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft ist an einer anerkannten Börse in der EU oder in einem Land, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, notiert,

oder

- die Gesellschaft gilt nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig.

Durch den Finance Act 2014 sind Änderungen bezüglich der oben genannten Vorschriften zur Ansässigkeit eingeführt worden. Vom 1. Januar 2015

an gilt eine in Irland eingetragene Gesellschaft in steuerrechtlicher Hinsicht automatisch als in Irland ansässig, es sei denn, sie gilt als ansässig in einer Gerichtsbarkeit, mit der Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat. Eine in einer ausländischen Gerichtsbarkeit eingetragene Gesellschaft, die zentral in Irland zentral verwaltet und kontrolliert wird, wird weiterhin in steuerrechtlicher Hinsicht als in Irland ansässig behandelt, es sei denn, sie ist gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen in einem anderen Land ansässig.

Bei Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 2015 eingetragen wurden, besteht eine Frist bis zum 1. Januar 2021, bevor die neuen Bestimmungen zur Firmenansässigkeit wirksam werden.

Es sollte beachtet werden, dass die Bestimmung der Ansässigkeit einer Gesellschaft für Steuerzwecke in bestimmten Fällen schwierig sein kann; potenzielle Anleger werden auf die konkreten gesetzlichen Bestimmungen in Section 23A des Taxes Act verwiesen.

### **„In Irland gewöhnlich ansässige Person“**

bezeichnet

- im Falle einer natürlichen Person eine Person, die in steuerrechtlicher Hinsicht in Irland gewöhnlich ansässig ist;
- im Falle eines Trusts ein Trust, der in steuerrechtlicher Hinsicht gewöhnlich ansässig ist.

Eine natürliche Person gilt in einem bestimmten Steuerjahr als gewöhnlich ansässig, wenn sie während der drei vorhergehenden Steuerjahre in Folge in Irland ansässig gewesen ist (d. h. sie wird mit Beginn des vierten Steuerjahrs gewöhnlich ansässig). Eine natürliche Person bleibt in Irland gewöhnlich ansässig, bis sie drei Steuerjahre in Folge nicht in Irland ansässig gewesen ist. Somit bleibt eine natürliche Person, die im Steuerjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 in Irland ansässig und gewöhnlich ansässig ist und Irland in diesem Steuerjahr verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 dort gewöhnlich ansässig.

Das Konzept der gewöhnlichen Ansässigkeit eines Trusts ist etwas schwer verständlich und hängt mit dessen Steuersitz zusammen.

### **„Wesentliche Dokumente“**

bezeichnet den Prospekt, die Nachträge, den Treuhandvertrag, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte und die wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document - „KIID“).

### **„Manager“**

bezeichnet PineBridge Investments Ireland Limited.

**„Mitgliedstaat“**

bezeichnet jeden Staat, der zum jeweiligen Zeitpunkt Mitglied der Europäischen Union ist.

**„Mindestbestand“**

bezeichnet die Mindestanzahl oder den Mindestwert an Anteilen, die bzw. der von Anteilhabern gehalten werden muss und im Prospekt angegeben ist.

**„Mindestrücknahme“**

bezeichnet die im Prospekt angegebene Mindestrücknahme von Anteilen nach Anzahl oder Wert.

**„Mindesterstzeichnung“**

bezeichnet die im Prospekt angegebene Mindesterstzeichnung von Anteilen nach Anzahl oder Wert.

**„Mindestfolgezeichnung“**

bezeichnet die im Prospekt angegebene Mindestfolgezeichnung von Anteilen nach Anzahl oder Wert.

**„Geldmarktinstrumente“**

bezeichnet üblicherweise am Geldmarkt gehandelte Instrumente, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau ermittelt werden kann, unter anderem kurzfristige Schuldtitel nichtstaatlicher Stellen (wie Commercial Paper mit festem oder variablem Zinssatz), Schuldtitel von Banken oder anderen Einlagen annehmenden Instituten (wie Einlagenzertifikate und Bankakzepte), von supranationalen Organisationen oder hoheitlichen Schuldner, ihren Behörden, Organisationen und Gebietskörperschaften ausgegebene oder anderweitig besicherte Wertpapiere.

**„Mortgage Backed Security“ oder „MBS“**

bezeichnet Schuldtitel, die durch die Einnahmenströme aus einem zugrunde liegenden Pool von Gewerbe- und/oder Privathypotheken besichert oder verbrieft werden.

**„Nettoinventarwert“**

bezeichnet den Nettoinventarwert des Teilfonds, der gemäß den im Prospektabschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile“ dargelegten Grundsätzen berechnet wird.

**„OECD“**

bezeichnet die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der derzeit die folgenden Staaten angehören:

Australien  
Österreich  
Belgien  
Kanada  
Chile  
Tschechische Republik

Dänemark  
Estland  
Finnland  
Frankreich  
Deutschland  
Griechenland  
Ungarn  
Island  
Irland  
Israel  
Italien  
Japan  
Südkorea  
Lettland  
Litauen  
Luxemburg  
Mexiko  
Niederlande  
Neuseeland  
Norwegen  
Polen  
Portugal  
Slowakische Republik  
Slowenien  
Spanien  
Schweden  
Schweiz  
Türkei  
Vereinigtes Königreich  
Vereinigte Staaten

Änderungen dieser Liste sind vorbehalten.

**„OTC“**

bedeutet „Over The Counter“, d. h. außerbörslich gehandelt.

**„Participatory Receipts“**

sind die Zertifikate oder die Bescheinigungen, die eine Beteiligung an einem zugrunde liegenden Wertpapier oder Vermögenswert repräsentieren. Beispiele für den Basiswert können eine Aktie, eine Anleihe oder ein Darlehen sein.

**„Zahlstellenvertrag“**

bezeichnet einen oder mehrere Zahlstellenverträge zwischen dem Manager und einer oder mehreren Zahlstellen, die jeweils vom Manager bestellt werden, wie in einem oder mehreren länderspezifischen Nachträgen angegeben.

**„Zahlstelle“**

bezeichnet eine oder mehrere Zahlstellen, die jeweils vom Manager in bestimmten Hoheitsgebieten bestellt werden, wie in einem oder mehreren länderspezifischen Nachträgen angegeben.

**„PCG“**

bezeichnet die Pacific Century Group.

**„VRC“**

bezeichnet die Volksrepublik China.

**„Prospekt“**

bezeichnet den Prospekt des Fonds, der von Zeit zu Zeit den Anforderungen der Zentralbank entsprechend ausgegeben wird.

**„REITs“**

bedeutet „Real Estate Investment Trusts“, die nachstehend im Abschnitt „Anlagewissen“ näher beschrieben werden.

**„Anerkanntes Clearing-System“**

bezeichnet Central Moneymarkets Office, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA, CREST, Depository Trust Company of New York, Deutsche Bank AG, Depository and Clearing System, Euroclear, Japan Securities Depository Centre (JASDEC), Monte Titoli SPA, Netherlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer BV, National Securities Clearing System, Sicovam SA, SIS Sega Intersettle AG, The Canadian Depository for Securities Ltd, VPC AB (Schweden) oder ein anderes System für das Clearing von Anteilen, das für die Zwecke von Chapter 1A in Part 27 des Taxes Act von der irischen Steuerbehörde als anerkanntes Clearing-System bezeichnet wird.

**„Anerkannte Börse“**

bezeichnet in Bezug auf Anlagen, eine Wertpapierbörse, einen OTC-Markt oder einen anderen Wertpapiermarkt, die bzw. der gemäß den Bestimmungen der Zentralbank in Anhang II genannt ist.

**„Vorschriften“**

bezeichnet die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (Ausführungsverordnung Nr. 352 von 2011) in der jeweils geänderten, ersetzten oder konsolidierten Fassung und die von der Zentralbank hierzu jeweils erlassenen OGAW-Vorschriften oder Richtlinien der Zentralbank.

**„Maßgebliche Erklärung“**

bezeichnet die für den Anteilinhaber maßgebliche Erklärung nach Anhang 2B des Taxes Act.

**„Maßgeblicher Zeitraum“**

bezeichnet einen Zeitraum von 8 Jahren ab dem Erwerb eines Anteils durch einen Anteilinhaber und jeden darauffolgenden Zeitraum von 8 Jahren, der unmittelbar ab dem Ende des vorhergehenden Zeitraums beginnt.

**„Steuerbehörde“**

bezeichnet die irische Steuerbehörde.

**„RQFII“**

steht für „Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor“.

**„RQFII Lizenz“**

bezeichnet die von der CSRC an den Manager mit Sitz

in bestimmten Hoheitsgebieten außerhalb der VR China vergebene Lizenz, die es dem Manager ermöglicht, RQFII-Quoten zu erwerben.

**„RQFII-Quote“**

bezeichnet die auf Renminbi lautende Investitionsquote, die SAFE den Inhabern einer RQFII-Lizenz für bestimmte Onshore-Wertpapiere der VR China gewährt.

**„SAFE“**

bezeichnet die staatliche Devisenverwaltung der VR China.

**„Verordnung zur Regulierung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften“ oder „SFTR“**

bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung.

**„Selective Default“**

ist ein Rating von Standard & Poor's, das dann erteilt wird, wenn Standard & Poor's die Meinung vertritt, dass der Schuldner lediglich bei einer Emission oder bei einer bestimmten Kategorie von Verbindlichkeiten ausgefallen ist, die Zahlungen aber bei anderen Emissionen oder Kategorien von Verbindlichkeiten fristgerecht fortsetzt.

**„Teilfonds“**

bezeichnet die vom Manager mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank jeweils aufgelegten Teilfonds.

**„Nachtrag“**

bezeichnet einen Nachtrag zu diesem Prospekt, der im Namen des Fonds von Zeit zu Zeit ausgegeben wird und spezifische Informationen in Bezug auf einen Teilfonds enthält.

**„Taxes Act“**

bezeichnet den irischen Taxes Consolidation Act von 1997 in der jeweils geltenden Fassung.

**„Treuhandurkunde“**

bezeichnet die Treuhandurkunde zwischen dem Manager und dem Treuhänder, die den Fonds begründet und deren Einzelheiten im nachfolgenden Abschnitt „Wesentliche Verträge“ zusammengefasst sind.

**„Treuhand“**

bedeutet State Street Custodial Services (Ireland) Limited.

**„Anteil“**

bezeichnet einen gewinnberechtigten Anteil oder den Bruchteil eines Anteils an einem Teilfonds, der in verschiedene Anteilsklassen unterteilt sein kann.

**„Anteilinhaber“**

bezeichnet eine Person, die einen Anteil eines Teilfonds hält.

**„OGAW“**

bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß den Vorschriften der Richtlinie 2009/65/EU in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen wurde.

**„Vereinigte Staaten“**

bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, deren Einzelstaaten, Territorien oder Besitzungen, alle ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete, den District of Columbia und jede Enklave der Regierung der Vereinigten Staaten oder ihrer Behörden oder Institutionen.

**„US-Person“**

bezeichnet eine der folgenden Personen:

- (a) einen Bürger der Vereinigten Staaten;
- (b) eine in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Person;
- (c) einen in den Vereinigten Staaten ansässigen Ausländer gemäß Definition in Section 7701(b) des Internal Revenue Code von 1986 der Vereinigten Staaten in der aktuellen Fassung (das „Steuergesetz“);
- (d) eine Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft oder ein anderes Rechtssubjekt, die bzw. das in den Vereinigten Staaten oder nach deren Recht geschaffen, gegründet oder errichtet wurde oder besteht oder deren bzw. dessen Hauptgeschäftssitz sich in den Vereinigten Staaten befindet;
- (e) einen Besitz oder Trust:
  - (i) dessen Einkünfte unabhängig von ihrer Quelle der US-Einkommensteuer unterliegen oder dessen Einkünfte aus Quellen außerhalb der Vereinigten Staaten (die mit einer Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten nicht tatsächlich zusammenhängen) für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer in die Bruttoeinkünfte einzubeziehen sind; oder
  - (ii) bei dem ein Verwalter oder Treuhänder eine US-Person ist (mit Ausnahme (A) eines ausländischem Recht unterliegenden Besitzes mit einem Verwalter oder einer Verwaltungs- und Übertragungsstelle, der bzw. die nicht eine US-Person ist und der

bzw. die die alleinige oder gemeinsame Anlagedispositionsbefugnis über die Vermögenswerte des Besitzes besitzt oder (B) eines Trust mit einem Treuhänder, der nicht eine US-Person ist und der die alleinige oder gemeinsame Anlagedispositionsbefugnis über die Vermögenswerte des Trust besitzt, und ohne US-Person als Begünstigtem (oder, im Fall eines widerrufbaren Trust, Treugeber));

- (f) ein Rechtssubjekt, das hauptsächlich für passive Anlagen gegründet wurde, wie z. B. einen Commodity Pool (Warenderminfonds), eine Investmentgesellschaft oder ein anderes ähnliches Rechtssubjekt (einschließlich eines Pensionsplans für die Arbeitnehmer, leitenden Angestellten oder Leiter eines Rechtssubjekts, das in den Vereinigten Staaten oder nach deren Recht geschaffen oder gegründet wurde oder besteht oder seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat oder dort einer Geschäftstätigkeit nachgeht, jedoch ausschließlich eines Pensionsplans für die Arbeitnehmer, leitenden Angestellten oder Leiter eines Rechtssubjekts, das in einem ausländischen Hoheitsgebiet oder nach dessen Recht geschaffen oder gegründet wurde oder besteht und seinen Hauptgeschäftssitz außerhalb der Vereinigten Staaten hat und nach dem Recht und entsprechend den Usancen und Dokumentationsvorschriften eines anderen Hoheitsgebiets als der Vereinigten Staaten errichtet wurde und verwaltet wird),
  - (i) an dem US-Personen Beteiligungsanteile in Höhe von insgesamt mindestens 10 % der wirtschaftlichen Rechte an dem Rechtssubjekt halten, oder
  - (ii) dessen Hauptzweck darin besteht, US-Personen die Anlage in einem Commodity Pool zu erleichtern, dessen Betreiber aufgrund der Tatsache, dass die daran Beteiligten nicht US-Personen sind, von bestimmten Erfordernissen nach Teil 4 der Vorschriften der United States Commodity Futures Trading Commission befreit ist;
- (g) eine in den Vereinigten Staaten gelegene Vertretung oder Niederlassung eines ausländischen Rechtssubjekts;
- (h) ein Konto ohne Dispositionsbefugnis oder ähnliches Konto (außer einem Besitz oder Trust), das von einem Händler oder sonstigen Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer US-Person geführt wird;
- (i) ein Konto mit Dispositionsbefugnis oder ähnliches Konto (außer einem Nachlass oder

Trust), das von einem Händler oder sonstigen Treuhänder geführt wird, der in den Vereinigten Staaten geschaffen, gegründet oder errichtet wurde oder besteht oder (im Fall einer natürlichen Person) ansässig ist, sofern es nicht von einem Händler oder sonstigen professionellen Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer Person geführt wird, bei der es sich nicht um eine US- handelt,

- (j) eine Personengesellschaft, eine Kapitalgesellschaft oder ein anderes Rechtssubjekt, die bzw. das nach dem Recht eines ausländischen Hoheitsgebiets geschaffen, gegründet oder errichtet wurde oder besteht und von einer US-Person hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, in Wertpapieren anzulegen, die nicht nach dem Securities Act von 1933 der Vereinigten Staaten in der aktuellen Fassung registriert sind;
- (k) die Regierung der Vereinigten Staaten (einschließlich deren Behörden oder sonstigen Stellen); oder
- (l) einen Bundesstaat oder den District of Columbia in den Vereinigten Staaten (einschließlich seiner Behörden oder sonstigen Stellen).

Für die Zwecke der Buchstaben (a) bis (l) gilt ein Anteilinhaber, der nicht anderweitig eine US-Person ist, als US-Person, wenn infolge des Eigentums dieses Anteilinhabers an Anteilen eine andere Person, die eine „US-Person“ im Sinne von Section 7701(a)(3) des Steuergesetzes ist, unter beliebigen Umständen die Eigentumserfordernisse (i) von Section 1298(a) des Steuergesetzes (bezüglich indirekten Eigentums über passive ausländische Investmentgesellschaften, zu 50 % im Eigentum stehende Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Besitze, Trusts oder Optionen oder auf anderem, im Steuergesetz bestimmtem Wege) oder ii) der Bestimmungen zur Bekanntmachung von Informationen in Section 551(c) des Steuergesetzes (die ein unmittelbares, mittelbares oder als unmittelbar bewertetes mittelbares Eigentum in Höhe von 5 % erfordern), von Section 6035 des Steuergesetzes (die ein unmittelbares, mittelbares oder als unmittelbar bewertetes mittelbares Eigentum in Höhe von mindestens 10 % erfordern), von Section 6038 des Steuergesetzes (die ein unmittelbares, mittelbares oder als unmittelbar bewertetes mittelbares Eigentum in Höhe von mehr als 50 % erfordern) oder von Section 6046 des Steuergesetzes (die ein unmittelbares, mittelbares oder als unmittelbar bewertetes mittelbares Eigentum in Höhe von mindestens 10 % erfordern) bezüglich des Fonds erfüllen könnte.

## ANHANG II

### LISTE ANERKANNTER BÖRSEN

In der folgenden Liste sind die geregelten Wertpapierbörsen und Märkte genannt, an denen das Vermögen des Fonds, abgesehen von zulässigen Anlagen in nicht notierte Wertpapiere, jeweils notiert oder gehandelt werden darf. Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht notierte Wertpapiere sind die Anlagen auf die im Folgenden genannten Wertpapierbörsen und Märkte beschränkt. Die Zentralbank gibt keine Liste genehmigter Wertpapierbörsen oder Märkte heraus.

- (i) Alle Börsen in einem EU-Mitgliedstaat, Australien, der Schweiz, Norwegen, Neuseeland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Japan;
- oder
- (ii) Argentinien - Bolsa de Comercio de Buenos Aires (BCBA)  
Argentinien - Mercado Abierto Electrónico (MAE)  
Bahrain - Bahrain Stock Exchange  
Bangladesch - Dhaka Stock Exchange  
Bangladesch - Chittagong Stock Exchange  
Benin - Bourse Régionale des Valeurs Mobilières (BRVM)  
Bermuda - Bermuda Stock Exchange  
Bolivien - Bolsa Boliviana de Valores  
Botswana - Botswana Stock Exchange  
Brasilien - Bolsa Brasileira de Futuros  
Brasilien - Bolsa de Mercadorias e Futuros (BM&F)  
Brasilien - Bolsa de Valores de São Paulo (BOVESPA)  
Brasilien - Sociedade Operadora de Mercado de Ativos (SOMA)  
Burkina Faso - Bourse Régionale des Valeurs Mobilières (BRVM)  
Kaimaninseln - Cayman Islands Stock Exchange  
Chile - Bolsa de Comercio de Santiago  
Chile - Bolsa de Valparaíso  
Chile - Bolsa Electronica de Chile  
Volksrep. China - Shanghai Stock Exchange  
Volksrep. China - Shenzhen Stock Exchange  
Kolumbien - Bolsa de Valores de Columbia  
Costa Rica - Bolsa Nacional de Valores  
Ecuador - Bolsa de Valores de Guayaquil  
Ecuador - Bolsa de Valores de Quito CC  
Ägypten - Alexandria Stock Exchange  
Ägypten - Cairo Stock Exchange  
Ghana - Ghana Stock Exchange  
Guinea-Bissau - Bourse Régionale des Valeurs Mobilières (BRVM)  
Hongkong - Hong Kong Exchanges and Clearing Ltd.(HKEx)  
Hongkong - Hong Kong Futures Exchange  
Hongkong - HK Growth Enterprise Market  
Hongkong - Stock Exchange of Hong Kong (SEHK)  
Island - Iceland Stock Exchange  
Indien - BSE, The Bombay (Mumbai) Stock Exchange

Indien - National Stock Exchange of India  
Indonesia Stock Exchange  
Israel - Tel-Aviv Stock Exchange  
Elfenbeinküste - Bourse Régionale des Valeurs Mobilières (BRVM)  
Jamaika - Jamaican Stock Exchange  
Jordanien - Amman Stock Exchange  
Kasachstan (Rep.) - Kazakhstan Stock Exchange  
Kenia - Nairobi Stock Exchange  
Libanon - Beirut Stock Exchange  
Malaysia - Bursa Malaysia Berhad  
Malaysia - Bursa Malaysia Derivatives Berhad/Malaysian Derivatives Exchange (MDEX)  
Malaysia - Kuala Lumpur Second Board  
Malaysia - Malaysian Exchange of Securities Dealing & Automated Quotation Bhd (MESDAQ)  
Mali - Bourse Régionale des Valeurs Mobilières (BRVM)  
Mauritius - Stock Exchange of Mauritius  
Mexiko - Bolsa Mexicana de Valores  
Mexiko - Mercada Mexicana de Derivados  
Marokko - Société de la Bourse des Valeurs de Casablanca/Bourse de Casablanca  
Namibia - Namibian Stock Exchange  
Neuseeland - New Zealand Futures and Options Exchange Ltd.  
Neuseeland - New Zealand Stock Exchange Ltd.(NZX)  
Niger - Bourse Régionale des Valeurs Mobilières (BRVM)  
Nigeria - Nigerian Stock Exchange  
Oman - Muscat Securities Market  
Pakistan - Islamabad Stock Exchange  
Pakistan - Karachi Stock Exchange  
Pakistan - Lahore Stock Exchange  
Palästina - Palestine Securities Exchange  
Panama - Bolsa de Valores de Panamá (BVP)  
Peru - Bolsa de Valores de Lima  
Peru - Bolsa de Productos de Lima  
Philippinen - Philippine Stock Exchange  
Philippinen - Philippine Dealing and Exchange Corp (PDEX)  
Katar - Doha Securities Exchange  
Russland - Moscow Stock Exchange  
Saudi-Arabien - Tadawul - Saudi Arabian Monetary Authority  
Serbien - Belgrade Stock Exchange  
Senegal - Bourse Régionale des Valeurs Mobilières (BRVM)  
Singapur - Central Limit Order Book International (CLOB)  
Singapur - Singapore Exchange (SGX)  
Singapur - Stock Exchange of Singapore Dealing and Automated Quotation System (SESDAQ)  
Südafrika - Alternative Exchange (Alt-X)  
Südafrika - Bond Exchange of South Africa (BESA)  
Südafrika - Equity Options Market (EOM), a division of JSE  
Südafrika - South Africa Futures Exchange (SAFEX), a division of JSE  
Südafrika - JSE Securities Exchange South Africa  
Südkorea - Korea Futures Exchange (KOFEX)  
Südkorea - Korea Stock Exchange (KSX)

Südkorea - Korean Securities Dealers Association Automated Quotation (KOSDAQ)  
 Sri Lanka - Colombo Stock Exchange  
 Swaziland - Swaziland Stock Exchange  
 Taiwan (Republik China) - GreTai Securities Market (GTSM)  
 Taiwan (Republik China) - Taiwan Stock Exchange  
 Thailand - Market for Alternative Investments  
 Thailand - Stock Exchange of Thailand  
 Togo - Bourse Régionale des Valeurs Mobilières (BRVM)  
 Trinidad & Tobago - Trinidad & Tobago Stock Exchange  
 Tunesien - Bourse des Valeurs Mobilières de Tunis  
 Türkei - Istanbul Stock Exchange  
 Uganda - Uganda Stock Exchange  
 Ukraine - Crimea Stock Exchange  
 Ukraine - Donetsk Stock Exchange  
 Ukraine - Persha Fondova Torgovelna Systema (PFTS)  
 Ukraine - Kiev Stock Exchange  
 Ukraine - Ukrainian Stock Exchange  
 Ukraine - Ukrainian Interbank Currency Exchange (UICE)  
 Vereinigte Arabische Emirate - Dubai Financial Market  
 Vereinigtes Königreich - London Stock Exchange  
 Uruguay - Bolsa de Valores de Montevideo (BVM)  
 Venezuela - Bolsa de Valores de Caracas  
 Vietnam - Securities Trading Center (STC), Ho Chi Minh City  
 Sambia - Lusaka Stock Exchange (LuSE)

(iii) Jeder der folgenden Märkte:

- Moscow Stock Exchange;
- von der International Capital Market Association organisierter Markt;
- Markt, der von den „notierten Geldmarktinstituten“ (listed money market institutions) betrieben wird, die in der Publikation der Financial Conduct Authority „The Investment Business Interim Prudential Sourcebook“ (mit dem das „Grey Paper“ ersetzt wird) in der jeweils aktuellen Fassung genannt sind;
- AIM – der von der London Stock Exchange beaufsichtigte und betriebene Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich;
- OTC-Markt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan beaufsichtigt wird;
- NASDAQ in den Vereinigten Staaten;
- Markt in US-Staatstiteln, der von Primärhändlern betrieben wird, die von der Federal Reserve Bank of New York beaufsichtigt werden;
- Der von der National Association of Securities Dealers Inc. beaufsichtigte OTC-

Markt in den Vereinigten Staaten (auch beschrieben als der von Primär- und Sekundärhändlern betriebene OTC-Markt), der von der Securities and Exchange Commission und von der National Association of Securities Dealers beaufsichtigt wird (sowie von Bankinstituten, die vom US Comptroller of the Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation beaufsichtigt werden);

- Französischer Markt für "Titres de Créances Négociables" (OTC-Markt in marktfähigen Schuldtiteln);
- NASDAQ Europe; dies ist ein kürzlich geschaffener Markt, dessen allgemeines Liquiditätsniveau möglicherweise nicht dem länger etablierter Börsen entspricht;
- OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada beaufsichtigt wird;
- SESDAQ (das zweite Level der Singapore Stock Exchange);

Alle Derivatebörsen oder -märkte, an denen zulässige Derivate notiert oder gehandelt werden können:

- in einem Mitgliedstaat;
- in einem der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein);
- in den Vereinigten Staaten von Amerika an der Chicago Board of Trade, der Chicago Board Options Exchange; der Chicago Mercantile Exchange; der Eurex US; der New York Futures Exchange; der New York Board of Trade; der New York Mercantile Exchange;
- in China an der Shanghai Futures Exchange;
- in Hongkong an der Hong Kong Futures Exchange;
- in Japan an der Osaka Securities Exchange; der Tokyo International Financial Futures Exchange; der Tokyo Stock Exchange;
- in Neuseeland an der New Zealand Futures and Options Exchange;
- in Singapur an der Singapore International Monetary Exchange; der Singapore Commodity Exchange.

Lediglich für die Zwecke der Wertermittlung bei den Vermögenswerten des Fonds soll der Begriff „anerkannte Börse“ bei allen vom Fonds eingesetzten Termin- oder Optionskontrakten alle organisierten Börsen oder Märkte einschließen, an denen diese Termin- oder Optionskontrakte regelmäßig gehandelt werden.